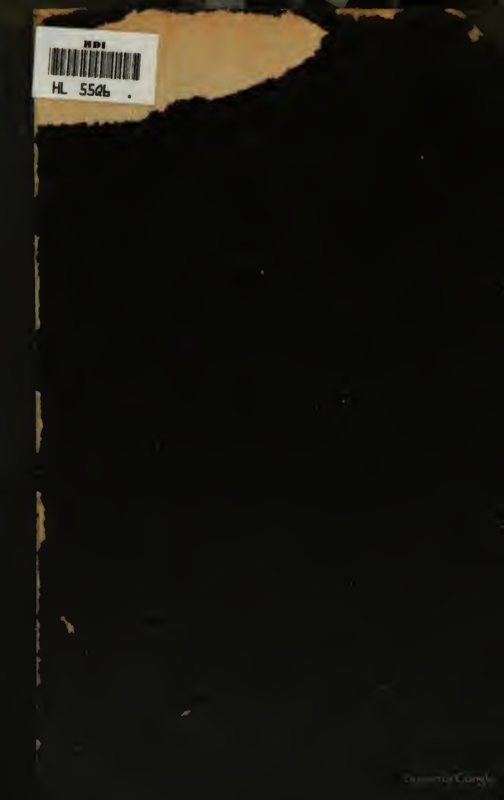

HL 5SQb


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Germany



2d cop.

DAS

IRISCHE GEFÄNGNISSSYSTEM

INSBESONDERE

DIE ZWISCHENANSTALTEN

VOR DER ENTLASSUNG DER STRÄFLINGE.

VON

FRANZ VON HOLTZENDORFF,

DOCTOR DER RECHTE UND PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

LEIPZIG,

VERLAG VON JOH. AMBR. BARTH.

1859.

SEINEM VEREHRTEN FREUNDE,

DEM

SCHÖPFER DES NEUEN IRISCHEN SYSTEMS,

HERRN WALTER CROFTON,

PRÄSIDENTEN DES IRISCHEN GEFÄNGNISSDIRECTORENHOFES

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.



VORREDE.

Das irische Gefängnisssystem und die damit verbundenen eigenthümlichen Einrichtungen beschäftigen in diesem Augenblick die öffentliche Aufmerksamkeit Englands im hohen Grade. Die Presse bekundet ihre Theilnahme daran in einem ungewöhnlichen Maasse, und man kann sagen, dass die Erörterung dieses Gegenstandes unter den Fragen, mit denen sich der „Nationalverein zur Beförderung staatswissenschaftlicher Studien“ alljährlich beschäftigt, oben an steht. Eine keineswegs unbedeutende Literatur sucht überdies die irische Gefängnissfrage in eingehender Weise zu behandeln.

Allein nicht für England allein ist die genaue Kenntniss der in Irland gewonnenen Resultate von grosser Bedeutung. Die deutschen Staaten, in denen die Gefängnissfrage noch nicht zum endgültigen Abschluss gediehen ist, haben weit gegründetere Veranlassung, den Erfahrungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, aus denen die immer noch schroff gegenüberstehenden Ansichten über die Vorzüge der gemeinsamen Haft oder der Isolirung Nutzen ziehen können.

Die philosophischen Untersuchungen über das Wesen der Strafe und die Berechtigung der relativen Strafzwecke sind augenblicklich aus dem Reiche der Abstractionen auf das Gebiet einer unmittelbaren thatsächlichen Durchführung hinübergeleitet worden, indem die Administrativgewalt es übernommen hat, vermöge der Gefängnisseinrichtungen die Grundsätze anzuwenden, welche die Wissenschaft des Strafrechts mit vieler Mühe entwickelt hat. Abschreckung und Besserung suchen sich auf die verschiedenste Weise in blossen Verwaltungsnormen geltend zu machen, und sind noch immer die Schlagwörter, mit denen die Anhänger verschiedener Gefängnisssysteme sich gegenwärtig bekämpfen.

Die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftlichkeit im Innern der Gefängnisse scheint ebensowenig den Anforderungen an eine wirksame Vollstreckung der Freiheitsstrafen zu entsprechen, wie die ganz unterscheidungslose Durchführung der Einzelnhaft für alle Straffälle von den unbedeutendsten Vergehungen oder gar der Präventivhaft an bis zu den schwersten Verbrechen auf ihre volle Verwirklichung in der nächsten Zukunft rechnen darf. Die Erfahrungen, auf welche sich die Parteien berufen, die Beweismittel, welche sie produciren, tragen so sehr die Farbe des Vorurtheils, dass sich eine Entscheidung des hartnäckigen Streites davon nicht erwarten lässt.

Innerhalb dieses Zwiespaltes ist es von Wichtigkeit, diejenigen Systeme mit der grössten Aufmerksamkeit zu verfolgen, welche sowohl der Einzelnhaft, als auch der gemeinschaftlichen Arbeit der Sträflinge eine eigenthümliche und selbstständige Berechtigung zuerkennen, und deswegen geeignet erscheinen, als ein Uebergangsstadium aus dem höchst mangelhaften Zustand der Gegenwart den Anfang einer endlichen Gefängnissreform zu bilden. Jene Systeme bilden recht eigentlich den neutralen Boden für eine practische Wettbewerbung zwischen den Leistungen, zu denen sich die Anhänger eines ausschliesslichen Vollstreckungsmodus der Freiheitsstrafen befähigt glauben.

Die Bedenken, welche der compromissarischen Annahme eines vermittelnden Systems entgegenstehen, sind jedenfalls geringer, als die möglichen Vortheile, die daraus erwachsen



können. Einen neuen Beweis hierfür bieten die irischen Einrichtungen, welche mit den englischen das gemein haben, dass sie aus der Anwendung der Einzelnhaft und der Gemeinsamkeit zusammengesetzt sind.

Ausserdem ist aber in Irland der erste Versuch gemacht worden, die staatliche Aufgabe, welche in der Durchführung des Strafzwanges besteht, mit den gesellschaftlichen Anforderungen an eine umfangreiche und durchgreifende Geltendmachung der relativen Strafzwecke in unmittelbare Berührung zu setzen. Es ist klar, dass neben der Verwirklichung der Gerechtigkeit vermöge der Freiheitsstrafen, die Erreichung der relativen Strafzwecke durch den Strafzwang selbst nicht nur nebensächlich, sondern auch in ganz zufälliger Weise in Beziehung auf den endlichen Erfolg erwartet werden kann. Ob eine Sicherung gegen das spätere Verbrechen gehofft, ob eine Rückfälligkeit des entlassenen Sträflings befürchtet werden kann, ist eine Frage, die zum grössten Theil ausserhalb des Berufs der Gefängnissverwaltung liegt, weil sie durch das Verhältniss bedingt wird, in welches sich die Gesellschaft zu ihren bestraften Mitgliedern setzt. Die Durchführung der relativen Strafzwecke ist zum grössten Theil von ganz andern Umständen und von ganz verschiedenen Kräften abhängig, als solche in der staatlichen Strafvollstreckung gegeben sind.

Die Wahrheit dieser Thatsache ist häufiger unklar empfunden, als deutlich erkannt worden; dass sie aber nach allgemeiner Anerkennung ringt, zeigt sich am deutlichsten in den Missgriffen und schiefen Auffassungen, zu denen sie Veranlassung gegeben hat.

Von der einen Seite ist man nämlich in der Erkenntniss von der Unzulänglichkeit des staatlichen Strafzwangs für die Durchführung der relativen Strafzwecke dahin gelangt, die Dauer der Freiheitsstrafen der Besserung oder Abschreckung zu Liebe in gänzliche Unbestimmtheit auflösen zu wollen, also die absolute Gerechtigkeit ganz und gar preis zu geben; von der andern Seite ist an den Staat die Anforderung gestellt, den Organismus der Kirche, der zur Verwirklichung des Besserungszweckes unzweifelhaft den innerlichsten Beruf hat, ganz und gar für diejenigen

Verrichtungen zu berufen, die ihr der Staat auf Kosten des Individuums niemals einräumen darf.

Wenn diese beiden Richtungen, von denen die eine sich bereits vielfach geltend gemacht hat, das Wesen des Rechts auf das äusserste gefährden und das ganze Strafrecht insbesondere zu einer Barbarei der Menschenfreundlichkeit oder Besserungssüchtigkeit herabsetzen würden, so ist die entgegengesetzte Anschauung, welche die sociale Berechtigung der relativen Strafzwecke mit gleichgültigen Augen betrachtet und auf die Zufälligkeiten des blossen staatlichen Strafzwangs mit Sicherheit rechnet, welche die Zukunft des entlassenen Verbrechers lediglich in die guten Vorsätze hineinverlegt, welche er mit aus den Gefängnissmauern bringen kann, ebenso nachtheilig in ihren Folgen. Selbst die Associationen und Vereine, welche sich der Beaufsichtigung und Unterstützung entlassener Sträflinge widmen, werden wenig leisten können, sobald sie einer inneren Verbindung mit der Gefängnissverwaltung entbehren.

In Irland hat man zuerst sogenannte Zwischenanstalten eingerichtet, die den Zweck verfolgen, die Gegensätze zu vermitteln, die in der Ruhe des Strafgefängnisses und in dem Geräusch des Lebens liegen; eine Vorbereitung zu gewinnen für die Freiheit, deren Anforderungen an den Character himmelweit verschieden erscheinen von denen, die in den Gefängnismauern maassgebend sind. Der beste Sträfling ist vielleicht der schlechteste Arbeiter nach seiner Entlassung; der widersetzlichste Gefangene vielleicht am meisten befähigt, den Versuchungen des Lebens später zu trotzen. Wenn die Resultate des Strafzwanges späterhin mit denjenigen zusammenfallen, die das freie Leben darbietet, so ist dies Zufall, eigenthümliche Naturanlage oder Verdienst einsichtsvoller Gefängnissleitung. Letzteres aber zum allergeringsten Theil. Von einer Gefängnissstrafe und den Mitteln zu ihrer Durchführung gilt zum grossen Theil derselbe Satz, den die Geschichte unter ihren Lehren verzeichnet. Man kann den Einzelnen, ebenso wenig wie ganze Völker, durch den Druck zur Freiheit erziehn.

Wenn alle Verbrechen lediglich aus mangelnder Erkenntniss oder aus einem energischen Willen, das Böse zu

thun, hervorgingen, so würden jene irischen Zwischenanstalten entbehrlich sein. Die Hebung der intellectuellen Kräfte durch Unterricht liegt im Wesen des unmittelbaren Strafzwangs schon deswegen gegeben, um diesen Zwang dem Verbrecher zum deutlichen Bewusstsein zu bringen. Ein energischer Wille lässt sich durch die ungeheure Repressionskraft der strengsten Einzelnhaft brechen. Erkenntnisslosigkeit und Leidenschaft bilden Angriffsobjecte, gegen welche sich die rein negative Repression des Strafzwanges mit Erfolg richten kann.

Anders hingegen verhält es sich mit der umfangreichen Klasse derjenigen, welche dem Strafgesetz deswegen anheimfielen, weil sie nicht mit der natürlichen oder durch Erziehung entwickelten Widerstandskraft gegen die Anfechtungen äusseren Elends begabt waren, und weil ihre moralische Schwäche jedem Stosse unterliegt. Weder die durch nachträgliche Unterrichtsertheilung erhöhte Einsicht allein, noch der Druck einer strengen Strafdisciplin kann unter solchen Verhältnissen für die relativen Strafzwecke anders als indirect wirken. Es bedarf viel mehr einer Kräftigung, als einer Unterdrückung der Willenskräfte, um solche Leute die Probe des späteren Lebens bestehen zu lassen.

Mittermaier, der die Einzelnhaft Jahrelang mit unermüdlichem Eifer vertheidigt hat und sich sogar dahin neigt, die Erfolge der gemeinsamen Haft in den am besten geleiteten Anstalten zu unterschätzen, hat die Bedeutung der irischen Zwischenanstalten in seiner „Gefängnissverbesserung“ anerkannt und das Verdienst, auf ihr Vorhandensein in Deutschland zuerst aufmerksam gemacht zu haben. Leider lag es nicht in seinem Plan, eine ausführlichere Darstellung der Einzelnheiten oder des Zusammenhanges zu geben, in welchem die irischen Zwischenanstalten zu der Gesammtheit der irischen Gefängnisseinrichtungen stehen.

Eine eingehende Erörterung der Grundzüge in dem irischen Gefängnisssystem ist eben deswegen wünschenswerth geworden, und bildet die Aufgabe, um welche es sich im Nachstehenden handelt. Selbst in England giebt es noch Viele, welche ein schiefes Urtheil aus Mangel an

Kenntniss der nothwendigsten Thatsachen verrathen, indem es ihnen an Lust gebricht, in den sehr umfangreichen jährlichen Berichten der Gefängnissdirectoren selbstständige Untersuchungen anzustellen.

Obwohl die Zwischenanstalten selbst den Mittelpunct bilden, um den sich die Theilnahme aller Freunde der Gefängnissreform in England bewegt, so schien es dennoch keineswegs überflüssig, die übrigen Stadien der Strafvollstreckung und die äusseren Grundlagen, auf denen sie beruhen, in die Darstellung hineinzuziehen. Dadurch erst gewinnt man ein Bild des Ganzen und ein Urtheil über die Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des Einzelnen.

Man kann kaum daran zweifeln, dass die Grundidee, welche die Zwischenanstalten ins Leben rief, eine immer ausgedehntere Anerkennung finden wird, sobald man den Gründen nachforscht, aus denen selbst der positive Erfolg der besten Gefängnisseinrichtungen ein unsicherer bleiben muss, sobald man zugiebt, dass die Strafrechtspflege einer Ergänzung durch die socialen Kräfte, die unabhängig vom Staate wirken, bedarf, und dass sie deswegen eine Vermittlung mit diesen Kräften erstreben muss. Ebenso wenig darf man daran zweifeln, dass die Einzelnheiten in der Ausführung, vermittelst welcher in Irland die Lösung dieser Aufgabe versucht worden ist, auf erheblichen Widerspruch bei allen denjenigen stossen werden, die gewohnt sind, ein übertriebenes Gewicht auf Kleinigkeiten zu legen. Es ist ferner zu erwarten, dass viele die Neuheit an den irischen Einrichtungen leugnen werden, wie dies in der Regel bei jedem Fortschritt zu geschehen pflegt, dessen Nothwendigkeit durch längst vorhandene Mängel klar gemacht war. Auch der Vorwurf lässt sich voraussehen, dass die günstigen Erfolge, welche die irische Gefängnissverbesserung anerkanntermaassen aufweisen kann, in den besondern politischen Verhältnissen, oder in den nationalen Eigenthümlichkeiten von Irland zu suchen wären. Sogar in England ist von solchen, die sich gegen die Zwischenanstalten erklärt haben, auf die Verschiedenheit des celtischen Volkscharacters im Vergleich zu der Denkweise der Angelsachsen hingewiesen worden.

Die Frage, ob Deutschland aus einer Nachahmung der irischen Einrichtungen Vortheil zu erwarten hat und in seinen Bestrebungen für die Verbesserung der Gefängnisszucht gefördert werden wird, ist einer besonderen, von der allgemeinen Darstellung unabhängigen Beantwortung deswegen nicht unterzogen worden, weil der ausschliessliche Standpunct der unbedingten Anhänger des einen oder andren Gefängnissystems einen entgegengesetzten Ausgangspunct für die Beweisführung nothwendig machen würde.

Dieselbe vermittelnde Stellung, welche das englische System der Strafvollstreckung zwischen den theoretischen Gegensätzen in Deutschland einnimmt, wohnt aber den irischen Zwischenanstalten in noch höherem Maasse bei, und es lässt sich sehr wohl denken, dass in Beziehung auf sie eine Verständigung zwischen den Forderungen der Einzelnhaft und der Vertheidigung der Gemeinsamkeit erreichbar wäre. Hält man nämlich den Gedanken fest, dass ein Uebergangsstadium zwischen Gefängniss und Freiheit, eine Periode der geistigen Reconvalescenz im Interesse der relativen Strafzwecke gefordert werden muss, so würde in den Zwischenanstalten ein Berührungspunct für die entgegengesetzten Bestrebungen gewonnen werden, die voraussichtlich noch längere Zeit hindurch ihre Kräfte gegenseitig paralysiren müssen.

Am meisten Veranlassung zu einer eingehenden Prüfung der Zwischenanstalten haben aber offenbar die Anhänger der Einzelnhaft, denen die Meinung oder das Vorurtheil entgegensteht, dass der Gefangene in der Isolirung für die Gesellschaft und das Leben dadurch unbrauchbar gemacht wird, dass er sich nicht allein des schlechten Umganges mit Seinesgleichen, sondern gleichzeitig des Umganges mit denjenigen entwöhnt, die zu den Lebenskreisen gehören, in welche er nach seiner Entlassung zurücktreten soll.

Gerade in der Beobachtung, dass Sträflinge nach längerer Einsperrung in der Zelle die Gemeinschaft mit ihren Gefährten verschmähen, und sich an die Einsamkeit gewöhnen, in dieser Beobachtung, auf welche sich die Anhänger der Einzelnhaft rühmend berufen, liegt das Bedenken, dass der entlassene Sträfling sich fremdartig fühlen

muss in einer Umgebung, wo er den Gefängnissgeistlichen, einen humanen Aufseher und einen intelligenten Director entbehrt. In den Zwischenanstalten erst findet die Einzelnhaft Gelegenheit, sich in der öffentlichen Meinung diejenige Anerkennung zu sichern, die ihr häufig mit Unrecht versagt wird, und deren sie dennoch für ihre Wirksamkeit so dringend bedarf.

Berlin, im Juli 1859.

Dr. Franz von Holtzendorff.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Seite

§. 1. Quellen und Literatur des irischen Gefängnisswesens 1
§. 2. Die Strafknechtschaft und die Transportation . . 4
§. 3. Die irische Gefängnissacte und ihre äusserlichen Erfolge 13

I. Grundprincipien in der Vollstreckung der Strafknechtschaft.

§. 4. Die Kürzungsfähigkeit der richterlich erkannten Strafe 22
§. 5. Die Abstufung der Strafknechtschaft nach mehreren, innerlich verschiedenen Perioden . . 29

II. Die eigentlichen Strafstadien.

§. 6. Die Einzelnhaft 36
§. 7. Die gemeinschaftliche Zwangsarbeit 50

III. Das Uebergangsstadium und die Zwischenanstalten.

§. 8. Grundgedanke und allgemeine Grundzüge in der Anlage der Zwischenanstalten 64
§. 9. Beurtheilung der irischen Zwischenanstalten seiten der englischen Schriftsteller und Einwürfe gegen ihre Anwendbarkeit 73
§. 10. Allgemeine Disciplin in den Zwischenanstalten . . 79
§. 11. Arbeitszwang und Arbeitslöhne 85
§. 12. Der Unterricht in den Zwischenanstalten 91

Seite

IV. Der Rücktritt in die Freiheit.

§. 13. Die Freilassung gegen Urlaubsschein 101
§. 14. Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge . . . 108

V. Abweichungen von der gewöhnlichen Behandlungsmethode.

§. 15. Invalide Sträflinge und jugendliche Verbrecher . . 115
§. 16. Weibliche Gefangene 121
§. 17. Schlussbetrachtungen 127
Anhang 131

DAS

IRISCHE GEFÄNGNISSSYSTEM.

Einleitung.

§. 1.

Quellen und Literatur des irischen Gefängnisswesens.

A. Officielle Berichte.

1) *Report of commissioners on convict inquiry in Ireland.* 1854.
2) *1st, 2nd, 3rd and 4th Annual Reports of the Directors of convict prisons in Ireland.* Dublin 1855 — 1858; dem Parlament erstattet von den irischen Gefängnissdirectoren Capitain Crofton, Lentaigne und Whitty. (Jeder dieser Berichte besteht aus dem Generalberichte der irischen Gefängnissdirectoren und den Specialberichten für jedes einzelne Gefängniss, und zwar denjenigen des Gouverneurs, der Geistlichen, Schullehrer, Aerzte, Inspectoren u. s. w.)
3) *Rules for the government of Irish prisons.* 1855.
4) *Report on the discipline of the convict prisons for* 1856 *and* 1857 *and operation of the acts* 16 *&* 17 *Victoria cp.* 99 *and* 20 *&* 21 *Vict. cp.* 8, *by which penal servitude has been substituted for transportation by Colonel Jebb.* London 1858. S. 90 ff.

5) *First Report from the select committee on transportation together with the minutes of evidence, ordered to be printed by the House of Commons* 27. *May* 1856. pag. 138 ff.

B. Crofton's Schriften.

1) *A few remarks on the convict question.* Dublin 1857.
2) *Memoranda relative to the intermediate convict prisons in Ireland from their establishment in January* 1856 *to September* 1857. Dublin 1857.
3) *Notes on Colonel Jebb's report on intermediate prisons.* Dublin, August 1858 (enthält eine Widerlegung der von Jebb in seinem letzten Berichte vom Jahre 1858 aufgestellten Einwendungen gegen die irischen Anstalten).

C. Beurtheilende Schriften dritter Personen.

1) Shipley *(deacon in the diocese of Oxford), The purgatory of prisoners or an intermediate stage between the prison and the public, being some account of the practical working of the new system of penal reformation introduced by the board of directors of convict prisons in Ireland.* London 1857. (Das beste Buch, welches bisher über die irischen Einrichtungen in England geschrieben wurde und mehrere Auflagen erlebte. Die Grundrichtung und der Stil sind salbungsvoll theologisch).
2) Ignotus, *Purgatorial purification of Irish convicts, being remarks on a pamphlet „the purgatory of prisoners".* London 1857 (eine Streitschrift gegen die eben angeführte Schrift von Shipley).
3) Hill (M. D.), *A paper on the Irish convict prisons, read at the first meeting of the national association for the promotion of social science, held at Birmingham under*

the presidency of Lord Brougham. London 1857. (Diese Schrift giebt in kurzer, klarer Uebersicht eine Darstellung der Grundzüge im irischen Systeme).

4) Carlisle *(Earl of), Criminals and their reformation. An address delivered at St. George's Hall, Liverpool, October 12th 1858, before the meeting of the national association for the promotion of social science.* Liverpool 1858.

5) *The Management of Irish convicts, judged by the opinions of the public press and by the testimony of home and foreign authorities. [Irish Quarterly Review for January 1858.]* (Der Aufsatz ist auch besonders abgedruckt und in einer Broschüre (Dublin bei Keley 1858) erschienen. Er enthält einen Wiederabdruck der wichtigsten englischen und irischen Zeitungsartikel über das irische Gefängnisswesen.

9) Hill (M. D.) *Suggestions for the repression of crime, contained in charges delivered to grand Juries of Birmingham; supported by additional facts and arguments, together with articles from reviews and newspapers, controverting the conclusions of the author.* London 1857.

7) Murray, *Not so bad as they seem. The transportation, ticket-of-leave, and penal servitude questions, plainly stated and argued on facts and figures; with some observations on the principles of prevention in a letter addressed to Matthew Davenport Hill Esq.* London 1857.

8) Organ, *Lectures on educational, social and moral subjects, delivered to the inmates at the Smithfield reformatory institute, Dublin.* Dublin 1858. (Der Verfasser theilt in derselben folgende Vorlesungen mit: Ueber die Atmosphäre; über die Pflanzen; über Canada und seine Hülfsquellen; über den Ocean; über Mässigkeit und Selbstbeherrschung; über Australien; über das Leben, seinen Kampf und Sieg.)

9) **Mittermaier**, Die Gefängnissverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhange mit dem Besserungsprincip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten. Erlangen 1858. S. 147 ff.

10) **Behrend**, Geschichte der Gefängnissreform in den Vereinigten Staaten, England und Irland. Berlin 1859. (S. 155—180 beschäftigt sich mit Irland. — Die Darstellung ist im Ganzen richtig, soweit es auf eine einfache Reproduction des von Shipley und in den Berichten bis 1856 Enthaltenen ankommt. Dagegen sind viele sehr wesentliche Puncte übersehen, namentlich die neuere Literatur über die Zwischenanstalten noch nicht benutzt. Das ganze Buch ist wegen einer Menge von Irrthümern, die überall da zu Tage treten, wo es auf Rechtskenntnisse ankommt, für Juristen unbrauchbar.)

§. 2.

Die Strafknechtschaft und die Transportation.

England und Irland sind in Beziehung auf die Art der criminellen Freiheitstrafen nicht unterschieden. Beiden Ländern gemeinschaftlich ist die **Strafknechtschaft** (*penal servitude*), welche gegenwärtig die einzige Freiheitstrafe für schwere Verbrechen ist.

Bis zum Jahre 1853 hatte die **Transportation** dieselbe Rolle ausschliesslich gespielt, indem sie unmittelbar auf die Todesstrafe dem Range nach folgte (*secondary punishment*) und von lebenslänglicher Dauer bis zu einem Minimum von sieben Jahren herabstieg, zwischen welchem Zeitmaasse und den kurzen Gefängnissstrafen von höchstens zweijähriger Dauer eine erhebliche, durch nichts vermittelte Lücke lag.

Der Widerstand aller Colonien, mit alleiniger Ausnahme von Westaustralien, das nur ein räumlich sehr beschränktes Terrain für die Transportation darbot, hatte schon längst die Ausführung der Transportationsstrafe erschwert und mit solchen Hindernissen umgeben, dass die Entdeckung der australischen Goldfelder ihre endliche Abschaffung nur beschleunigte, keineswegs veranlasste. Schon vor ihrer Beseitigung war die Transportation in den meisten Fällen nur ein nominelles Strafleiden gewesen. Selbst da, wo sie vollstreckt wurde, enthielt sie eine Anzahl ganz fremdartiger Bestandtheile in sich, die späterhin in der veränderten Strafgesetzgebung festgehalten wurden. Einzelnhaft, Strafarbeit an öffentlichen Bauten in England, in Gibraltar oder auf den Bermudas-Inseln, provisorische Freilassung gegen Urlaubsschein, alles dies war bereits in der Transportationsstrafe entwickelt, als die neue Strafe der *penal servitude* durch die Acte 16 & 17 Victoria c. 99 eingeführt wurde.[1]

Die Transportationsstrafe völlig aufzugeben, schien damals noch nicht rathsam, weil eine zahlreiche Partei in England, vorzugsweise der Richterstand, deren Beibehaltung gefordert hatte und selbst das Oberhauscommittee vom Jahre 1847, zu einer Zeit, wo die Missstände in Van Diemens Land den höchsten Gipfel erreicht hatten, zu ihren Gunsten Zeugniss abgelegt hatte. Die *penal servitude* wurde

[1] *„An Act to substitute in certain cases other punishment in lieu of transportation."* — Von der früheren administrativen Willkürlichkeit in der Vollstreckung der Transportationsstrafe kann man sich in Deutschland schwerlich eine Vorstellung machen. Die gewöhnlichen Fristen der Transportationsstrafe wurden für solche Sträflinge, die in England zurückblieben, derartig genommen, dass 7 Jahre Transportation = 2 Jahren Gefängniss, Transportation auf Lebenszeit = 13½ Jahr Gefängniss gerechnet wurden. Durch gutes Betragen konnten fernerhin diese kurzen Termine noch weiter reducirt werden, so dass die Minimalperioden für 7 Jahre Transportation = 1 Jahr Gefängniss und lebenslängliche Transportation = 5 Jahren Gefängniss betrugen.

daher zunächst als eine concurrirende Criminalstrafe in das Strafrecht aufgenommen, indem man ihr Verhältniss zur Transportation dahin regelte, dass

1) die Transportation die schwerste criminelle Freiheitsstrafe blieb, die indess nur für einen Zeitraum von 14 Jahren aufwärts unter gleichzeitiger Concurrenz der Strafknechtschaft erkannt werden sollte.
2) dass für alle Zeitabschnitte unter 14 Jahren die Strafknechtschaft die Transportation verdrängt, wobei eine siebenjährige in den früheren Gesetzen angedrohte Transportationsstrafe ihr Aequivalent in einer vierjährigen Strafknechtschaft findet und alle übrigen Transportationstermine in ähnlicher Weise in kürzere Fristen der Strafknechtschaft übertragen werden. Für diese letzteren wurde gleichzeitig die Ertheilung von Urlaubsscheinen ausgeschlossen.

Ausserdem enthielt die Acte ein neues, sehr tief eingreifendes Princip in der Bestimmung, dass die Krone berechtigt wurde, die Strafknechtschaft auch in den überseeischen Gefängnissen zu vollstrecken.

Schon bei einer oberflächlichen Beurtheilung ist es einleuchtend, dass jene Acte vom Jahre 1853 nur einen Uebergangszustand im Strafrechte darstellen konnte. Sie enthielt eine handgreifliche Inconsequenz, die sich heute schwer begreifen lässt. Einerseits wird nämlich die Transportation für die längsten Zeittermine, also für die schwersten Verbrechen beibehalten und andererseits durch die Reduction der untergeordneten Transportationstermine auf kürzere Fristen der Strafknechtschaft anerkannt, dass die letztere ein schwereres Strafübel sei.

Diese Uebelstände konnten sich der öffentlichen Aufmerksamkeit um so weniger entziehen, als gleichzeitig aus Westaustralien, dessen freie Bevölkerung um Einführung von transportirten Verbrechern gerade in demselben Augen-

blicke nachgesucht hatte, wo Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land am heftigsten dagegen protestirten, häufige Beschwerden und Klagen gegen die Acte vom Jahre 1853 einliefen. Die nicht zu leugnende Begründung dieser Klagen lag darin, dass nach dieser Acte gerade die schwersten und gefährlichsten Verbrecher aus England weggesendet werden sollten.

Beide Häuser des Parlaments ernannten zur Untersuchung über die Wirkung jener Acte im Jahre 1856 Committees, die zu vollkommen übereinstimmenden Resultaten gelangten und in ihren Berichten das Ungenügende der gesetzgeberischen Aenderung vom Jahre 1853 hervorhoben, den Vorzug der Transportationsstrafe im Vergleich zur Strafknechtschaft anerkannten und gleichzeitig das System der provisorischen Freilassung anempfahlen. Das Oberhauscommittee hatte sich überdies mit sorgfältigen Untersuchungen über die mögliche Gründung neuer Verbrechercolonien beschäftigt und die Aufmerksamkeit der Regierung auf Nordaustralien gelenkt.

Von der alten Anschauung, dass die Colonien verpflichtet seien, den Auswurf der englischen Gefängnisse bei sich aufzunehmen, war man allerdings ziemlich allgemein zurückgekommen; allein man hatte gleichzeitig die grossen Vortheile der alten Transportationsstrafe von einer andern Seite her würdigen gelernt.[2] Was sollte aus allen jenen entlassenen Verbrechern werden, wenn sie den Schwierigkeiten gegenüber gestellt wurden, die der Unterhaltserwerb

---

[2] Selbst der Oberst Jebb erkennt noch in seinem letzten Berichte (1858) die grossen Vorzüge der von ihm so häufig angegriffenen Transportationsstrafe an: „*Transportation has for so long a period occupied the most prominent position in the penal administration of the country, and has been regarded as the most severe and deterring of our secondary punishments, that its traditional advantages have been unquestioned.*“ Vergl. a. a. o. S. 11. Dagegen s. Adderley, *transportation not necessary*. London 1853.

in England selbst für die Klasse der freien Arbeiter darbietet? Mochten die Gefangenen ehemals gebessert oder ungebessert in den Colonien anlangen, so war wenigstens die eine Hauptquelle des Verbrechens dadurch verstopft, dass sich eine einträgliche und lohnende Arbeit fast regelmässig darzubieten pflegte. „Die Absorbirung“ des Verbrechers durch die freie Gesellschaft war in England nahezu eine Unmöglichkeit. Es liess sich voraussehen, dass gegenüber den bestehenden wirthschaftlichen Zuständen in der arbeitenden Bevölkerung sowohl Gefängnissdisciplin wie Privatthätigkeit der Schutzvereine ihre Aufgabe zu lösen völlig ausser Stande sein würden.

Die Regierung stand also in der Mitte zwischen der Forderung, die Transportationsstrafe wieder aufzunehmen und dem entschiedenen Widerstande der Colonien, die durch das Zuströmen einer zahlreichen Einwanderung kein Bedürfniss für die Arbeit von Sträflingen empfanden und ausserdem einen Ehrenpunkt darin sahen, sich von verbrecherischen Elementen fern zu halten. Westaustralien selbst, als einzig übrig bleibende Strafcolonie war höchstens für die Aufnahme von jährlich sechshundert Sträflingen geeignet.[3]

Die letzte entscheidende Wendung der Dinge wurde durch die Parlamentsacte vom 26. Juni 1857 herbeigeführt. Die Transportation als eine richterlich zu erkennende Strafe ist dadurch vollkommen abgeschafft und durch die Strafknechtschaft überall derartig ersetzt, dass die Zeitfristen für beide Strafen ganz gleich gesetzt werden. Das Princip der Urlaubsertheilung oder provisorischen Freilassung wird für allgemein anwendbar erklärt und gleichzeitig

[3] Nach der Aussage des ehemaligen Gouverneurs von Westaustralien Fitzgerald vor dem Oberhauscommittee von 1856 und der Depesche des gegenwärtigen Gouverneurs Kennedy vom 13ten April 1857.

das bereits 1853 angenommene Princip festgehalten, nach welchem die Krone die Befugniss hat, auch überseeische Besitzungen zur Verbüssung der in England erkannten Strafknechtschaft zu bezeichnen. An Stelle der richterlichen Transportation ist also die Möglichkeit einer administrativen Transportation (*a means of disposal*) getreten. Die Regierung ist berechtigt, über das Schicksal eines Gefangenen derartig zu verfügen, dass sie ihn eine criminelle Freiheitstrafe in einer Entfernung von mehreren tausend Meilen verbüssen lässt, während sie einen andern, zu der nämlichen Strafe verurtheilten Verbrecher in seiner Heimath einsperrt und späterhin auf englischem Boden entlässt, wohin jener über See geschaffte Sträfling voraussichtlich niemals zurückkehren wird.

In dieser Befugniss der Regierung würde eine bedenkliche Willkür, oder eine vom Richter unabhängige Strafgewalt liegen, wenn man davon ausgehen wollte, die Entfernung oder Wegsendung der Verbrecher im Sinne der Abschreckung oder der Strafschärfung zu verwenden.

Allein dies ist nach der ausgesprochenen und erklärten Absicht der englischen Regierung nicht der Fall. Die Bestimmung, nach welcher ein Verbrecher seine Freiheitsstrafe in den Colonien zu verbüssen hat, wird zu seinen Gunsten getroffen, indem ihn die Möglichkeit späterer Unabhängigkeit, ein gesicherter Lebenserwerb, die Abwesenheit dringender Verführung, das sociale Entgegenkommen der colonialen Bevölkerung günstiger stellen, als denjenigen, der in England selbst entlassen wird. Diese neuere administrative Transportation darf vielmehr als eine von der Regierung geförderte und unterstützte Auswanderung betrachtet werden.[4]

---

[4] Der Oberst Jebb sagt in seinem Berichte für 1858: „*No*

Bei der Betrachtung der englischen und irischen Gefängnisseinrichtungen darf man diesen Punkt nicht aus den Augen verlieren. Während nämlich einerseits dem Sträflinge ungeheure Schwierigkeiten den Rücktritt in das geordnete Leben nach seiner Entlassung erschweren, stehen andererseits der Regierung Mittel zu Gebote, diesen Nachtheilen durch die administrative Transportation zu begegnen, vermöge welcher sie den Gefangenen in ein Land versetzt, wo seine Arbeitskräfte eine gesicherte und dauernde Verwendung finden.[5] Während im Vergleich zum Continent, Grossbritannien in Beziehung auf die Lage der im Inlande entlassenen Verbrecher ungünstiger gestellt ist, hat es gleichzeitig die Mittel, diesen Hindernissen zu begegnen.[6]

Auch das irische Gefängnisssystem sucht im Hinblick auf die ausserordentlichen socialen und wirthschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen entlassene Sträflinge zu kämpfen haben, sein letztes Endziel in der späteren Auswanderung derselben, wobei man in Irland allerdings aus-

---

plan of release at home will ever regain the satisfactory results of removal to a prosperous Colony with a ticket of leave. The convicts were morally better of, and allowing for occasional fluctuations in the demand from oversupply, there existed a more steady employment, and what is of the greatest importance, the means of dispersion. Vergl. S. 24.

[5] Wie gross diese Schwierigkeiten sind, ergiebt sich insbesondere für England daraus, dass alle dortigen Schutzvereine nichts Anderes zu thun wussten, als entlassenen Sträflingen die Kosten für ihre Auswanderung vorzuschiessen. Vergl. darüber Jebb in seinem Berichte für 1858. S. 24.

[6] Die Grundzüge, nach welchen bei dieser administrativen Wegsendung der Verbrecher verfahren werden soll, sind in einem Rundschreiben von Sir George Grey vom 27. Juni 1857 entwickelt: 1) Wegsendung solcher, die zu 7 Jahren Strafknechtschaft wenigstens verurtheilt sind, nachdem sie ungefähr die Hälfte der Strafzeit in englischen Gefängnissen verbüsst haben. 2) Aushändigung eines Urlaubsscheines kurz nach der Ankunft in Westaustralien. 3) Bei fernerem guten Betragen Begnadigung unter der Bedingung, der Ansiedlung oder des Verbleibens in der Colonie (*conditional pardon*).

schliesslich auf den freien Willen jedes Sträflings angewiesen ist. Auf welche Weise man diesen Gesichtspunkt in Irland zu verwirklichen sucht, wird sich in der speciellen Darstellung der einzelnen Gefängnisseinrichtungen ergeben.

Aus Allem geht so viel hervor, dass man in gerechter Würdigung der überwiegenden Vortheile, welche die Transportation darbietet, der neuen Strafknechtschaft den deutlich erkennbaren Gedanken zu Grunde gelegt hat, die Aufgabe der Strafrechtspflege weniger auf dem Boden Grossbritanniens, als in den Colonien zu lösen.

Endlich ist in der Acte vom 26. Juni 1857 die wesentlich verbessernde Bestimmung getroffen, dass (abweichend vom älteren Recht) auch für einen dreijährigen Termin auf Strafknechtschaft erkannt werden darf.

Nach der eben gegebenen Darstellung von dem Zustande der älteren englischen, ausschliesslich auf Transportation beruhenden Strafgesetzgebung, nach der Gesetzgebung von 1853, welche Strafarbeit neben der Transportation einführt und den späteren Acten, namentlich der Aufhebung der Transportation durch Stat. 20 & 21 Vict. c. 8 zerfallen die in den irischen Anstalten detinirten Gefangenen

1) in solche, welche zur Transportation vor 1853 verurtheilt worden sind und wegen factischer Hindernisse nicht transportirt werden konnten;
2) in solche, welche nach der Acte vom Jahre 1853 (Stat. 16 & 17 Vict. c. 99) zur Strafarbeit verurtheilt worden sind und nach den geltenden Bestimmungen nicht bedingungsweise gegen Urlaubsschein entlassen werden können;
3) in solche, welche nach der Acte vom Jahre 1857 (Stat. 20 & 21 Vict. c. 8), die überall an Stelle der Transportationstermine die gleiche Strafdauer der Zwangsarbeit gesetzt hat, verurtheilt worden sind

und gegen Ertheilung von Urlaubsscheinen entlassen werden dürfen.

Die letztere Klasse wird, wofern nicht andere Einrichtungen durch die Gesetzgebung späterhin getroffen werden sollten, künftig die einzige bilden.[7]

Welcher Art die Straffälle sind, die der criminellen Ahndung durch *penal servitude* unterliegen, wie sich das Maass der Strafbarkeit im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen stellt, das zu untersuchen liegt ausserhalb der Grenzen der gegenwärtigen Darstellung. Im allgemeinen lässt sich jedoch behaupten, dass das Strafmaass des englischen Rechts weder die mannigfache Abstufung kennt, welche sich in Deutschland durch die Grundsätze der Strafmilderung entwickelt hat, noch auch die Qualificationen der einzelnen Straffälle, die in den meisten Staaten des Continents so sorgfältig durchgebildet worden sind. Das Resultat dieses Zustandes ist eine grosse Härte in vielen Fällen des Eigenthumsverbrechens,[8] welches häufig mit schweren

[7] Im Jahre 1857, dem letzten Jahre, wo auf Transportation erkannt werden konnte, fällten die Gerichtshöfe in Irland 27 Transportationsurtheile und 389 Urtheile auf *penal servitude.* — Bei der letzteren war der am häufigsten angewendete Zeittermin 4 Jahre (255 mal). Das niedrigste Zeitmaass von 3 Jahren wurde verhältnissmässig selten angewendet (60 mal).

[8] Bekanntlich ist auch in England die Berufung auf Nothstand nicht zulässig. „Echte Hungersnoth" ändert an der Strafe des Diebstahls nichts, „weil die Armenpflege so vortrefflich ist, dass der Fall nicht vorkommen kann." Vgl. Blackstone's *Commentaries* (ed. Kerr) IV, 29. Für die Zeiten der irischen Hungersnoth war diese Verweisung auf die Vortrefflichkeit der Armenpflege und der daraus gezogene Schluss möglichst unpassend. — Die Theologie, welche sich auch in England gern mit strafrechtlichen Fragen beschäftigt, ist besonders eifrig bemüht, eine alttestamentarische Strenge anzuempfehlen. Bei der mangelnden Rechtskenntniss wird ihr dies nicht schwer. Shipley stellt unter andern noch neuerdings die Behauptung auf (a. a. O. S. 29.): „Mag das Verbrechen von unzurechnungsfähigen Tollhäuslern oder von unverbesserlichen Sträflingen herrühren — an dem Strafwürdigen wird dadurch gar nichts geändert. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Ursprung muss der Verbrecher heimgesucht werden mit den Schrecknissen des Strafgerichts!"

Freiheitsstrafen bestraft wird, wo nach der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten die Freiheitstrafen niedriger Gattung für kürzere Zeitfristen angewendet werden würden.

§. 3.

Die irische Gefängnissacte und ihre äusserlichen Erfolge.

Die irische Gefängnissacte (17 & 18 Victoria cap. 76) bildet die äussere Grundlage der neuen Einrichtungen. Ausser den auf die Verwaltung des Gefängnisswesens bezüglichen Anordnungen enthält sie eine Anzahl von Strafbestimmungen für gewisse Vergehungen der Gefangenen, die theils disciplinarer Natur sind, theils einen selbstständig strafbaren Character an sich tragen, wie beispielsweise Meuterei und Befreiung von Gefangenen.

Die wichtigsten Bestimmungen, welche darin unter Aufhebung der älteren irischen Gefängnissacte (7 George IV. c. 74) in dreissig Abschnitten getroffen werden, sind folgende:

1) Die Einrichtung neuer Strafanstalten und die Bestimmung des Ortes dazu, auf dem Lande oder an Bord von Schiffen, steht dem Statthalter (*Lord-Lieutenant*) zu.
2) Ebenso die Ernennung der obersten Aufsichtsbeamten, deren Anzahl drei nicht überschreitet, und deren Gehalt vom Schatzamt bestimmt wird. Dieselben bilden eine Corporation, sind den Instructionen des Statthalters unterworfen, und führen den Collectivnamen *directors of convict prisons in Ireland.* Als solche contrahiren sie unbeschränkt die Lieferungscontracte u. s. w.
3) Der jährlich von den Directoren im Monat März einzureichende Bericht wird beiden Parlamentshäusern vorgelegt.

4) Die Ernennung und Entfernung sämmtlicher Beamten, welche zum Gefängnissdienst erforderlich sind (Geistliche, Aerzte u. s. w.), die Einforderung von Dienstcautionen steht dem Statthalter zu. Auch die Ernennung der Gefängnissgouverneure geht von ihm aus.
5) Der Directorenhof erlässt vorbehältlich höherer Genehmigung die Gefängnissregulative, worin
6) die Arbeitszeit der Sträflinge nicht auf länger als zwölf Stunden täglich bestimmt werden darf;
7) Nur die höheren Gerichtsbeamten, Assisenrichter und solche Personen, die eine specielle Genehmigung der Directoren haben, dürfen mit den Gefangenen verkehren.
8) Die Gefängnissgouverneure sind für die in ihren Gewahrsam abgelieferten Verbrecher nach den bestehenden Strafbestimmungen verantwortlich.
9) Wegen wiederholter Uebertretung der Gefängnissregulative können die Directoren Strafen bis zu einem Monat strengen Arrestes (*close confinement*) oder bürgerliche Züchtigung gegen den Zuwiderhandelnden verhängen.
10) Flucht aus dem Gefängnisse wird mit zweijähriger, Versuch der Flucht mit einjähriger Nachhaft bestraft.
11) Befreiung eines Gefangenen durch dritte Personen, Begünstigung seiner Flucht, oder seines Fluchtversuchs ist schweres Verbrechen (*felony*). Fahrlässigkeit der Gefängnissbeamten wird als Vergehen (*misdemeanour*) öffentlich bestraft.
12) Die Gefängnissdirectoren, zusammen oder einzeln, können in allen Strafanstalten mit den Machtvollkommenheiten und Befugnissen eines Friedensrichters einschreiten. Alle auf Friedensrichter bezüglichen

Parlamentsacte finden auch auf die Gefängnissdirectoren Anwendung.

Die Grundzüge, die man sogleich in den Bestimmungen dieser Acte bemerkt, bestehen einerseits in der Unabhängigkeit der irischen Einrichtungen von den in England bereits angenommenen, andererseits in der sehr starken Centralisation der Verwaltung, welche fast ganz und gar von dem Directorenhofe ausgeht. Derselbe ist nicht allein aufsehende, sondern auch unmittelbar, bis in die Disciplinarstrafen hineingreifende, executive Verwaltungsbehörde, der ausserdem noch richterliche Functionen beigelegt sind.

Die Vorstände der einzelnen irischen Strafanstalten, die den Titel Gouverneur führen und den deutschen Gefängnissdirectoren entsprechen, üben eine verhältnissmässig sehr eingeschränkte Wirksamkeit.

Ob dieser Verwaltungsorganismus empfehlenswerth ist, kann dahingestellt bleiben. Man darf indessen nicht vergessen, dass es sich in Irland um eine Neugestaltung der gesammten Gefängnissverwaltung handelte, und dass für diesen Zweck eine starke einheitliche Oberleitung dringend geboten war. Den gesetzlichen Bestimmungen der irischen Gefängnissacte gemäss besteht dieselbe aus drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, Capitain Crofton.[1] Letzterer hatte sich als Mitglied der zur Untersuchung der irischen Gefängnisszustände angeordneten Parlamentscommission im Jahre 1853 eine genaue Kenntniss aller thatsächlichen Verhältnisse erworben und zählt gegenwärtig zu den in England anerkannten Autoritäten der Gefängnissliteratur.

Um die äussere Wirkung und die Folgen der von ihm

[1] Gegenwärtig sitzen ausser ihm im Directorenhofe: John Lentaigne und Whitty, welcher Letztere sich früher um die Leitung der grossen Strafanstalt zu Portland grosse Verdienste erworben hatte. In den ersten Jahren fungirte an Stelle des Letzteren der Capitain Knight.

getroffenen Anordnungen zu würdigen, ist ein kurzer Rückblick auf diejenige Lage der Dinge zu werfen, den er umzuformen und zu beseitigen berufen wurde.

Der Zustand der irischen Gefängnisse vor der im Jahre 1854 begonnenen und gegenwärtig durchgeführten Gefängnissreform liess nicht erkennen, dass Howard's Schilderungen einen nachhaltigen und tiefen Eindruck hervorgebracht hatten. Während England von den die Einrichtung von Pentonville und Millbank betreffenden Acten einigen Nutzen gezogen hatte, war Irland ziemlich vernachlässigt worden. Kein einziger Zweig der Verwaltung war genügend ausgebildet, um darauf fussen zu können. Alles befand sich in einem Zustande der Vernachlässigung. Jugendliche und erwachsene Verbrecher waren unterscheidungslos neben einander eingesperrt. In den Anstalten, welche nur für 3210 Gefangene eingerichtet waren, fanden sich 3427 Personen angehäuft. Es fehlte an geeigneten Beamten für die Handhabung rein äusserlicher Disciplin. Trunksucht der Gefangnenwärter gehörte zu den häuslichen Tugenden derjenigen, welche Andere beaufsichtigten, deren Verbrechen aus Trunksucht entsprungen waren. Noch weniger konnte damals an eine auch nur nothdürftige Ausbildung der Sträflinge gedacht werden. Glücklicher Zufall mochte es genannt werden, wenn ein Verbrecher das Gefängniss nicht schlechter verliess, als er es betreten hatte. Ein irischer Sträfling war selbst in Westaustralien, wo man bei dem Mangel an Arbeitskräften auf gesunde Muskeln mehr hielt, als auf Vorsätze der Besserung, gefürchtet und seiner gänzlichen Unbrauchbarkeit wegen zu keinerlei Beschäftigung verwendbar.[2] Die vor den Parlamentscommittees im Jahre 1856 mit Beziehung auf die Transportationsfrage vernommenen

[2] Vergl. darüber die Depesche des Gouverneurs von West-

Zeugen geben den Klagen jener Colonisten einen lebhaften Ausdruck.

Die Sterblichkeit in den irischen Gefängnissen erreichte 8 Procent, worunter die meisten Todesfälle von Schwindsucht und Fieber herrührten.[3] Die Arbeitsleistungen endlich waren fast gänzlich werthlos und häuften eine unverhältnissmässige Summe für den Unterhalt der Sträflinge auf die Regierung. Dem gegenüber sind die äusseren Resultate, die in einem Zeitraume von vier Jahren erreicht wurden, ein erfreulicher Beweis dafür, dass dringende Reformen bei ernstlichem Willen der Regierung und bei der Auswahl der rechten Männer in kurzer Zeit durchführbar sind. Ohne vorläufig von der tief eingreifenden Bedeutung des in Irland angewendeten Systems zu sprechen, lassen sich die augenfälligen und nachweisbaren Erfolge dahin angeben:

1) Dass die Sterblichkeit im Vergleich zu früheren Zeiten um 75 Procent verringert worden ist;
2) dass der Werth der von Sträflingen gelieferten Arbeiten das Dreifache des früheren Ertrages erreicht, wodurch einzelne Anstalten jeder Zuschussbedürftigkeit von Seiten der Regierung enthoben sind;
3) dass die Anwendung von disciplinaren Strafmitteln während der Gefängnisshaft in reissender Schnelligkeit abgenommen hat;
4) dass endlich die Nachfrage nach Arbeitern und zwar

australien vom 11. September 1851 (*1st Report* p. 2.) und den Bericht des Generalaufsehers der westaustralischen Gefangenen vom 10. Jan. 1855, mitgetheilt im *Report on transportation* 1856. p. 138.

[3] Mit Beziehung auf die Einzelnhaft wurde häufig darauf hingewiessen, dass Scropheln unter den unteren Volksschichten viel mehr verbreitet seien, als in England, und dass die erkannte Einzelnhaft nicht vollstreckbar sein würde wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit. Die neuen Einrichtungen haben dies Bedenken beseitigt.

nach solchen, die bestraft worden sind, die Anzahl derjenigen überschreitet, welche entlassen werden.

Um zu derartigen Erfolgen zu gelangen, war freilich eine entschiedene Umgestaltung bis in alle Aeusserlichkeiten hinein erforderlich; namentlich die Veränderung des alten Gefängnisspersonals und die Verbesserung der baulichen Einrichtungen.

Das ehemalige Gefängnisspersonal stand ziemlich auf gleicher Stufe mit den Sträflingen selbst. Wärter, welche wegen Trunkenheit mehrmals mit Geldbusse, ja sogar mit Gefängnisshaft bestraft worden waren, hatten ihre Stellen behalten. Wie allgemein jene Unsitte verbreitet gewesen sein muss, ergiebt sich insbesondere daraus, dass innerhalb eines Jahres gegen achtzehn Oberaufseher im Gefängnisse zu Mountjoy 38 Fälle von Trunkenheit zur Anzeige und Untersuchung gelangten. Unter denselben waren acht Beamte zum erstenmale, vier zum zweitenmale, drei zum drittenmale, zwei zum viertenmale und einer zum fünftenmale wegen desselben Vergehens zur Rechenschaft gezogen.[4]

So wurden denn in Folge der angestellten amtlichen Untersuchungen fast sämmtliche Gefangnenwärter, im Ganzen über hundert, wegen Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder Unsittlichkeit entlassen. Das gleiche Schicksal traf sämmtliche Schullehrer, mit Ausnahme eines einzigen. Nach den neuen, im Jahre 1854 getroffenen Bestimmungen der Gefängnissdirectoren werden künftighin zum Gefängnissdienst nur solche Personen zugelassen, die sich über ihre Befähigung genügend ausweisen können. Die Anstellung

[4] Für diejenigen Gefängnissbeamten, die nicht bereits mehrmals wegen Trunkenheit disciplinarisch bestraft worden waren, hatte man in den Conduitenlisten die euphemistische Ausdrucksweise: „leichter Anflug von Trunksucht“ (*being very slightly under the influence of drunkenness*).



erfolgt zunächst für eine sechsmonatliche Probezeit, während welcher die Gouverneure eines jeden einzelnen Gefängnisses monatlich einen genauen Bericht über den allgemeinen Charakter, die Fähigkeiten, Leistungen, Gewohnheiten und die Sittlichkeit eines jeden Candidaten einzureichen haben. Erst nachdem auf diese Weise die Ueberzeugung von der Zuverlässigkeit der Anzustellenden gewonnen worden ist, sollen vacante Posten endgültig besetzt werden. Eine strenge Disciplin unter den Beamten kennt ferner keine Nachsicht für die „nicht tief gewurzelte, oder oberflächliche Angewohnheit des Trinkens". Im Jahre 1857 hatte sich dies neue Rohmaterial bereits soweit verarbeiten lassen, dass die Gefängnissdirectoren ihre Befriedigung erklären konnten.

Den gänzlich verwahrlosten Zustand des Unterrichtswesens zu beseitigen, wurden zwei Oberlehrer (*head schoolmasters*) in Dienst genommen, von denen der eine bisher an einer Armenschule in Dublin unterrichtet hatte. Bevor diese ihr Amt übernahmen, bewilligte ihnen die Regierung auf den Antrag der Directoren die Kosten einer Rundreise durch England zu dem Zwecke, die Methode und die Art des Gefangnenunterrichts in verschiedenen Anstalten zu vergleichen und zu prüfen. Der Nutzen dieser Maassregel bewährte sich sehr bald darin, dass unter der Leitung jener beiden Oberlehrer andere Unterlehrer nach gewissen einheitlichen Grundsätzen für den Dienst der Gefängnissverwaltung herangebildet werden konnten.

Der nächst grosse Uebelstand der Ueberfüllung der irischen Gefängnisse konnte unmöglich bis zur Vollendung der in Angriff genommenen, allmählig erst fortschreitenden Bauten geduldet werden. Eine schleunige Abhülfe war dringend erforderlich. Leider liess sich dieselbe mit den Anforderungen des strengen Rechts nicht vereinigen. Man entschloss sich deswegen zu einer administrativen

Rückanwendung der Acte vom 20. August 1853, welche die Strafknechtschaft als eine Concurrenzstrafe neben die Transportation eingeführt hatte. Anknüpfend an das kürzere Zeitmaass, welches die neue Freiheitstrafe im Vergleich zur alten Transportation in einem Verhältniss von ungefähr 4 : 7 eingeführt hatte, substituirte man an Stelle der richterlich anerkannten Transportationsfristen die kürzeren Zeiträume der Strafknechtschaft.

Practisch war dies übrigens auch ohne Rücksicht auf den bedauernswerthen Zustand der irischen Gefängnisse und ihrer Bewohner vollkommen gerechtfertigt, weil eben die Transportation nichts weiter gewesen war, als ein Name; ähnlich jener älteren französischen Deportation des *Code pénal*, die in einer Festung Frankreichs vollstreckt wurde. Jene irischen Transportirten standen thatsächlich ganz und gar auf derselben Stufe mit denen, die zur Strafknechtschaft verurtheilt worden waren. Der Fehler lag nur darin, dass jene vollkommen gerechtfertigte und durch die Nothwendigkeit gebotene Strafverwandlung nicht ganz allgemein im Wege der Gesetzgebung angeordnet worden war.

Unter Zugrundelegung der neuen Acte von 1853 liess der damalige Lord Statthalter von Irland (Lord St. Germans) Listen derjenigen Gefangenen anfertigen, deren längere Transportationsfristen sich wegen guten Verhaltens der Sträflinge zu einer Verkürzung anempfahlen. Dadurch wurde die Entlassung einer grossen Anzahl von Gefangenen möglich, und das natürliche Verhältniss zu den vorhandenen Räumlichkeiten wieder hergestellt.

Solche administrative Maassnahmen hatten im Vergleich zu den früheren Rechtszuständen Englands durchaus nichts Auffallendes an sich. Die Verwaltung der Gefängnisse hatte in der Regel gerade dasjenige gethan, was den richterlichen Straferkenntnissen zuwiderlief.

Keineswegs braucht man in der allgemeinen Reduction der Transportationsstrafen auf die Zeitfristen der Strafknechtschaft eine besondere Milde der Gesetzgebung oder der irischen Verwaltung zu sehn; im Gegentheil pflegten die alten Transportationsstrafen durch Ertheilung von Urlaubsscheinen und durch bedingungsweise Begnadigung noch bei weitem mehr abgekürzt zu werden, so dass jene Rückanwendung mindestens nicht zum Nachtheil der Strafgefangenen durchgeführt wurde.

I. Grundprincipien in der Vollstreckung der Strafknechtschaft.

§. 4.

Die Kürzungsfähigkeit der richterlich erkannten Strafe.

Die Grundprincipien, von denen die Vollstreckung der criminellen Freiheitsstrafen in Irland geleitet wird, sind theils durch die Gesetzgebung festbestimmt, theils dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen, und gerade deswegen von der englischen Behandlungsmethode wesentlich verschieden.

Als wichtigste Characterzüge in den irischen Institutionen lassen sich ansehen: die Kürzungsfähigkeit der richterlich erkannten Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens der Sträflinge, die Abstufung der Strafdauer nach gewissen, in sich selbst verschiedenen Perioden, und die Sorge oder Beaufsichtigung über entlassene Sträflinge. Während von der letzteren am Schlusse die Rede sein wird, sind die beiden ersteren Puncte einer allgemeinen Erwähnung schon hier zu unterziehen.

Was zunächst

die Kürzungsfähigkeit der criminellen Freiheitsstrafen betrifft, so beruht dieselbe auf dem Institut der provisorischen Freilassung. Das Verhältniss zwi-

schen dem festen und dem beweglichen Theil der gesammten Strafdauer ist durch die Acte vom Jahre 1857 und die darauf bezüglichen Ausführungsbestimmungen des Staatssecretärs für das Innere[1] dahin angesetzt, dass der bewegliche, also kürzbare Theil in der Proportion von einem Sechstel bis zu einem Drittel der Gesammtzeit gegenübersteht. Als Grundsatz ist dabei naturgemäss angenommen, dass die Kürzungsfähigkeit mit der längeren Zeitdauer der Freiheitsstrafen steigen muss. Im Einzelnen stellt sich die relative Gradation des Nachlasses folgendermassen:[2]

Strafarbeit.	Feste Frist.	Bewegliche Frist.
3 Jahr.	2 Jahr 6 Mon. ($\frac{5}{6}$)	Ein Sechstel.
4 „	3 „ 6 „ ($\frac{4}{5}$)	Ein Fünftel.
5 „	4 „ — „ ($\frac{4}{5}$)	Ein Fünftel.
6 „	4 „ 6 „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
7 „	5 „ 3 „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
8 „	6 „ — „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
10 „	7 „ 6 „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
12 „	9 „ — „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
15 „ und mehr	($\frac{2}{3}$)	Ein Drittel.

In den meisten Fällen beträgt also die feste Strafdauer Dreiviertel der richterlich erkannten Strafe. Die Abkürzung selbst ist eine Angelegenheit der Verwal-

[1] Vergl. das Circularschreiben von Sir George Grey vom 27. Juni 1857.

[2] Wegen der lebenslänglich Verurtheilten ist keine bestimmte Vorschrift gegeben. Unter allen Umständen sollen sie aber 12 Jahre lang gefangen gehalten werden, und bei allen Maassregeln vorzugsweise auf den „gefährlichen Character des Verbrechens gesehen werden, wegen dessen sie verurtheilt wurden“. Vergl. das in der vorherigen Anmerkung citirte Schreiben.

tung, mit welcher ebensowenig die richterliche Gewalt etwas zu thun hat, als sie unter die gewöhnlichen Regeln von der Begnadigung fällt.

Ihre Rechtfertigung legt man in die dringenden Anforderungen an den Besserungszweck der Strafen.[3] Das Bewusstsein, durch ausgezeichnetes Betragen die Freiheitsstrafe abkürzen zu können, soll als ein moralischer Hebel auf den Sträfling wirken und ihn zu Anstrengungen spornen, zu denen er sich ohne diese Aussicht in seine Zukunft voraussichtlich nicht bewogen finden würde. Eine Untersuchung darüber, in wie weit die nachträgliche Kürzungsfähigkeit der Strafen in Einklang zu bringen ist mit der absoluten Gerechtigkeitstheorie, hat für England deswegen nur untergeordnete Bedeutung, weil man die Ausführung und Vollstreckung der Freiheitsstrafen schon früher, während der Transportationen, von Zweckmässigkeitsrücksichten und neuerdings ausschliesslich vom Besserungszweck abhängig zu machen gewohnt war. Der feste, unabänderliche Strafbestandtheil, der unter allen Umständen vollstreckt werden muss, hat daher nur die Bedeutung, dass man empirisch eine früher eintretende Besserung für unmöglich hält. Practisch kommt allerdings die Gerechtigkeitsidee stets zur Geltung, indem man aus einem schwereren Verbrechen auch die Nothwendigkeit einer härteren Strafe oder die entferntere Wahrscheinlichkeit der Besserung folgert — eine Folgerung, die freilich eine irrige ist.

Dagegen giebt sich allerdings in England häufig das Bestreben kund, den Besserungszweck in abstracter Weise auf Kosten der Gerechtigkeit zu bevorzugen. Dies spricht sich besonders darin aus, dass man die „kurzen Gefängnissstrafen" überall durch einen gewissen Normalsatz ver-

---

[3] Ebenso Mittermaier a. a. O. S. 142.

drängen will, der als kleinstes Zeitmaass für die Möglichkeit der Besserung erachtet werden soll.[4]

Es kann zugegeben werden, dass „Besserung", soweit darunter eine vollkommene innere Umstimmung eines verbrecherischen Charakters gemeint ist, nicht in wenigen Tagen erreicht werden kann. Allein daraus folgt noch nicht die Berechtigung des Staates, bei geringfügigen Vergehen lange Freiheitsstrafen der Besserung zu Liebe unter allen Umständen zu verhängen. Eine ganze Anzahl von strafbaren Handlungen ist nicht sowohl das Product einer verworfenen Gesinnung, als vielmehr das Ergebniss einer Reihe von äusseren Einwirkungen, denen sich der Zuwiderhandelnde gerade nur unter den besondern Umständen des einzelnen Falles nicht zu entziehen vermochte. In solchen Fällen hat der Besserungszweck möglicherweise gar keine innere Berechtigung gegenüber der Persönlichkeit, die sich ihrer Schuld vollkommen bewusst ist. Die Gerechtigkeit fordert hier im Gegentheil sehr häufig noch kürzere Gefängnissstrafen, als sie das Gesetz zulässt.

Wenn sich die Strafgesetzgebung derartigen Anforderungen gegenüber nachgiebig erweist, so muss sie allmählig allen festen Halt in sich selbst verlieren. Die Erfahrungen der Gefängnissverwaltung, die grössere oder geringere Fähigkeit der Gefängnissbeamten und andere

---

[4] Vergl. *The result of short imprisonment* im *National Review* nr. 15 (Januar 1859). Darin wird von den kurzen Gefängnissstrafen behauptet, dass sie „ungerecht gegen die Gesellschaft" seien. — Auf der im October 1858 zu Liverpool abgehaltenen Versammlung der „*National association for the promotion of social science*" wurde beschlossen, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zu lenken: auf die Zweckmässigkeit (*expediency*), die in schweren Fällen ergangenen richterlichen Erkenntnisse auf Freiheitsstrafe derartig zu verlängern, dass sie eine „bedeutende Zeitdauer fixirter Einsperrung mit darauf folgender verhältnissmässiger Prüfungsperiode möglich machen", — eine Ausdrucksweise, aus welcher die Gesetzgebung wahrscheinlich gar nichts entnehmen kann.

ganz zufällige Umstände würden alsdann den Maassstab bilden für die zeitlichen Grenzen der Freiheitsstrafen. Die Anforderungen, welche auf eine Beseitigung der kurzen Gefängnissstrafen hinauslaufen, würden nur dann allenfalls gerechtfertigt sein, wenn man alle leichteren Vergehen der Geldstrafe unterwürfe und wenn es sich überall um gewohnheitsmässige, ausschliesslich aus einer verwerflichen Gesinnung entspringende Verbrechen handelte.[5]

Es lässt sich nicht verkennen, dass die absolute Forderung langdauernder Gefängnisshaft für alle Fälle, abgesehen von nur criminalpolitischen Gründen, eine Quelle für eine Menge von höchst gefahrvollen Consequenzen ist. Der Besserungseifer würde auf Kosten der Gerechtigkeit zu denselben Resultaten führen, wie die Rücksicht auf Abschreckung. Diejenigen Gesetzgebungen, welche für den Rückfall eine härtere Strafe eintreten lassen, berücksichtigen ohnehin die subjective Willensseite und das Element der Gewohnheitsmässigkeit besonders, indem sie den Werth des verletzten Rechts dagegen zurücktreten lassen. Weiter zu gehen, kann es keinen genügenden Rechtsgrund geben, und man kann von dem Strafrichter nicht eine Gesinnungserforschung des Verbrechers in dem Sinne verlangen, wie sie die alten Aegypter ihren Todtengerichten zuschrieben.

Der Staat müsste geradezu mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er es unternähme, durch andere Mittel

---

[5] Der Unterschied zwischen gewohnheitsmässigen (*habitual*) und zufälligen (*casual*) Verbrechern wird überdies sehr häufig in England hervorgehoben. (Vergl. den in der vorhergehenden Note angeführten Aufsatz.) Der gewöhnlichen Schätzung nach gehören 54% aller Angeklagten zu der Verbrecherclasse, die keinen Lebenserwerb ausser ihren Eigenthumsverbrechen hat, während man von sämmtlichen Verbrechen 75% auf diese „*habitual offenders*" vertheilt. Eine ganze Reihe von englischen Schriftstellern verbreitet sich über die „Naturgeschichte der verbrecherischen Klassen". Vergl. *Plint*, *crime in England* (Lond. 1851) S. 144.

zu bessern, als diejenigen sind, welche die Gerechtigkeit selbst zu ihrer Verwirklichung beansprucht. Nicht einmal die Rechtfertigung aus dem guten Erfolge einer in sich selbst rechtswidrigen Handlung würde ihm überall zu Statten kommen. Wo am Ablaufe der „langen Gefängnisshaft" der Sträfling nicht gebessert worden ist, müsste man zu fortwährenden Nachstrafen und zu einer ganz willkürlichen Verlängerung seine Zuflucht nehmen und das Wesen der Persönlichkeit beim Sträfling geradezu als unberechtigt ansehen. Wird endlich ein anscheinend gebesserter, nachträglich aber sofort von neuem das Strafgesetz übertretender Sträfling entlassen, so würde auch die Gefängnissverwaltung ein Vorwurf treffen, dessen Möglichkeit sie von vornherein ablehnen muss.

Die Kürzungsfähigkeit der Strafen selbst trägt übrigens im Vergleich zu der Forderung der „langen Freiheitstrafen" eine selbstständige Rechtfertigung in sich, die keineswegs bloss aus der Rücksicht auf den Besserungszweck folgt. Dem Ermessen der Gefängnissverwaltung ist eine feste Schranke gezogen, welche niemals überschritten werden darf.[6] Wenn das Gesetz die Zulässigkeit einer derartigen, ihrem Maasse nach bestimmten Abkürzung der Freiheitsstrafe anerkennt, braucht es sich von den Anforderungen der Gerechtigkeit noch nicht zu entfernen. Die Festsetzung des definitiven Strafmaasses ist nur neben der richterlichen Gewalt, die gewöhnlich ausschliesslich darüber zu befinden hat, von dem Zusammenwirken der richterlichen Gewalt und der Gefängnissverwaltung der Art abhängig gemacht, dass die letztere in gewissen, vorherbestimmten und zwar engen Schranken thätig wird. Ob

---

[6] Freilich durch die Organe der Verwaltung selbst, und darin liegt der Fehler der ganzen Einrichtung, über deren principielle Auffassung in England vielfach Unklarheit herrscht.

eine solche Theilung der Functionen der Strafrechtspflege zweckmässig und empfehlenswerth, ob sie überhaupt zulässig ist, das kann nur eine politische oder eine positiv staatsrechtliche, viel weniger eine strafrechtliche Frage sein, bei deren Beantwortung es zunächst auf die Befähigung der Gefängnissbeamten und auf das Vertrauen ankommt, dessen die Organe der Verwaltung geniessen. Die Festsetzung des Strafmaasses innerhalb der berathenden Richtercollegien ist ohnehin in den meisten Fällen weiter nichts, als ein Compromiss zwischen verschiedenen Meinungen über die Länge der Freiheitsstrafe, die wegen eines bestimmten Verbrechens aus dem relativ bestimmten Strafmaass herausgegriffen wird. Die theilweise Concurrenz einer ausserrichterlichen Behörde kann um so weniger Bedenken haben, als thatsächlich der concrete Inhalt dessen, was unter dem blossen Namen der Freiheitsstrafen gemeint ist, zum grossen Theil von dem Ermessen und den Anordnungen der Verwaltung abhängig gemacht ist, als die grössere oder geringere Härte der Strafvollstreckung gleichzeitig von localen Verhältnissen bedingt ist. [7]

---

[7] Diese Anschauung von der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und ihrer Begründung durch eine Vertheilung der richterlichen Gewalt auf verschiedene Staatsorgane kann übrigens nur den englischen Verhältnissen entsprechen. Abgesehen von dem Besserungszweck, auf welchen man sich zur Begründung der Kürzungsfähigkeit zu berufen pflegt, kann man das Wesen der Sache vom englischen Standpuncte aus so ausdrücken: Der Richter taxirt den Werth des verletzten Rechts nach einem gewissen Zeitmaass, vorbehältlich einer nachträglichen Revision dieser Taxe durch die Verwaltungsbehörden. Für Deutschland würde es des besonderen Nachweises bedürfen, dass die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen innerhalb einer gewissen Zeit mit der absoluten Gerechtigkeit verträglich ist. Ein solcher Nachweis (der für die englische Auffassung der Strafidee von keiner Bedeutung ist) kann ohne grosse Schwierigkeit geführt werden, sobald man die processualische Seite des Straferkenntnisses in's Auge fasst, und das Strafquantum durch den Richter in relativer Bestimmtheit ausdrücken und im Laufe der Strafvollstreckung

§. 5.

Die Abstufung der Strafknechtschaft nach mehreren, innerlich verschiedenen Perioden.

Der zweite Hauptgrundsatz bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, den man sowohl in England, als auch in Irland befolgt, betrifft die Abstufung der Strafdauer nach gewissen, in sich selbst verschiedenen Perioden. Darnach zerfällt die Gesammtdauer der richterlich erkannten Strafen in die beiden Hauptabschnitte der Einzelnhaft und der gemeinsamen Zwangsarbeit, von denen die erstere auf eine kürzere Frist im Verhältniss zur letzteren beschränkt zu sein pflegt. Der Unterschied zwischen den englischen und irischen Einrichtungen liegt dabei vorzugsweise in dem Umstande, dass in England unmittelbar auf die gemeinsame Zwangsarbeit die provisorische Entlassung gegen Urlaubsschein folgt, während in Irland ein drittes Stadium durch die Zwischenanstalten (*intermediate prisons*) gebildet wird. Einzelnhaft und gemeinsame Zwangsarbeit sind zunächst diametrale Gegensätze, und es erscheint auffallend, wie man sich zu einer Combination beider Methoden entschliessen kann. Der Gedanke, dass die durch die Einzelnhaft erreichten Vortheile durch eine spätere Vereinigung der Sträflinge aufgehoben werden können, liegt dabei so nahe, dass er unmöglich übersehen werden kann. Sieht man von äusseren Veranlassungsgründen ab, welche in dem Kostenpuncte, dem Mangel geeigneter Localitäten u. s. w. liegen

---

wiederum durch den Richter endgültig fixiren lässt. Die wissenschaftliche Formulirung würde die sein, dass die spätere Abkürzung der Freiheitsstrafe eine vorbehaltene Strafminderung ist, die der Richter deswegen verschiebt, weil seine Kenntniss von der subjectiven Natur des verbrecherischen Willens durch die Erfahrungen während der Strafvollstreckung ergänzt werden muss.

können, so darf man die Erklärung für die Aufeinanderfolge so gegensätzlicher Principien, wie Einzelnhaft und gemeinsame Arbeit sind, in Vorurtheilen gegen die Einzelnhaft und in gewissen herkömmlichen Anschauungen über die Durchführung der verschiedenen Strafzwecke suchen. Es kommen dabei besonders in Betracht:

1) Die in England herrschende Meinung, dass die Einzelnhaft für lange Zeitperioden ohne Nachtheil für den Sträfling nicht durchgeführt werden kann, wobei man allerdings die Zeitfrist für die Einzelnhaft nach subjectivem Ermessen bald länger, bald kürzer bestimmen musste. Dass die Dauer der Einzelnhaft dabei nicht nach den persönlichen Eigenschaften jedes einzelnen Sträflings, sondern nach einem gewissen absoluten Durchschnittsmaassstab bestimmt werden musste, folgt schon daraus, dass man andernfalls jeden Halt in der Strafvollstreckung verloren haben würde. Die Verschiedenheit in dem irischen Volkscharacter mag ausserdem in Anschlag gebracht worden sein, als man sich entschloss, für Irland eine noch kürzere Dauer der Einzelnhaft zu Grunde zu legen, als dies in England ursprünglich üblich war. Insofern, als man keine umfangreichen Erfahrungen über die mögliche Anwendbarkeit der Einzelnhaft während längerer Zeittermine gesammelt hatte, kann diese Ansicht zunächst als ein Vorurtheil bezeichnet werden.

2) Die Ueberzeugung, dass die beiden Strafzwecke der Besserung und der Abschreckung nicht vermittelst einer und derselben Form des Strafübels verwirklicht werden können und, dass für jeden einzelnen Strafzweck eine besondere Art der Freiheitsstrafe vorwiegend bestimmt werden müsse.[1] Indem man hiernach die Einzelnhaft aus der

[1] Vergl. Crofton's Memorandum: „*The present system commencing with the deterrent, is followed by a course of penal and of reformatory discipline.*“

gesammten Zeitdauer der Freiheitsstrafe als einen gesonderten kürzeren Bestandtheil ausscheidet, sucht man dieselbe für den Abschreckungszweck zu benutzen und als ein Vorbereitungsstadium für die gemeinschaftliche Haft oder die gemeinschaftliche Zwangsarbeit im Freien zu verwerthen. Es folgt daraus, dass man immer noch die letztere als den Hauptbestandtheil der Freiheitsstrafen ansieht und dass man nicht von der negativen Befürchtung ausgeht, die Wirkungen der Einzelnhaft möchten dadurch gefährdet werden, sondern vielmehr von der Auffassung, dass ihrerseits die Einzelnhaft den Erfolg der gemeinschaftlichen Arbeit sichern und verstärken soll. In der Einsamkeit und Abgeschlossenheit soll der Sträfling den Werth des Zusammenseins schätzen lernen, indem er sein Strafleiden als das schwerste empfindet gerade in dem Augenblicke, wo er von der Gemeinschaft des freien Verkehrs dauernden Abschied nimmt. Man rechnet also darauf, dass die abschreckende Erinnerung an die überstandene Einzelnhaft den Sträfling befähigen wird, den Verlockungen und Verführungen in der gemeinschaftlichen Haft einigen Widerstand um so mehr entgegenzusetzen, als ja regelmässig die gemeinschaftliche Zwangsarbeit das Resultat einer Menge von einzelnen Individuen ist, welche dieselbe Einzelnhaft ertragen und dieselben Wirkungen an sich wahrgenommen haben. Statt der äusseren Isolirung durch die Gefängnissmauern rechnet man nunmehr auf eine innere Isolirung durch den Willen jedes Sträflings, auf eine Unwirksamkeit des Gemeinsamkeitstriebs in einer Versammluug ursprünglich isolirter Menschen. Endlich nimmt man an, dass eine besonders anstrengende Arbeit im Freien verschiedener Art ist im Vergleich zu der gemeinschaftlichen Arbeit innerhalb der Gefängnissmauern.

Es lässt sich nicht läugnen, dass aus einer derartigen

Auffassung der Einzelnhaft heraus die Aufeinanderfolge eines andern Systems gerechtfertigt werden kann, und dass die möglichen Vortheile oder Nachtheile einer solchen Einrichtung weniger in Abstractionen, als in den practischen Resultaten gesucht werden müssen. Insbesondere verschwindet der vermeintliche Gegensatz zwischen einsamer Einsperrung und gemeinsamer Zwangsarbeit, sobald man sich entschliessen kann, sich jener Anschauung von dem Wesen der Einzelnhaft anzuschliessen, die vorzugsweise negative Erfolge von ihr erwartet.

Natürlich wäre es denkbar, dass man sich für eine umgekehrte Reihenfolge mit ähnlichen Gründen entschliessen könnte, sobald man etwa der Meinung ist, dass Einzelnhaft ein weniger schweres Strafübel sei, als gemeinsame Arbeit. Mit einigem Schein von Wahrheit könnte behauptet werden, dass gerade vor seiner Entlassung und am Schlusse der Strafzeit der Sträfling der inneren Sammlung und der Vorbereitung durch die Einzelnhaft bedürftiger sei, als im Aubeginn. Dagegen würde sich indessen erfahrungsmässig erinnern lassen, dass die tief eingreifende psychologische Wirkung der Einzelnhaft gerade durch den plötzlichen Wechsel vermittelt wird, der den Sträfling unmittelbar nach seiner Verurtheilung aus allen seinen früheren Verhältnissen herausreisst, und der im gesammten übrigen geistigen Leben der Menschen kaum seines Gleichen findet. Jener hohe psychologische Werth der Isolirung würde nothwendigerweise verloren gehen, wenn man dieselbe an den Schluss der Strafzeit verlegte. Ausserdem käme in Betracht, dass die gesammte Periode gemeinschaftlicher Arbeit, wenn sie vorangestellt würde, nutzlos, unzweckmässig und wirkungslos erscheint.

Die Reihenfolge der Perioden im englischen und irischen System ist daher unter Voraussetzung ihrer allgemeinen Begründung nur zu billigen. Bei der so grossen Ver-

schiedenheit der Ansichten, die sich in allen Dingen der Gefängnisseinrichtungen, in allen Fragen der Strafpolitik und bei der Beurtheilung der einzelnen Strafmittel kund giebt, ist es jedenfalls eine eigenthümliche und auffallende Erscheinung, dass man in England ziemlich allgemein darin übereinstimmt, der Einzelnhaft keine unmittelbar positiven Resultate für den Besserungszweck zuzuschreiben und sie als ausschliessliches Strafmittel geradezu für ungenügend zu halten: eine Ansicht, die sich darauf zu gründen scheint, dass durch die Anwendung der gewaltigen, durch die Einzelnhaft dargebotenen psychischen und körperlichen Zwangsmittel die innere Persönlichkeit des Sträflings bis zur völligen Willenslosigkeit und Unselbstständigkeit heruntergedrückt werde, und dass die Einzelnhaft eines Maassstabes entbehre, an welchem sie ihre individuellen Wirkungen in jedem einzelnen Falle messen kann. Eine solche Ansicht ist alllerdings wesentlich verschieden von dem bloss äusserlich hingestellten Vorurtheile, dass die Einzelnhaft überhaupt ohne Nachtheil für den Sträfling längere Zeit hindurch nicht angewendet werden könne.

Von diesem Standpuncte aus erscheint allerdings die Abstufung der Freiheitsstrafen und die Eintheilung in bestimmte Abschnitte vollkommen zulässig, besonders in Grossbritannien, wo die äusserste Schwierigkeit besteht, einen dauernden Lebenserwerb für entlassene Verbrecher zu ermitteln, wo eine besondere Energie erfordert wird, um den Versuchungen zu neuen Verbrechen zu widerstehen, wo es deswegen als Hauptaufgabe der Strafvollstreckung erscheint, nicht nur den verbrecherischen Willen durch Anwendung ihrer Zwangsmittel zu zerknicken, sondern gleichzeitig eine neue positive Willenskraft an dessen Stelle zu schaffen und herauszubilden, eine Aufgabe, welche die Isolirung ausschliesslich für sich niemals zu lösen vermag.

Zur inneren Rechtfertigung für die Abstufung der Freiheitsstrafen kann ferner selbst vom rechtlichen Standpuncte aus angeführt werden, dass langjährige Freiheitsstrafen in gleichförmiger Vollstreckung ihre innere, sittliche Reaction auf den Character des Sträflings allmählig verlieren. Früher oder später tritt das Stadium ein, in welchem sich der Sträfling an sein Strafleiden in dem Maasse gewöhnt hat, dass sich seine Natur dagegen vollständig indifferent verhält. Die Freiheitsstrafen üben einen Einfluss aus, der in jedem Augenblicke verschieden ist, der insbesondere im Anfange ein ganz anderer ist, als in der Mitte und als gegen das Ende der Strafzeit. Es lässt sich kein grösseres Uebel denken, als wenn ein Sträfling, der mit Furcht und Scheu die Gefängnissräume betrat, dieselben Räume gleichgültig und abgestumpft verlässt. Der Strafzwang muss, um sich als solcher behaupten zu können, bei längeren Freiheitsstrafen abgestuft und in seinen Formen vervielfältigt werden, und zwar in der Weise, dass er von der grösseren Härte zu einer grösseren Milde fortschreitet, die keineswegs nur als eine sogenannte Belohnung angesehen werden darf, sondern welche eine höhere Bedeutung in sich trägt, sobald man den Strafzwang nicht als etwas rein Aeusserliches, als etwas rein Objectives betrachtet, sondern die Aufgabe der Strafvollstreckung auch darin gesucht wird, dass ein bestimmtes äusseres Strafmittel mit der Persönlichkeit des Sträflings in ähnlicher Weise nach gewissen, feststehenden Regeln vermittelt werde, wie dies bei dem relativen Strafmaass in Beziehung auf die strafbare That durch den Richter geschieht. Der Willkür darf allerdings kein Feld zum Experimentiren gegeben werden, weil man den Sträfling nicht als ein rechtloses Subject während der Strafdauer betrachten darf. Erst die Abstufung des Strafübels bringt den Strafzwang zur vollständigen und deutlich wahrnehm-

baren Empfindung des Sträflings, der sich bei einer monotonen Freiheitsbeschränkung entweder zu einer seltenen Energie erhebt, welche in stetiger Verachtung disciplinarer Strafmittel eine Ueberlegenheit über den Strafzwang des Staates behauptet, oder in der äusseren täglichen Gewöhnung zur vorläufigen Unterwerfung unter einen Zustand bestimmt, an welchem er nichts ändern kann.

II. Die eigentlichen Strafstadien.

§. 6.

Die Einzelnhaft.

Die Einzelnhaft kommt für die Behandlung der Gefangenen in mehrfacher Weise zur Anwendung. Sie ist ausnahmsweise Sicherungsmittel gegen solche, die ohne Gefahr für die Gefängnissbeamten oder die Gefangenen selbst in gemeinsamer Haft nicht geduldet werden können; sie ist disciplinares Strafmittel; sie ist endlich ein regelmässiges Anfangsstadium für die Behandlung sämmtlicher Strafgefangenen.

In jenem ersteren Falle ergiebt sich aus deren Zwecke, dass entweder die Frist der einsamen Einsperrung nur von unbestimmter Dauer sein kann, soweit es sich dabei nicht um eine blosse Disciplinarstrafe handelt; in dem letzten Falle ist eine bestimmte Dauer von neun Monaten zu Grunde gelegt. Früherhin trug diese Frist sogar einen absoluten unabänderlichen Maassstab in sich. Im Jahre 1857 ist indess .auch dies erste Anfangsstadium um einen Monat kürzungsfähig geworden, so dass bei einem ausgezeichneten Betragen des Sträflings schon nach acht

Monaten die Versetzung desselben in die gemeinschaftliche Arbeitsklasse erfolgen kann.

Die Form der Einzelnhaft, welcher jährlich gegen 750 Personen in der Strafanstalt von Mountjoy bei Dublin unterworfen werden, kann als eine von der übertriebenen und darum zwecklosen Strenge einer durch alle Kleinigkeiten hindurchgeführten Isolirung entfernte Abschwächung des pennsylvanischen Systems angesehen werden.[1] Nichts von Spazierhöfchen und nichts von der ängstlichen Sorgfalt, die während der gemeinschaftlichen religiösen Uebungen eine Zellenwand zwischen die Lebenden zieht; nichts von diesen blossen Auswüchsen und Lächerlichkeiten eines ursprünglich richtigen Grundgedankens. Sollte man zuweilen nicht glauben, dass jener bis in die kleinsten Details durchgeführte Isolirungseifer auch zwischen Gräbern verstorbener Sträflinge seine hölzernen Bretter wieder dereinst aufbauen wird, um sein Zellensystem in die Ewigkeit hineinzutragen?

Dass die Würde des Gottesdienstes und der Eindruck desselben auf das Gemüth des Sträflings durch Gemeinsamkeit erhöht wird, dass dagegen die Absperrung in der Kirche einen mächtigen Reiz zu Mittheilungsversuchen hervorruft, alles dies hat man in Mountjoy nach Fortschaffung jener unnatürlichen Schranken gesehen. Der protestantische Geistliche spricht sich in seinem Berichte an die Directoren mit grösster Entschiedenheit in diesem Sinne aus.[2] Auch der römisch-katholische und der presbyterianische Gefängnissgeistliche bestätigen den guten Erfolg der religiösen Bemühungen. Die Katholiken werden

---

[1] Die Specialberichte für Mountjoy umfassen in dem vierten jährlichen Berichte der Gefängnissdirectoren: denjenigen des Gouverneurs, den des Arztes, drei Berichte der Geistlichen und einen des Lehrers (*head schoolmaster*).

[2] *4th Annual Report* p. 48.

überdies bei ihrem Eintritt in das Gefängniss einer Prüfung unterzogen, um den Grad ihrer religiösen Ausbildung festzustellen und für den Unterricht zu classificiren.

Die Mittel desselben sind, wie sich erwarten lässt, für jede Confession verschieden. Der Geistliche der Hochkirche, John Black, bedankt sich bei den Directoren dafür, dass Bibel und Gesangbücher den Sträflingen zu ihrer fortdauernden Erbauung in der Zelle gewährt werden; der katholische Kaplan hebt dagegen lobend hervor, dass „gewisse Bücher, die für den Glauben gefährlich sind", von den Zellen der katholischen Gefangenen mit Eilfertigkeit entfernt wurden.[3]

Auch der Unterricht ist bis zu einem gewissen Grade gemeinsam. Nach dieser Seite hin hatte die irische Gefängnissverwaltung eine der grössten und würdigsten Aufgaben zu lösen; denn nirgends vielleicht ergab sich eine gleiche Unbildung unter den niederen Schichten der Bevölkerung wie in Irland;[4] und nirgends sind gleichzeitig so glänzende Resultate durch den Unterricht der Gefangenen erreicht worden. Von allen in Mountjoy aufgenommenen Sträflingen waren $96,_2$ Procent fast ohne alle Elementarkenntnisse. Die Erziehung hatte innerhalb ganzer Klassen der Bevölkerung nichts gethan, als die Unwissenheit mit Vorurtheil und Widerstreben gegen jede höhere Ausbil-

[3] Der Confession nach vertheilten sich die Gefangenen folgendermassen: Anhänger der Hochkirche 44, Katholiken 340, Presbyterianer 5 Individuen.

[4] Schon für England sind die Resultate traurig genug. Nach dem Aufsatze Lord Brougham's, welcher im August 1856 vor der Provincialversammlung der *National Reformatory Union* zu Bristol verlesen wurde (*on the inefficiency of simply penal legislation*) wusste die Hälfte aller Gefangenen, die von dem Gefängnissgeistlichen zu Preston befragt wurden, weder den Namen der regierenden Königin noch auch denjenigen der zwölf Monate im Jahre. Vergl. *Authorised Report of the first provincial meeting of the N. R. U.* London 1856. pag. 62.

dung zu erfüllen. Die unterrichtende Thätigkeit der Gefängnisslehrer sah sich häufig verschmäht und hartnäckig zurückgewiesen, weil es für schimpflich galt im Gefängniss oder von der englischen Regierung Belehrung zu erhalten. Einzelne erklärten ihre Absicht, die im Gefängniss erlangte Bildung späterhin sorgfältig zu verheimlichen. Ein Sträfling, Namens Budge, behauptete bis gegen das Ende seiner Strafzeit fortdauernd diesen Irrthum, obwohl er die Nützlichkeit des Unterrichts selbst einsah und wunderte sich darüber, dass andere Gefangene so „niederträchtig sein konnten, Unterricht von der Regierung anzunehmen". Intelligenz von England anzunehmen, schien vielen Iren eine Schmach und Entehrung.

Trotz dieser entschieden ungünstigen Verhältnisse lieferte der Gefangnenunterricht in Mountjoy das Resultat, dass durchschnittlich im Verlaufe von fünf Monaten dem Mangel elementarer Kenntnisse abgeholfen werden konnte. Nur bei 10 Procent unter den Gefangenen waren keinerlei Fortschritte zu erreichen, weil entweder körperliche Fehler, wie Taubheit oder Blindheit, oder eine an Unzurechnungsfähigkeit grenzende Stumpfheit der Auffassung der Mittheilung entgegenstanden.

Die Unterrichtsgegenstände selbst beschränken sich keineswegs auf die Elementarkenntnisse von Lesen, Schreiben und Rechnen. Biblische Geschichte, Grammatik und Geographie werden gleichzeitig und mit verschiedenem Erfolge gelehrt.[5] Während die Formen der Sprache und des Satzbaues nur wenig Zuneigung von Seite der Lernenden finden und ihnen in der Regel als zu trocken erscheinen, zeigt eine in allen Unterrichtsklassen übereinstimmend gemachte Erfahrung, dass Geographie die

---

[5] Dass in Mountjoy Unterricht ertheilt wird, scheint Behrend ganz entgangen zu sein. Vergl. a. a. O. S. 160.

Aufmerksamkeit aller Gefangenen in hohem Grade beschäftigt. Die gleiche Beobachtung ist bereits in den continentalen Staaten gemacht worden. Bei einer Nationalität, die vor allen andern dem Triebe in die Ferne folgt und jährlich ihre Schaaren von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten entsendet, ist dies Interesse für Geographie leicht erklärlich. Selbst diejenigen Zweige dieser Wissenschaft, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Phantasie stehen, sondern vielmehr das logische Denken beschäftigen, wie mathematische und physicalische Geographie fanden eine äusserst bereitwillige Aufnahme in der Aufmerksamkeit der Gefangenen.

Von ganz besonderem Gewichte erscheint es, dass in Irland, dem Boden für fortwährende heftige politische, kirchliche und sociale Parteiagitationen, dem Unterricht eine practische Beziehung zu dem staatlichen Leben beigelegt wird. Parteileben und Parteiverbrechen, Ueberzeugungstreue und Verschwörungen, Racenhass und ländliche Pachtverhältnisse, — alle diese Factoren im öffentlichen Leben haben Gegensätze geschaffen, die sich mit den Waffen scharf geschliffener Vorurtheile bekämpfen und zu vernichten streben. So führt denn confessionelle und politische Verblendung manch einen vor die Schranken des Strafrichters. Besserung bedeutet in solchen Fällen sicherlich nichts anderes als Belehrung des Verstandes über seine Irrthümer.

Daraus erklärt sich die Bedeutung, welche einer Unterweisung in gewissen Grundregeln der Socialwissenschaft (*political economy*) beigemessen wird. Die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter, die Gründe, nach denen sich die Arbeitslöhne bestimmen, der wohlthätige Einfluss des Maschinenwesens auf die arbeitenden Klassen, die Vorzüge und der Nutzen technischer Kenntnisse, die Mittel eines ehrlichen Lebenserwerbes, endlich die einfach-

sten erbrechtlichen Beziehungen innerhalb der Familie werden gelegentlichen Erörterungen unterzogen. Eine Menge weitverbreiteter, für das Wohl der arbeitenden Klassen verhängnissvoller Vorurtheile wird dadurch beseitigt oder wenigstens bekämpft.

In dem vierten Berichte des Oberlehrers M'Gauran heisst es in Beziehung auf diesen Punkt:

„Falsche Begriffe über die Arbeitslöhne, das Steigen und Fallen der nothwendigen Lebensbedürfnisse im Preise, die Concurrenz im Handel, über Eisenbahnen und Maschinenarbeit sind eine offen daliegende Quelle für das Verbrechen und den Pauperismus. Derartige Meinungen in den heranwachsenden Geschlechtern auszurotten, ist eine Aufgabe von der grössten Wichtigkeit für die Wohlfarth des Gemeinwesens."

Die Nothwendigkeit dieses realistischen Unterrichts ist selbst von der Geistlichkeit anerkannt worden, die gerade in der Einzelnhaft den Boden für eine fruchtbringende Thätigkeit zu suchen hat. Nirgends ist das Gemüth empfänglicher als in der Einzelnhaft, wo die Sprache des Gewissens durch nichts unterbrochen werden kann, der Trotz physischer Gewalt von den Gefängnissmauern ohnmächtig auf sich selbst zurückprallt, und sich das Elend nicht seines letzten noch glimmenden religiösen Funkens zu schämen braucht wie in der gemeinsamen Haft. Nichts destoweniger blieb die irische Geistlichkeit, bei dem vollen Bewusstsein ihres Berufs, dennoch immer der Nachtheile eingedenk, die eine einseitig kirchliche Einwirkung auf diejenigen hervorbringen muss, deren intellectuelle Entwickelung zurückgeblieben ist. Einer der Gefängnisskapläne, Mr. Cooney, äussert sich darüber in sehr beachtenswerther Weise:

„Die Isolirhaft in Mountjoy wirkt in Verbindung mit religiösem Unterricht während zweier oder dreier Monate ausserordentlich tief auf das Gemüth des Sträflings, wel-

ches fast immer zur Unterwerfung und zu einer Veränderung seiner Empfindungen umgestimmt wird. Allein es ist kaum zu glauben, die Religion werde diesen durchgreifenden Einfluss für eine längere Zeit behaupten können. Diese armen Gefangenen sind von Gott nicht zu einem beschaulichen Leben berufen; daher verlangt ihr ganzer geistiger Zustand eine Abwechselung durch anderweitige Beschäftigung. Versagt man ihnen dies, so ist die fast unvermeidliche Folge davon eine innere Unruhe und Gleichgültigkeit *(ennui)*, vor der sie sich in Erinnerungen an die Vergangenheit flüchten, die der Besserung keinesweges zuträglich sind, oder die Mussestunden so lange mit verderblichen, die Charakterkraft schwächenden Träumereien erfüllen, bis endlich alles religiöse und moralische Gefühl gänzlich erloschen ist."[6]

Die religiöse und intellectuelle Bildung der Gefangenen ist auf diese Weise zu einer grossen Gesammtwirkung verbunden. Die Vereinigung verschiedener Confessionen innerhalb derselben Gefängnissmauern kann insbesondere nur ebenso wohlthätig wirken, wie in den irischen Nationalschulen, wenngleich zunächst weniger auf die Gefangenen, als auf die Geistlichkeit. Die kirchlichen Gegensätze drängen jede einzelne zu scharf hervortretende confessionelle Richtung auf das richtige Maass der Wirksamkeit zurück.[7]

Das System des Unterrichts in Mountjoy ist dasselbe, wie es in den Volksschulen üblich ist. Das verschiedene Alter der Lernenden bedingt allerdings eine verschieden-

---

[6] *2nd Report* pag. 59.

[7] Andern scheint die maassvolle Haltung eine Art des Anstosses zu sein. Shipley rügt an der Geistlichkeit, die den Dienst in Mountjoy versieht, einen „*spirit of listlessness*" und eine „*disheartening atmosphere of laxity*". Vergl. *Purgatory of Prisoners* pag. 7.

artige Behandlung während der Unterrichtsstunden. Demnach werden sämmtliche Gefangene in zwei Abtheilungen (Erwachsene und jugendliche Verbrecher) mit Rücksicht auf das Alter eingetheilt. Die jugendlichen Verbrecher bilden der Zahl nach ungefähr den dritten Theil der Erwachsenen, und werden von einem einzigen Lehrer unterrichtet. Die Abtheilung der erwachsenen Sträflinge zerfällt in drei Klassen mit je einem besonderen Lehrer, welcher den Unterricht nach Sectionen ertheilt. Als Eintheilungszweig für die letzteren, wie für die Klassen selbst gilt natürlich der Grad der Bildung, welcher für den Zweck weiterer Versetzung in monatlichen Prüfungen festgestellt wird. Als Qualification für die oberste (dritte) Klasse wird Fertigkeit im Lesen und Verständniss der Wortbedeutung des Gelesenen gefordert, in welchem letzteren Puncte eine so grosse Unfähigkeit unter den niederen Klassen der irischen Bevölkerung herrscht, dass es den Geistlichen schwer wird, sich in ihren Predigten ohne darauf folgende Besprechung innerhalb der Zelle verständlich zu machen.

Als ein Mittel der Belohnung wird die Benutzung der Gefängnissbibliothek gestattet.

Für die jugendlichen Gefangenen ist das System des ergänzenden Schulunterrichts durch ausgewählte Schüler und Inspectoren (*monitorial system*) eingeführt worden, nachdem man genügend vorgearbeitet hatte, um einen derartigen Versuch wagen zu können. Die Resultate dieser im Jahre 1857 getroffenen Einrichtung werden in dem letzten Berichte ausserordentlich gerühmt. Gegenseitiges Examiniren und gemeinschaftliches Wiederholen des Gehörten trugen dazu bei, dem Erlernten den nothwendigen Grad der Festigkeit zu geben. Die möglichen Gefahren gemeinschaftlicher Arbeit, welcher die jugendlichen Sträflinge unterworfen werden, verschwanden in dem allgemeinen Wetteifer des Lernens. Nur drei leichte Disciplinarstrafen

wurden wegen unpassenden Betragens während der Unterrichtsstunden im Laufe eines ganzen Jahres vollstreckt.

Ein wichtiges Element in dem Unterrichte der jugendlichen Gefangenen bilden die für besondere Leistungen bewilligten Marken, deren Anzahl drei im Monat nicht überschreitet. Mit dieser Auszeichnung ist nämlich die Erlaubniss verbunden, sich während der Arbeitsstunden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungen geschehen kann, gesprächsweise unterhalten zu dürfen. Indess wird auch unter denjenigen, die ohne Auszeichnung geblieben sind, das Schweigsystem nicht strenge durchgeführt. Die Unmöglichkeit, Mittheilungen unter jugendlichen Gefangenen bei gemeinschaftlicher Arbeit zu verhindern, ist ein genügender Grund dafür, dass man es bei einem blossen Verweise bewenden lässt.

Die klaren Vorzüge und sichtbaren Erfolge in dem Unterrichte jugendlicher Gefangenen haben in Irland eine ähnliche Erscheinung in Beziehung auf die Thätigkeit der Gerichte hervorgebracht, wie dies bereits früher in Frankreich bemerkt und von Bérenger hervorgehoben worden ist. Die Anzahl der Verurtheilungen mehrt sich, weil es wünschenswerth erscheint, frühzeitig in die Bahn des Verbrechens einzugreifen, selbst wenn nach juristischen Principien die Freisprechung gerechtfertigt sein würde. Wie in anderen Fällen die Abneigung gegen einen verurtheilenden Spruch Ausdruck des Mitleids ist, dessen sich der Richter zuweilen nicht zu erwehren vermag, so ist bei jugendlichen Verbrechern Verurtheilung der Ausdruck desselben Gefühls der Milde und der Nachsicht, wenn sich von der elterlichen Erziehung und wegen zerrütteter Familienverhältnisse eine Besserung nicht erwarten lässt.

Als besondere Verhaltungsregeln für die Gefängnisslehrer sind überdies folgende erwähnenswerthe Anweisungen ertheilt worden:

1) Verweise wegen mangelnder Aufmerksamkeit oder schlechten Verhaltens sollen nicht während der Unterrichtsstunden, sondern in der Zelle ertheilt werden.
2) Gefangene, die besonders unfähig und in ihrer Auffassungsgabe beschränkt sind, werden von den übrigen Schülern der Klasse abgesondert und speciell unterrichtet, um die Fortschritte der übrigen nicht zu hemmen.
3) Gefangene, die sich widerspenstig und unverbesserlich zeigen, werden nach vorgängigem Bericht an den Vorstand der Schule, aus den Unterrichtsklassen entfernt.[8]

Von den besuchenden Augenzeugen und urtheilsfähigen Kennern des irischen Unterrichtswesens hat sich besonders Hill günstig über die Ausbildung der Gefangenen ausgesprochen. Er erkennt namentlich den moralischen Einfluss an, vermöge dessen neue Ankömmlinge sogleich in ihren schlechten Neigungen durch den Geist der Ordnung umgestimmt werden, der unter den jugendlichen Gefangenen herrscht. Er vergleicht die allmählige Zähmung der letzteren durch ihres Gleichen der Verwendung zahmer Elephanten zur Gewöhnung derjenigen, die sich eben erst in der Schlinge gefangen haben.

Ergänzend zu der Thätigkeit der Geistlichen und der Schullehrer verhält sich die Wirksamkeit der Gesellschaften oder Corporationen, welche den Besuch der Gefangenen zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Die Brüderschaft von St. Vincenz de Paula unterhält einen häufigen Verkehr mit ihren in Mountjoy eingekerkerten Glaubensgenossen,

[8] Vergl. 3*d Report* pag. 76.

ohne dass derselbe jedoch den Character eines selbstständigen und für sich berechtigten kirchlichen Anspruchs an sich trüge. Selbst der Verkehr besuchender Fremden, deren Persönlichkeit geachtet ist, scheint von den Directoren soweit gefördert zu werden, als dies mit dem Wesen der Strafdisciplin irgend vereinbar ist. Grundsätzlich kann dies nur gebilligt werden. Die Einzelnhaft soll den Verbrecher nur von seines Gleichen isoliren. Gemeinschaft und Gesellschaft ist soweit wünschenswerth, als sie gesittende, bildende und bessernde Elemente in sich trägt. Ihr Maass liegt nur darin, dass das Bewusstsein des Strafzwanges in dem Gemüthe des Sträflings nicht geradezu verloren gehen darf. Alles das Gute, was der Gefängnissgeistliche und der Schullehrer gewirkt haben, kann durch den gelegentlichen Besuch und das Erscheinen solcher Personen, die ausserhalb des Gefängnissbeamtenthums stehen, in den meisten Fällen nur gefördert werden. Jenes tief gewurzelte Vorurtheil gegen eine „octroyirte Gefängnissbildung" wird am wirksamsten beseitigt durch die freiwillig bezeugte Theilnahme derer, die keinen Beruf haben, die Strafe zu vollstrecken. Die Vorstellungen des Zwanges, welche naturgemäss der vollen Wirkung des religiösen Unterrichts widerstreben, müssen verschwinden, wenn der Sträfling sich in geistiger Uebereinstimmung mit denjenigen findet, die keinem äusseren Zwange unterworfen sind. Es würde sogar im höchsten Grade wünschenswerth sein, dass man die regelmässige Theilnahme Fremder an dem gemeinsamen Gottesdienste beförderte und somit das deutliche Bewusstsein erweckte, dass das Verbrechen die religiöse Gemeinschaft unter den Menschen nicht aufzuheben vermag, dass die strafende Gerechtigkeit des Staates des Zwanges bedarf, welchen die Kirche von sich zurückweist, weil er ihrem innersten Wesen widerspricht. Die Anwesenheit Fremder würde in den Augen der Gefangenen unzweifel-

aft dazu beitragen, dem Besuch der Kirche und den Wor-
n der Geistlichen einen höheren Werth beizulegen.[9]

Der Besuch von Vereinen und Gesellschaften muss
emnach als ein wesentlicher Bestandtheil der Gefängniss-
rafen angesehen werden. Nur die Art und Weise oder
e Form kann Gegenstand ernstlichen Zweifels sein. Eine
efängnissverwaltung, welche dagegen eine Abneigung an
n Tag legt, beraubt sich einer wirksamen Stütze für ihre
wecke. Im gewöhnlichen Leben trennt eine unermessliche
luft diejenigen Schichten, aus denen der Verbrecher ge-
öhnlich hervorgeht, von den höheren Ständen; denn Ge-
ırt, Beruf, Besitz und Beschäftigung spalten die moderne
esellschaft weniger, als der Unterschied der Bildung und
r äusserlichen Verkehrsformen, als die Feinheit oder
nfeinheit der Sitte. Die Einsicht derjenigen, die auf der
ıtersten Stufe stehen, kann nicht soweit gehen, dass sie
den verschiedenen Gliederungen der Gesellschaft und in
r verschiedenen Vertheilung des Besitzes etwas mehr
he, als einen Zufall. Jenen Schichten fehlt das Bewusst-
in der Zusammengehörigkeit und der Verbindung mit
r nächst höheren Stufe. Die Unbildung kennt kein an-
res Mittel, ihre Persönlichkeit geltend zu machen, als
ohheit, die wenigstens immer noch den Charakter des
Iandelus" an sich trägt gegenüber der vollständigen
umpfheit, Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit An-

---

[9] Andrer Meinung der Dr. Faye, nach dessen Mittheilungen auf
m internationalen Wohlthätigkeitscongress zu Frankfurt 1857 ein
hingehender Versuch in Norwegen gemacht worden ist. That-
chliche Erfahrungen zur Begründung seiner entgegenstehenden
einung sind indess nicht beigebracht. Vergl. das Protocoll über
e zweite Sitzung Bd. I. S. 401. — Neuerdings wird ihm überdies
n Christiania aus in dem Berichte des dortigen Gefängnissdirec-
s widersprochen. Vergl. den Aufsatz: über den physischen und
ychischen Einfluss der Einzelnhaft auf die Gefangenen in Chri-
ania von Dr. von dem Busch in Henke's Zeitschrift für Staats-
zneikunde, Jahrg. 1859, S. 223.

derer. Der Besuch der Gefängnisse durch Höherstehende, durch freie Mitglieder gebildeter Gesellschaftsklassen kann, wenn auch in geringem Umfange, immer dahin wirken, jene grosse Kluft kleiner erscheinen zu lassen, das Ansehn der Bildung und den Wunsch, daran Theil zu nehmen, bei den Sträflingen zu spornen. Indem ihnen das Interesse Höhergestellter, die keinen unmittelbaren Zwang auszuüben vermögen, entgegenkommt, gewinnt die Bildung und die Erziehung eine sittliche Bedeutung, die ihr in den Augen der unteren Stände fehlte, so lange sie jede gesellschaftliche Berührung vermied und sich scheu auf sich selbst zurückzog.

Die Arbeit der in Einzelnhaft befindlichen Sträflinge muss nothwendigerweise gänzlich verschieden sein, je nach der Methode, Art und Dauer, in der die Haft vollstreckt wird. Eine rein mechanische Beschäftigung wirkt nachtheilig in gemeinsamer Haft, weil sie auf einen Verkehr zwischen den Gefangenen hinleitet; allein gerade durch gegenseitige Mittheilungen oder durch die Erregung, die darin liegt, dass ein unerlaubter Verkehr angebahnt wird, verliert die mechanische Arbeit an ihren schädlichen Folgen auf die intellectuellen Kräfte des Sträflings. Dieselbe Art der Beschäftigung, die sich in gemeinsamer Haft allenfalls noch durchführen lässt, würde in langjähriger Isolirung zum geistigen Tode und zur totalen Abstumpfung aller intellectuellen Kräfte führen. Für diejenigen Gefängnisssysteme, welche alle Freiheitsstrafen auf Einzelnhaft reduciren und ohne alle zeitliche Beschränkung durchführen wollen, liegt eine wesentliche Aufgabe darin, dass die Zwangsarbeit einen möglichst abwechselnden, anregenden, vom rein Mechanischen entfernten Charakter an sich trage.

Anders in Irland. Die Einzelnhaft überschreitet nicht einen bestimmten verhältnissmässig kurz gemessenen Termin. Während dieser Zeit tritt der Arbeitszwang entschie-

n in den Hintergrund. Der neunmonatliche Zeitraum
r Isolirung soll vorzugsweise dazu verwendet werden
ss der Sträfling zur Selbsterkenntniss, zur Reue über die
rgangenheit und zu guten Entschlüssen umgestimmt
rde. Der Unterricht soll ihm das Maass seiner Ver-
ıldung klar machen, indem er die wahre Aufgabe des
bens zeichnet. Die Wirkungen dieses Unterrichts müs-
ı neben der lebhaften Empfindung des ersten Straf-
anges möglichst frei gehalten werden von gegentheiligen
ıwirkungen. Die unterrichtsfreie Zeit muss von dersel-
ı inneren Gedankenrichtung beherrscht werden, die von
er energischen, innerlich wirkenden Kraft hervorgerufen
rde. Die Aufmerksamkeit des Sträflings darf von der
rm des Arbeitszwanges nicht absorbirt werden. Aus sol-
n Erwägungen scheint man in Irland die trockenste,
gweiligste, gleichgültigste Beschäftigungsmethode unter
n ausgewählt zu haben. Die erwachsenen Gefangenen
Mountjoy werden mit dem Zupfen von Cocosnuss-
ern beschäftigt; die jugendlichen Sträflinge mit Schnei-
-, Schuhmacher- und anderer dergleichen Arbeit. Neben
lern Gründen mag auch der Umstand in Betracht gezo-
sein, dass jenes Widerstreben gegen den Unterricht,
ches in Irland so häufig ist, am wirksamsten durch me-
nische Arbeit gebrochen werden kann.

Dass die Beschäftigung jugendlicher Sträflinge übri-
s keine zweckentsprechende ist, haben die Gefängniss-
ectoren in ihrem dritten Berichte selbst anerkannt. Der
ıgel an Gelegenheit allein ist die Veranlassung, weswe-
die ländliche Arbeit im Freien noch nicht ins Werk
etzt wurde. Die im Entstehen begriffene Anstalt zu
k bei Dublin ist für diesen Zweck bestimmt.

§. 7.

Die gemeinschaftliche Zwangsarbeit.

Das zweite Stadium der Strafvollstreckung begreift die gemeinschaftliche Zwangsarbeit im Freien, und wird vorzugsweise, d. h. sofern nicht besondere Veranlassung für eine Ausnahme vorhanden ist, auf Spike Island,[1] einer befestigten Insel in dem Hafen von Cork, vollstreckt. Die körperliche Anstrengung zur Arbeit ist der Mittelpunct dieses zweiten Stadiums. Die Thätigkeit des Gefängnissgeistlichen und des Schullehrers tritt dagegen verhältnissmässig in den Hintergrund, weil eine genauere, eingehende Beschäftigung mit der einzelnen Persönlichkeit ausserhalb der Möglichkeit liegt. Weder die Anzahl der Gefangenen in dieser grössten irischen Strafanstalt,[2] noch auch die Anstrengungen der Arbeit gestatten ein besonderes Einwirken der intellectuellen Mächte.

Um die Einzelnhaft in den Fällen, wo sie als disciplinare Strafe wegen schlechten Verhaltens zur Anwendung kommt, leichter vollstrecken zu können, und einen langwierigen Rücktransport nach dem Gefängniss von Mountjoy zu sparen, hat man überdies auf Spike Island die Einrichtung von besondern Zellen kürzlich in Angriff genommen. Die Arbeiten der Sträflinge auf Spike Island und den dazu gehörigen beiden Forts Camden und Carlisle bestehen theils in Erd- und Wasserarbeiten, theils in Festungsbauten

---

[1] Die officiellen Nachrichten über Spike Island sind aus vierzehn Specialberichten zu entnehmen, die in dem vierten jährlichen Berichte abgedruckt sind. Zwei davon sind allgemeiner Natur, zwei gesundheitspolizeilicher, sieben rühren von den Geistlichen verschiedener Confession her, drei von Schullehrern.

[2] In den Jahren 1856 und 1857 waren daselbst 1500 Strafgefangene. S. 3d *Report*, p. 167.

für das Kriegsdepartement, theils in Handwerksarbeiten, die meistentheils auf die bauliche Erhaltung des Gefängnisses Bezug haben und im Freien ausführbar sind, wie Zimmer-, Maurer-, Schmiede- und Steinmetzarbeit. In dem vierten jährlichen Berichte für 1857 beklagen sich die Gefängnissdirectoren darüber, dass manche nutzlose Beschäftigungen den Sträflingen zugemuthet werden, wie beispielsweise das Ziehen grosser Karren mit Erde, wobei mechanische Kräfte bessere Anwendung finden würden. Der vorzugsweise grosse Uebelstand bei der Beschäftigung der Sträflinge auf Spike Island scheint denn allerdings darin zu liegen, dass es an einer einheitlichen und unabhängigen Leitung seiten der Gefängnissverwaltung fehlen muss, so lange die nähere Bestimmung der Arbeiten von anderen Behörden, wie dem Kriegs- oder Ingenieurdepartement, abhängig ist. Unterbrechungen, Ungleichheiten und Mängel sind dabei in ähnlicher Weise unvermeidlich, wie dies früher bei der Verwaltung der Bagnos in Frankreich so häufig vorkam und zu so grossen Klagen Veranlassung gab. Im Vergleich zu Portland an der englischen Südküste ist Spike Island gleichfalls ungünstig gestellt, weil dort eine grössere Regelmässigkeit bei der Arbeit in den Steinbrüchen innegehalten werden kann.

Das Verhältniss zwischen den drei Strafstationen auf Spike Island, Fort Carlisle und Fort Camden ist neuerdings dahin festgestellt worden, dass bei einer Gleichartigkeit der Arbeiten dennoch ein verschiedener Gesichtspunct in jeder dieser Anstalten vorwiegen soll. Fort Camden wird nämlich bereits als „Zwischenanstalt“ vor der endlichen Entlassung angesehen, zu der Fort Carlisle als nächste Vorstufe gilt. Die schlechteste Klasse der Strafgefangenen wrid also auf Spike Island selbst detinirt.

Die Arbeitsstunden dauern, mit einer Unterbrechung von einer für das Mittagsmahl bestimmten Stunde, im

Sommer von sieben Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, im Winter, so lange das Tageslicht währt.

Zur Unterbringung der Sträflinge ausserhalb der Arbeitsstunden dient eine ehemalige Militärcaserne, in welcher die alten gemeinschaftlichen Schlafsäle durch bewegliche Zwischenwände von Eisenblech oder Eisendrahtgeflecht in Schlafzellen umgewandelt werden. Persönlicher Verkehr unter den Gefangenen während der Nachtzeit ist damit unmöglich gemacht, nicht aber die Unterhaltung unter ihnen, ein Umstand, auf welchen man kein grosses Gewicht zu legen scheint.

Schon daraus erklärt es sich, dass im Vergleich zu Mountjoy der Aufenthalt auf Spike Island als eine erhebliche Erleichterung, als ein Fortschritt der Entwickelung in den Augen der Sträflinge erscheint. Die grössere körperliche Anstrengung bei den Arbeiten wird reichlich aufgewogen durch die Möglichkeit eines beschränkten Verkehrs und durch die Bewegung im Freien.

Die allgemeine oder umfangreiche Durchführung der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit im Freien nach Art des in England oder Irland innegehaltenen Verfahrens beruht augenscheinlich auf der Voraussetzung, dass sich eine permanente, von späterer Ortsveränderung möglichst unabhängige Gelegenheit zur Arbeit vorfindet, die ihren strafrechtlichen Character dadurch in sich selbst bewahren muss, dass sie verhältnissmässig anstrengend, wenig kostspielig für den Staat, ebensowenig einträglich für den Gefangenen und in ihrer äusseren Erscheinung möglichst abgeschlossen von den Lebenskreisen der freien arbeitenden Bevölkerung dasteht: Bedingungen, welche sich selten mit einander vereinigt finden werden, in Portland an der englischen Südküste und auf Spike Island dagegen zum grossen Theil zusammentreffen. Selbst Bérenger hat anerkannt, dass unter solchen Verhältnissen die Schatten-

seiten der französischen Bagnos vollkommen vermieden werden können. Was Irland im besondern betrifft, so ist eine baldige Erschöpfung der dargebotenen Gelegenheit zur Zwangsarbeit im Freien deswegen nicht zu befürchten, weil die Regierung voraussichtlich für längere Zeit durch die Sorge für die Küstenbefestigung in Anspruch genommen sein wird.

Den inneren Grundcharacter dieses zweiten Stadiums pflegt man als einen „strafrechtlich bessernden" zu bezeichnen. Für den Besserungszweck sind nämlich vorzugsweise zwei Einrichtungen der allgemeinen Strafdisciplin berechnet: die Classification der Sträflinge, und der allmählige Fortschritt von den niederen Classificationen zu einer höheren, vermöge einer auch hier durchgeführten Kürzungsfähigkeit der einzelnen für jede Rangklasse festgesetzten Zeitabschnitte.

Das Princip der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen wird nämlich in weiterer Anwendung auch auf das zweite Stadium der Strafvollstreckung übertragen, indem innerhalb desselben gewisse Rangklassen bestehen, die durch das Verhalten der Sträflinge bestimmt werden. Auch hier liegt nämlich eine gewisse Minimalzeit, während welcher jeder Sträfling innerhalb der einen oder andern Klasse ausharren muss. zu Grunde.[3]

1) Die lezte und unterste Klasse besteht aus denjenigen, welche entweder nicht die volle Zeit in Einzelnhaft gehalten werden konnten, oder aber bei ihrer Entlassung aus dem ersten Stadium hinsichtlich ihres Verhaltens als „schlecht" bezeichnet wurden (*probation.class*). Die weitere Beförderung aus dieser Klasse hängt wesentlich von dem Betragen ab, welches befriedigend sein muss.

---

[3] Vergl. darüber Shipley a. a. O. S. 135.

Der Zeitablauf allein übt also keinen Einfluss darauf aus. Solche, die sich als „schlecht" qualificirt haben, unterliegen überdies einer besonderen, strengen Behandlung und dürfen ohne Genehmigung der Directoren nicht weiter versetzt werden. Nach den im Jahre 1855 aufgestellten Grundsätzen soll hier die Gefängnissdisciplin, obwohl die Arbeit im Freien Grundlage derselben ist, so viel als möglich eine Annäherung an die Einzelnhaft dadurch erstreben, dass jeder Verkehr unter den Sträflingen untersagt und die Einwirkung des Geistlichen oder Schullehrers mehr in den Vordergrund gestellt wird, als in den übrigen Klassen[4]. Wie weit dies thatsächlich möglich und durchführbar ist, lässt sich allerdings nicht deutlich absehen. Es folgt darauf:

2) die dritte Klasse als nächst höhere Stufe, bestehend aus denjenigen, die sich während der Isolirung gut betrugen. Die geringste Zeitdauer für den Aufenthalt in derselben beträgt zwei Monate für diejenigen, die sich „musterhaft" (*exemplary*) gezeigt haben. Drei Monate werden diejenigen zurückbehalten, welche sich gut, sechs Monate solche, die sich mittelmässig (*indifferent*) betrugen; Abstufungen, die auch in den ferneren Klassen wiederholt werden.

3) Die zweite Klasse beruht auf dem Minimalsatze von sechs Monaten für musterhaftes Betragen,

4) die erste Klasse auf einer geringsten Periode von zwölf Monaten, nach deren Ablauf eine weitere Beförderung in

5) die Musterklasse[5] stattfinden kann, welche die letzte Stufe in der Scala der Gradationen bildet, und

[4] Vergl. *2nd ann. Report.* Appendix. pag. 152.
[5] Gegenwärtig ist dafür der Ausdruck „*advanced class*" in Gebrauch, weil man die Bezeichnung „*exemplary class*" für Verbrecher mit Recht unpassend gefunden hat.

hinsichtlich ihrer Dauer nicht mehr durch das Verhalten des Sträflings, sondern durch die richterlich bestimmte Frist, die noch zu verbüssen bleibt, bestimmt wird.

Den Beförderungen durch diese fünf Klassen entsprechen Degradationen oder Zurückversetzungen mit dem Unterschiede, dass bei letzteren sprungweise um mehrere Klassen zurückversetzt werden kann bis zur dritten, und dass nach stattgehabter Degradation die nunmehr von neuem beginnenden Versetzungen nicht mehr von Minimalfristen, sondern von der arbiträren Entscheidung des Gefängnissgouverneurs abhängig gemacht sind, eine Abweichung, die deswegen nothwendig ist, weil die richterlich erkannte Freiheitstrafe durch einen vollkommenen Wiederholungsprocess möglicherweise überschritten werden könnte.

Was die Unterschiede zwischen den einzelnen, eben angeführten Klassen betrifft, so liegen dieselben keineswegs in der Gestaltung des Arbeitszwanges, sondern vielmehr in gewissen Aeusserlichkeiten, namentlich in der Kleidung, der geringeren Härte disciplinarer Vorschriften und den Abzeichen durch Marken. Die Musterklasse soll vor allen andern in ihrer Kleidung äusserlich kennbar gemacht werden. — Die Marken, welche zur Unterscheidung für die Gefängnissverwaltung und gleichzeitig zu einem disciplinaren Förderungsmittel für das Betragen der Sträflinge verwendet werden, sind je nach diesen beiden Gesichtspuncten doppelter Art:

1) Die Registraturmarke (*register badge*), welche am rechten Arm getragen wird, enthält die Strafart in ihren Anfangsbuchstaben (*T.* = *Transportation*, *P. S.* = *Penal Servitude*), die laufende Nummer des Sträflings, und die Anzahl der Jahre, zu welcher er verurtheilt worden ist.

2) Die Controlmarke (*conduct badge*), welche am linken Arm getragen wird, dient zur Bezeichnung des guten

oder ausgezeichneten Betragens, und gleichzeitig zur Feststellung des Anspruchs für die Versetzung. Das Minimalzeitmaass derselben findet nämlich seinen Ausdruck in einer Anzahl von Nummern, welche der Sträfling monatlich erwerben muss, falls er weiter befördert werden will, und welche ihm am Ersten eines jeden Monats auf seiner Marke verzeichnet wird. Ausgezeichnetes Betragen wird durch drei Nummern, gutes Betragen durch zwei, mittelmässiges durch eine in jedem Monat ausgedrückt. Die Ertheilung solcher Nummern hängt von drei verschiedenen Factoren ab: von dem allgemeinen Verhalten, von dem Betragen in der Schule und von dem Fleiss bei der Arbeit, worüber in gesonderten Registern Buch geführt wird. Erhält also ein Sträfling sowohl hinsichtlich seines allgemeinen Verhaltens, als in der Schule und bei der Arbeit das übereinstimmende Prädicat „ausgezeichnet“, so erhält er von jedem Factor drei Nummern, zusammen neun in einem Monat; wer in allen drei Beziehungen nur mittelmässig war, folgeweise drei Nummern. Da nun beispielsweise, wie oben bemerkt worden ist, der kürzeste Aufenthalt in der dritten Klasse auf zwei Monat angesetzt worden ist, so muss ein Sträfling, um promovirt werden zu können, in jedem dieser beiden Monate die höchste mögliche Nummerzahl von neun, zusammen achtzehn, erworben haben.

Auf den ersten Blick erscheint diese ganze Einrichtung sehr gekünstelt und schwer übersichtlich. Im Ganzen ist aber die Bezeichnung ausserordentlich klar und zweckentsprechend. Man könnte freilich die ganze Anordnung auch ohne den Gebrauch der Marken beibehalten, wenn man die in jedem Monat gewonnenen Nummern einfach in ein Buch eintrüge. Um sich für oder gegen das äusserliche Tragen der Marken zu entscheiden, wird man nur erwägen müssen, ob damit wirklich in disciplinarer Beziehung viel

genutzt werden kann. Sitte, Gewöhnung und Denkweise der niederen Volksklassen mögen dabei in Betracht zu ziehen sein. Für Deutschland scheint es unsres Erachtens nicht wünschenswerth, diese verbrecherischen Ehrenzeichen zu adoptiren. Mag man auch noch so grosse Unparteilichkeit und Gerechtigkeit in deren Ertheilung üben, so bleiben Irrungen immer möglich. Es kann leicht geschehen, dass das Urtheil der Gefängnissverwaltung über das allgemeine Betragen eines Sträflings verschieden ist von der besser begründeten Ansicht seiner Mitgefangenen, die ihn in gemeinschaftlicher Haft genauer beobachten und seine Heuchelei entdecken können. In solchen Fällen wäre das moralische Ansehen der Gefängnissverwaltung sicherlich gefährdet.

Eine Vervollständigung und Ergänzung erfahren die Controlmarken durch zwei andre Listen, welche bestimmt sind, über das Verhalten der Sträflinge Aufschluss zu geben: die Tadelliste und die allgemeine Charakterliste.

Die allgemeine Charakterliste (*general character book*) verzeichnet das Verbrechen, weswegen die Verurtheilung erfolgte, die Strafe selbst, alle Mittheilungen über das frühere Leben des Sträflings, dasjenige, was über seinen Charakter in andern Gefängnissen bekannt geworden ist, seine Disciplinarstrafen, die Zahl der ihm ertheilten Marken und andere gelegentliche Bemerkungen. Die Charakterliste ist daher theils Zusammenstellung aus anderen Berichten, theils enthält sie Material, welches in jenen keinen geeigneten Platz finden konnte.

Die Tadelliste (*misconduct report*) bildet das Gegentheil zu dem Markensystem in einer demselben entsprechenden Weise und ist nach vier verschiedenen Rubriken abgetheilt, die in geeigneten Ausdrücken die grössere oder geringere Schwere des Tadels wiedergeben sollen.

Wie die Nummern den Bezeichnungen „ausgezeichnet,“ „gut,“ „mittelmässig“ entsprechen, so zerfällt der Tadel in einen leichten, einen Tadel der ersten, einen Tadel der zweiten und einen Tadel der dritten Ordnung. Tadel dritter Klasse drückt also die grösste Verschuldung eines Sträflings aus. Die reine Negative, dass kein Tadel ertheilt worden ist, wird unter einer besonderen Rubrik „*nil*“ eingetragen.

Zum näheren Verständniss dieser Classificationen für schlechtes Betragen ist nothwendig auf die Disciplinarstrafen kurz einzugehen.

Ein „leichter Tadel“ ist die Note für eine Uebertretung der Disciplin, die durch einfachen Verweis, einmalige Entziehung des Mittagmahls, oder eintägigen Dunkelarrest (*close confinement*) bei halber Ration zu ahnden ist.

Tadel ersten Grades entspricht einer durch den Gouverneur zu verhängenden Strafe von höchstens dreitägigem Dunkelarrest bei Wasser und Brod, Verlängerung der für die Klasse des Sträflings vorgeschriebenen Zeit, Degradation um eine Klasse. Die Uebertretungen, auf welche diese Strafen angewendet werden sollen, sind dahin bestimmt: Rückfall nach leichtem Tadel, entschieden und absichtlich schlechtes Betragen, das jedoch „nicht sehr ernsthafter Natur“ sein darf.

Tadel des zweiten Grades bedeutet gleichviel mit einer Disciplinarstrafe von vierzehntägiger einsamer Einsperrung oder Degradation zur dritten Klasse. Verhängt werden diese letzteren Strafen nur durch einen der Directoren wegen Rückfälligkeit in Beziehung auf die zuvor gedachte nächste Stufe von Uebertretungen.

Alle übrigen Disciplinarstrafen schwererer Art, namentlich Degradation zur untersten Probeklasse werden durch einen Tadel dritten Grades in den Listen vermerkt.

In der eben gegebenen Aufzählung wird gleichzeitig die Grenzlinie bemerkbar, welche zwischen der Competenz der Gefängnissgouverneure und derjenigen der Directoren gezogen ist. Alle Disciplinarstrafen, welche dreitägige einsame Einsperrung übersteigen, sind den letzteren vorbehalten, welche durch eine genaue Führung aller Listen in Stand gesetzt sind, ein richtiges Urtheil über den Charakter des Sträflings zu fällen. Die Formulare, die für diesen Zweck gebraucht werden, sind nach Shipley's Angaben beinahe 3 Fuss lang und 1 Fuss breit.

Endlich kommen die Arbeitsvergütigungen (*gratuities*) der Sträflinge während des zweiten Stadiums in Betracht.[6] Der Grundsatz, welcher dabei festgehalten wird, ist dahin ausgesprochen:

Kein Gefangener hat einen Anspruch auf Arbeitslohn oder Vergütigung irgend welcher Art; als Belohnung wegen guten Betragens oder Fleisses soll jedoch ein gewisser Betrag denjenigen, die sich dessen würdig machen, nach Maassgabe der Klasse, in welcher sie arbeiten und dem bewiesenen Grade der Tüchtigkeit gewährt werden.

Hiernach stellt sich die Höhe der Vergütigungen folgendermassen: in der Probeklasse nichts; in der dritten 1*d.* wöchentlich; in der zweiten Klasse 2*d.*; in der ersten Klasse während der ersten sechs Monate 3*d.*, späterhin 4*d.*; in der Musterklasse 7*d.*

Wegen ganz ausserordentlichen Fleisses bei der Arbeit können überdies die Sträflinge noch zur Bewilligung

[6] Das Wesen der Arbeitslöhne und der Marken scheint von Behrend a. a. O. S. 168 gänzlich missverstanden zu sein. Er sagt: „Es giebt gewisse Neigungen oder Triebe, welche richtig benutzt, eben so sehr zum Guten führen können, als sie bei den meisten Missethätern, bei denen sie eine Rolle gespielt, zum Schlechten geführt haben. Dahin gehört vor Allem die Habsucht, die Genusssucht, die Eitelkeit und die Ehrsucht, und um auf diese zu wirken, sind Auszeichnungen und Belohnungen eingeführt(!).

einer Zulage von 2*d.* wöchentlich empfohlen werden, wonach also der höchste, möglicherweise zu erzielende Arbeitsgewinn auf 9*d.* wöchentlich oder monatlich 4*s.* (1 Thlr. 10 Sgr.) steigen kann. In Betreff der späteren Auszahlung ist die Verfügung getroffen, dass bei unbedingter Freilassung auf einmal, bei bedingter Entlassung gegen Urlaubsschein in Raten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten gezahlt wird. Selbst eine anderweitige Verwendung dieser Gelder ist dem Ermessen der Gefängnissdirectoren vorbehalten, wenn dies im Interesse der Entlassenen räthlich erscheint.

Da ein bestimmter Anspruch auf Vergütigung nicht existirt, so ist es ganz folgerichtig, wenn die einmal bewilligten Vergütigungen wegen schlechten Betragens ohne Weiteres entzogen werden können. Jeder Fluchtversuch, jede gewaltsame Auflehnung und Beleidigung von Gefängnissbeamten ist speciell mit der Einziehung derselben bedroht.

Im Vergleich zu den in den englischen Strafanstalten gewährten Arbeitslöhnen ist man also in Irland sparsamer. Mit den höchsten Anstrengungen wird es einem irischen Sträflinge selten gelingen, mehr zu erübrigen, als 4—5 *L. sterl.*, während ein Strafarbeiter von den Bermudas-Inseln oder Portland ein kleines Capital von 10—15 *L. sterl.* zu erübrigen vermag.[1] In dem ersten Stadium der Einzelnhaft werden in Irland wie in England gar keine Vergütigungen gewährt. Die Grundsätze, die

---

[1] Eine Zusammenstellung zwischen England und Irland s. n Crofton's *Remarks* S. 2. Bei einer Gegenüberstellung zweier angestrengt arbeitenden Sträflinge beider Länder ergiebt sich für England in dem ersten Stadium der Zwangsarbeit ein Arbeitsverdienst von 1*s.* 3*d.*, für Irland von 1*d.*, für das letzte Stadium dagegen in England 2*s.* 3*d.*, in Irland nur 9*d.* Unter Hinzurechnung der Zwischenanstalten erhält daher ein irischer Sträfling während desselben vierjährigen Zeitraumes ungefähr die Hälfte des Arbeitsverdienstes, den man in England gewährt.

in dem letzten Stadium der Zwischenzeit beobachtet werden, sind weiterhin noch speciell zu erwähnen.

Die sehr günstige Gesammtwirkung der Classification, welche auf Versetzung, Ertheilung von Marken, verbunden mit äusserlichen Auszeichnungen und der allmähligen Erhöhung der Arbeitslöhne beruht, wird in den sämmtlichen Berichten der einzelnen Gefängnisse wiederholentlich hervorgehoben.[*] Der hohe Werth, den irische Sträflinge auf äusserliche Kennzeichen legen, ergab sich insbesondere aus dem mächtigen Eindruck, den die Entziehung der einmal gewonnenen Anerkennungszeichen auf die davon Betroffenen hervorbrachte.

Dass neben dem in der Classification und dem allmähligen Fortschreiten zu höheren Stadien enthaltenen Anreiz die Gewährung hoher Arbeitslöhne vermieden worden ist, kann nur gebilligt werden. Die Vorstellung einer materiellen Belohnung während der Strafzeit ist dem Sträflinge soviel wie möglich zu benehmen.

Vor dem Parlamentscommittee vom Jahre 1856 schien Crofton bei Erörterung der Arbeitsvergütigung und ihrer Höhe vorzugsweise von der Befürchtung auszugehen, dass die Aufsparung eines grösseren Capitals bis zur Entlassung die Repression der Strafe in Beziehung auf die freie Bevölkerung abschwächen müsse, und dass diese letztere den Sträfling um eine Summe beneiden könnte, wie sie zuweilen von solchen besessen wird, die von den Bermudas Inseln heimkehren. In letzterer Zeit scheint man indessen von einer derartigen Auffassung mehr zurückgekommen zu sein und diesen rein äusserlichen Gesichtspunct aufgegeben zu haben. Man würde demnach niemals zu einem bestimmten Abschluss in der Festsetzung der Arbeitslöhne gelan-

---

[*] Auszüge daraus s. in Shipley's *purgatory*, p. 145.

gen können. Nur soviel ist zuzugeben, dass durch hohe Wochenlöhne der Gefangenen der strafrechtliche Charakter der Zwangsarbeit wesentlich beeinträchtigt werden kann. Bei einem wöchentlichen Verdienste von beinahe einem Thaler neben völlig freiem Unterhalt, wie dies beides in England gewährt wird, scheint die Grenze des Rathsamen erheblich überschritten zu sein.

Ob die Auffassung, welche in dem Arbeitsverdienst der Sträflinge lediglich eine Vergünstigung wegen guten Verhaltens sehen will, die richtige ist, unterliegt gleichfalls erheblichen Zweifeln. Es wird dadurch der Willkür oder wenigstens den Irrthümern, die bei der Beurtheilung jedes einzelnen Gefangenen so häufig vorkommen, sowohl hinsichtlich der Gewährung als auch namentlich hinsichtlich der Entziehung derselben ein zu weiter Spielraum gewährt.

Hat der Sträfling nunmehr sämmtliche Klassen durchwandert und die vorgeschriebene Frist in der höchsten Klasse zugebracht, so ist der Zeitpunct gekommen, wo er in das letzte Stadium, in die Zwischenanstalten befördert werden kann. Die Entscheidung über diese letzte und wichtigste Promotion wird von dem Präsidenten des Directorenhofes getroffen, welcher sich zu diesem Zwecke in eine unmittelbare Verbindung zu den untergeordneten Organen der Gefängnissverwaltung setzt. Am Schlusse dieser die gemeinschaftliche Zwangsarbeit betreffenden Darstellung ergiebt sich also eine Spaltung in der Thätigkeit der irischen Gefängnissverwaltung und im weiteren Verlaufe der Strafvollstreckung:

entweder Verbleiben des Gefangenen in den bisherigen Strafstadien (sobald er sich schlecht beträgt), und zwar bis zum vollen Ablauf der richterlich erkannten Strafe;

oder Versetzung in die Zwischenanstalten als Vorbereitung für die bedingte Freilassung.

Der Umstand, dass 75 Procent unter allen Sträflingen der Aufnahme in die Zwischenanstalten würdig befunden wurden, zeigt, dass die Resultate der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit nach vorangegangener Einzelnhaft keineswegs gering veranschlagt werden dürfen.

III. Das Uebergangsstadium und die Zwischenanstalten.

§. 8.

Grundgedanke und allgemeine Grundzüge in der Anlage der Zwischenanstalten.

Das dritte Stadium der Strafvollstreckung, in welchem die besondere Eigenthümlichkeit der irischen Einrichtungen zu Tage tritt, begreift den Aufenthalt in den Zwischenanstalten (*intermediate prisons*) in sich. Die Wirksamkeit derselben begann im Januar 1856. Seit jener Zeit sind sie der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit, sachkundiger Untersuchung und häufiger Angriffe geworden. [1]

Der innerliche Verbindungspunct zwischen dieser Einrichtung und dem Gefängnisswesen überhaupt lag in der Frage, welche Vorsorge für entlassene Sträflinge zu treffen sei. Das Ungenügende, welches der einfache Gefängnisszwang für das spätere Leben der Sträflinge dar-

[1] Der Oberarzt der Berliner Sittenpolizei, Dr. Behrend, nennt dies System in medicinisch-missverständlicher Weise und wahrscheinlich durch den englischen Ausdruck „*purgatory of prisoners*" (Fegefeuer der Gefangenen) verführt, das „purgatorische (!!) System." Vgl. dessen Geschichte der Gefängnissreform S. 157.

bietet, war dem scharfen Blicke Croftons nicht entgangen. In einer an die Regierung gerichteten Denkschrift vom November 1855 heisst es:

„Die Besserungsfähigkeit der Sträflinge im allgemeinen ist nach einer sorgfältigen Untersuchung durch ein Unterhauscommittee im Jahre 1850 zugegeben und diese Meinung durch Thatsachen und Erscheinungen aller Art bestätigt worden. Da der anerkannte Zweck aller Strafeinrichtungen darin besteht, dass die abschreckenden und bessernden Wirkungen auf das Endziel einer Verminderung der Verbrechen hingeleitet werden, so darf man annehmen, dass dieser Zweck durch eine planmässige Verbindung zwischen dem rein strafrechtlichen und dem bessernden Strafmoment erreicht werden kann. Das gegenwärtige System, welches mit der Abschreckung beginnt, setzt sich durch eine Reihe strafender und bessernder Maassnahmen hindurch fort. Der Erfolg dieses Systems soll nunmehr vor der Entlassung eines Gefangenen durch die Einrichtung eines dritten Stadiums bewährt werden, in welchem das bessernde Element in ähnlicher Weise vorwiegen soll, wie das abschreckende Element in dem ersten Stadium vorwiegt. Es muss behauptet werden, dass eine derartige Maassnahme zum Schutze des Gemeinwesens gereichen würde. Gleicherweise könnte dieselbe sowohl gegenwärtig als auch zukünftig für die Besserung des Verbrechers selbst dienlich sein.

„Mangel an Arbeit" ist die grosse Schwierigkeit, mit welcher entlassene Sträflinge zu kämpfen haben. So lange diese Schwierigkeit fortbesteht, so lange wird die verbrecherische Klasse, mag sie gebessert worden sein oder nicht, einen bestimmt erkennbaren Bestandtheil der Gesellschaft bilden, und ihre allmählige Verschmelzung ein Ding der Unmöglichkeit sein. Deshalb ist es offenbar eine Hauptaufgabe, die Entfernung dieses Hindernisses durch

Erkennung seiner Ursachen und Anwendung von Heilmitteln anzugreifen. Wir haben die Gesellschaft aufgefordert, den gebesserten Theil unserer entlassenen Strafgefangenen in sich aufzunehmen und zu beschäftigen, wogegen wir durch den Hinweis auf das gute Betragen der Sträflinge während der Haft eine Bürgschaft zu übernehmen suchten. Allein die Gesellschaft hielt die Charaktereigenschaften, die sich während der Haft und in Abwesenheit aller Versuchungen des freien Lebens gezeigt haben, für keinen genügenden Beweis der Besserung. Sie lehnt es deswegen ab, ein solches Beweismittel zu prüfen. In der verweigerten Beschäftigung derartiger Gefangenen verwirft sie somit den wirklich Gebesserten, welcher in der Gesammtklasse der „nicht erprobten" mit einbegriffen ist.

„Der vorgeschlagene Abschnitt einer ausschliesslich bessernden Behandlungsweise stellt den Gefangenen dahin, wo er den Angriffen der Verführung zugänglich ist, und wo das Publicum Gelegenheit gewinnt, sich von seiner Besserung, seinem Fleiss und seiner allgemeinen Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Ich bin fest überzeugt, dass es nur eines genügenden Nachweises dieser Thatsache bedarf, um den Arbeitgeber mit demjenigen in Beziehung zu bringen, der Arbeit sucht und verdient. Ich bin fest überzeugt, dass dieses Probestadium, als ein Durchgangspunct zwischen dem Gefängniss und der Gesellschaft, gleichzeitig als Mittel, den gebesserten Sträfling von dem ungebesserten zu unterscheiden, nutzbar gemacht werden kann für den Augenblick, wo er den Ort seiner Haft verlässt."

Eine Annäherung zwischen dem Sträflinge vor seiner Entlassung und der Gesellschaft war also der Hauptgesichtspunct, von welchem Crofton bei seinen Vorschlägen ausging. Die bedingungsweise Entlassung gegen einen Urlaubsschein hatte ihre guten Wirkungen bisher geradezu selbst paralysirt. Wenn

sie sich für den Besserungszweck während der Strafvollstreckung selbst vollkommen wirksam erwies, so wurde der mögliche Erfolg in jedem einzelnen Falle dadurch vernichtet, dass den probeweise Entlassenen ein grösseres Misstrauen seitens der Gesellschaft empfing, als denjenigen, der seine volle Strafzeit abgebüsst hatte. Es trat somit das sonderbare Verhältniss ein, dass die Meinung der Arbeitgeber dem Urtheil der Gefängnissverwaltung geradezu entgegengesetzt war. In der Regel pflegte die bei weitem grössere Anzahl unter der nicht betheiligten Menge in dem guten Verhalten des Sträflings, welcher einen provisorischen Entlassungsschein erhalten hatte, weiter nichts zu erblicken, als einen besonderen Grad von Heuchelei. In der That fühlte man richtig heraus, dass das Betragen eines Gefangenen niemals einen vollkommen zuverlässigen Maassstab für sein späteres Verhalten in der Freiheit bieten kann. Endlich fehlte es in Irland bisher gänzlich an Gesellschaften zum Schutze entlassener Sträflinge. Diesem Mangel entgegenzutreten, sollten die Zwischenanstalten nach dem Plane Crofton's bestimmt sein. Indem sie in der Mitte stehen zwischen der eigentlichen Strafdisciplin und der provisorischen Freilassung gegen Urlaubsschein, bewahren sie einerseits die grossen Wirkungen der letzteren auf die moralische Hebung des Sträflings, wogegen sie andererseits deren nachtheiligen Erfolg, der in der ungünstigen Aufnahme seiten des Publicums lag, beseitigen. Unabhängig von dieser negativen Richtung gegen die herkömmlichen Mängel, die mit der Ertheilung von Urlaubsscheinen verbunden waren, wird aber überdies in den Zwischenanstalten der grosse Zweck angestrebt, dass die Persönlichkeit jedes einzelnen Sträflings, nachdem sie durch die strengen Strafwirkungen dazu bestimmt und geneigt gemacht worden, von ihrer Passivität befreit und aus dem Stadium des Dul-

dens in dasjenige des Handelns allmählig hinübergeleitet werden soll.

Allerdings dauert auch in dem Zwischenstadium das Bewusstsein des Strafzwanges in dem Sträflinge vollkommen fort, und die Zwischenanstalten gehören zu den Gefängnisseinrichtungen. Die grössere Freiheit der Bewegung, welche darin gestattet wird, bedingt gleichzeitig ein grösseres Maass der Verantwortlichkeit und eine stärkere Nöthigung, den Anforderungen an die Erfüllung gewisser Pflichten zu entsprechen. Jede Ueberschreitung derselben zieht eine sichere und empfindbare Folge nach sich. Die Disciplin, welche zwar als eine unsichtbare, aber nichts destoweniger niemals unthätige Macht dem Sträflinge gegenübersteht, sucht nur an Stelle der äusseren Schranken das innere Pflichtgefühl des Sträflings zu ihrem Selbstschutze auf. Wenn also auch dem Willen eine grössere Freiheit, sich zu bethätigen, gelassen oder ausdrücklich eingeräumt worden ist, so sind dennoch die Consequenzen des Handelns nothwendigerweise vollkommen vorausbestimmt. Verstösse gegen die Ordnung und Regel werden ebenso streng und ebenso sicher geahndet, wie in den früheren Stadien der Strafvollstreckung.

Der psychologische Grundgedanke, welcher sich an die Zwischenanstalten knüpft, besteht also darin, dass der grösseren äusseren Freiheit zum Handeln eine grössere innerliche Verantwortlichkeit entsprechen muss. Es handelt sich dabei in der That um eine Zwangsarbeit der menschlichen Seele, welche sich aus ihrem physischen und moralischen Abhängigkeitsverhältnisse zu der umgebenden Gefängnisswelt herausarbeiten muss. Die disciplinaren Forderungen an das Betragen des Sträflings sind im Vergleich zu früher geschärft. Die Nachsicht, welche ihm zu Spike Island möglicherweise gewährt werden konnte, wird ihm in den Zwischenanstalten unter allen Um-

ständen versagt. Es ist möglich, dass der Aufenthalt unter derartigen Anforderungen an das Benehmen des Sträflings schwieriger zu ertragen ist und einen grösseren Aufwand geistiger Kräfte bedingt, als derjenige in den eigentlichen Strafanstalten. Mehrfache Beweise lassen ein derartiges Verhältniss sogar ganz unzweifelhaft erscheinen. Insbesondere ist die Thatsache von grosser Bedeutung, dass einzelne Sträflinge aus den Zwischenanstalten zurückversetzt zu werden verlangten, weil sie ihrer eigenen ausdrücklich erklärten Ueberzeugung nach ausser Stande waren, die ihnen auferlegten Bedingungen zu erfüllen. Sie zogen es vor, innerhalb eines ihnen beständig vor Augen gestellten Strafzwanges der höheren Anstrengung enthoben zu sein, die darin liegt, wenn man sich fortwährend durch eigenes selbstthätiges Denken seine Pflichten vergegenwärtigen muss. Es schien ihnen bequemer, einem äusseren Zwange als einer inneren Anstrengung unterworfen zu sein.

Darin liegt denn auch die Rechtfertigung, weswegen diese Zwischenanstalten in Irland zu der Strafvollstreckung selbst gerechnet werden, und gerade dadurch unterscheiden sie sich hinlänglich von der anderweitig vorgeschlagenen Einrichtung von Rettungsanstalten und Zufluchtsstätten für entlassene Sträflinge.[1] Ohne deren Nutzen da in Abrede stellen zu wollen, wo Vollstreckung der Freiheitsstrafen in monotoner Härte von Anfang bis zu Ende des richterlich bestimmten Termins erfolgt, darf dennoch behauptet werden, dass sie jenen Zwischenanstalten grundsätzlich entgegengesetzt sind. Beide Einrichtungen verhalten sich zu einander ungefähr wie eine klösterliche Abgeschiedenheit, die sich vor der Berüh-

---

[1] Diesen Unterschied hat Shipley in seinem *Purgatory* nicht beachtet, indem er *intermediate prisons* und *refuges* mit einander verwechselt, ein Irrthum, welchen mit ihm die meisten englischen Schriftsteller theilen.

rung mit der äusseren Welt im Bewusstsein ihrer Schwäche fürchtet, zu der thätigen Ueberzeugung, welche sich über Hindernisse und Gefahren des Lebens hinwegzusetzen bemüht ist. Die Zufluchtsstätte ist eine legalisirte Anerkennung der menschlichen Schwäche und vielmehr eine staatliche Sicherungsanstalt, welche die erprobte Unwirksamkeit der Strafgesetze ergänzen soll; die Zwischengefängnisse sind der lebendige Ausdruck der Möglichkeit zur Besserung, die der Sträfling durch unmittelbare Betheiligung seines gesammten inneren Lebens an den Zwecken der Strafvollstreckung erringen soll, indem er seinerseits sich bestrebt, „die Schuld an sich zu tilgen".

Die allgemeinen Grundzüge, auf denen die Behandlung der Sträflinge in den Zwischenanstalten beruht, können dahin angegeben werden, dass 1) die Arbeit der Gefangenen zu einem Vorbereitungsstadium für den späteren Unterhaltserwerb gestaltet wird, dass 2) der Unterricht gleicherweise eine vorwiegend practische Richtung erhält, und dass 3) die persönliche Thätigkeit des Gefangenen durch ein grösseres Maass von Freiheit angeregt und durch äussere Erleichterungen gefördert wird. Als leitender Gedanke, welcher diese Gesichtspuncte zu einer inneren Einheit verbindet, erscheint demnächst das Princip der Individualisirung, d. h. der Herausbildung der Persönlichkeit in jedem einzelnen Gefangenen auf Grund der durch die vorangehende Strafdisciplin hervorgeförderten guten Elemente.

Dazu war vor allen anderen Dingen erforderlich, einer gleichzeitigen massenhaften Anhäufung von Gefangenen in den Zwischenanstalten vorzubeugen und in jeder einzelnen Anstalt die Zahl der Gefangenen zu beschränken. Deswegen können regelmässig nicht über 100 Personen gleichzeitig Aufnahme in einer und derselben Anstalt finden.

Von besonderem Nutzen erschienen für diesen Zweck die beweglichen eisernen Gefängnisshütten, die

Crofton zuerst angewendet hat. Jede derselben ist für fünfzig Personen berechnet und kann leicht von einer Stelle zur andern entfernt werden, sobald eine Ortsveränderung durch die Rücksicht auf die Beschäftigung der Gefangenen geboten wird.[2]

Die allgemeinen positiven Erfolge, welche durch die Behandlung der Sträflinge in den Zwischenanstalten erreicht worden sind, hat Crofton in einem Memorandum auseinandergesetzt, welches sowohl besonders abgedruckt, als auch in den vierten Bericht der irischen Gefängnissdirectoren aufgenommen worden ist. Es sind in demselben folgende zehn Fragen einer eingehenden Auseinandersetzung unterzogen:

1) ob die Gründe, aus denen früherhin Arbeitgeber die Beschäftigung von Sträflingen ablehnten, namentlich die Berufung auf die ungenügende Bürgschaft des Betragens in den gewöhnlichen Gefängnissen auf die Zwischenanstalten Anwendung finden;
2) ob das Betragen derjenigen, die in den Zwischenanstalten beschäftigt werden, einen genügenden Beweis ablegt für den Werth ihrer besonderen Behandlungsweise, und wie man dies darthun kann;
3) ob während der Haftzeit in den Zwischenanstalten die Sträflinge genügende Unterwerfung unter die Disciplin gezeigt haben, und ob der von den Sträflingen daselbst an den Tag gelegte Arbeitseifer das Maass überschreitet, welches in den gewöhnlichen Gefängnissen beobachtet wurde;

---

[2] Besonders beschrieben sind diese „*moveable iron prisons*" in dem *Report on transportation* 1856 qu. 1510. Sie entsprechen genau den in der Krim und im Lager von Aldershot gebrauchten Militairbarracken und kostete das Stück 330 £. Unter Voraussetzung der Dauerhaftigkeit würde dies der billigste Kapitalaufwand für Gefängnissanlagen sein. — Vgl. über den Kostenpunct die Tabelle im Anhang nr. 4.

4) inwieweit die in den Zwischenanstalten gewährten Vergünstigungen in der Praxis dazu beigetragen haben, das Betragen der Sträflinge genauer kennen zu lernen;
5) inwiefern die Unterrichtsmethode, welche hauptsächlich auf dem System der Vorlesungen beruht, dem Zwecke entspricht, die Lehrgegenstände so anregend zu machen, dass selbst ältere, in ihrer Bildung zurückgebliebene Personen in ihrem Eifer, Kenntnisse zu erwerben, nicht nachlassen, und ob genügender Grund zu der Annahme vorhanden ist, dass die den Sträflingen von der Regierung gewährten Arbeitslöhne, welche zu einer Hülfe auf ihrer künftigen Laufbahn bestimmt sind, in Wirklichkeit derartiges leisten;
6) ob unter Voraussetzung solcher für die Moralität günstiger Erfolge nachgewiesen werden kann, dass die Sträflingsarbeit, die unter diesem System ausgeführt wird, dem Staate Ersparungen gestattet, und im gegenwärtigen Augenblicke auf die Verhältnisse des vereinigten Königreiches anwendbar ist;
7) ob irgend ein bestimmter Procentsatz von Sträflingen für hinreichend eindrucksfähig (*impressible*) gelten kann, um der Behandlung in den Zwischenanstalten mit Vortheil unterworfen zu werden;
8) ob das intermediäre Gefängnisssystem dazu beitragen wird, die Acte vom 26. Juni 1857 genügend zur Ausführung zu bringen;
9) ob wohlthätige Erfolge von der Zwangsarbeit in Westaustralien nach der Acte vom 26. Juni 1857 erwartet werden dürfen;
10) ob günstige Resultate dadurch erreicht worden sind, dass weibliche Strafgefangene in Zufluchtsstätten untergebracht worden sind?

Für die Darstellung der irischen Zwischenanstalten genügt es indess, wenn man abweichend von dieser Reihen-

folge die drei wesentlichen Gesichtspuncte der Zwangsarbeit, des Unterrichts und der allgemeinen Disciplin festhält. Da der Werth der irischen Einrichtungen vorzugsweise in der Bewährung der provisorischen Freilassung gesucht wird, so pflegt man diesen Gegenstand im Zusammenhange mit denselben zu erörtern. Soweit darin ein Mittel der Beweisführung gesucht wird, lässt sich auch dagegen nichts erinnern. Im Uebrigen ist aber die provisorische Freilassung ein besonderes Institut, welches von den Zwischenanstalten schon um deswegen ferngehalten werden muss, als möglicherweise die Vorzüge der Zwischenanstalten für sich allein bestehen bleiben könnten, und als auch die provisorische Freilassung sich unmittelbar an die eigentlichen Strafstadien, wie in England, auschliessen könnte. Man kann daher nur sagen, dass der Werth der provisorischen Freilassung von den Zwischenanstalten aus erhöht wird, nicht aber, dass er ausschliesslich davon abhängig ist.

§. 9.

Beurtheilung der irischen Zwischenanstalten seiten der englischen Schriftsteller und Einwürfe gegen ihre Anwendbarkeit.

Sobald es sich um eine Beurtheilung der irischen Gefängnisseinrichtungen handelt, stimmen die meisten Schriftsteller darin überein, den Zwischenanstalten das hauptsächlichste Gewicht, den grössten Antheil an den erreichten glücklichen Resultaten beizumessen. Erst in neuerer Zeit hat der Oberst Jebb die Anwendbarkeit dieser Einrichtungen für England bestritten und Einwürfe erhoben, welche weiter unten noch berührt werden sollen.

Von den im Auslande bekannten Schriftstellern hat insbesondere Hill die irischen Einrichtungen in einem glänzenden Vortrage vor der allgemeinen socialwissenschaftli-

chen Gesellschaft im Jahre 1857 vertheidigt. Eine andere amtliche Autorität, die sich mit diesen Fragen lange Zeit hindurch beschäftigt hat, der Vicekönig von Irland, Graf von Carlisle, ist diesem Beispiele gefolgt, indem er ein Jahr später die Behauptungen und Wahrnehmungen Hill's bestätigt hat. Der Graf Carlisle hatte überdies das wesentliche Verdienst, die irischen Zwischenanstalten durch sein Interesse für dieselben thatsächlich gefördert zu haben. Seine häufigen Besuche in Smithfield, woselbst er sich nach Crofton's Versicherung[1] wöchentlich drei- bis viermal sämmtliche Register und Nachweise vorlegen liess, und an den Abendvorlesungen wiederholentlich theilnahm, befähigten ihn zu einem besonders vertrauenswürdigen Urtheil über den allgemeinen Werth von Einrichtungen, die nicht in einem Tage oder gar in einer Stunde, wie die meisten nur aus Neugier getriebenen Besucher der Gefängnisse zu glauben pflegen, vollkommen durchschaut und erkannt werden können.

Die Frage der Priorität in der Anwendung der Zwischenanstalten, welche zwischen England und Irland eine Zeit lang erörtert wurde, hat für die Sache selbst geringe Bedeutung, und kann an den Verdiensten des Capitains Crofton nichts schmälern. Der Oberst Jebb hat nämlich in seinem Berichte über die englischen Strafgefängnisse auf den doppelten Umstand hingewiesen, dass seit längeren Jahren in den Anstalten zu Portland und Dartmoor besondere, einer freieren Disciplin unterworfene Arbeitsklassen (*special service classes*) für Sträflinge von gutem Betragen bestanden, und ferner darauf, dass in einem Schreiben von Waddington aus dem Jahre 1853 die Unterbringung von Frauen in einem Uebergangsstadium zwischen Gefängniss

[1] Vgl. *Report on transportation* 1856 qu. 1507.

und Beurlaubung als wünschenswerth anempfohlen worden sei.

So wenig sich auch bezweifeln lässt, dass die Grundidee der gegenwärtigen irischen Zwischenanstalten längst vorhanden war und wiederholt ausgesprochen wurde, ja dass sie so lange bereits existirt, als überhaupt durch eine zahlreiche Klasse rückfälliger Verbrecher die ungenügende Wirkung der Strafgesetze dargethan wurde, so lässt sich doch nicht verkennen, dass ihr eine umfängliche und grundsätzliche Durchführung erst in Irland zu Theil wurde.[2] Conception und Ausführung eines Gedankens sind zwei verschiedene Dinge, von denen jedes für sich allein verdienstvoll genug ist und seinen Antheil am günstigen Erfolge beanspruchen kann.

Die Rettungsanstalten für weibliche Gefangene, bei denen sich die Nothwendigkeit energischer Unterstützung nach der Entlassung aus den Gefängnissmauern am deutlichsten kund gab, können allerdings als erster Anfang für die Einrichtung von Zwischenanstalten angesehen werden, insofern als ihnen eben derselbe Gedanke zu Grunde liegt, der sich in den gegenwärtig nur für männliche Gefangene bestehenden irischen Zwischenanstalten bethätigt hat. In den letzteren ist derselbe nur deutlicher ausge-

---

[2] Aeusserlich sind die *special service classes*, insbesondere diejenige von Dartmoor, den irischen sehr ähnlich. Der Oberst Jebb hat zur Bezeichnung des Zustandes derjenigen Sträflinge, die sich in ihnen befinden, den eigenthümlichen Ausdruck gewählt: „provisorische Freilassung innerhalb der Gefängnissmauern“ (*ticket of leave within prison*) — eine officielle Ironie! Der Gouverneur von Dartmoor schildert in seinem Berichte für 1852 den Zustand der *special class* dahin: *I have likewise under your sanction selected men of exemplary character with short sentences, who have performed a large portion of their terms of punishment, and whose crimes are not heinous ones, to be employed on special service. This consists in looking after the cows, horses, pigs, driving carts and carrying tools to the prison for repair, from their respective gangs. These men are not under the charge of any particular officer.*

sprochen und unter einer verschiedenen Form zur Geltung gelangt. Neben den innerlichen Verschiedenheiten, welche zwischen den Zufluchtsstätten und den Intermediäranstalten bestehen, fällt nämlich bei einem Vergleich beider der sehr wichtige Umstand ins Auge, dass in den Asylen für Frauen der Staat sich mit einer Oberaufsicht über die Thätigkeit von Privatpersonen oder Privatvereinen zu begnügen pflegt, während die Leitung von Zwischenanstalten unmittelbar von ihm aus geschieht. Practisch können beide Institute, wie sich dies in Irland zeigt, allerdings einander so nahe gebracht werden, dass jener innerliche Unterschied verwischt wird.

Was die besonderen Arbeitsklassen von Portland und Dartmoor angeht, so können sie mit den irischen Zwischenanstalten deswegen nicht verglichen werden, weil eine äussere örtliche Trennung zwischen den Gefangenen der Zwischenanstalt und den früheren Strafstadien dem irischen System eigenthümlich ist. Ob dieselbe entbehrt werden kann oder nicht, ist freilich eine hiervon unabhängige Frage.

Da der Gang der Strafvollstreckung äusserlich bis auf die Zwischenanstalten in England derselbe ist, wie in Irland, so würde es allerdings ziemlich leicht sein, die irischen Einrichtungen, soweit es dabei auf äussere Vorbedingungen ankommt, nach England zu verpflanzen. Nur darf man nicht glauben, dass man mit der Herstellung einiger eisernen Hütten in der Nähe von Portland alles geleistet hat, was man in Irland vermittelst der Behandlung der Gefangenen selbst zu erreichen sucht.

Die Ansicht des Obersten Jebb geht (in seinem Berichte für das Jahr 1857)[3] dahin, dass auch gegenwärtig nur rein äusserliche Unterschiede zwischen den englischen

[3] Vgl. daselbst S. 97.

Strafanstalten, die auf gemeinsamer Zwangsarbeit beruhen, und den irischen Zwischenanstalten bestehen. Er sagt:

„Man nehme die besten Leute aus den Steinbrüchen (zu Portland), entbinde sie gänzlich von der Aufsicht der höheren Beamten, lasse sie unter Leitung von Wärtern in denselben Hütten, in welchen sie jetzt nur zu Mittag essen, auch noch schlafen, so werden sich dieselben ganz und gar in derselben Lage befinden, wie die Bewohner der Eisenhütten in Irland. Es ist nur ein einfacher Befehl dazu nöthig — und ein solches Arrangement kann noch am Nachmittage desjenigen Tages ausgeführt werden, an welchem die Instructionen dazu ertheilt wurden. Man verdopple den Arbeitslohn und gewähre einige andere Ermunterungen, so wird man ganz und gar dieselbe geschäftige Scene haben, wie heut zu Tage: einige Leute, welche Steine sprengen und Magazine bauen, andere, welche einen Hafendamm mauern oder Wälle aufführen. Vielleicht ist die Anstrengung unter dem neuen Anreiz etwas grösser. Aber das würde auch Alles sein."

Es scheint also, als ob die Behandlungsweise, die in Irland zur Anwendung gebracht ist, von dem Obersten Jebb für eine besondere und eigenthümliche gar nicht erachtet wird, oder vielmehr, dass seiner Ansicht nach die Abweichungen im Einzelnen, welche sich in Irland vorfinden, nicht so bedeutend sind, um von einem besonderen irischen Gefängnisssystem deswegen reden zu können.

Dennoch ist soviel gewiss, dass im Vergleich zu den englischen Einrichtungen gerade die irischen Zwischenanstalten besondere Eigenthümlichkeiten zeigen, die man keineswegs zu gering veranschlagen darf, wie dies von Einigen geschieht.

Endlich ist noch zweier allgemeiner Einwendungen zu gedenken, welche Jebb gegen den in den irischen Zwischenanstalten ausgedrückten Grundgedanken erhoben hat.

Er befürchtet

1) dass durch die freiere Disciplin der Zwischenanstalten der abschreckende Charakter der Strafe geschmälert werden möchte, und
2) dass durch die Beförderung „ausgezeichneter“ Gefangenen zu den Zwischenanstalten der gute Einfluss verloren gehen könnte, den dieselben auf ihre schlechteren Mitgefangenen möglicherweise auszuüben im Stande wären.

Was den ersteren Punct betrifft, so haben offenbar alle Urtheile über den abschreckenden Charakter gewisser besonderer Arten der Strafvollstreckung keinen anderen Werth, als den einer rein subjectiven Meinungsäusserung. Derselbe Vorwurf mangelnder Abschreckung ist sowohl der Einzelnhaft, wie namentlich der gemeinsamen Haft in allen ihren Formen gemacht worden und ist gar kein brauchbarer Werthmesser für die Freiheitsstrafen, bei denen es nur darauf ankommt, ob sie wirkliche strafrechtliche Elemente, das heisst einen für die sittliche Natur wahrnehmbaren Zwang in sich enthalten. Welche specielle Freiheitsstrafe abschreckender wirke, als die andere — darüber wird man sich voraussichtlich unter den Anhängern verschiedenartiger Gefängnisssysteme niemals verständigen.

Der zweite Grund, nach welchem die Gefangenen von gutem Betragen ihren schlechteren Spiessgesellen durch ihre Gesellschaft nützlich werden sollen, beweist offenbar zu viel, insofern er gewissen Sträflingen die Aufgabe der Gefängnissverwaltung zuertheilt, den Umstand, dass die guten Sträflinge ihrerseits nachträglich verdorben werden können, gar nicht veranschlagt und insbesondere gegen das in England beobachtete Verfahren mit gleichem Rechte geltend gemacht werden kann.

§. 10.
Allgemeine Disciplin in den Zwischenanstalten.

So wenig man daran zweifeln kann, dass die Zwischenanstalten immer noch ein bedeutendes Quantum des Strafzwanges in sich enthalten und zu den Mitteln der Strafvollstreckung gerechnet werden müssen, so sehr ist allerdings die äussere Verschiedenheit hervorzuheben, die zwischen ihnen und den früheren Stadien besteht. Shipley äussert sich darüber dahin: [1]

„Alle oder fast alle Verbindung mit dem früheren Gefängnissleben ist vorläufig eingestellt; weder die äussere Erscheinung, noch der Haarwuchs, noch die Kleidung des „Handwerkers“ erinnern daran. Vergangene Verbrechen und vergangene Strafen werden niemals wieder erwähnt. Die Menschen werden als Menschen behandelt, als vernünftige Wesen, welche das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit erlangt haben, als Leute, die unter eigener Verantwortlichkeit handeln, die gegenwärtig die Achtung Anderer zu erwerben und zu verlieren haben — mit einem Worte als Christen. Diese veredelnde (*humanising*) Behandlung, dieses Zutrauen zu Verbrechern als zu Menschen, die der Besserung, der Standhaftigkeit, der Selbstständigkeit und der Selbstbeherrschung fähig sind, ist sicherlich neu in der Strafdisciplin, aber ganz gewiss in eben demselben Maasse richtig, als es neu ist.“

Um die Persönlichkeit des Sträflings genauer kennen zu lernen, scheint in den Zwischenanstalten überdies absichtlich nach bestimmten Gelegenheiten gesucht zu werden, welche die Charakterfestigkeit auf die Probe zu stellen geeignet sind. Gefangene werden zum Dienst als Boten verwendet, über Land geschickt und mit kleinen Einkäufen

---

[1] *Purgatory of prisoners* p. 58.

betraut. Niemals ereignet es sich, nach den Versicherungen aller unparteiischen Zeugen, dass die Rückkehr der ausgesendeten Boten auch nur eine Minute über die nothwendige Zeit hinaus verzögert würde. Vor dem Unterhauscommittee vom Jahre 1856 berichtete Crofton folgenden Fall:[2]

„Da ein Zimmermann bei dem Mustergefängnisse für einige Zeit gebraucht wurde, so machte ich, so zu sagen, einen ersten Versuch, indem ich einen der Gefangenen jeden Morgen an die Arbeitsstätte sandte, welche zwei (engl.) Meilen von der Stadt (Dublin) entfernt ist, durch welche sowohl der Hin- als auch der bis zum Beginn der Abendvorlesung zurückzulegende Rückweg führt. Dies ist während beinahe zweier Monate geschehen, ohne dass jenen ein Wärter begleitet hätte. Auf seinem Wege ist er genöthigt, fortwährend vor öffentlichen Schankstätten vorbeizupassiren; allein er kehrt pünctlich zurück und besorgt seine tägliche Arbeit sowohl zur Zufriedenheit des Gefängnissdirectors, unter dessen Leitung er arbeitet, als auch zum Nutzen des öffentlichen Dienstes."

Das gleiche Ergebniss hat sich späterhin wiederholt, als man eine grössere Anzahl von Bauarbeitern und Handwerkern aus Smithfield nach Newgate täglich absandte, um die Räumlichkeiten des alten Gefängnisses für die Zellenhaft einzurichten.

Bei dem Herannahen desjenigen Zeitpunctes, wo die Entlassung aus der Zwischenanstalt erfolgen soll, wird endlich den Gefangenen die Erlaubniss ertheilt, sich ohne irgend welche Einmischung seiten der Verwaltung und ohne irgend welche Beaufsichtigung zu entfernen, um sich diejenigen Geräthschaften und Instrumente einzukaufen, von denen sie späterhin nach ihrer Entlassung zur Erwerbung ihres Unterhalts Gebrauch machen wollen.

---

[2] *Report minutes of evidence.* qu. 1506.

Aus dem gleichen Gesichtspuncte der Erprobung des Charakters kann auch die Erlaubniss betrachtet werden, einen gewissen Bruchtheil des Wochenverdienstes (6*d.*) nach freiem Ermessen zu verwenden. Im Zusammenhang mit den Arbeitslöhnen wird davon weiter im folgenden Paragraphen die Rede sein.

Diesen sogenannten „Privilegien" des Sträflings, welche in einer höheren Freiheit der Bewegung bestehen, steht ein eigenthümliches und festes Princip gegenüber:

dass in den Zwischenanstalten keinerlei Disciplinarstrafen vollstreckt werden, sondern jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung, jede Unregelmässigkeit durch Zurückversetzung in die vorangegangene Strafstadien geahndet wird.

Von 1300 Sträflingen, die in anderthalb Jahren durch die Zwischenanstalten hindurch gingen, wurden nur 26, worunter sechs auf ihren eigenen Wunsch, in das Gefängniss wegen disciplinarer Verstösse zurückgebracht.

Giebt man die Berechtigung der Zwischenanstalten im allgemeinen zu, so lässt sich allerdings gegen das System von Vergünstigungen neben den strengsten Anforderungen an die Disciplin wenig einwenden. Hören wir über die allgemeine Wirkung der Behandlungsweise die Stimmen eines Geistlichen und eines Arztes, von denen jeder verschiedene Zielpuncte im Auge hatte. Der hochwürdige Mr. Shorn äussert sich folgendermassen:

„Es scheint mir ein sehr wichtiger Grundzug in diesem System zu sein, dass jeder Sträfling, indem er ein Stadium auf dem Wege zur Besserung vorwärts rückt, in jedem Stadium nach einem anderen Gefängniss gebracht wird. Gerade die Thatsache, dass er in dieser Weise an einen andern Wohnsitz verpflanzt wird, giebt ihm die Vorstellung eines wirklichen Fortschrittes, welche er bei keiner

nur nominellen Beförderung innerhalb desselben Gefängnisses in sich aufnehmen würde. Er fühlt, dass jede derartige Entfernung ein wirklicher, merklicher Schritt zur Freiheit ist, und die Folgen davon liegen klar zu Tage. Ich möchte noch eine Bemerkung hinzufügen: Vor einiger Zeit wurde Fort Camden für eine besondere, auf Spike Island auserlesene Klasse von Sträflingen bestimmt, und diese unter eine bessernde Behandlungsmethode gestellt, ähnlich derjenigen, welche hier (in Smithfield) üblich ist. Kürzlich kam eine Abtheilung von Gefangenen aus Camden Fort hier an, und es erforderte nur geringe Erfahrung oder Beobachtung, um zu sehen, wie weit dieselben hinsichtlich ihrer geistigen Ausbildung, ihrer Ordnungsliebe und moralischen Gesinnung den besten Leuten, die wir bisher von den gewöhnlichen Staatsgefängnissen erhielten, überlegen waren."

Der Arzt, Dr. Brady, bekundet eine sehr einflussreiche psychologische Erscheinung, die sicherlich von vielen andern ausser ihm beobachtet worden ist:

„Eine andere und keineswegs seltene Thatsache, die man in den Strafgefängnissen und besonders unter denjenigen Gefangenen beobachtet hat, deren Gesundheit von längerer Haft gelitten hat und deren Erwartung auf die herannahende Entlassung aus dem Gefängniss gerichtet ist, besteht darin, dass der Gefangene beim Angriff irgend einer hartnäckigen Krankheit auf einmal geistig und körperlich niedergedrückt wird, mit trüben Vorahnungen, „dass er das Gefängniss nicht mehr lebendig verlassen wird", in's Hospital kommt und sich, gewissermaassen um zu sterben, hoffnungslos und verzweifelnd, alle Hülfsmittel der Kunst vereitelnd, niederlegt. Ein ganz verschiedener Geist herrschte unter den hiesigen Gefangenen, seitdem eine veränderte Behandlungsmethode eingeführt wurde. In der That schienen sie mir in den meisten Fällen geneigt zu

sein, den Ernst ihrer Krankheit zu unterschätzen, auf ihre gebesserte Gesundheit zu sehr zu vertrauen und nur darum eifrigst besorgt zu sein, dass sie zur Erfüllung von Pflichten zurückkehren könnten, welche aufgehört hatten, ihnen widerwärtig zu sein.

„Diejenigen, welche Gelegenheit gehabt haben, den mächtigen Einfluss im Guten und im Bösen zu beobachten, den die Empfindungen und Stimmungen der Seele, Hoffnung und Freude, Kummer und Niedergeschlagenheit auf den menschlichen Körper ausüben, (mag er nun krank oder gesund sein, sowohl innerhalb als ausserhalb der Gefängnissmauern), werden leicht begreifen, dass dieser freudige Gemüthszustand, dieser hoffnungsvolle Sinn der Gefangenen zu dem verbesserten Gesundheitszustand des Gefängnisses während des letzthin abgelaufenen Jahres mächtig beigetragen haben muss.

„Ich brauche nicht zu bemerken, dass bei Gefangenen mit solcher Gemüthsstimmung eine bezahlte Arbeit und der Erwerb anregender und nützlicher Kenntnisse an und für sich einen gesundheitspolizeilichen Einfluss von nicht geringer Bedeutung ausüben."[3]

Endlich bezeugt der Oberaufseher von Smithfield, welcher zehn Jahre lang unter dem alten Gefängnisssystem thätig gewesen war, dass die Arbeiten der Sträflinge in den Zwischenanstalten den dreifach höheren Werth derjenigen erreichen, die früher geliefert wurden, eine Behauptung, welche zwar durch die vorhandenen Rechnungsausweise nach Crofton's Versicherung unterstützt wird, zunächst aber weniger für das neue System, als gegen das alte beweisend ist, wie denn überhaupt bei der Beurtheilung der neuen irischen Einrichtungen niemals zu vergessen ist, dass die Gegenüberstellung der gegenwärtigen Resultate

[3] Vergl. *4th Report* S. 32.

zu denjenigen des früheren bodenlos schlechten Zustandes der irischen Gefängnisse immer sehr zum Nutzen des gegenwärtigen Systems ausfallen muss.

Von den einzelnen Anordnungen der allgemeinen Disciplin, welche sich aus den oben angegebenen Grundsätzen ergeben, sind noch folgende anzuführen:

1) die Weglassung jeder äusserlichen Beaufsichtigung während der Zeit, in welcher den Gefangenen freie körperliche Bewegung gestattet ist;

2) die Begünstigung des Verkehrs der Gefangenen mit dem grossen Publicum nach einem gewissen Grundsatze der Publicität in der Strafvollstreckung, den Crofton dahin formulirt:

„Je mehr man von den Gefangenen, entweder in der Periode strenger Strafvollstreckung oder in der Periode der bessernden Behandlung, sieht, desto besser".

Abschreckende Wirkung und bessernder Einfluss würden also durch die Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung gehoben werden. Diejenigen, welche für Zwangsarbeit im Freien sind, würden sich dieser Behauptung anschliessen können; im Ganzen möchten sich aber ebensoviele Erfahrungen anführen lassen, welche darthun, dass die Publicität der Freiheitsstrafen ihrer Repression nach aussen hin erheblichen Eintrag thut, sobald nicht eine scharf gezogene Demarcationslinie den Zwangsarbeiter von dem freien Arbeiter trennt. Die Geschichte der englischen Transportationen liefert hierfür eine erhebliche Anzahl von Beweismitteln.

Jenem Grundsatze gemäss wird unbetheiligten Personen der Zutritt und Besuch in den Zwischenanstalten, sowie Einsicht in die über jeden Sträfling geführten Sitten- und Arbeitsregister, man möchte fast sagen in die „moralischen Hypothekenbücher", eines jeden Sträflings gestattet. Die Theilnahme an den Unterrichtsstunden

ist gleichfalls bis zu einem gewissen Grade freigestellt. Der practische Nutzen, welchen man hiervon erwartet, besteht vorzugsweise in der Beseitigung der Vorurtheile, welche gegen die Beschäftigung entlassener Gefangenen gehegt werden. Die Arbeitsgeber erhalten Gelegenheit, sich eine genaue Kenntniss von dem Charakter jedes einzelnen Sträflings zu verschaffen. Was an andern Orten durch Schutzvereine und Gefängnissbesuchgesellschaften geleistet wird, soll in Irland, wo es an solchen Vereinen fehlt, durch unmittelbare Theilnahme des Publicums ersetzt werden.

§. 11.

Arbeitszwang und Arbeitslöhne.

Die Arbeit der Sträflinge in den Zwischenanstalten bestimmt sich zuvörderst nach der äusserlichen Gelegenheit einer vortheilhaften Verwendung der Arbeitskräfte. Man kann nicht sagen, dass auf die eine oder andere Beschäftigungsart um ihrer selbst willen eine besondere Sorgfalt verwendet wäre. Sowohl ländliche und industrielle, als rein mechanische Handarbeit wird daher von den Sträflingen erfordert. Ein Unterschied in dieser Beziehung waltet also zwischen den vorangegangenen Stadien der gemeinsamen Haft zu Spike Island oder der Einzelnhaft und den Zwischenanstalten gar nicht ob. In Fort Camden werden die gleichen Arbeiten gefordert, wie auf Spike Island; in Lusk (15 englische Meilen von Dublin) ländliche Arbeiten, in Smithfield Handwerksarbeiten. Die grössere oder geringere körperliche Anstrengung, welche mit den verschiedenen Beschäftigungsmethoden verbunden ist, wird dabei ausser Ansatz gelassen, weil der Gesichtspunct des physischen Zwanges gänzlich in den Hintergrund gerückt ist. Diejenigen Sträflinge, welche sich auf

Spike Island für schwere und harte Arbeit besonders geeignet zeigten, behalten daher in dem Fort Camden dieselbe bei.

Neben den allgemeinen Grundzügen in der Verwendung der Arbeitskräfte stehen alsdann noch viele kleine, sorgfältig durchgeführte Nebenrücksichten für eine zweckmässige Beschäftigung der Sträflinge, welche von einer ausserordentlichen Aufmerksamkeit in der oberen Leitung zeigen. Beispielsweise werden Reconvalescenten in dem Hospital in der Anfertigung von Netzen unterwiesen, eine Fertigkeit, die bei der Anstellung eines Wärters besonders berücksichtigt wurde.

Die Eintheilung der Zeit in den Zwischenanstalten ist eine derartige, dass täglich 9¼ Stunden für die Arbeit bestimmt sind. Auf körperliche Erholung, Mahlzeiten fallen daneben 2¼ Stunden, auf Unterricht und Gebet 3¾ Stunden, auf Reinigung der Zellen und Ankleidung ¾ Stunden. In dieser Weise wird die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ausgefüllt.[1]

Die Gewährung einer Entschädigung für die gelieferten Arbeiten (*gratuities*) richtet sich theils nach dem festen Maassstabe des guten Betragens (*conduct-gratuities*) und beträgt alsdann ungefähr 8 Silbergroschen wöchentlich, theils nach der Höhe der wirklich gelieferten Arbeit. Es ist klar, dass in Beziehung auf die einzelne Persönlichkeit die beiden Werthmesser des guten Betragens und der höchst möglichen Arbeitsleistung innerhalb einer gewissen Zeitfrist qualitativ gänzlich zusammenfallen, dass also nur das „gute Betragen“ angenommen werden darf, wo die vorhandene Arbeitskraft vermittelst der individuellen Anspannung derselben geübt wird. Neben dem relativ gegebenen Arbeitspensum für jeden einzelnen Sträfling

[1] Das Genauere s. im Anhang.

darf man alsdann freilich einen absoluten Maassstab soweit berücksichtigen, dass für besondere Arbeitsleistungen eine wirkliche Vergütung, nicht bloss eine Belohnung zu gewähren ist. Nur darüber könnte man allerdings im Zweifel sein, ob das System der „Belohnungen" in Gestalt der Arbeitsvergütigung angemessen ist, und ob es dem Charakter der Zwischenanstalten nicht entsprechender wäre, die wirkliche Arbeitsleistung, also das Arbeitsquantum, als entscheidende Veranlassung für die Gewährung des Arbeitslohnes hinzustellen. Für invalide Sträflinge wenigstens ist die Gewährung von Arbeitsverdienst auf Grund guten Betragens ohnehin nur als ein Almosen anzusehen.

Der durchschnittliche Wochenverdienst der Sträflinge beträgt ungefähr 1*s*. Die Hälfte desselben ist ihnen zur unbedingten Verfügung anheimgegeben, so dass es ihnen gestattet ist, jeglichen Luxusartikel anzukaufen. Von dieser Erlaubniss wird indess unter dem starken Eindrucke der Disciplin niemals ein nachtheiliger Gebrauch gemacht, und man kann zugeben, dass in dieser unmittelbaren Gymnastik des Willens, durch welche der Sträfling zur Enthaltsamkeit herangezogen wird, ein wirksames Mittel für eine erfolgreiche Behandlung gegeben ist. Das *Bulletin de statistique morale*, welches in den französischen Gefängnissen über das Betragen der Sträflinge geführt wird, liefert sicherlich keinen so zuverlässigen Anhalt für die Beurtheilung jedes einzelnen Charakters, als die Ausgabebücher, die über die Verwendung des Arbeitsverdienstes bei den irischen Gefangenen Rechenschaft ablegen und welche von den Gefangenen selbst allwöchentlich geführt werden.

Man könnte freilich sagen, dass bei einer unmittelbaren Aufsicht die wirkliche Verwendung des freien Lohnantheils immer noch von den Rücksichten der Schlauheit und

der Heuchelei geleitet werde, und dass sich jeder Sträfling, der sich zum Trunke neigt, sehr bedenken möchte, ehe er sich zum Ankauf von Spirituosen entschliesst, dass er also immer durch äussere Rücksichten auf das ihm hinlänglich bekannte Urtheil seiner Vorgesetzten, auf den früheren oder späteren Termin seiner Entlassung bestimmt wird. Wenn aber auch die Verwendung des disponiblen Arbeitsverdienstes keinen unfehlbaren Schluss auf die Zeit der Freiheit gestattet, so muss doch ganz gewiss zugegeben werden, dass die Heuchelei eines Sträflings niemals auf eine so harte Probe gestellt wird, als wenn sie gegenüber der äusseren Möglichkeit der Befriedigung eines sinnlichen Genusses entsagen soll. Enthaltsamkeit heucheln ist offenbar ein ganz anderes Ding, als Frömmigkeit heucheln. Auf ersteres passt sicherlich die Ansicht, welche die Heuchelei in religiösen Dingen damit entschuldigen will, dass immer eine gewisse Energie des Willens äusserlich dadurch gefördert werde.

Die meisten der in den Zwischenanstalten beschäftigten Gefangenen verfügen über ihren freien Arbeitsverdienst gar nicht, sondern sparen denselben häufig für die von ihnen beabsichtigte Auswanderung auf. Andere verschaffen sich Arbeitswerkzeuge; wieder andere benutzen ihre Mittel zum Ankauf von Kleidungsstücken. Der grösste Luxus, der in seltenen Fällen getrieben wird, besteht im Ankauf von Taback, oder in der Verbesserung der Kost, welche in den Zwischenanstalten ganz und gar dieselbe ist, wie in den eigentlichen Gefängnissanstalten und durchaus auf das Maass des absolut Nothwendigen beschränkt bleibt, während sogar in Portland reichlichere Portionen verabreicht werden.[2]

[2] Besonders stark differirt mit der Diät der irischen Zwischenanstalten diejenige des Instituts zu Fulham. Man sagt der letz-

Gegen die freie Verfügung über einen Theil des Arbeitsverdienstes, die in einem beschränkten Maasse auch in den meisten continentalen Gefängnissen gestattet ist, sind zwar auch vom Obersten Jebb in seiner Beurtheilung der irischen Gefängnisseinrichtungen die Bedenken erhoben worden, „dass ein System von Zänkereien, Betrügereien, Hazardspiel u. s. w. daraus hervorgehen könne“, und dass die möglichen Vortheile, welche aus der freien Verfügung hervorgehen könnten, durch die sicheren Nachtheile bei weitem aufgewogen werden würden. Allein es bleibt zu bedenken, dass die Möglichkeit des Missbrauchs gerade aus dem Princip der Zwischenanstalten heraus gestattet werden muss, dass eine strenge disciplinare Aufsicht jeden Missbrauch leicht erkennen wird, wo eine geringere Anzahl von Sträflingen vereinigt ist, wie eben in den Zwischenanstalten, und dass selbst bei der freieren Verfügung der Sträflinge nicht gerade eine Gastwirthschaft unmittelbar von der Gefängnissverwaltung betrieben werden muss, um den Gefangenen in fortwährende Versuchung zu führen.

Endlich ist noch einer Verwendung der Arbeitslöhne zu gedenken, die von allergrösster Wichtigkeit für die ganze Zukunft des Sträflings ist. Einzelne sparen ihren Arbeitsverdienst zu dem Zwecke auf, um damit später, wenn sie Beschäftigung suchen, eine Caution bestellen zu können. Dieser hier und da vorkommende Ver-

---

teren durchaus keine Schmeichelei, wenn man sie für besser erklärt, als die Beköstigung der meisten höheren Gerichtsbeamten in Deutschland, wenigstens soweit dies nach dem Küchenzettel beurtheilt werden kann. Vergl. darüber Crofton's *Notes* p. 23. — Zu Smithfield besteht nach Shipley's Angaben (a. a. O. S. 31) die Beköstigung in folgenden Posten: 1) Frühstück: ½ Pinte Thee und ½ Pfund Brod; 2) Mittagbrod: Sonntags, Dienstags und Donnerstags ¾ Pfd. Fleisch, 1 Pinte Suppe, ½ Pfd. Brod, 2 Pfd. Kartoffeln; Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends 3½ Pfd. Kartoffeln und 1 Pinte Milch; 3) Abendbrod: 1 Pinte Kaffee und 1 Pfd. Brod.

wendungsmodus scheint einen Grundgedanken zu enthalten, dessen Ausbildung seiten der Gefängnissverwaltung von weitgreifender Bedeutung werden könnte. Durch eine Cautionsbestellung entlassener Gefangenen könnte nicht nur die spätere Beschäftigung erleichtert, sondern auch der einträgliche Charakter derselben erhöht werden. Viele Stellen, die durch das Misstrauen der Arbeitsgeber entlassenen Gefangenen verschlossen werden, könnten ihnen auf diese Weise zugänglich gemacht werden.

Es ist eine Frage, welche die eingehendste Erwägung verdient, ob nicht die Cautionsbestellung mit dem aufgesparten Arbeitsverdienste in dem doppelten Sinne zu einer allgemeinen Norm erhoben werden könnte, dass dadurch einerseits die Neigung, entlassenen Sträflingen Arbeit zu gewähren, angeregt, andererseits die Motive, welche den Entschluss zu einem ehrlichen Lebenswandel des Bestraften entstehen lassen, auf dauernde Weise verstärkt werden. Der Strafzweck der Sicherung würde durch eine derartige Einrichtung, welche gewissen vertrauenswürdigen Personen ohne unmittelbare Betheiligung der Sträflinge zum Zwecke ihrer künftigen Beschäftigung den Arbeitsverdienst überweist und für Veruntreuungen haften lässt, ohne allen Zweifel seiner Erfüllung näher gebracht werden, als auf irgend eine andere Weise. Von diesem Standpuncte aus würde es alsdann im Interesse der Gefängnissverwaltung selbst liegen, die Arbeitslöhne nicht zu sehr herunterzudrücken, sondern einen Maassstab dafür anzunehmen, der zwar immer noch hinter dem Werthe der freien Arbeit erheblich zurückbleibt, aber doch bei einer mehrjährigen Dauer der Freiheitsstrafen erwarten lässt, dass die Ersparnisse nicht so niedrig bleiben, dass der Zweck der Sicherstellung verfehlt würde. Für alle aus dem Gefängnisse entlassenen Handwerker, denen zu ihrem Geschäftsbetriebe fremdes Material anvertraut zu werden

pflegt, würde die Cautionsbestellung zunächst und vor allen andern Dingen wohlthätig werden, und in der That sich als eine Caution *de non amplius turbando* bewähren.

§. 12.

Der Unterricht in den Zwischenanstalten.

Von hervorragender Bedeutung in der Einrichtung der Zwischenanstalten ist die Ertheilung eines vorzugsweise durch practische Zwecke bestimmten Unterrichts. Insbesondere steht in dieser Beziehung die Anstalt zu Smithfield obenan, wo ein von der obersten irischen Schulbehörde empfohlener Mann, Herr Organ, denselben leitet. Wenige Männer haben während einer kurzen Wirksamkeit eine so allgemeine Anerkennung gefunden, wie er. Keiner unter den Schriftstellern, welche die irischen Gefängnisseinrichtungen zum Gegenstande ihrer Darstellung gemacht haben, unterlässt es, auf seine bedeutenden Leistungen aufmerksam zu machen. Das Urtheil des Vicekönigs von Irland stimmt in diesem Falle mit demjenigen der Zeitungsschreiber überein. Das persönliche Interesse an dem Erfolge, und eine jedem einzelnen Sträflinge zugewendete Aufmerksamkeit, Eigenschaften, welche mehr wirken, als blosses abstractes Pflichtgefühl für das, was durch den Amtsberuf gefordert wird, unermüdliche Ausdauer und der unerschütterliche Glaube an den endlichen Erfolg mühsamer Bestrebungen, alles dies sind die thatsächlichen Voraussetzungen, an welche man sich bei Beurtheilung seiner Leistungen erinnern muss, um das ihnen allgemein gespendete Lob nicht übertrieben zu finden.[1] Lehrer und

[1] Seinen Beruf setzt Organ selbst dahin auf: „Ein guter Schullehrer ist ein Mann, der viel mehr wissen muss, als er lehrt, damit er mit Einsicht und Geschmack lehren kann, der in einer

Rathgeber zu gleicher Zeit, unterhält er mit seinen Zöglingen selbst nach ihrer Entlassung einen Verkehr, dessen schriftliche Belege den amtlichen Berichten zuweilen beigefügt werden. Seine Thätigkeit allein würde genügen, um den Namen einer „Zwischenanstalt“ für die Einrichtungen von Smithfield zu rechtfertigen. Andererseits darf man freilich nicht vergessen, dass die Beurtheilung einer Institution und die Ueberzeugung von ihrem dauernden Werthe nicht abhängig gemacht werden kann von den hervorragenden, gleichzeitig aber selten zu ersetzenden Leistungen einer ganz besonders begabten Persönlichkeit, die befähigt ist, durch ihr Eingreifen die Mängel eines Systems zur augenblicklichen Wirkungslosigkeit herunterzusetzen.

Unterricht, Arbeitsermittelungen für entlassene Gefangene und regelmässige Besuche bei den in der Grafschaft Dublin arbeitenden Urlaubsmännern sind die Hauptaufgaben für die Thätigkeit des Herrn Organ, der allein so viel zu leisten scheint, wie ganze Vereine. [2]

---

bescheidenen Laufbahn bleiben muss, und dennoch durch einen gehobenen Gemüthszustand befähigt wird, diejenige Würde der Gesinnung und selbst der Sitte zu bewahren, ohne welche er niemals die Achtung und das Vertrauen einer Familie gewinnen kann. Er muss eine seltene Mischung von Milde und Festigkeit besitzen, denn er ist der Untergebene Vieler und darf dennoch niemandes gefälliger Diener sein; seiner Rechte bewusst, aber noch viel mehr seiner Pflichten, ein Beispiel für Alle; ein Rathgeber jedes Einzelnen, vor allen Dingen niemals darauf bedacht, seinen Beruf aufzugeben, zufrieden mit seinem Amte vermöge der festen Ueberzeugung, dass er Gutes wirkt. — Vergl. seine *Lectures* (*preface*).

[2] Von besonderer Bedeutung und sehr nachahmenswerth erscheint die Stiftung einer Darlehns- und Vorschusscasse für entlassene Sträflinge und Urlaubsmänner, welche gegenseitig für einander Bürgschaft leisten müssen, eine Einrichtung, welche von Organ ins Leben gerufen wurde und sich gegenwärtig allgemeiner Anerkennung erfreut. (Vgl. *3d Annual Report* pag. 84.) Nächstdem versuchte Organ die Gefangenen vor ihrer Entlassung aus Smithfield zur Ablegung des Mässigkeitsgelübdes vor einem Geistlichen zu veranlassen. Nach seinen Angaben in dem dritten Berichte entschlossen sich ¾ seiner Zöglinge dazu.

Was zunächst den Unterricht betrifft, so stimmen sowohl Lehrgegenstand, als Methode in dem nächst liegenden Zwecke überein: anregend zu wirken und das Interesse von Leuten zu gewinnen, deren Jugend meistentheils ganz unfruchtbar verlaufen ist. Ein rein formeller, auf die elementaren Gegenstände beschränkter Unterricht würde überdies dem Plane der Zwischenanstalten gar nicht entsprochen haben.

Die Form, in welcher der Unterricht ertheilt wird, ist diejenige der Vorlesungen, welche täglich in den Abendstunden zu Smithfield gehalten werden. Der letzte Abend der Woche ist für ein gegenseitiges Examinatorium der Sträflinge unter sich angesetzt *(competitive examination)*. Dadurch ist Gelegenheit geboten, sich von dem Verständnisse des Vorgetragenen zu überzeugen und den Eifer der Zuhörer anzuregen. Nebenher wird allerdings der elementare Unterricht keineswegs vernachlässigt.

Während der Vorlesungen machen sich diejenigen Gefangenen, welche schreiben können, Notizen über einzelne Puncte zur Unterstützung ihres Gedächtnisses, oder zur weiteren Verfolgung solcher Gegenstände, welche ihnen besonders merkwürdig erscheinen. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten oder Missverständnissen in den wöchentlichen Examinatorien leisten alsdann diese Aufzeichnungen erhebliche Dienste.

Ob Vorlesungen innerhalb der früheren Unterrichtsstadien zweckmässig und empfehlenswerth sind, darüber wird unter den englischen Schulmännern bekanntlich häufig gestritten. Die beiden Schulinspectoren Cooke und Moseley haben sich in neuester Zeit zu Guusten derselben ausgesprochen. Zieht man das reifere Lebensalter in Betracht, in welchem der Geist einer formalen Bildung grösseren Widerstand entgegensetzt, und eine natürliche Unabhängigkeit des Denkens nach Anerkennung, ja nach

einer gewissen Bethätigung im Unterrichte strebt, und überlegt man ferner, dass in den irischen Zwischenanstalten nach langer körperlicher Anstrengung in den Arbeitsstunden der Unterricht in den Abendstunden ertheilt wird, so lässt sich begreifen, weshalb gerade auf die Methode der Vorlesungen so grosses Gewicht gelegt wird. Eine Menge nützlicher Kenntnisse, eine grosse Anzahl von bildenden Elementen gelangt überdies auf solchem Wege ausserhalb eines planmässigen Unterrichts in die niederen Volksschichten, um in ihnen die Versäumnisse der Schule einigermassen nachzuholen. Ganz besonders gelangen geographische Kenntnisse aus Veranlassung gewisser politischer Tagesfragen vermittelst allgemein verständlicher Vorlesungen in die unteren Schichten der Bevölkerung, die theils aus Mangel an Vorbildung geradezu auf diesen Weg der Belehrung verwiesen sind, theils auch getrieben durch die allgemeine Strömung des englischen Geschmacks, der sich in politischer Oeffentlichkeit gebildet hat, die mündlichen Vorträge dem Lesen von Büchern entschieden vorziehen.[3]

Mehr noch als die Form des Unterrichts trägt der Lehrstoff selbst dazu bei, das Interesse der Gefangenen in den Zwischenanstalten dauernd zu fesseln. Als oberstes, negatives Princip ist dabei die Absicht herrschend, jeden confessionellen Charakter fern zu halten. Die feindselige Stellung religiöser Parteiungen in Irland erfordert dies dringend, denn man hat Gelegenheit, selbst in den amtlichen Berichten der irischen Gefängnissdirectoren die Eifersucht unter den Geistlichen verschiedener Confessionen durchschimmern zu sehen. Aus diesem häufig ausgesprochenen Grundsatze der Nichtintervention in die kirchlichen Interessen scheint es daher gekommen zu sein, dass man

---

[3] Vergl. darüber: *A plan for the education of the working classes through the medium of evening schools and educational mechanic's institutes.* Dublin 1855.

dem geschichtlichen Unterrichte ein sehr geringfügiges Gebiet eingeräumt hat.[4]

Den Hauptgegenstand aller Vorlesungen, die zu Smithfield gehalten wurden, bilden „practische Moral“ und Geographie. Der Lectionsplan für das Jahr 1856, welcher dem vierten amtlichen Berichte der Gefängnissdirectoren beigedruckt worden ist,[5] lässt dies leicht erkennen.

„Practische Moral“ soll unabhängig von ihrer unmittelbaren religiösen Grundlage dem Gefangenen gleichzeitig auf dem Wege verstandesmässiger Reflexion nahegebracht werden. Es wird versucht, für die sittlichen Gebote einen fortlaufenden Commentar aus den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zu liefern, die Folgen ihrer Missachtung an Beispielen zu erläutern, die Uebereinstimmung zu zeigen, welche zwischen den inneren Gesetzen des vernünftigen Willens und der äusseren Lage des Handelnden obwalten, neben die Autorität der Religion den unmittelbaren Vortheil in äusserlichen Dingen hinzustellen. Die absoluten Sittengesetze werden in die Anforderungen aufgelöst, welche Handel und Gewerbe, Familienleben, Dienstverhältnisse, kurz die Verkehrsverhältnisse des staatlichen und socialen Lebenskreises an den Einzelnen stellen. Es lässt sich denn auch nicht leugnen, dass sich gegen einzelne und sehr naheliegende sociale Uebelstände eine wirksame Angriffsmethode in der Erörterung solcher Fragen darbietet. Enthaltsamkeit und Mässigkeit lassen sich unter Umstän-

[4] Dass Herr Organ die hohe Bedeutung des religiösen Unterrichts nicht zu gering veranschlagt, ergiebt sich aus seinen Berichten sehr deutlich. Im IV. Berichte S. 130 heisst es: *That religion should form the basis of reformation, cannot be questioned: take it away, and the formation of a new heart is utopian. A criminal devoid of it, must necessarily be a bad subject for moral and industrial training. The difficulties attending the moral reformation of such a man, are better known to his Chaplain, who is more competent to deal with them.*

[5] Vergl. im Anhang nr. 1 den Lectionsplan.

den, wo die Trunksucht neben der strengen Uebung der englischen Sonntagsfeier schwesterlich vereinigt steht, viel wirksamer durch eindringliches Rütteln an der verständigen Ueberlegung der Gefangenen, als durch einen Aufruf an das sittliche Gefühl einschärfen. Selbst sehr hochkirchliche Schriftsteller scheinen diese Nothwendigkeit, ihre religiöse Einwirkung auf solche Weise zu ergänzen, zuzugeben.[6]

Bemerkenswerth ist dabei die Beobachtung, dass Gefangene solchen moralisirenden Erörterungen eine auffällende Aufmerksamkeit zuwenden und häufig bemüht sind, aus ihrem eigenen Erfahrungen Anknüpfungspuncte aufzusuchen. Die Alltäglichkeit gerade ist es in diesem Falle, welche sie anregt; der Glaube in solchen Dingen, die sie selbst an sich erfahren haben, selbstständig urtheilen zu können, beherrscht sie soweit, dass sie in solchen Fragen der practischen Moral ihre Ansichten, ja sogar den Ausdruck derselben ganz und gar aus sich selbst zu schöpfen wähnen und sich plötzlich über den Standpunct des Lernenden hinausgerückt dünken.

Man kann zugeben, dass solche moralisirende Vorlesungen sehr leicht in Oberflächlichkeit ausarten können. Der Nutzen oder die Schädlichkeit, die Nachahmungswürdigkeit oder Verwerflichkeit lassen sich nicht nach allgemeinen Gesichtspuncten bestimmen. Für die irischen Zwischenanstalten muss man aber vorzugsweise bedenken, dass ein häufiger persönlicher Verkehr des Unterrichtenden mit den Gefangenen, deren Anzahl verhältnissmässig beschränkter ist, dazu beiträgt, die Erlebnisse jedes einzelnen Sträflinges, seine Vergangenheit, die Veranlassung seines Verbrechens, die Hoffnungen seiner Zukunft, die Stimmungen seiner Seele unter der Form der Allgemeinheit zur Erörterung, Besprechung und Beurtheilung zu bringen,

[6] Vergl. *Clerical Journal* vom 23. November 1857.

und dass deswegen der Nutzen solcher Vorlesungen nicht zu gering veranschlagt werden darf. In ihnen wird unter veränderter Gestalt dasjenige wiederholt und fortgesetzt, was in der Zelle gegenüber dem Einzelnen begonnen wurde: der Versuch einer innerlichen Umstimmung.

Eine zweite, herrschende Richtung des Unterrichts sucht ihr Ziel in dem späteren Leben der Gefangenen nach ihrer Entlassung. Da die freiwillige Auswanderung befähigter Personen, die im Inlande mit den Sorgen um ihren Unterhalt zu kämpfen haben würden, als wünschenswerther Abschluss der Gefängnissverwaltung beständig erachtet wird, so lässt sich erwarten, dass auch der Unterricht seinerseits zur Lösung dieser Aufgabe mitwirken werde. In Wirklichkeit steht aus diesen Gründen der geographische Lehrstoff obenan unter allen übrigen und vorzugsweise wiederum derjenige Theil desselben, welcher mit den englischen Colonien in Zusammenhang steht. Die Lage, Eigenthümlichkeit, Production von Canada, Australien, dem Cap der guten Hoffnung, die Aussichten, welche jede dieser Colonien dem Einwanderer darbieten, die Voraussetzungen, unter denen Auswanderer auf günstigen Erfolg rechnen dürfen — alles dies wird in den Kreis der Vorlesungen hineingezogen. Erfahrungen, welche seit langen Jahren feststehen, und welche demnach jeder einzelne Auswanderer aus den unteren Volksschichten wegen mangelhafter Vorbereitung theuer zu bezahlen pflegt, gelangen in zusammenhängender Vortragsweise zur Kenntniss der Gefangenen, die dadurch befähigt werden, nicht aus blinder Vorliebe oder auf eine einseitige Empfehlung hin, sondern auf Grund von Thatsachen mannigfacher Art über den Ort zu entscheiden, der mit Vortheil gewählt werden kann.[7]

---

[7] Der Unterricht wird sogar zu einer besonderen Empfehlung der Auswanderung benutzt. Vergl. 4*th* Report S. 15: *His special*

Die Wichtigkeit eines solchen auf practische Zwecke gerichteten Unterrichts kann unmöglich überschätzt werden. Es liegt darin die nothwendige Ergänzung der regelmässigen Ausbildung zu einer äusseren Fertigkeit oder einem bestimmten Handwerke. Schon in Mountjoy wurde, wie bereits bemerkt ist, versucht, vermittelst des Unterrichts diejenigen socialen Vorurtheile zu beseitigen, welche bei den niederen Klassen Irlands als eine Quelle häufiger Verirrungen erachtet werden müssen, aus welchen namentlich die ländlichen Vergehungen (*agrarian offences*) ihren intellectuellen Ursprung herleiten. Nachdem dies negative Resultat des Unterrichts erreicht, oder wenigstens erstrebt worden ist, kommt es nunmehr in den Zwischenanstalten darauf an, eine Einsicht in die practischen Lebensverhältnisse anzubahnen, vermöge deren der Gefangene befähigt wird, über die beste Verwendung seiner Arbeitskräfte nachzudenken. Wie diese Aufgabe im einzelnen aufgefasst wird, davon legt der Lectionsplan über die im Jahre 1857 zu Smithfield gehaltenen Vorlesungen und die Veröffentlichung einiger derselben nähere Rechenschaft ab. Auch Jebb hat die Nothwendigkeit des die Entlassung vorbereitenden practischen Unterrichts ausdrücklich anerkannt, und man kann kaum daran zweifeln, dass er verhältnissmässig wichtiger ist, als die Erlangung der elementaren Kenntnisse.

Organ selbst äussert sich mit Beziehung auf seine Erfahrungen als Lehrer und seine Unterrichtsmethode in der Vorrede zu seinen gedruckten Vorlesungen dahin:

„Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, welcher die grosse Masse der Menschen leitet, dass die überwiegende Mehr-

---

education informs him that, although in his own country he may be to weak, to resist old associates and their temptations, there are other fields, in which employment is abundant, where his unhappy antecedents will not appear against him, and where active industry and steady perseverance in well-doing will meet with their reward.

zahl der Verbrecher mit andern menschlichen Wesen nichts gemein habe. Während der zwölf Jahre vor meiner Ernennung zum Lector an der Anstalt von Smithfield, war ich ununterbrochen als Lehrer für Erwachsene thätig und nach meiner Erfahrung in Smithfield war ich nicht im Stande, zu entdecken, dass die gewöhnliche Klasse gut behandelter Sträflinge in Beziehung auf Gemüth, Leidenschaften und Empfindungen oder sonst hinter der Durchschnittsklasse der zu ihrem Lebenskreise gehörigen freien Individuen zurückstände. Ein Lector für Sträflinge muss sich beständig an zwei Dinge erinnern: erstens, dass man dieselben als Erwachsene nicht geringschätzig anschnaufen, oder als Kinder behandeln darf; zweitens, dass sie auch nicht einen Augenblick merken dürfen, man argwöhne an ihnen nach ihrer Aufnahme in die Klasse der Sträflinge von gutem Betragen Lügenhaftigkeit oder Unehrlichkeit.

„Ich möchte jedermann, Lehrer oder Lector, daran erinnern, dass er seine Stellung nicht bloss zu dem Zwecke einnimmt, um im Buchstabiren, Schreiben und Rechnen zu unterrichten; er hat eine höhere Pflicht zu erfüllen, und diese besteht darin, dass er sich während des Schulunterrichts vor seinen Zöglingen durch und durch mit jeder Entwickelung ihres Geistes und jeder Schattirung ihrer Neigungen bekannt mache. Er muss ihr vergangenes Leben erforschen, ihre Hoffnungen für die Zukunft, ihre Heiterkeit und Betrübniss, ihre Wünsche und Bestrebungen kennen und sie unterstützen in der Ausführung jeder vernünftigen Erwartung von Erfolg in dem neuen Leben, das vor dem Gefangenen schimmert, der hoffnungsvoll und mit guten Vorsätzen auf die Oeffnung der Gefängnissthore harrt.

„Der Weg zur Hölle ist, wie man sagt, mit guten Vorsätzen gepflastert; aber es liegt eine grosse und kraft-

volle Lehre in der an diesen Spruch geknüpften Bemerkung des verstorbenen Archidiaconus Hare: „„Reisst die Pflastersteine auf, ihr Trägen, um damit den Schädel des Teufels zu zertrümmern"".

„Die Theilnahme und das Staunen der Sträflinge ist durch den Unterricht leicht zu erregen, weil, wie Johnson sagt, Staunen die Wirkung ist, welche die Neuheit eines Gegenstandes auf die Unwissenheit hervorbringt."

Das beste Zeugniss, welches dieser Unterrichtsmethode ertheilt werden kann, besteht in der nachhaltigen Wirkung und in der selbst nach der Entlassung fortdauernden Theilnahme der Zöglinge. Ehemalige Sträflinge, sogar solche, die sich nach ihrer Entlassung für den Militärdienst anwerben liessen, kehren zuweilen als Zuhörer an diejenige Stätte zurück, deren Andenken nach gewöhnlicher Erfahrung mehr abschrecken, als anziehend auf sie einwirken sollte.

Allerdings wird Alles von der Anstalt zu Smithfield fern gehalten, was dem Unterrichte einen mechanischen Charakter ertheilen könnte, und im Gegentheil alles aufgeboten, um den unmittelbar günstigen Eindruck, den der Lehrer hervorgebracht hat, zu verstärken. Zu diesem Zwecke ist die Anordnung getroffen, dass die Gefängnissaufseher, die gleichzeitig Handwerker sind, den Vorlesungen beiwohnen, damit sie in den täglichen Arbeitsstunden selbst, oder während kleinerer Pausen über das Gehörte Gespräche mit den Sträflingen anknüpfen und auf diese Weise theils schlechten Gesprächen vorbeugen, theils den guten Erfolg der Vorlesungen erhöhen können, indem sie den Inhalt derselben auf ganz zwanglose Art dem Gedächtnisse fester einprägen.

IV. Der Rücktritt in die Freiheit.

§. 13.

Die Freilassung gegen Urlaubsschein.

Das Wesen der Urlaubsscheine und der provisorischen Freiheit im Verhältniss zu den übrigen Strafstadien und ihre Rechtfertigung ist bereits oben (in §. 4) vorläufig berührt worden. In dieser Einrichtung liegt der äusserliche Abschluss der irischen Gefängnisseinrichtungen.

Die absolute Nothwendigkeit desselben lässt sich allerdings nicht behaupten. Man kann sich, wie bereits bemerkt worden, Zwischenanstalten ohne Urlaubsscheine, wie umgekehrt Urlaubsscheine ohne Zwischenanstalten wirksam denken.

Für Irland speciell hatte sich das Institut der Urlaubsscheine vor der irischen Gefängnissacte, sei es wegen mangelhafter Durchführung, sei es wegen der allgemein ungünstigen Meinung des Publicums, nicht bewährt. Im Vergleich zu den Zwischenanstalten schien denn auch Crofton sehr wenig Gewicht auf die provisorische Freilassung zu legen. In seiner Aussage vor dem Parlamentscommittee von 1856 heisst es:

„Wie angemessen es auch für die Gefängnissverwaltung sein mag, es als einen Beweggrund zum guten Ver-

halten hinzustellen, dass den Sträflingen der vierte Theil ihrer Strafzeit erlassen werden soll, so kann ich doch nicht glauben, dass ein solcher Weg zur wirklichen Besserung führt. Ich würde misstrauisch sein hinsichtlich der Besserung eines Mannes, der zur Bewirkung seiner Besserung eines so starken Anreizes bedarf, wie der Erlass des vierten Theiles der Strafdauer ist; ich würde es bei weitem vorziehen, jemand in einem gut eingerichteten Gefängnisse (Zwischenanstalt) bis zum Ablauf der Strafdauer verwahrt zu wissen, weil dort vor seiner Entlassung der Charakter und das gute Betragen beglaubigt werden können. Ich glaube, dass der Urlaubsschein etwas theoretisch Richtiges ist, aber es scheint mir, dass er practisch entwerthet wird, weil dadurch so grosse Sorgfalt in der Beaufsichtigung erfordert wird, in welcher Beaufsichtigung eben der besondere Werth der Einrichtung besteht."

Crofton schien also damals anzunehmen, dass bei den Urlaubsscheinen der „Anreiz zur Besserung" stärker wirke, als für die Nachhaltigkeit wünschenswerth sei, und dass die Polizeiaufsicht als nothwendige Folge der provisorischen Freilassung wenigstens in Irland schwierig durchzuführen wäre.[1]

Dass die irischen Zwischenanstalten ihrem günstigen Erfolge nach keineswegs durch die Ertheilung eines Urlaubsscheines bedingt sind, ergiebt sich allerdings daraus, dass das Verhalten der zur Strafknechtschaft nach der

[1] Crofton beabsichtigte damals, an Stelle der Beurlaubung die Transportation nach Australien zu einem moralischen Hebel für die Sträflinge zu benutzen und wies darauf hin, dass 1856 ein Theil der transportirten Sträflinge mit einem täglichen Gehalt von 1 Rthlr. 20 Sgr. z. B. als Polizeiaufseher angestellt war. — Dagegen würde sich aber mindestens dasselbe einwenden lassen, was gegen die Beurlaubung von ihm gesagt wurde, dass ein solcher Anreiz zu stark wirke, um die dauernde Besserung bezeugen zu können. Vergl. *Report on transportation* 1856. S. 149.

Acte von 1853 (nicht urlaubsfähigen) Verurtheilten keineswegs schlechter war, als dasjenige der übrigen Categorien von Sträflingen, denen ein Urlaubsschein bewilligt werden durfte.

Gerade hieraus ergiebt sich soviel, dass der Anreiz zur Besserung durch die Ertheilung eines Urlaubsscheines keineswegs so erheblich viel stärker wirken könne, als die gesammte Disciplin der Zwischenanstalt. Crofton's Befürchtungen einer gleichsam zu hastigen Besserung sind also widerlegt worden. Das practische Bedenken, dass die Polizeiaufsicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sein würde, ist gleichfalls ungerechtfertigt, wie die gegenwärtige Einrichtung der polizeilichen Aufsicht in Irland zeigt.

Wofern man zugiebt, dass die provisorische oder, wie man besser sagen sollte, die widerrufliche Freilassung ein „theoretisch richtiger Gedanke" ist und sich mit den strengen Forderungen des Strafrechts verträgt, wird man ferner zu dem Anerkenntniss gedrängt, dass einerseits die Leistungen der Zwischenanstalten auf diese Weise erhöht, und andererseits der Werth der bedingten Freilassung durch das vorangegangene Stadium der Zwischenanstalten gesteigert werden muss.

Die bedingte Freilassung aus den unmittelbaren Strafstadien der Einzelnhaft und der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit beruht auf viel unsichereren Voraussetzungen in Betreff des guten Verhaltens, auf viel weniger sicheren Schlüssen über die Besserung des Sträflings, als in dem Falle, wo ein Sträfling einige Widerstandskraft in den Zwischenanstalten an den Tag gelegt hat. Der „Gefängnisscharakter", den der Verbrecher in seiner Einsperrung an den Tag legt, ist eben rein negativer Art und beweist soviel, dass er klug genug ist, seinen Vortheil in der Beobachtung der Gefängnissdisciplin wahrzunehmen. Die

Zwischenanstalt wird daher von sehr vielen, insbesondere auch von Crofton gleichzeitig als ein Beweismittel für die Befähigung des Sträflings zur bedingten Freilassung angesehen, vielleicht sogar in dieser Hinsicht überschätzt. Denn es lässt sich vom psychologischen Erfahrungsstandpuncte aus behaupten, dass abweichend von den gewöhnlichen Regeln gerade besonders energische, zum Bösen entschlossene Charaktere sich unter den kleinen Anfechtungen, die in den Zwischenanstalten geboten sind, besser zu behaupten vermögen, als ein leichtfertiger Sinn oder die gutmüthige Bequemlichkeit, welche, sich unter der Strafdisciplin von Spike Island besser zu befinden, selbst eingesteht.

Durch die bedingte Freilassung wird ferner im Anschluss an die Zwischenanstalten der Gedanke der Vermittelung und des allmähligen Ueberganges zur Freiheit noch vollkommener durchgeführt. Der Zustand, in welchem sich ein bedingungsweise Entlassener befindet, ist sogar recht eigentlich eine innerliche Fortsetzung desjenigen, dem er in den Zwischenanstalten unterworfen war. Die Möglichkeit des schlechten Verhaltens, oder des Missbrauchs ist hier wie dort gegeben. Sie ist nur für den entlassenen Sträfling näher liegend, in demselben Maasse, wie das Maass der Freiheit erhöht ist und die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung um ein bedeutendes verringert wird. Allein dieselben Motive, aus denen die strenge Disciplin in den Zwischenanstalten aufrecht erhalten bleibt, dieselben Gründe der Nützlichkeit, welche den Sträfling damals leiteten, wirken während des Stadiums der bedingungsweisen Freilassung fort. So gelangt man zu dem doppelten Resultat, dass das gute Verhalten bedingungsweise entlassener Sträflinge Zeugniss ablegt für die reformatorischen Wirkungen der vorangegangenen Strafstadien, und dass die dauernde, anhaltend fortgesetzte, durch die Disciplin der

Zwischenanstalten und die streng inne zu haltenden Bedingungen für die Freilassung hindurchgeleitete moralische Nöthigung eine Gewöhnung zum regelmässigen Leben, eine Uebung der geistigen Kräfte im Widerstande gegen die Neigungen des Augenblicks herbeiführen kann.[2]

Alle Gründe, welche man so erfolgreich gegen die Abschreckungstheorie vorgebracht hat, insbesondere der Hinweis darauf, dass die Hoffnung auf Straflosigkeit und die für jede offen daliegende Erfahrung von der Unwirksamkeit der Strafgesetze, so wie die Schwierigkeit der Entdeckung in dem Deliberationsstadium des verbrecherischen Willens compensirend den Drohungen des Strafgesetzes entgegen stehen,[3] sprechen in umgekehrter Weise für die günstige Wirkung der Urlaubsscheine. Sobald der entlassene Sträfling weiss, dass seine Wiedereinziehung zur weiteren Verbüssung der richterlich erkannten Strafe selbst dann erfolgen kann, wenn er eine ungünstige Meinung gegen sich hat, dass es auf einen Beweis seines schlechten Verhaltens gar nicht ankommt, ist ihm der causale Zusammenhang zwischen seiner Handlungsweise und den Nachtheilen einer weiteren Gefängnisshaft unmittelbar ins Bewusstsein gelegt.

Was die Ertheilung der Urlaubsscheine selbst betrifft, so ist es klar, dass nach der besonderen Gestaltung der Strafstadien in Irland die Vorbedingungen derselben verschieden sein müssen von denjenigen, die in England ge-

---

[2] In England pflegt man vom practischem Gesichtspuncte aus auf die „Gewöhnung" (*training*) ein sehr grosses Gewicht zu legen. In allen Schriften über Gefängnissreform begegnet man stets der niemals getrennten Doppelforderung, dass die Sträflinge während der Haft erzogen und gewöhnt werden müssen (*teaching and training*).

[3] Vergl. darüber Lord Brougham's ausgezeichneten Aufsatz: „*On the inefficiency of a simply penal legislation* in dem *Report of the first provincial meeting of the National Reformatory Union held at Bristol. August 20th* 1856.

fordert werden. Nur solche Gefangene, die während ihres Aufenthalts in den Zwischenanstalten sich bewährt haben, die also während mehrerer Monate keinerlei Disciplinarstrafe erlitten haben, erlangen einen Anspruch auf bedingte Entlassung. In England wird ein Urlaubsschein an diejenigen ertheilt, welche sich während des zweiten Strafstadiums gut betragen haben. Nächstdem wurde in Irland bisher der Nachweis erfordert, dass ein Dienstverhältniss für den Entlassenen in sicherer Aussicht stehe.

Der Oberst Jebb hat sich kürzlich dagegen erklärt, den Urlaubsschein von solchem Nachweise abhängig zu machen, weil alsdann die Freilassung der Gefangenen von dem Wohlwollen dritter Personen bedingt werde, und weil es bedenklich sei, wenn man den Sträflingen in Beziehung auf den erwarteten Tag ihrer Freilassung nicht genau Wort halten könne.

Es lässt sich nicht verkennen, dass in dieser Einwendung eine gewisse Begründung vorhanden ist, namentlich dann, wenn man die bedingungsweise Entlassung nicht als eine Vergünstigung, oder als ein disciplinares Zuchtmittel ähnlich den auf Beobachtung der Gefängnissdisciplin gerichteten Maassregeln, sondern als ein *wirkliches Recht* des Sträflings betrachtet, als ein Recht, welches darin besteht, dass die *definitive Dauer der Freiheitsstrafe* durch den Richter von dem Verhalten des Sträflings abhängig gemacht wird. Allein diese Ansicht ist offenbar nicht diejenige, welche der englischen Gesetzgebung zu Grunde liegt. Schon der Umstand, dass die Ertheilung von Urlaubsscheinen der Krone vorbehalten ist, deutet auf das *Begnadigungsmoment* hin, dessen Geltung in diesem Falle eine allgemeinere ist, als bei dem sonstigen partiellen Straferlass. Ein Anspruch des Sträflings auf Ertheilung eines Urlaubsscheines, oder eine positive Verbindlichkeit der Gefängnissverwaltung lässt sich also nicht

annehmen und solche Einwendungen sind von jenem Standpuncte aus nicht gerechtfertigt.[*] Im Gegentheil scheint es angemessener, den Tag der Freilassung gegen Urlaubsschein zu verschieben, als die ganze Leistung der Gefängnissverwaltung dadurch zu gefährden, dass man den Beurlaubten einfach dem Zufalle preis giebt.

Eine Reihe von Fällen, in denen sich gute Freunde und Spiessgesellen des Sträflings auf schriftliche Anfragen seiten der Gefängnissverwaltung zur Beschäftigung desselben bereit erklären, hat die Nothwendigkeit ergeben, eine sorgfältige Prüfung der Persönlichkeiten zu veranlassen, auf welche sich der Sträfling beruft. Es sollte sogar füglich in solchen Vorkommnissen die Ertheilung eines Urlaubsscheines kurzweg verweigert werden.

Da überdies bereits bemerkt worden ist, dass in Irland die Anmeldungen und Bewerbungen der Arbeitsgeber das Bedürfniss nach Beschäftigung bei weitem übersteigt, so kann aus dem in Irland beobachteten Verfahren gar nicht einmal die zarte Befürchtung entstehen, dass durch eine Verzögerung der bedingten Freilassung der Gefangene in eine üble Laune versetzt werden möchte.

Die vielfachen Klagen und Protestationen wegen der provisorischen Freilassung, die von Zeit zu Zeit in den englischen Blättern sich vernehmen lassen, sind gleicher-

---

[*] Selbst der Oberst Jebb schien vor dem Oberhauscommitee vom Jahre 1856, welches über die Acte von 1853 zu berichten hatte, anderer Meinung gewesen zu sein. Seine Antwort auf Frage 1274 lautet: *The course pursued at different prisons is this: about a month before the period, when the man becomes eligible, to be brought forward for release, inquiry is made of the man, if he knows any one, who will employ him. He generally knows somebody, who he hopes will employ him, and a letter is addressed to the person, who in the majority of instances returns a favourable answer. N o n o t i c e i s t a k e n o f t h a t a n s w e r, u n l e s s i t i s c e r t i f i e d, t h a t t h e p e r s o n i s c a p a b l e o f f u l f i l l i n g t h e p r o m i s e, w h i c h h e h o l d s o u t.*

weise wie die zu Ungunsten der Urlaubsscheine gemachten Aussagen mehrerer Zeugen vor dem Parlamentscommittee von 1856 sowohl durch die Erfahrung der Gegenwart widerlegt, als auch schon früher als missverständlich anerkannt worden. Insbesondere hat jenes Parlamentscommittee in seinen Resolutionen darauf aufmerksam gemacht, dass viele von den vernommenen Polizeibeamten die provisorisch entlassenen Gefangenen mit den definitiv nach Ablauf der Strafzeit entlassenen in ihren Aussagen verwechselten.

Ungefähr die Hälfte aller Gefangenen, die bis Ende September 1857 aus den irischen Anstalten entlassen wurden, (559 unter 1067) hatten einen Urlaubsschein erhalten. Von denselben waren weiterhin 81 in Folge guten Betragens während der Urlaubszeit unbedingt begnadigt worden.[5]

§. 14.

Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge.

Während der Urlaubsperiode wird eine sorgfältige Polizeiaufsicht geführt, welche gleichfalls im Verwaltungswege eingerichtet worden ist, und seit dem 1. Januar 1857 besteht. Jeder Gefangene, welcher bedingungsweise entlassen wird, ist verpflichtet, sich monatlich auf dem nächst gelegenen Polizeiamte (*Constabulary station*) einzufinden. Die vom Vicekönig in dieser Beziehung erlassenen Anordnungen bestimmen Folgendes:

1) Sobald ein Anerbieten von Beschäftigung für den Ge-

---

[5] Die Arbeitslöhne, welche entlassenen Sträflingen in Dublin und den umliegenden ländlichen Districten gewährt werden, schwanken je nach der Art der Arbeit und den persönlichen Leistungen zwischen 26*s.* und 7*s.* wöchentlich. Vergl. 4*th Report* S. 29.

fangenen angenommen worden ist, ergeht eine Benachrichtigung davon durch die Directoren der Staatsgefängnisse an den Generalinspector der Polizei, welcher dieselbe an die Ortspolizeibehörde des Districts, wo der Sträfling beschäftigt werden soll, gleichzeitig mit einer Information, welche in die Register des Polizeiamts aufgenommen wird, übersendet.

2) Jeder Sträfling, welcher auf diese Weise beschäftigt werden soll, muss sich auf dem ihm vorher bekannt zu machenden, competenten Polizeiamte sofort bei seiner Ankunft im Districte und nächstdem am ersten jeden Monats persönlich melden.
3) Ein besonderer Polizeibericht ist an die Hauptbehörde (*head quarters*) zu richten, sobald sich ein Urlaubsmann schlecht beträgt oder ein unregelmässiges Leben führt.
4) Kein Sträfling darf seinen Aufenthalt verändern, ohne die Veranlassung dazu der Polizeibehörde mitzutheilen, damit sein Personalregister an seinen in Aussicht genommenen Aufenthaltsort abgegeben werden kann. Bei seiner Ankunft daselbst muss sich der Sträfling auf dem nächsten Polizeiamte melden, und die stattgehabte Veränderung ist sodann zur Kenntnissnahme der Gefängnissdirectoren nach dem Hauptamte zu berichten.
5) Eine Uebertretung dieser Vorschriften seiten des Sträflings wird die Annahme begründen, dass er ein unregelmässiges Leben führt, und in Folge dessen den Widerruf des Urlaubsscheines nach sich ziehen.

In der That lässt sich nicht verkennen, dass die Ertheilung eines Urlaubsscheines nur dann von Werth sein kann, wenn wirksame Verkehrungen getroffen werden, um das Betragen der Beurlaubten jederzeit genau beobachten zu können. Durch das in Irland befolgte System wird der Arbeitsgeber mit den Antecedentien des entlassenen Sträflings bekannt; er wird daher bei dem natürlichen

Misstrauen gegen bestrafte Personen das Betragen des Sträflings überwachen und zur Strenge geneigt sein, indem er gleichzeitig durch die Gewährung von Beschäftigung seine Absicht bekundet, an der Besserung des entlassenen Gefangenen seinerseits Theil zu nehmen. Die Polizeibehörde ihrerseits übt nur eine controllirende, beaufsichtigende Thätigkeit und hat gar keinen directen Einfluss auf die Beschäftigung oder das Maass der persönlichen Freiheit, welches dem Urlaubsmanne gewährt wird, ein Umstand, der die irische Einrichtung erheblich von der französischen Polizeiaufsicht unterscheidet, die dem entlassenen Gefangenen nach vollkommener Verbüssung seiner Strafzeit sehr kennbare Freiheitsbeschränkungen auferlegt und gerade dazu beiträgt, die Quellen des Erwerbes für einen derartig kenntlich gemachten Sträfling abzuschneiden. Endlich ist in Irland die obere Gefängnissleitung im Stande, jeden Augenblick Nachricht einzuziehen über das Verhalten der von ihr beurlaubten Personen. Sie kann Vorkehrungen treffen, dass eine Anhäufung bestrafter Personen in gewissen Gegenden vermieden werde, und vermag vor allen Dingen sich von ihren eigenen Irrthümern zu überzeugen, wenn sich einer der Beurlaubten schlecht beträgt, wovon sie ohne Mitwirkung der Polizeibehörde nur auf eine höchst zufällige Weise Kenntniss erlangen könnte. Uebrigens steht es unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Belieben des Sträflings, sich der Polizeiaufsicht dadurch zu entziehen, dass er sich nach England oder Schottland begiebt, wo er keinerlei Controlle unterworfen wird: eine Ungleichheit administrativer Anordnungen, die als ein Uebelstand bezeichnet werden muss.

Die Ortspolizeibehörde, der Arbeitsgeber und die oberste Gefängnissverwaltung sind also in einen wechselseitigen Verkehr gesetzt und arbeiten auf ein und dasselbe Ziel hin. Man darf daher mit einiger Wahrscheinlichkeit

darauf rechnen, dass die Bedingung der provisorischen Freilassung inne gehalten wird, und dass Uebertretungen der Vorschriften in den meisten Fällen nicht unentdeckt bleiben können.

Die Erfahrung scheint denn auch den guten Erfolg dieser Einrichtung zu bestätigen. Von sämmtlichen 559 Licenzen, die bis Ende Sept. 1857 ertheilt waren, sind nur 17, also 3 Procent widerrufen worden.[1] Mag man immerhin erwägen, dass sich einige Sträflinge jeglicher Aufsicht zu entziehen vermögen, dass andere vielleicht unbemerkt auswanderten, und dass die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in Irland häufiger als in andern Ländern wechseln, so dass man von dem „Wandercharakter der irischen Arbeiter“ spricht, so sind dennoch jene Resultate immer noch als unzweifelhaft günstige zu bezeichnen.

Ihrem Zwecke nach ist von dieser Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge diejenige verschieden, welche über unbedingt Entlassene gleichfalls in administrativer Weise veranlasst wird. Sie trägt einen rein präventiven Charakter und beabsichtigt diejenigen Personen der Polizei besonders kenntlich zu machen, welche die Gefängnissverwaltung als „unverbesserliche“ erachtet. Selbstverständlich ist damit keinerlei Beschränkung der endgültigen Freiheit verbunden. Allein, wenn auch die Befugniss der administrativen Behörden zu sichernden Vorkehrungen gegen besonders gefährliche Individuen nicht bestritten werden kann, so bleibt es immer zweifelhaft, ob das von der Gefängnissverwaltung unmittelbar provocirte Misstrauen gegen anscheinend oder vermeintlich „unverbesserliche“ Personen wirklich zweckmässig ist. Sobald der ehemalige

---

[1] Davon 2 wegen unterlassener Meldung, 3 wegen schleehten Umganges (*keeping bad company*), 1 wegen Trunkenheit, 1 wegen Ruhestörung auf öffentlicher Strasse, 1 wegen Benutzung eines Eisenbahnzuges ohne Billet.

Sträfling von solchen Maassregeln Kenntniss erlangt, darf man besorgen, dass er entschieden in die Bahn des Schlechten gelenkt wird und seine etwaigen Pläne mit um so grösserer Vorsicht zur Ausführung bringt.[2] Ist es überdies gerecht, der Meinung eines Gefängnissbeamten, selbst des scharfsichtigsten, einen so bedeutenden Einfluss auf die gesammte Zukunft eines entlassenen Sträflings einzuräumen? Der Fall, dass jemand gegen die Gefängnissdisciplin widerspenstig blieb und dennoch von der Begehung weiterer Verbrechen nach seiner Entlassung absteht, ist mindestens eben so möglich, wie der entgegengesetzte, dass die gehorsamsten, unterwürfigsten und arbeitsamsten Sträflinge in der Freiheit wiederum rückfällig werden.

In seinem Berichte für das Jahr 1857 hat neuerdings der Oberst Jebb ernsthafte Bedenken gegen die Einrichtung der Polizeiaufsicht ausgedrückt. Seiner Ansicht nach würde es deswegen unmöglich sein, gleiche Anordnungen für England zu treffen, weil das Schicksal der entlassenen Sträflinge ausschliesslich davon abhängig wäre, dass der zukünftige Arbeitgeber von der früheren Bestrafung der Urlaubsmänner nichts erführe.[3] Jebb scheint ferner vorauszusetzen, dass die Stellung der Polizeibehörden gegenüber der öffentlichen Meinung in Irland eine andere sei, als in England. Die irischen Gefängnissdirectoren haben dagegen eine kräftige und entschiedene Verwahrung eingelegt, und

---

[2] Crofton äussert sich darüber vor dem Parlamentscommittee von 1856 (Vergl. S. 157) folgendermassen: „*it is notified to the head of the constabulary, that such a man has gone there with the professed intention of carrying on his carreer of crime. In the case of such a man, I have no compunction in marking him; but I should have the greatest in the case of a man, who I believed was a reformed character.*

[3] Besondere Instructionen untersagen daher der englischen Polizei, dem Arbeitsgeber Mittheilung von der Vorbestrafung zu machen. Vergl. *Report on transportation*, S. 2645.

die Polizeiaufsicht ist von Crofton wiederholentlich als ein unentbehrliches Institut bezeichnet worden.[4]

Dass die öffentliche Meinung den Nutzen der polizeilichen Beaufsichtigung in verschiedenen Ländern verschieden auffasst, ist zunächst so natürlich, dass kaum daran gezweifelt werden kann. Dasjenige, was in dieser Meinungsverschiedenheit maassgebend bleibt, ist eben die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizei selbst und das Vertrauen, dessen sie geniesst. Es ist möglich, dass eine Einrichtung, die sich in Irland vortrefflich bewährt, an andern Orten sich nutzlos, oder gar nachtheilig erweisen kann. Worauf es bei entlassenen Sträflingen zumeist ankommt, das ist die Beseitigung der Widerstandskraft, die ihnen den Rücktritt in das sociale Leben der gesitteten Kreise erschwert. Möglicherweise kann dies durch eine Thätigkeit der Polizeibehörde gefördert, möglicherweise aber auch erheblich erschwert werden.

Entbehrlich ist die polizeiliche Aufsicht überall da, wo sich die Wirksamkeit von Schutzvereinen durchgreifend geltend machen kann. Solche Vereine sind sicherlich im Stande, durch besonderen Eifer für die Durchführung ihrer Zwecke Grosses zu leisten und können den Polizeibehörden ohne alles Bedenken überall da gleichgestellt werden, wo es lediglich auf eine controllirende Thätigkeit in Beziehung auf das Betragen des Sträflings ankommt. So lange aber, als die Schutzvereine nicht allgemein geworden sind, lässt sich kein Grund ersinnen, weswegen man der Polizei eine specielle Beaufsichtigung der beurlaubten Gefangenen entziehen oder ihre Unterstützung mit misstrauischen Augen betrachten sollte. Die einmalige

---

[4] Das Transportationscommittee erkannte im Jahre 1856 die Nothwendigkeit besonderer Polizeiaufsicht an und resolvirte: *„That every convict, on his release with a ticket-of leave, ought to be reported to the police of the town or district, to which he is sent."*

monatliche Gestellung ist in grossen Städten als Mittel der Beaufsichtigung ohne Auffälligkeit derartig einzurichten, dass eine nachtheilige Meinung gegen die davon betroffenen Personen kaum daraus hervorgehen kann. An kleineren Orten, wo die Uebersicht nicht erschwert ist, würde sie vielleicht sogar ganz und gar entbehrt werden können. Unter allen Umständen darf man die Entdeckung und Anzeige des unregelmässigen Verhaltens, von welchem die Entziehung der Urlaubsscheine abhängig ist, nicht dem blossen Zufalle preisgeben, oder darauf warten, dass eine mit den Talenten der Staatsanwaltschaft begabte Privatperson sich finden werde, um die Rechte des Staats wahrzunehmen.

V. Abweichungen von der gewöhnlichen Behandlungsmethode.

§. 15.

Invalide Sträflinge und jugendliche Verbrecher.

Die bisher dargestellten Grundsätze beruhen neben den inneren intellectuellen Zwecken, die durch die Behandlung der Gefangenen erreicht werden sollen, gleichzeitig auf gewissen äusserlichen Voraussetzungen in der Person des Sträflings selbst. Nicht jeder ist fähig, die Einzelnhaft zu ertragen, wie es solche giebt, deren Willensschwäche nicht gestattet, die verschiedenen Prüfungsstadien bis zur bedingten Entlassung durchzumachen. Für gewisse Klassen von Gefangenen wird es ferner unmöglich, die Arbeit im Freien zum Ausgangspunct anzunehmen.

Abgesehen von rein individuellen Veranlassungsgründen, ist daher ein Abweichen von der regelmässigen Vollstreckungsart bei Invaliden und Frauen geboten. Jene sind unfähig, dem Arbeitszwang in voller Strenge unterworfen zu werden, und machen aus Zweckmässigkeitsgründen eine Trennung von den gesunden Sträflingen wünschenswerth; diese können, in den meisten Fällen wenigstens, aus körperlichen Gründen, und moralischen

Rücksichten auf die Eigenthümlichkeiten des weiblichen Charakters einer Zwangsarbeitsmethode nicht unterworfen werden, die sie entweder in den meisten Fällen zu übertriebenen Anstrengungen nöthigen, oder (wie die Arbeit im Freien) den neugierigen Blicken Vorübergehender preisgeben würde, ein Umstand, der in der Behandlung weiblicher Strafgefangener sehr hoch veranschlagt werden muss. Endlich kommen noch bei jugendlichen Verbrechern besondere Regeln der Behandlung in Anwendung.

Zu den besonderen Anstalten gehört das Gefängniss von Philipstown, bestimmt für diejenigen, welche entweder überhaupt arbeitsunfähig oder doch ausser Stande sind, nach Verbüssung der Einzelnhaft den anstrengenden Arbeiten von Spike Island unterworfen zu werden. Seit dem Jahre 1857 ist eine vollständige Trennung dieser invaliden Categorie von den Arbeitern auf Spike Island durchgeführt worden.

Die mannigfachen Ungleichheiten in den persönlichen Eigenschaften der Gefangenen haben es bisher unmöglich gemacht, ein bestimmt durchgreifendes System der Behandlung zur Anwendung zu bringen. Das Gefängniss von Philipstown enthält deswegen bauliche Einrichtungen, die für verschiedenartige und entgegengesetzte Zwecke berechnet sind: vollständig eingerichtete Zellen, einzelne nur zu Schlafzellen verwendete Räumlichkeiten und gemeinsame Arbeitssäle. Die grossen Nachtheile gemeinsamer Haft im Inneren der Gefängnisse scheinen auch hier nicht ausgeblieben zu sein. Wenigstens deutet der IV. Bericht für 1857 sowohl häufige Uebertretungen der Gefängnissdisciplin an, als auch die Unmöglichkeit, körperliche Züchtigungen überall da zur Ausführung zu bringen, wo sie im Interesse der Ordnung dringend gefordert wurden. Zwei Angriffe von Gefangenen, von denen der eine den Tod, der andere die Verstümmelung des Verletzten zur

Folge hatte, zogen überdies criminelle Strafen nach sich.[1]

Die Art der Sträflingsarbeit in Philipstown besteht in Schneider-, Schuhmacher- und Weberarbeit, vorzugsweise für die Bedürfnisse der übrigen irischen Gefängnissanstalten. Die grössere Mehrzahl war in dieser Weise beschäftigt; einige Andere erhielten jedoch auch hier Arbeit im Freien, wofern Zimmer- oder Maurerarbeiten durch den baulichen Zustand des Gefängnisses erfordert wurden.

Im Grossen und Ganzen scheint denn auch Philipstown einer Vervollkommnung dringend bedürftig zu sein, da einerseits eine grössere Gleichmässigkeit der Beschäftigung und andererseits eine umfangreichere Anwendung der Einzelnhaft möglich sein möchte.

Das Natürlichste und Einfachste würde sein, leichtere Landarbeiten im Freien für diejenigen einzuführen, die füglich der Einzelnhaft aus Gesundheitsrücksichten nicht unterworfen werden können. Für England besteht bekanntlich eine dazu eingerichtete und nach diesen Gesichtspuncten geleitete Anstalt zu Dartmoor. Das Bedürfniss, das Gefängniss von Philipstown nach diesem Muster allmählig umzugestalten, scheint auch von den irischen Gefängnissdirectoren klar erkannt zu werden, und nur deshalb bisher noch nicht befriedigt worden zu sein, weil äusserliche Hindernisse localer Natur, Mangel an genügenden Geldmitteln und der hohe Preis des Grundbesitzes in der Nähe von Philipstown hemmend im Wege standen.[2] Am

---

[1] Die Berichte weisen für 1855 auf eine tägliche Durchschnittszahl von 344 Gefangenen 775 Disciplinarstrafen, für 1856 auf 379 Gefangene 305 Disciplinarstrafen nach. Vergl. Shipley a. a. O. S. 48.

[2] Vergl. *Report on transportation* 1856 qu. 1654.

nächsten scheint der Gedanke zu liegen, die „beweglichen Gefängnisse" zu einer vorläufigen Abstellung der vorhandenen Uebelstände zu benutzen und auf diese Weise die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten anzubahnen.

Die besondere und eigenthümliche Behandlung jugendlicher Gefangener ist zwar bereits in einer speciellen Abtheilung des Gefängnisses von Mountjoy in Angriff genommen worden, aber bisher noch nicht vollkommen durchführbar gewesen. Eine für jugendliche Verbrecher bestimmte, auf ländliche Arbeiten berechnete Strafanstalt wird zu Lusk Common in's Leben gerufen, und damit ein weiterer Fortschritt in der Entwickelung der irischen Gefängnisseinrichtungen angebahnt werden.

Die dringende Nothwendigkeit, die Besserung jugendlicher Verbrecher durch eine nachträgliche Erziehung zu vervollkommnen, hat ausserdem die Acte 21 & 22 *Victoria cap.* 103 (2. August 1858) veranlasst, welche, in Nachahmung der auf denselben Zweck in Grossbritannien berechneten Parlamentsacte, über die Einrichtung von Besserungsschulen Bestimmung trifft.[3]

Ueber die bisher erzielten Ergebnisse dieser Acte zu urtheilen, gestattet der kurze Zeitraum, seit welchem sie Gültigkeit erlangt hat, vorläufig noch nicht. Ihr Inhalt deutet indess den Weg an, den man innezuhalten gedenkt. Die Grundzüge, um welche es sich handelt, mögen daher kurz angedeutet werden:

1) Die Errichtung von Besserungsschulen für jugendliche Verbrecher ist von der öffentlich bekannt zu machenden Genehmigung des Hauptsecretairs für Irland abhängig.

2) Dieselben sind dem staatlichen Aufsichtsrechte unterworfen, zu welchem Zwecke entweder die irischen

---

[3] *An Act to promote and regulate reformatory schools for juvenile offenders in Ireland.*

Gefängnissdirectoren oder ein eigens dazu ernannter Aufsichtsbeamter den Zustand der Schulen zu untersuchen und einen zur Kenntnissnahme des Parlaments bestimmten Bericht jährlich abzufassen haben.

3) Die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Besserungsschule kann vom Richter für eine Frist von einem bis zu fünf Jahren in einem Straferkenntniss angeordnet werden, wenn derselbe eine Freiheitsstrafe von mindestens vierzehn Tagen festsetzt und der betreffende Verbrecher, welcher nach Verbüssung dieser Strafe in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll, nicht älter ist als 16 Jahre.

4) Die Besserungsschulen tragen einen confessionellen Charakter an sich, da der Verbrecher nur in solche Anstalten geschickt werden darf, die in derjenigen Confession wirken, welcher die Eltern, Vormünder u. s. w. angehören.

5) Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für die Besserungsanstalten kann die grosse Jury oder die Gemeinderäthe (*council of borough*) Geldunterstützungen votiren und dabei Bedingungen stellen wegen der Aufnahme von Ortsangehörigen.

6) Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten jedes einzelnen Verbrechers haben die Eltern einen bestimmten, erforderlichenfalls zwangsweise einzuziehenden Beitrag zu leisten, welcher wöchentlich 5*s.* (1 Thlr. 20 Sgr.) nicht übersteigen soll. — Nächstdem werden die Besserungsschulen vom Staate unmittelbar und ergänzungsweise beim Unvermögen der Eltern unterstützt.

7) Die Transportkosten für die Hinschaffung eines jugendlichen Verbrechers nach einer Besserungsanstalt sind eine Communallast derjenigen Gemeinde, von wo aus der Transport bewirkt wird.

8) Für die vom Richter erkannte Hauptstrafe ist Einzelnhaft die vorgeschriebene Behandlungsmethode. Den

Besserungsanstalten selbst sind keinerlei Vorschriften in Betreff der von ihnen anzuwendenden Erziehungsmittel vorgezeichnet.

9) Der zwangsweise Aufenthalt in den Besserungsschulen wird durch Strafbestimmungen gegen das Entweichen der Zöglinge (bis zu sechsmonatlicher Einzelnhaft) und gegen die Aufnahme Entwichener durch dritte Personen (bis 5*L.*) gesichert.

10) Die Entlassung aus den Besserungsschulen soll probeweise und zwar der Art erfolgen, dass die Zöglinge in Dienstverhältnissen bei gewissen vertrauenswürdigen Personen untergebracht werden. Innerhalb des vom Richter festgesetzten Zeitraumes wird über die definitive Freilassung durch den Hauptsecretär für Irland Bestimmung getroffen.

Neben diesen Abweichungen für Invalide und jugendliche Sträflinge und denjenigen für weibliche Gefangene, von welchen im nächsten Paragraphen die Rede sein wird, scheint man in Irland die Einführung einer eigenthümlichen Gefängnissdisciplin für sogenannte „unverbesserliche Sträflinge" zu beabsichtigen. Es handelt sich dabei nicht um rückfällige Verbrecher, sondern um solche Gefangene, die sich entweder ganz „unbändig" oder „nicht eindrucksfähig" (*not impressible*) zeigen.[4] Ein zusammenhängender Plan ist bisher noch nicht entwickelt worden, so dass auch eine Untersuchung über die Berechtigung oder Zweckmässigkeit solcher Einrichtungen ihres Gegenstandes noch entbehrt.

---

[4] Beide Categorien zusammengenommen werden von Crofton auf 25% aller Verurtheilten berechnet. Für die Besserung derselben schlägt Shipley a. a. O. S. 26 vor, „dass solche Leute mit Frömmigkeit in sich gehen sollen". Die chirurgischen Instrumente für eine so lobenswerthe Operation sind leider noch nicht construirt worden!

§. 16.

Weibliche Gefangene.

Für die Aufnahme der weiblichen Gefangenen sind die Anstalten von Grangegorman (*Grangegorman female convict depot*), von Newgate (*Newgate female convict prison*) und Cork[1] (*Cork government female convict prison*) bestimmt. Auffallend ist schon auf den ersten Blick die grosse Anzahl derselben im Vergleich zu den drei für Männer bestimmten Strafanstalten. Nirgends vielleicht ist das Verhältniss der Geschlechter hinsichtlich ihrer verbrecherischen Thätigkeit so ungünstig für Frauen wie in Irland. Während dasselbe in den meisten Fällen zwischen 16 Procent und 20 Procent der männlichen Gefangenen schwankt, kommen daselbst nahezu 42 Procent auf das weibliche Geschlecht. Am 1. Januar 1858 befanden sich unter den irischen Strafgefangenen 674 Frauen neben 1603 Männern.

Die beiden Strafanstalten von Grangegorman und Cork erfordern, ihrer äusseren Einrichtung nach, gemeinsame Haft, die mit sehr wenigen Abweichungen nach den allgemeinen, auch für Männer gültigen Regeln durchgeführt wird. Doch wurde auch in Cork in der Regel eine viermonatliche Einzelnhaft an den weiblichen Strafgefangenen vollstreckt. Die Classification nach dem Betragen und die Ertheilung von Marken kehren auch hier wieder. Doch ist von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Schweigsystem bei Frauen viel schwieriger durchführbar ist, weil einerseits die Entdeckung der Zuwiderhandlungen seltener erfolgt und andererseits die

[1] Dies letztere sollte im Juli 1858 aufgegeben werden. Vergl. *4th Report* 1858 S. 7.

Anwendung von disciplinaren Strafmitteln gewissen Beschränkungen unterliegt, die durch die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des weiblichen Charakters erfordert werden. In einem der Specialberichte wird ferner darauf hingewiesen, dass sich für Irland eine besondere Classification der weiblichen Strafgefangenen je nach ihrem ländlichen oder städtischen Ursprung deswegen empfiehlt, weil erfahrungsmässig die Verbrecherinnen aus der städtischen Bevölkerung viel verderbter sind. Fast sieben Neuntel unter den Disciplinarstrafen wegen Uebertretung der Gefängnisshausordnung fielen auf die letztere Klasse.

In der Anstalt von Newgate, welche im Laufe des Jahres 1857 für die Aufnahme weiblicher Gefangener eingerichtet wurde und 63 Zellen zählt, wird die Isolirhaft gleichfalls angewendet. Es ist bemerkenswerth, dass nach den diese Anstalt betreffenden Berichten keinerlei nachtheilige Einwirkung der Einzelnhaft auf den weiblichen Charakter, insbesondere kein einziger Wahnsinnsfall beobachtet wurde, der als Ergebniss der einsamen Einsperrung betrachtet werden konnte. Im Gegentheil wird wiederholentlich darauf hingewiesen, dass die grosse Schädlichkeit gemeinsamer Schlafsäle auch bei der Behandlung weiblicher Gefangenen an den Tag trat.[2]

In allen für weibliche Sträflinge bestimmten Gefängnissen wird der Unterricht nach dem irischen Nationalschulensystem ertheilt. Eine confessionelle Trennung findet daher nicht Statt. Dennoch sind die Katholiken einigermaassen günstiger gestellt, indem die religiösen Schwesterschaften sich mit grösstem Eifer dem Besuche

---

[2] Mehrere Frauen verlangten nach dem Ablauf der Isolirungsperiode in die Einzelnhaft zurückgebracht zu werden. Vergl. *4th Report* S. 9.

der Gefängnisse unterzogen und ihren bessernden Einfluss auf das entschiedenste geltend machten: eine Unterstützung, deren die Angehörigen der protestantischen Kirche entbehrten. Die Schwestern der christlichen Liebe (*sisters of charity*) ertheilten an den Wochentagen einen zweistündigen, an den Sonntagen einen vierstündigen Unterricht.

Vielfache Schwierigkeit bietet die Frage, wie für entlassene Verbrecherinnen in angemessener Weise gesorgt werden kann. Die Hindernisse, welche dem männlichen Geschlecht entgegenstehen, verdoppeln sich in diesem Falle, weil der Kreis der Arbeitsthätigkeit für Frauen ein viel engerer, die Löhne bedeutend niedriger, die Versuchungen zum unsittlichen Lebenswandel viel grösser sind. Wenn schon ganze Schaaren kräftiger Arbeiter aus Irland alljährlich nach den Fabrikdistricten des nordwestlichen Englands wandern, um dort Beschäftigung zu suchen, so darf man erwarten, dass bei einer so auffallend grossen Anzahl von Verbrecherinnen, wie sie gerade Irland darbietet, besondere Anstrengungen erforderlich werden, um die nächst liegenden Ursachen, aus denen Verbrechen entspringen müssen, zu beseitigen. Den Frauen ist der Rücktritt in einen geordneten Lebenskreis sehr viel mehr erschwert, als Männern, eine Fürsorge daher um so viel dringender geboten.[3]

Die Einrichtung der Urlaubsscheine lässt sich zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht durchführen. Allein schon hier tritt ein bedeutender Unterschied in den Ver-

---

[3] Es ergiebt sich dies namentlich auch aus dem Verhältniss der Geschlechter bei der Rückfälligkeit. Für Männer betrug der Procentsatz der Rückfälligen unter 100 entlassenen Verbrechern $31,_{3}$, für Frauen $42,_{5}$. Vergl. *Jebb*, *Report for* 1856 *and* 1857 S. 87.

hältnissen der Geschlechter zu Tage. Alle Rücksichten, die bei Männern einen günstigen Erfolg von der Aushändigung eines Urlaubsscheines erwarten lassen, machen sich bei Frauen in einer fast entgegengesetzten Richtung geltend. Es scheint natürlich, gerade bei ihnen die Uebergangsperiode zwischen dem Gefängniss und der vollen Freiheit mit besondern Schutzmitteln gegen die Rückfälligkeit auszustatten.

Die Gründe, welche für die Einrichtung der Zwischenanstalten für männliche Verbrecher angeführt worden sind, lassen sich auch auf die Lage der weiblichen Gefangenen mit grösserem Rechte anwenden. Die Abneigung des Publicums gegen die Beschäftigung entlassener Frauen ist aus dem doppelten Grunde noch stärker, als bei Männern, weil in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Prostitution als Grundursache der Verbrechen angesehen werden darf, und weil die Beschäftigung weiblicher Dienstboten in viel näherer Beziehung zur Häuslichkeit und zum Familienleben steht.*

Dennoch bestehen für Frauen in Irland keine Zwischenanstalten. Die Verwaltung hat vielmehr im Vertrauen auf die Unterstützung von Privatvereinen ihr Augenmerk auf die Einrichtung sogenannter Zufluchtsstätten (*refuges*) gerichtet, in denen eine passende Vorbereitung für die Verrichtung häuslicher Dienste erfolgen und das Vertrauen des Publicums in ähnlicher Weise gewonnen werden soll, wie bei den Zwischenanstalten. Dass zwischen solchen Zufluchtsstätten (*refuges*) und den Intermediatanstalten

---

* Nach Crofton's Versicherung vor dem Parlamentscommittee von 1856 sollen freilich die irischen Verbrecherinnen sich erheblich von denjenigen Englands unterscheiden. Er sagt: „*Our class is not the same as in England; the majority of them are not prostitutes as in England*". Vergl. *Report on transportation*, p. 1575.

ein erheblicher grundsätzlicher Unterschied besteht, ist bereits hervorgehoben worden. Die einen sind ein Bestandtheil der Strafe, die anderen eine Periode der Freiheit. Im Uebrigen ist man bemüht gewesen, Zwischenanstalten und Zufluchtsstätten äusserlich möglichst ähnlich und gleichartig zu gestalten. Die Regierung zahlt in ganz ähnlicher Weise, wie dies bei den Besserungsschulen für jugendliche Verbrecher geschieht, einen wöchentlichen Zuschuss von 1 Thlr. 20 Sgr. für den Unterhalt der in den Asylen untergebrachten Frauen. Die protestantischen Vereine scheinen dabei eine Zeitlang bevorzugt worden zu sein. Wenigstens bezog eine Anstalt der Protestanten funfzehn Jahre hindurch einen erheblichen Beitrag von der Regierung (50*L.*), ohne dass auch nur eine einzige Person darin untergebracht worden wäre.[1]

Das Verfahren, welches bei weiblichen Gefangenen zum Zwecke ihrer Unterbringung in den Zufluchtsstätten angewendet wird, erscheint ziemlich eigenthümlich. Denjenigen, die sich während ihrer Haft gut betragen haben, wird ein Urlaubsschein mit der Bedingung des Aufenthalts in einer bestimmten Anstalt ertheilt. Betragen sie sich in der Folge schlecht, oder, — was in diesem Falle dasselbe sagen will, — beobachten sie während ihrer angeblichen „provisorischen Freiheit" die Hausordnung nicht mit äusserster Gewissenhaftigkeit, so wird die Beurlaubung widerrufen und die Einziehung zur weiteren Verbüssung der eigentlichen Gefängnisshaft verfügt. Man darf hierin einen bemerkenswerthen Beitrag

[1] Nach dem vierten Berichte zählte Irland 1857 drei Zufluchtsstätten: zu Golden Bridge (katholisch), zu Cork und zu Harcourt Road, Dublin (beide protestantisch). Bis zur Abfassung des genannten Berichtes waren in der ersten Anstalt im Ganzen 68, in den beiden letzteren zusammen 11 Frauen untergebracht worden.

zu der Biegsamkeit der Verwaltungsformen erblicken, welche in Irland gehandhabt werden. Das Gesetz, welches die Ertheilung von bedingungsweiser Freilassung durch Urlaubsschein eingeführt hat, kennt keine andere Bedingung der Freiheit, als „gutes Betragen". Der Zwang zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort, oder in einer bestimmten Anstalt, ist ein administrativer Zusatz, über welchen auch das Parlamentscommittee vom Jahre 1856 einigermaassen erstaunt zu sein schien. Schon der Name der „Erlaubniss zum freien Aufenthalt" (*licence to be at large*) kann als widersprechend im Verhältniss zu der in Irland angenommenen Einschränkung bezeichnet werden. Dem Wesen nach lassen sich daher jene Zufluchsstätten für das weibliche Geschlecht viel mehr als wirkliche Zwischenanstalten ansehen.[6] Es ist sogar denkbar, dass durch die strengere Disciplin einiger Asyle, deren Beobachtung durch die angedrohte Entziehung des Urlaubsscheines erzwungen werden soll, ein härterer Zwang hergestellt werden könnte, als er in den Zwischenanstalten der Regierung üblich ist.

Man darf also die Frage nach dem Nutzen oder der Nothwendigkeit der Zufluchtsstätten selbst keineswegs mit derjenigen verwechseln, ob die in Irland versuchte, mit der provisorischen Freilassung verbundene Lösung jenes socialen Problems eine glückliche genannt werden kann. Der Vermittelungsversuch zwischen der vollen Freiwilligkeit, die als Hauptgrundsatz bei der Aufnahme in

---

[6] Die neuerdings in England eingerichtete Zufluchtsstätte zu Fulham steht unter directer Verwaltung des Staates und ist daher, wie dies von Jebb behauptet wird, eine eigentliche Zwischenanstalt für weibliche Gefangene, „*an intermediate establishment of a less penal character, than an ordinary prison*". Dennoch führt diese Anstalt den Titel eines „*refuge*". Wiederum ein Beweis für die Verwirrung des Ausdrucks. Vergl. Jebb, *Report for* 1856 *and* 1857, S. 55.

den Zufluchtsstätten festgehalten werden muss, und der durch äusseren Zwang, d. h. bevorstehende Einziehung in's Gefängniss, gesicherten Beobachtung der häuslichen Disciplin kann höchstens durch die localen Verhältnisse von Irland gerechtfertigt werden, und verdient an und für sich keine Nachahmung.

Wie gross daselbst im allgemeinen die Abneigung gegen die Beschäftigung entlassener Gefangenen weiblichen Geschlechts ist, lässt sich daraus folgern, dass man selbst in Westaustralien, wo so häufig über die Ungleichheit der Geschlechter geklagt wird, fortdauernd die Aufnahme transportirter Frauen verweigerte.

§. 17.

Schlussbetrachtungen.

Wir sind am Schlusse unserer Darstellung angelangt, und berühren damit den Punct, von welchem wir in der Vorrede und Einleitung ausgegangen sind.

Werfen wir einen flüchtigen Rückblick auf den Gesammtcharakter der irischen Einrichtungen und auf ihren Werth, so ist es von Wichtigkeit, daran zu erinnern, dass die strafrechtliche Repression, soweit darüber in jenem kurzen Zwischenraume seit Einführung der irischen Gefängnissacte geurtheilt werden darf, sich gegenwärtig wirksamer erweist, als jemals zuvor.

Die factischen Nachweise, deren Bedeutung für einen so scharf abgegrenzten Boden, wie ihn Irland darbietet, besonders schwer in's Gewicht fällt, lassen seit 1854 eine auffallende, beständig fortschreitende Verminderung der Strafurtheile erkennen. Während 1853 in Irland 1013 verurtheilende Erkenntnisse ergiengen, bietet sich in drei

darauf folgenden Jahren eine bis auf 389 herabsteigende Abnahme derselben dar.[1]

Wenngleich die ausserordentliche Verminderung in der Anzahl der verurtheilten Verbrecher, welche das Jahr 1854 aufzuweisen hat, im Vergleich zu dem nächst vorangegangenen, und die günstigen strafstatistischen Nachweise der Gegenwart theilweis dem elenden Zustande der irischen Gefängnisse vor 1854 zugerechnet werden müssen, so darf sich dennoch das gegenwärtige System zu seiner Empfehlung auf jene Zahlen berufen. Wenn man nämlich den älteren Zustand mit seinen allseitig erkannten Mängeln auch als eine positive Quelle für eine Anzahl von Verbrechen hinstellen und die Beseitigung derselben höher veranschlagen will in ihren Wirkungen, als den unmittelbaren Einfluss der gegenwärtigen Einrichtungen, so ist dagegen gleichfalls in Erwägung zu ziehen, dass vor 1853 weniger Verbrecher in Irland entlassen wurden, weil sie durch die Transportation in einen andern Welttheil geführt wurden, so dass die ganze Klasse der „vermuthlich Rückfälligen" in Wegfall kam.

Welche Ursachen also immer zu jener grossen Verminderung der Verbrechen in Irland beigetragen haben mögen: sicherlich ist durch die neueren Gefängnisseinrichtungen die repressive Kraft der Strafgesetze und die „Abschreckung" in keiner Weise abgeschwächt oder heruntergesetzt worden.

Weit höher als diese Thatsache sind indess die positiv statistischen Nachweise zu veranschlagen, welche von Privatpersonen, in deren Dienst bestrafte Verbrecher stehen, und von den beaufsichtigenden Polizeibehörden von Zeit zu Zeit geliefert werden. Aus ihnen ergiebt sich

[1] Im Einzelnen sind die Zahlen folgende: 1850: 1785; 1851: 1864; 1852: 1358; 1853: 1013; 1854: 692; 1855: 518; 1856: 389.

die reformatorische Bedeutung des neueren irischen Systems gleicherweise wie sich aus den Debatten öffentlicher Versammlungen, aus den Aeusserungen der irischen Tagesschriftsteller, aus den freiwilligen Anerbietungen zur Beschäftigung entlassener Sträflinge die unzweifelhaft günstige Aufnahme derselben mit Deutlichkeit erkennen lässt. In Beziehung auf diesen Punct begegnet man einer an Einstimmigkeit gränzenden Meinung in einem Lande, welches an Gegensätzen, Anfeindungen und Agitationen, an socialen und religiösen Ausschliesslichkeiten reicher ist, als irgend ein anderes.

In aller Rücksicht auf mangelhafte Einzelnheiten und auf die Möglichkeit der Verbesserung darf man von jenen Einrichtungen Irlands behaupten, dass sie neben den unerlässlichen, niemals zu vergessenden Anforderungen an die Bethätigung der Gerechtigkeit vermittelst der Strafe den einzelnen Verbrecher in einer Reihe von Abstufungen zu dem höchsten Endziele, zum vernünftigen Gebrauche seiner Freiheit hinleiten. Mag man die Gesammtheit dieser Gradationen von Einzelnhaft, gemeinsamer Zwangsarbeit und Zwischenanstalt als eine zusammengesetzte Freiheitsstrafe oder als eine allmählige Verminderung des Strafdruckes ansehen, so widerspricht weder jenes, noch dieses dem Wesen und der Natur der Strafe.

Eine weltgeschichtliche Thatsache, die in der Entwickelung eines jeden nationalen Strafrechts widerkehrt, lässt sich in dem historischen Process der Strafvollstreckung bei jedem einzelnen Verbrecher nachbilden. Die Geschichte des Strafrechts lehrt, dass die Strafmittel mit der fortschreitenden Gesittung eine mildere Form suchen, dass die Fortentwickelung der allgemeinen Sittlichkeit begleitet wird von einer gleichen Fortentwickelung in der Idee der Gerechtigkeit und in der Auffassung der Mittel, deren sie zu ihrer Verwirklichung bedarf. Der Zeitraum, welcher

zwischen dem Anfangspunct und dem Ende einer Freiheitsstrafe liegt, enthält die sittliche Culturgeschichte des einzelnen Verbrechers. Nehmen wir im Grossen und Ganzen die Wahrheit an, dass auch in dieser Zeitepoche für das strafbare Individuum ein Fortschritt zum Besseren enthalten ist, so dürfen wir jene grosse strafgeschichtliche Weiterbildung zur Milde in dem einzelnen Falle derartig auf die Strafe des Verbrechers übertragen, dass wir der Nothwendigkeit der Fortentwickelung eines und desselben Strafmittels neben der sittlichen Weiterbildung der davon betroffenen Person eine Gestaltung zu geben suchen.

Anhang.

I.

Lectionsplan der im Jahre 1857 in der Zwischenanstalt zu Smithfield gehaltenen Vorlesungen.

1. (5. Januar—10). Selbstentsagung und Entschiedenheit des Characters. Canada und seine Hülfsquellen. Die Steuern. Flüsse, Seen und Gebirge der Erde. Wahre Ehrlichkeit.
2. (12—17). Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung. Arbeitsgeber und Arbeiter. Die Flüsse von Europa. Die Atmosphäre. Die Wahrheit.
3. (19—24). Zufriedenheit. Die edlen Metalle. Westaustralien und seine Hülfsquellen. Der Winter und seine Segnungen. Die Gestalt der Erde.
4. (26—31). Wald und Forst. Vorzüge der Selbstregierung (*self-government*). Allgemeine Ermahnung zur Besserung. Geistesgegenwart. England und seine Colonien.
5. (2. Februar—7). Gewissenhaftigkeit in Betreff fremden Eigenthums. Pflicht der Smithfield-Gefangenen zur Dankbarkeit gegen die englische Regierung. Die Geheimnisse der Meerestiefe. Mässigkeit und Kostspieligkeit der Trunksucht. Die Pflanzenwelt.
6. (9—14). Das Betragen gegen Höher- und Niederstehende. Die Arbeit, ihre Bedürfnisse und Belohnungen. Wer auswandern sollte. Canada und seine Hülfsquellen. Die Wahrheit.

7. (16—21). Gewissenhaftigkeit in der Bezahlung von Schulden. Die Sparkassen und ihre Vorzüge. Eifer für die Wissenschaft unter ungünstigen Umständen. Merkwürdigkeiten der physicalischen Geographie. Auswanderung als Weg zum Wohlstande und zur Unabhängigkeit.
8. (23—28). Der Weg zum Wohlstande. Mässigkeit, ihre Segnungen und Belohnungen. Die Bewässerung des Bodens. Die Atmosphäre und ihr Einfluss. Australien und die Goldfelder.
9. (2. März — 7). Dankbarkeit und Undankbarkeit. Die Güte Gottes in der Schöpfung. Das menschliche Herz. Der Ocean. Neu-Süd-Wales.
10. (9—14). Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung von Versprechen. Die edlen Metalle. Das Wasser. Die Ehrlichkeit. Der Gebrauch von Landkarten und geographischen Ausdrücken.
11. (16—21). Aufrichtigkeit und Unaufrichtigkeit. Die Feiertage. Neid, sein Elend und Gegengift. Die menschliche Gestalt. Die Gewohnheit.
12. (23—28). Selbstbedienung und Selbstabhängigkeit. Müssiggang und seine schlechten Folgen. Die Schöpfung. Die gesammte Natur als zum Nutzen des Menschen gereichend. Der Winter als Sinnbild des Lebens.
13. (30. März — 5. April). Bescheidenheit. Rachsucht und ihre Verderblichkeit. Zufriedenheit und ihr Glück. Fleiss. Gewissenhaftigkeit in Beziehung auf den guten Ruf Anderer.
14. (6—11). Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung von Versprechungen. Die Luft, welche wir einathmen. Die Jahreszeiten. Das Trinkwasser. Der Nil.
15. (13—18). Die Verarmung, ihre Ursachen und Heilmittel. Wichtigkeit der Selbstprüfung. Die Bewegungen der Erde. Die australischen Colonien, ihr Empor-

blühen und Fortschreiten. Mittel, zur Unabhängigkeit zu gelangen.

16. (20—25). Die physicalische Gestalt der Welttheile. Die Auswanderung. Neu-Süd-Wales, sein Emporblühen und Fortschreiten. Verzeihung bei Beleidigungen. Das Pflanzenreich Abth. I. Geographische Ausdrücke, Länge und Breite.
17. (27. April — 1. Mai). Die Eigenschaften und Vertheilung der Pflanzen. Unmässigkeit. Auswanderung Abth. II, Victoria. Die Krone der Arbeit. Die einzelnen Fächer der Geographie.
18. (4—9). Zufriedenheit und ihre Segnungen. Gestalt, Farbe und Schwere des Oceans. Auswanderung und ihre Vorzüge. Die Meerespflanzen. Physicalische Grundzüge der Continente.
19. (11—16). Wellen und Strömungen und ihre Ursachen. Unmässigkeit und ihr Elend. Die Bewässerung von Europa. Unsere Welt im Verhältniss zum Universum. Die Natur als Schule des Herzens.
20. (18—23). Die Pole, der Aequator und die Halbkugeln. Ursachen und Wirkungen der jährlichen Fortbewegung der Erde. Die den Vorgesetzten gebührende Achtung. Die Schwere und die Messungen der Erde. Die Unbeständigkeit der irdischen Dinge.
21. (25—30.) Segen der Mässigkeit. Winde und Stürme. Canada und seine Hülfsquellen. Einfluss der Sonne auf die Schöpfung.
22. (1. Juni — 6). Selbstprüfung des Gewissens. Auswanderung nach Neu-Süd-Wales. Auswanderung nach Victoria. Auswanderung nach Canada.
23. (8—13). Oeffentliche Ruhestörung und ihre Nachtheile. Eigenthümlichkeiten des Meeres. Behandlung der Ernte und Fruchtwechsel. Die Continente, ihre Gestalt und die Kräfte, welche sie emporhoben.

24. (15—20). Sparkassen. Gesunde Wohnungen. Gestalt und Lage der Erde. Wahrheit und Vertrauen.
25. (22—27). Worauf es ankommt. Nothwendigkeit und Nutzen der Luft. Die Grösse Gottes in der Schöpfung.
26. (29. Juni — 4. Juli). Die Schändlichkeit der Verleumdung. Allgemeine Ermahnung zur Besserung. Capital und Arbeit. Vortheile der Auswanderung. Lohn der Arbeit.
27. (6—11). Macht und Weisheit Gottes im Ocean geoffenbart. Wie man die Abendstunden verwenden soll. Segen der Mässigkeit. Der Ocean, seine Farbe, Schwere und Salzigkeit. Fluthen, Wellen und Meeresströmungen.
28. (13—18). Die Beherrschung unserer Leidenschaften. Gestalt, Grösse und Bewegungen der Erde. Ernährung und Wachsthum der Pflanzen. Physicalische Grundzüge der alten Welt. Der Anbau von Grünfutter und Rüben.
29. (20—25). Lohn der Thätigkeit. Die Ernährung, Krankheiten und Lebensdauer der Pflanzen. Jährliche Bewegung der Erde und ihre Ursachen. Das Klima. Vorsehung Gottes in der Vertheilung der Nahrungspflanzen.
30. (27. Juli — 1. August). Selbstvertrauen und Selbstbeherrschung. Auswanderung nach Neu-Süd-Wales. Der Boden, den wir bebauen. Die Messungen der Erde. Krankheiten und Ruhe der Pflanzen.
31. (3—8). Die britischen Colonien. Australien. Die Luft und das Wasser. Wahrheit, Falschheit und Verleumdung. Der Fruchtwechsel.
32. (10—15). Mohrrüben und Mangle-Wurzel. Die Besserung der Gefangenen. Gewissenhaftigkeit gegenüber fremdem Eigenthum. Die Bildung des Schnees und des Eises. Auswanderung und wer auswandern sollte. Flüchtigkeit des Lebens.

33. (17—22). Der Zwiespalt im Charakter. Gewissenhaftigkeit in der Bezahlung von Schulden. Donner und Gewitterstürme. Die scheinbare Bewegung des Himmels. Besonderheiten des Pflanzenreichs. Die Schöpfung.
34. (24—29). Anbau der Getreidefrüchte und des Weizens. Die Atmosphäre. Britische Unterthanen und britische Gesetze. Der Ocean und seine Geheimnisse. Die Bodenarten und ihre Behandlung. Segen der Mässigkeit.
35. (31. August — 5. September). Canada und seine Hülfsquellen. Gestalt, Dichtigkeit und Temperatur der Erde. Belohnung der ausdauernden Thätigkeit. Die Fluth. Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung. Der Winter als Sinnbild des Lebens.
36. (7—12). Die Ackergeräthschaften und ihre Anwendung. Ehrlichkeit, Zufriedenheit und inneres Glück. Wellen und Strömungen. Die Jahreszeiten. Die Erdzonen und ihr Klima. Neid, seine Beherrschung und sein Gegengift.
37. (14—19). Selbstgenügsamkeit und Selbstvertrauen Gewissenhaftigkeit im Handelsverkehr. Die Bewässerung der Erdtheile. Die Sonne und der Boden. Die Wahrheit.
38. (21—26). Seelengrösse. Geographische Länge und Breite. Die Gleichgültigkeit der Menschen gegen die Natur. Australien, seine Minen und Weidegründe. Das Wachsthum der Bäume. Nachsicht und Milde gegen Andere.
39. (28. September — 3. October). Der Telegraph und seine Anwendung. Einfache Lebensweise und Zufriedenheit. Wie man den Himmel beobachten muss. Auswanderung. Canada und seine Hülfsquellen. Die Schöpfung. Leben und Tod.
40. (5—10). Der Weg zum Wohlstande. Das Wasser.

Der Sabbath. Betrachtungen über das Firmament. Die Eindrucksfähigkeit der Pflanzen. Der Lebenslauf des Trunkenboldes. Zufriedenheit und religiöse Gemüthsruhe.

41. (12—17). Selbstverleugnung und Charakterentschiedenheit. Fluth und Strömung. Wahre Ehrlichkeit. Der Winter und seine Segnungen. Geistesgegenwart. Segen der Mässigkeit.

42. (19—24). Neu-Süd-Wales, seine Fortschritte und sein Emporblühen. Grundzüge der physicalischen Geographie der Continente. Geistesgegenwart und ihre Vorzüge. Die menschliche Gestalt. Das häusliche Glück. Rückblick in unser Leben. Die Bank und der häusliche Herd.

43. (26—31). Der Mensch, sein Glück und seine Schwäche. Selbstgenügsamkeit und Selbstvertrauen. Das menschliche Herz. Die englische Schifffahrt im 18ten Jahrhundert. Die Auswanderung nach Victoria. Dankbare Erinnerung an frühere Wohlthaten.

44. (2. November — 7). Benehmen gegen Höher- und Niederstehende. Die Gärten des Oceans. Thätigkeit und Einfachheit. Strömungen und Wärme des Oceans. Heldenthum. Wohlwollen. Sorgfalt Gottes für seine Schöpfung.

45. (9—14). Die Vertheilung der Menschen. Die Kostspieligkeit der Trunksucht. Die Auswanderung. Sydney jetzt und früher. Lebensbeschreibung von Lord Brougham und Demetz. Die Ernährung und Behandlung der Pferde. Die Jahreszeiten als Sinnbild des menschlichen Lebens. Selbstbeherrschung.

46. (16—21). Die Atmosphäre. Die Muscheln des Oceans und ihre Bewohner. Die Colonien von Grossbritannien. Wichtigkeit der Erziehung für den Armen. Wer aus-



wandern sollte. Seelengrösse. Gewissenhaftigkeit in Beziehung auf fremdes Eigenthum.

47. (23—28). Gewissenhaftigkeit in Beziehung auf den guten Ruf Anderer. Winde und Stürme. Ausstattung des Menschen durch Gott. Die Philanthropisten. Frau Caroline Chisholm. Entschiedenheit des Charakters. Die kindliche Liebe. Selbstgenügsamkeit und Selbstvertrauen.

48. (30. November — 5. December). Das Firmament. Wohlwollen. Die Bewässerung der Erdtheile. Die Kraft des Menschen. Heldenthum. Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung von Versprechen. Gott in seinen Werken.

49. (7—12). Lebensstand und Kleidung. Die grossen Frauen. Frau Somerville und Frau Stowe. Die Ureinwohner Australiens. Verleumdung und ihre üblen Folgen. Die Biene, ihr Leben und ihre Arbeit. Einfachheit. Selbstbetrachtung.

50. (14—19). Der menschliche Geist. Pflanzen und Thiere Australiens. Trägheit. Bürgerliche Lebenspflichten. Die Gewohnheit. Offenheit und Verstecktheit des Charakters. Unmässigkeit.

51. (21—26). Die nützlichste Art der Erziehung. Das Leben, Kindheit, Jugend und Mannesalter. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des Krieges. Einfluss der Hoffnung auf das menschliche Gemüth. Merkwürdige Orte in Palästina. Ueber Neid und Verleumdung.

52. (28. December — 2. Januar 1858). Die Unabhängigkeit des Soldatenlebens. Die Reife und der Verfall des Lebens. Auswanderung und die Eigenschaften, die für den Erfolg derselben nothwendig sind. Weise Aussprüche und weise Männer. Gedanken über das neue Jahr. Alter und Tod. Unbeständigkeit der irdischen Dinge.

II.

Stundenzettel für die Zwischenanstalt zu Smithfield.

Morgens.

5 Uhr — M. Glockenläuten; Aufstehn, Bettmachen, Reinigung der Zellen, Aufschliessen der Zellen
5 „ 30 „ Antreten der Wärter. Die Gefangnen waschen sich.
5 „ 35 „ Versammlung zum Gebet unter Leitung eines Oberaufsehers.
6 „ — „ Glockenläuten. Beginn der Arbeit.
8 „ — „ Frühstück und Bewegung im Freien.
8 „ 40 „ Antreten der Wärter, Revision der Gefangenen, ihrer Utensilien u. s. w.
8 „ 45 „ Glockenläuten. Wiederbeginn der Arbeiten.

Nachmittags.

2 Uhr — M. Glockenläuten. Mittagbrod und Erholung.
2 „ 55 „ Antreten der Wärter.
3 „ — „ Glockenläuten. Wiederbeginn der Arbeiten.
5 „ — „ Vorlesung.
7 „ — „ Abendbrod.
7 „ 30 „ Uebungen im Lesen und Schreiben.
8 „ 45 „ Glockenläuten zum Gebet. Verschluss der Zellen.
9 „ — „ Auslöschen des Lichts.

III.

Gesundheitszustand der irischen Gefängnisse

während der Jahre 1854—1857.

		Spike Island und Philipstown.	Cork und Grangegorman.	Newgate und Smithfield.	Mountjoy.	Totalsumme.
1854.	Zahl der Gefangenen.	2290	339	556	443	3628
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	276	25	46	21	368
	Zahl der Todesfälle.	241	6	33	9	289
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	10. 5	1. 8	2. 0	5. 9	8. 0
1855.	Zahl der Gefangenen.	1777.	488	430	452	3147
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	203	36	65	17	321
	Zahl der Todesfälle.	101	8	31	9	149
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	5. 7	1. 6	7. 2	2. 0	4. 7
1856.	Zahl der Gefangenen.	1619	613	199	421	2852
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	101	42	35	16	194
	Zahl der Todesfälle.	35	11	5	3	54
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	2. 1	1. 8	2. 5	0. 7	1. 9
1857.	Zahl der Gefangenen.	1329	686	70	357	2442
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	67	37	6	16	126
	Zahl der Todesfälle.	34	6	2	3	45
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	2. 6	0. 9	2. 9	0. 8	1. 8

IV.

Sechsmonatlicher Kostenanschlag

für 100 Sträflinge, und das zu ihrer Bewachung nothwendige Personal (von einem Oberaufseher, einem Schullehrer und Secretär und sechs Unterbeamten), welche in zwei eisernen beweglichen Barracken untergebracht sind.

Ausgabe.

		L. s. d.
Ernährung zu 3*s.* 10*d.* die Woche . . .		498. 6. 8.
Kleidung zu 9*d.* die Woche		97. 10. 0.
Gehalt	*L.* 178. 0. 0.	
Rationen	35. 4. 0.	
Kleidung	13. 10. 0.	
		226. 14. 4.
Antheil am Gehalt der Directoren und Oberbeamten		55. 0. 0.
Arznei		2. 0. 0.
Heizung (20 *tons*)		15. 0. 0.
Verhältnissmässige Arbeitsvergütigung für 100 Gefangene		100. 0. 0.
Zinsen des Baucapitals		17. 0. 0.
Seife		5. 8. 0.
Erleuchtung		4. 0. 0.
Bettzeug (2*s.* 6*d.* jährlich für einen Mann)		6. 5. 0.
Porto		4. 0. 0.
Bücher und Buchbinderarbeit		7. 10. 0.
Zwei Köche für 26 Wochen jeder 9*s.* . .		23. 8. 0.
Unvorhergesehene Ausgaben		10. 0. 0.
	Summa	*L.* 1072. 12. 0.
	Bilanz	236. 6. 0.
		1308. 18. 0.

Einnahme.

	L.	s.	d.
Arbeitswerth von 100 Gefangenen für 26 Wochen, zu 9s. für den Mann . . .	1170.	0.	0.
Arbeitsleistungen von 6 bezahlten Wärtern, Aufsehern und den Zimmerleuten oder Handwerkern, die dem Publicum Dienste leisten	138.	18.	0.
L.	1308.	18.	0.

Leipzig,
Druck von Alexander Edelmann.

Kritz (P. L.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1.—5. Bd. gr. 8. . . . . 10 Thlr. 6 Ngr.

Languet (H.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volks über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von B. Treitschke. gr. 8. geh. . . . . 1 Thlr.

Marezoll (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neuern deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Auflage. gr. 8. geh. . . . . 3 Thlr.

— — Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6. Auflage. gr. 8. geh. . . . . 2 Thlr. 15 Ngr.

Metzsch (H. A. von), die Vorschriften der Königl. Sächs. Strafproceßordnung vom 11. August 1855, betreffend das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen bis zum Ende des Jahres 1858 bearbeitet. — Bevorwortet von dem Königl. Oberstaatsanwalt Dr. F. Schwarze. gr. 8. geh. . . . 16 Ngr.

Osenbrueggen (E.), de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. 8 maj. . . . . 15 Ngr.

Puchta (G. F.), Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von A. Rudorff. 8. Aufl. gr. 8. geh. . . 4 Thlr.

Unterholzner (K. A. D.), ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Auflage, bearbeitet von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geh. . . . . 5 Thlr.

— — quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausg. von Ph. E. Huschke. 2 Bände. gr. 8. . . . . 7 Thlr. 21 Ngr.

Wendt (A.), Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. gr. 8. . . . . 1 Thlr.

Die

Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen

und die

bedingte Freilassung der Sträflinge

in

ihrem Verhältnisse zum Strafmasse und zu den Strafzwecken.

Von

Dr. **Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte an der königl. Universität zu Berlin.

Leipzig, 1861.
Verlag von Joh. Ambr. Barth.

Ihren Excellenzen

dem Herrn

Grafen von Carlisle,

Lord-Lieutenant des Königreichs Irland

und

dem Herrn

von Brünneck,

Ober-Burggrafen des Königreichs Preussen,

den Foerderern berechtigten Fortschritts in Staat und Gesellschaft

ehrerbietigst

gewidmet

vom

Verfasser.



Vorwort.

Als eine Vermittelung zwischen dem Titel und dem Inhalt der nachfolgenden Abhandlung diene die einfache und kurze Bemerkung, dass es sich in diesen Blättern um eine Frage handelt, von deren richtiger Lösung der Verfasser einen tief eingreifenden Fortschritt auf den Gebieten des Strafrechts und der Strafvollstreckung, ausserdem aber eine praktisch durchzuführende Verbindung zwischen diesen beiden innig zusammenhängenden und dennoch bisher aus einander gerissenen Bestandtheilen der Strafrechtspflege erwartet. Da es üblich geworden ist zur Zeitersparniss für das über den Titel eines Buches grübelnde Publicum, das Vorwort als eine Briefadresse an die näher Interessirten zu behandeln, so mag be-

merkt werden, dass nach der Ansicht des Verfassers, sowohl die Theoretiker des Strafrechts, als auch Richter und Gefängnissbeamte gleichmässig berufen sind, der bedingten Freilassung einen Theil ihrer geistigen Arbeit zu widmen, die ersteren prüfend und sichtend, die letzteren beobachtend und vergleichend.

Berlin, im Juli 1861.

Inhaltsübersicht.

		Seite.
§. 1.	Einleitung	3
§. 2.	Entstehung der sogen. provisorischen Entlassung in England	12
§. 3.	Gegenwärtige Gesetzgebnng Englands über bedingte Freilassungen	22
§. 4.	Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der Gefangenen während der Haft . . .	28
§. 5.	Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der entlassenen Verbrecher	36
§. 6.	Gutes Verhalten in der Haft als Vorbedingung für die bedingte Entlassung	51
§. 7.	Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsscheinen und die Bedingungen nach der Entlassung . .	57
§. 8.	Widerruf der bedingten Entlassung und Aufsicht über Entlassene	74
§. 9.	Zeitliches Verhältniss des bedingungsweise zu erlasssenden Bruchtheils zu dem ursprünglichen Strafmaass	82
§. 10.	Theoretische Bedenken gegen die Abkürzung richterlich erkannter Strafen	87
§. 11.	Rechtfertigung einer Relativität in dem richterlich erkannten Maasse der Freiheitstrafe . . .	92
§. 12.	Grundsätzliches Wesen der „bedingten Entlassung“	101
§. 13.	Zusammenhang der „bedingten Entlassung“ mit dem Besserungs- und dem Sicherungszwecke der Strafe	106



Die

Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen.



§. 1.
Einleitung.

In der Herstellung der Strafmittel ist die Rechtsübung auf dem Gebiete der peinlichen Halsgerichtsordnung am frühesten auseinander gegangen, und die Einheit des deutschen Strafrechts am ersten verlassen worden. Die Verschiedenheiten konnten sich hier aus natürlichen Gründen am deutlichsten bemerkbar machen; weil gerade hier die Besonderheiten localer Gewohnheiten eine eigene Berechtigung in sich trugen und dem Einflusse römisch rechtlicher Bestimmungen entzogen bleiben mussten. Gegenüber den alten deutschen Strafmitteln an Leib und Leben konnte sich die peinliche Halsgerichtsordnung ohnehin nur beschränkend und verbietend verhalten. In dem Augenblicke, wo sich das Gerechtigkeitsgefühl einer fortgeschrittenen Zeit über die Todesstrafen des gemeinen Rechts hinwegsetzte und zum selbständigen Handeln gegen den Buchstaben alter Gesetze durch eine unthätige Gesetzgebung ermuntert wurde, wo man die Unzulänglichkeit der Landesverweisungen als Freiheitsstrafe erkannte, war die Gelegenheit gegeben zur Erfindung und Anwendung von

neuen Strafmitteln, an welche vorläufig keine andere Anforderung gestellt werden konnte, als diejenige eines nothdürftigen Surrogats an Stelle der alten, als barbarisch erkannten Strafmittel.

Der Zusammenhang des gemeinen Rechts war daher im Strafmaass und in der Strafart sofort durchbrochen. Die Streitfragen über den Thatbestand und die Kennzeichen der einzelnen Verbrechen erschienen den Juristen viel zu wichtig, als dass sie daran gedacht hätten, den neuen Freiheitsstrafen eine auch nur flüchtige Aufmerksamkeit zu widmen. Es genügte ihnen, wenn die Gefängnissmauern so beschaffen waren, dass jeder Fluchtversuch den Hals kosten musste. Ueberflüssig erschien ihnen die Frage nach dem innern Gehalt, der gerechten Durchführung, der socialen Bedeutung der Freiheitsstrafen. Wenn der Zufall die Entdeckung einer früheren Bestrafung desselben Verbrechers herbeiführte, so kam gewiss Niemand auf den Gedanken, die Frage zu erörtern, in wiefern dem Gefängnissleben und der moralischen Zersetzung des Geistes im Innern jener alten Strafanstalten ein Antheil der Schuld beizumessen sei.

Die allmälige Verbesserung der Gefängnissinstitutionen wurde von einer Macht angeregt, welcher man gewöhnlich eine unmittelbare Einwirkung auf thatsächliche Verhältnisse aberkennt. Erst die philosophischen Versuche, das Wesen und den Zweck der Strafe zu begründen, und der Kampf der Strafrechtstheorien können als Ausgangspunkte für die Fortbildung der Strafmittel in Deutschland anerkannt werden. Die Kritiker „der reinen Vernunft“, die Erforscher der

„metaphysischen Anfangsgründe des Rechts", die Urheber „des psychologischen Zwanges" gingen zwar keineswegs von der Betrachtung gegebener Zustände aus; allein die Zurückführung ihrer Theorien auf den Boden des wirklichen Lebens lag hier so nahe, dass sich die Gesetzgebungen, welche den Zwistigkeiten der Civilisten mit Gleichgültigkeit zusahen, der Einwirkung neuer Anschauungen vom Zwecke der Strafe nicht verschliessen konnten.

Der Gebrauch der Todesstrafe, und die Mittel ihrer Vollstreckung, zogen zunächst Nutzen aus dem Kampfe der Theorien. Selbst die Fanatiker der Abschreckung gewannen die Ueberzeugung, dass der gewaltige Eindruck und die tief eingreifende Wirkung der Todesstrafe nicht in der Häufigkeit gesetzgeberischer Androhung, sondern in ihrer Beschränkung auf die seltenen Fälle des schwersten Rechtsbruches und der tiefsten Verschuldung beruht. In der Einrichtung der Gefängnissanstalten, in der practischen Durchführung der Freiheitsstrafen und in der Fortwirkung auf die spätere Lebensperiode des Sträflings, welche ihnen zugestanden werden soll, sind die Erfolge unzweifelhaft geringer gewesen; eine Thatsache, die gewiss zunächst in äusseren Schwierigkeiten einer endgültigen Ordnung des Gefängnisswesens beruht, in weiterer Folge aber darauf zurückgeführt werden darf, dass die Erfahrungen über die Resultate der Gefängnisssysteme zu häufig ihrer Glaubwürdigkeit gerade von denjenigen beraubt wurden, die sich die Gefängnissfrage am meisten zu Herzen genommen hatten. Auch der Umstand musste hemmend einwirken, dass

es an genügenden Mitteln der Verständigung zwischen Kriminalisten und Gefängnissdirectoren in den staatlichen Einrichtungen Deutschlands gefehlt hat. Wo Rechtspflege und Verwaltung ihren gesonderten Weg unbekümmert um ihre gemeinsamen Angelegenheiten fortwandeln, ist ein natürliches Element des Zwiespaltes gegeben, das sich gerade in den Formen des Strafzwanges geltend machen muss.

Dieselbe Theorie, welche den Anstoss zur Entwickelung des Strafwesens gegeben hat, steht überdies häufig weiteren Fortschritten im Wege. Vieles wird gerade von ihr zurückgewiesen, was einen Anspruch auf Beachtung im Laufe der Zeiten gewonnen hat. Die Arbeiten der Engländer und Franzosen werden von den blossen Strafrechtstheoretikern missachtet, weil sie in einem andern Boden wurzeln, als derjenige ist, den eine speculative Betrachtungsweise als berechtigt, und zwar als ausschliesslich berechtigt, anerkennen will. Dasjenige, was sich im wirklichen Leben bewährt hat, wird als „wissenschaftlich ungenügend“ von der Hand gewiesen. Die Pharmacopöe jener Theoretiker von Beruf hat keinen Platz für neue Medicamente, wenn ihre Wirksamkeit fetssteht, ihre chemische Analyse aber noch nicht gelungen ist.

Das Bestreben, die wissenschaftlichen Grundlagen des deutschen Strafrechts fetzuhalten, ist im Bewusstsein der deutschen Strafrechtswissenschaft gegenüber der völligen Principlosigkeit des englischen Strafrechts, ja sogar gegenüber den äusserlichen Fortbildungen des französischen Rechts so tief begründet, dass kein Vernünftiger daran zu rütteln versuchen wird. Den-

noch meinen wir, dass die Strafrechtstheoretiker die Aufgabe, den Gesetzgebungen an Stelle der blossen Willkürlichkeit ein einheitliches, grundsätzliches Ziel für die Strafdrohungen anzuweisen, und die Proportionen unter den verschiedenen Steigerungen des Strafmaasses zu wahren, niemals auf dem blossen Wege der Abstraction mit der wirklichen Gestaltung der Freiheitstrafen vermitteln können, wenn sie nicht gleichzeitig die statistischen und strafpolitischen Erfahrungen zu Hülfe nehmen. In Wirklichkeit ist nichts bequemer und einfacher, als mit der Behauptung: diese oder jene Einrichtung des Gefängnisswesens sei mit dem Wesen der Strafe nicht vereinbar, jede Prüfung concreter Erscheinungen von sich abzulehnen.

Indem wir unsrerseits den lebhaften Wunsch theilen, dass die deutschen Staaten bei der Fortentwickelung des deutschen Strafrechts nicht die bundesrechtlichen Bestimmungen gegen den Missbrauch der Presse, oder des Vereinsrechts als Ausgangspunct weiterer Rechtsbildungen nehmen mögen, scheint uns eine Vereinigung in Bezug auf die Strafmittel am dringendsten geboten und von viel grösserer Wichtigkeit zu sein, als die Beseitigung derjenigen Eigenthümlichkeiten, welche Gesetzgebung und Gerichtsgebrauch in den Begriff und die Auszeichnungen der einzelnen Verbrechen, abweichend von den gemeinrechtlichen Grundlagen hineingetragen haben. Wir können uns denken, dass einzelne Staaten ein erhebliches Interesse haben, gewisse Formen des Verbrechens innerhalb der für Auszeichnungen und Qualificationen zulässigen Maassbestimmungen besonders kennbar zu machen; allein die

grossen Zwistigkeiten deutscher Strafgesetzbücher hinsichtlich des Strafmaasses und der Strafarten, sogar hinsichtlich der Ehrenfolgen, welche sich an die Freiheitstrafen anknüpfen, erscheinen unzweifelhaft als schwere Beeinträchtigung, nicht sowohl der rechtlichen Ueberzeugungen, als der gesammten sittlichen Principien, welche sich gegen die Anerkennung von Ungleichheiten in dem Strafmaasse lebhaft sträuben. Denn gerade in dem Maass der Strafe liegt die sittliche Entwickelung der Zeit angedeutet. Einer Nation, welche bei allem Hang zum Individualismus, bei aller Vorliebe für das Besondere, bei aller Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse dennoch eine Gemeinsamkeit der sittlichen Auffassung des Unrechts bewahrt hat, kann es ganz gewiss nicht dauernd gleichgültig bleiben, dass neben der Gleichförmigkeit der Wechselproteste durch ganz Deutschland, ein und dasselbe Verbrechen an der einen Stelle mit einer dauernd entehrenden Strafe, an einem Nachbarorte dagegen mit einfacher Gefängnisshaft geahndet wird.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, welche auf eine grössere Gleichförmigkeit des Strafmaasses gerichtet sind, steht die Frage nach der Einwirkung, die dem Besserungszweck auf die Feststellung des Strafmaasses gestattet werden darf, und nach denjenigen Institutionen, die dem socialen Gebiete zunächst angehörend, dennoch zu der Wirksamkeit des staatlichen Strafzwanges beitragen. Gerade hier dürfen wir eine vorurtheilsfreie Prüfung dessen verlangen, was die Erfahrungen des Auslandes, namentlich Englands

an Nachahmungswerthem darbieten; jene Erfahrungen, welche bei der Aufmerksamkeit der Presse auf die Angelegenheiten der Strafvollstreckung, bei der allgemeinen Theilnahme der gebildeten Kreise an dem Gefängnisswesen, bei der grossen Anzahl von Vereinigungen, die den Strafgesetzen fördernd und unterstützend zur Seite stehen, bei den jährlichen Versammlungen von Genossenschaften, die der Besserung des Verbrechers ihre Aufmerksamkeit zuwenden, an Reichhaltigkeit kaum ihres Gleichen finden.

Zu jenen Einrichtungen, deren Werth wir fast ausschliesslich nach den Versuchen des Auslandes bemessen müssen, gehört vorzugsweise die bedingte Freilassung der Sträflinge, die in England sich einen, wie es scheint, dauernden Platz unter den Bestandtheilen der Freiheitsstrafe gesichert hat, und in Frankreich augenblicklich die Billigung der vorzüglichsten Strafrechtslehrer findet. Der internationale Wohlthätigkeitscongress zu Frankfurt am Main hatte sich zuletzt mit der Erörterung der bedingten Freilassung beschäftigt, ohne zu einem bestimmten Abschluss der Meinungen gelangen zu können. Die Frage war als eine offene und unerledigte beim Schlusse jener Versammlung hingestellt worden. Die theoretischen Gegensätze, welche sich damals in der Auffassung der Strafzwecke bemerkbar machten, standen einer vorurtheilsfreien Würdigung im Wege. Noch heute ist gewiss die Anzahl derjenigen nicht gering, welche sich aus rein theoretischen Abstractionen gegen die Zulässigkeit einer Institution erklären würden, welche zur Verminderung der Verbrechen und zur Erfüllung der

äusseren Zwecke der Strafrechtspflege beiträgt, wofern es an der Formel fehlt, welche der Gewohnheit des abstracten Denkens angepasst werden kann. Bei den Berathungen, zu denen der Gesetzentwurf zur Einführung der Einzelhaft in Bremen Veranlassung gegeben hat, ist von mehreren Seiten auf die provisorische Freilassung aufmerksam gemacht geworden, eine nähere Prüfung indess aus dem Grunde abgelehnt worden, „weil eine derartige Einrichtung mit dem Wesen der Strafe unvereinbar sei."

Unter diesen Umständen erscheint es keineswegs überflüssig, diesen Gegenstand nach seinen wichtigsten Berührungspuncten mit dem socialen Leben und den strafrechtlichen Grundgedanken der deutschen Gesetzgebungen einer nochmaligen Erörterung zu unterziehen. An einer zusammenhängenden Darstellung, die über die Mittheilung von persönlichen Anschauungen hinausginge, hat es ohnehin gefehlt. Mit dem Aufhören des internationalen Wohlthätigkeitscongresses mangelt es an einer äusseren Gelegenheit zur Mittheilung des Wissenswerthen. Seit jener Zeit hat die vorliegende Frage um so mehr an Bedeutung gewonnen, als die beiden grossen Parteien für und gegen die Einzelhaft ihre gegenseitige Stellung verhältnissmässig wenig verändert haben, und als der gegenwärtige Stillstand in den Gefängnissreformen Veranlassung darbietet, diejenigen Verbesserungen zunächst ins Auge zu fassen, welche von einem bestimmten Vollstreckungsmodus der Freiheitsstrafen unabhängig sind und deswegen in ihrer Verwirklichung keineswegs durch die vorgängige Erledigung jener grossen Streitpuncte bedingt

werden. Die bedingte Freilassung und die nachträgliche Abkürzung der richterlich erkannten Freiheitstrafe würden sich an jedes der beiden Systeme anschliessen können. In der Wirklichkeit finden sich denn auch unter den Vertheidigern der Einzelhaft sowohl, wie unter den Anhängern der gemeinsamen Haft Männer, welche ihre Stimme zu Gunsten der bedingten Freilassung erhoben haben.

Obwohl die Erfahrungen, welche wir zur Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes benutzen werden, vorzugsweise englischen Ursprungs sind, so entbehrt dennoch die bedingte Freilassung keineswegs eines historischen Anknüpfungspunctes in der Vergangenheit der deutschen Strafgerichtspflege. In früheren Jahrhunderten, insbesondere in dem letztverflossenen, war es in einzelnen deutschen Landestheilen üblich, Verbrecher unter der Bedingung guten Verhaltens und bis zu etwaigen Rückfällen zu begnadigen.[1]) Nur

[1] Howard fand bei seiner Rundreise auf dem Continent die Praxis vor, langjährige Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens durch vorzeitige Entlassung administrativ (nicht durch Begnadigung) zu kürzen. Er sagt: Verbrecher werden in die Zuchthäuser auf sieben, zehn, fünfzehn und mehrere Jahre, selten jedoch, um Verzweiflung zu verhüten, auf Lebenszeit verurtheilt. Um sie zur Arbeitsamkeit und Mässigkeit zu ermuntern, werden diejenigen, die sich durch ihr gutes Verhalten auszeichnen, vor dem Ablauf der Strafzeit entlassen. Die Strafzeit derselben wird abgekürzt, so dass vierzehn Jahre bisweilen auf acht oder zehn, zwölf Jahre auf sechs und sieben herabgesetzt werden. Vrgl. Spangenberg. Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher vermittelst des Pönitentiarsystems (1821) S. 121.

die Wissenschaft unterliess es, ihrerseits den Werth dieser Einrichtung zu prüfen, und für eine weitere Ausdehnung Sorge zu tragen. Mochte dieselbe zu theoretisch gewesen sein in ihren Neigungen, oder zu bedenklich gegenüber dem landesherrlichen Begnadigungsrechte: gleichviel; die bedingte Freilassung im Wege der Begnadigung verschwand späterhin entweder ganz, oder blieb auf einzelne seltnere Fälle beschränkt.[1]) Eine erneute Anregung kam erst von England, wo die „provisorische Entlassung" eine tief eingreifende Rolle in der Geschichte des Strafrechts gespielt hatte.

§. 2.

Entstehung der sogen. provisorischen Entlassung in England.

Der Ursprung der provisorischen Entlassung wurzelt in England im Begnadigungsrecht, und gleichzeitig in den Formen, unter denen die Transportationsstrafe vollstreckt wurde. Ein bestimmter äusserer Anfang, eine genaue gesetzgeberische Grundlage, eine unzweifelhafte zeitliche Grenze für die provisorische Freilassung lassen sich nicht anführen. Mit dem Beginne der englischen Transportationen nach Australien und der Gründung der dortigen

[1] Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit beruht auf gleichen Grundgedanken. Ueber das ältere Würtembergische Recht s. Wächter, Die Strafen und Strafanstalten des Königreiches Würtemberg S. 45 ff.

Strafcolonien seit dem Jahre 1788 war der äussere Anlass zu jenen Freilassungen gegeben. Die Krone Englands hatte den Gouverneuren von Neu-Süd-Wales ein fast unbeschränktes Begnadigungsrecht eingeräumt, wozu schon in der weiten Entfernung jener Weltgegenden eine genügende Rechtfertigung gegeben war. Bei den zeitigen Transportationsstrafen entwickelte sich zunächst das Bedürfniss, durch äussere Reizmittel die Sträflinge nach dem Ablauf ihrer Strafzeit von der Rückkehr nach England abzuhalten. Derartige Mittel waren namentlich die Aussicht auf Landbesitz und die Begnadigung oder der theilweise Straferlass unter der Bedingung, in den Colonien zu verbleiben (*Conditional pardon*). Die Rücksicht auf das gute Verhalten der Sträflinge lag dabei völlig im Hindergrunde. Ausser dem Interesse der Colonialpolitik wirkte übrigens auf jene Maassnahmen der Gouverneure der Geldpunkt erheblich ein. Es erschien wünschenswerth, der Sorge und der Kosten für den Unterhalt der Sträflinge möglichst bald überhoben zu sein. Die bedingungsweise Freilassung kam auch diesem Gesichtspunkte fördernd entgegen.

Unzweifelhaft lag jeder Gedanke an die Anforderungen strafrechtlicher Gewissenhaftigkeit, jede Prüfung moralischer Verschuldung, oder die Aussicht auf mögliche Besserung des Verbrechers so fern, dass jene bedingungsweise Begnadigung transportirter Sträflinge sehr bald zur allgemeinen Regel wurde. Nur solche, die nach ihrer Vergangenheit einen Missbrauch der Freiheit zu erneuten groben Verbrechen besorgen liessen, blieben von einer Wohlthat ausgeschlossen,

welche man sich sehr bald als selbstverständlich zu betrachten gewöhnt hatte! Die Beispiele einer bedingungsweisen Freilassung lebenslänglich verurtheilter Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Australien, gehören keineswegs zu den Seltenheiten.

Neben der Bedingung des Verbleibens in Australien finden sich ursprünglich keinerlei beschränkende Bestimmungen für die Freilassung. Eine Widerruflichkeit fand sich nur hier und da in Bezug auf die gleichzeitig ertheilten Landverleihungen, deren Eigenthum nur unter der Bedingung der Kultivirung innerhalb bestimmter Fristen übertragen wurde.

Auch ausserhalb des Begnadigungsrechts war die Verfügungsgewalt der Gouverneure von Australien eine fast unbegrenzte. Eine Parlamentsacte aus dem 5. Regierungsjahre Georg's IV. hatte den Gouverneuren zu einer Zeit, wo sich die englische Humanität auf Kosten der Colonien in der Sklavereifrage so nachdrücklich geltend machte, ein Eigenthumsrecht an den Arbeitskräften transportirter Sträflinge gegeben, also eine zeitweise Sklaverei, eine persönliche Rechtslosigkeit der Verbrecher geschaffen, vermöge einer Anschauung von der Freiheitstrafe, die sich noch gegenwärtig in der Bezeichnung der einzigen criminellen Freiheitstrafe durch den Ausdruck der Strafknechtschaft (*penal servitude*) als fortwirkend erweist.

Wir würden diese Umstände nicht erwähnt haben, wenn nicht gerade durch sie die gegenwärtige Auffassung der provisorischen Freilassung bedingt würde, und für die Beurtheilung dieser Auffassung ein bestimmter geschichtlicher Maassstab gewonnen würde.

Die Verfügungsgewalt der Gouverneure Englands über die ihnen eigenthümlich zugewiesenen Arbeitskräfte der Sträflinge ist nämlich die nächste Quelle für eine anderweitige Fortbildung der alten bedingungsweisen Begnadigung. Da die Zeitfrage bei der Dauer der Freiheitsstrafen unter den Zweckmässigkeitsrücksichten der Colonialpolitik ihren Rechtscharakter ganz und gar eingebüsst hatte, und die richterliche Festsetzung der Transportationstermine keineswegs die Bedeutung einer nothwendigen Vollstreckung während der bestimmten Frist, sondern nur die Erklärung einer zulässigen Vollstreckung in sich trug, war dem Ermessen der Verwaltungsbeamten ein Spielraum eröffnet, wie ihn die bureaucratischen Staaten des Festlandes in Wahrheit niemals gekannt haben und niemals geduldet haben würden.

Die Uebertragung des Begnadigungsrechtes an den höchsten Beamten einer entfernten Colonie mochte mittelst staatsrechtlicher Nothwendigkeit und politischer Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse entschuldigt werden. Allein die völlige Regellosigkeit in den Fristen der richterlich erkannten Strafen, und die Herabsetzung des Verbrechers zur Sache, die der Verfügung eines Beamten unterliegt, waren jedenfalls Gebrechen des Strafrechts, um nicht zu sagen Missgeburten der Jurisprudenz.

Als „Eigenthümer der Arbeitskräfte" war es den Gouverneuren unzweifelhaft unbenommen, die Verwendung, die Anstrengung oder Schonung derselben nach eigenem Ermessen zu regeln. In dieser Eigenschaft war es ihnen folgeweise gestattet, ihrerseits auf den

Nutzen der Arbeitskräfte ganz oder zu Gunsten anderer Personen zu verzichten, sie zu veräussern, oder zeitweise ruhen zu lassen, überhaupt Gründe obwalten zu lassen von vermögensrechtlicher Natur. Um nothwendige „Impensen“ zu vermeiden, assignirte jener „Eigenthümer der Arbeitskräfte“ den menschlichen Träger derselben entweder an Privatpersonen, nachdenselben Grundsätzen, die den Staat bestimmen, ein unvortheilhaftes industrielles Geschäft in den Betrieb von Privatpersonen übergehn zu lassen, oder er ertheilte ihm Urlaub zum eigenen Gebrauch seiner Arbeitskräfte.

Zur Legitimation der auf diese Weise beurlaubten Sträflinge diente eine schriftliche Bescheinigung vermittelst eines Urlaubsscheines (*ticket-of-leave*), in welchem entweder eine bestimmte Zeitfrist für die Dauer des Urlaubes festgesetzt oder die allgemeine Bedingung aufgenommen war, dass der Urlaub „für die Zeit guter Aufführung“ des Sträflings gültig bleiben solle.

Das Institut der bedingungsweisen Begnadigung trat darauf im Laufe der Zeiten mit der bedingungsweisen Beurlaubung der Sträflinge in eine regelmässige Wechselbeziehung der Art, dass die letztere zu einem regelmässigen in der Praxis innegehaltenen Durchgangspunkt in der Vollstreckung der Transportationsstrafe erhoben wurde, und als Vorbedingung für die Ertheilung der Begnadigung unter der Bedingung des ferneren Verbleibens in der Colonie galt. Nur diejenigen konnten also ihre Begnadigung erwirken, welche sich während einer bestimmten Pe-

riode der Beurlaubung gut betragen hatten. Im Allgemeinen war mit diesem Fortschritte die alte Einrichtung der bedingungsweisen Begnadigung wesentlich verbessert. Wer seinen Urlaub missbrauchte, wurde ohne Weiteres durch einfachen Widerruf der Verwaltungsbehörde zu erneuter Zwangsarbeit herangezogen, und somit bestand wenigstens eine schwache Garantie gegen die Herabwürdigung eines Actes, dessen wahre Bedeutung freilich höchst unklar empfunden wurde.

Was den Einfluss der Beurlaubung auf den Charakter der Sträflinge betraf, so waren die Meinungen der Australischen Ansiedler sehr getheilt.

Die überwiegende Mehrheit der sachkundigen Zeugen, welche im Jahre **1838** vor einem Comité des Unterhauses abgehört wurden, gab indessen zu, dass jene Beurlaubung einen entschieden bessernden Einfluss auf den Character der Sträflinge ausgeübt habe. Indem man von den einfachsten strafrechtlichen Grundprincipien abwich, hatte man wenigstens den materiellen Fortschritt der Colonie gefördert. Die Aufopferung einer gleichmässigen Vergeltung des Unrechts schien aufgewogen durch die Erfahrung, dass Neu-Süd-Wales aus jener Klasse von Beurlaubten brauchbare Ackerbauer und befähigte Handwerker gezogen hatte. Jene günstigen Meinungsäusserungen über die Beurlaubung der Sträflinge fielen übrigens um so schwerer ins Gewicht, als die Klasse der Beurlaubten bei ihrem Unterhaltserwerb mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Nach dem gemeinen Recht Englands war jeder Sträfling unfähig zum Erwerbe von Vermögensrechten oder zum Erscheinen vor Gericht, eine Beschränkung,

welche erst durch die vollständige Verbüssung der Strafe, oder durch Strafnachlass im Wege der Begnadigung gehoben werden konnte, im Uebrigen aber ganz und gar im Einklang stand mit der Auffassung der Criminalstrafe als der Auferlegung eines sclavenähnlichen Zustandes. Vermöge jener Rechtsnorm war es möglich gewesen, einem Beurlaubten willkürlich den Arbeitslohn zu verweigern, seine Leistungen auszubeuten und im Namen des Gesetzes selbst die schändlichsten Bedrückungen zu üben, indem es dem Beurlaubten nach gemeinem Recht nicht gestattet war, als Kläger vor Gericht zu erscheinen.

Wir würden diese Thatsachen nicht erwähnt haben, wenn sich nicht heut zu Tage die verschiedenartigsten Auffassungen an das Wesen der bedingten Freilassung geknüpft hätten. Man ist sich keineswegs klar, ob die bedingte Freilassung als ein Act der Begnadigung, oder als ein Act der Strafrechtspflege, insbesondere der mit Vollziehung der Freiheitstrafen beauftragten Verwaltungsbehörden anzusehn ist. Diese Unklarheit, welche auf der Verwechselung der (staatsrechtlichen) Begnadigung unter bestimmten Vorbehalten, mit der (administrativen) Beurlaubung von dem Arbeitszwang beruht, beurkundet sich noch gegenwärtig in der Ausdrucksweise mancher englischer Schriftsteller, welche „bedingte Begnadigung“ (*conditional pardon*) und „Beurlaubung“ (*ticket of leave*) unterscheidungslos zu gebrauchen pflegen. Zu dieser Verwirrung gab eben der äussere Umstand Veranlassung, dass in den Gouverneuren Australiens die höchste staatsrechtliche Befugniss, zu begnadigen, mit der niedrigerer ad-

ministrativen Befugniss, zu beurlauben, äusserlich unterscheidbar zusammentrafen. Trotz einer solchen Vereinigung zweier Functionen in der Person eines und desselben Beamten springen indess die Unterschiede klar in die Augen. Die bedingungsweise Begnadigung gegen den Verzicht auf eine Rückkehr nach England hat einen definitiven Zustand der Freiheit zur Folge, der nur von einer äusseren Voraussetzung abhängig, vollkommen unwiderruflich ist und keinerlei Beschränkung in den persönlichen Berechtigungen in sich trägt; während die Beurlaubung in jedem Augenblick nach dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde widerrufen werden kann und alle diejenigen rechtlichen Beschränkungen bestehen lässt, welche der Verfügungsfähigkeit über Person und Eigenthum durch die criminelle Freiheitstrafe auferlegt werden. Beide Zustände verhalten sich zu einander wie das Recht zur Thatsache.

Ein erweitertes Gebiet fand die provisorische Entlassung der Sträflinge, nachdem sich in dem Widerstande der englischen Colonien gegen die Zuführung von Verbrechern Hindernisse gegen die Transportation vorbereitet hatten, die eine Berücksichtigung von Seiten der englischen Regierung gebieterisch erheischten. Von dieser Zeit an wurde die provisorische Freilassung in England selbst üblich. Die Gouverneure der Australischen Colonien, namentlich von Van-Diemensland, beurlauben diejenigen Sträflinge, für welche sich keine Beschäftigung bei öffentlichen Strassenbauten oder Waldrodungen vorfand. Die englischen Behörden daheim beurlaubten ihrerseits diejenigen, deren Fortschaf-

fung aus persönlichen Gründen oder aus politischen Bedenken und Besorgnissen wegen Ueberfüllung der Colonien mit verbrecherischen Elementen nur unter der Maske der Beurlaubung möglich war. Der Graf Grey liess „Urlaubsmänner" nach Van-Diemensland transportiren, indem er vorgab, dass sie „keine Sträflinge" seien.

Die Befugnisse der Colonialgouverneure wurden überdies durch zahlreiche Instructionen in Beziehung auf die Zeitverhältnisse zwischen der Dauer der richterlich erkannten Freiheitstrafe und dem Anfangspuncte der Beurlaubung beschränkt. Gewisse Anordnungen der Staatssecretäre für die Colonien, welche eine bestimmte Reihenfolge von Zwangsarbeit in England, Fortschaffung nach den Colonien, Zwangsarbeit an überseeischen Orten, Beurlaubung und endlich bedingungsweiser Begnadigung festsetzten, beanspruchten sogar den Rang eines eigenen Systems, und kündigten sich als Probesystem an, während sie in der That nichts Anderes waren, als traurige Zugeständnisse an die Verlegenheiten des Augenblicks. Eine besondre Parlamentsacte (6 und 7 Victoria c. 7) entzog sogar den Gouverneuren der Colonien das Recht der Begnadigung ganz und gar, und führte insoweit einige Verbesserungen in der Lage der Beurlaubten ein, als denselben das Recht zum Eigenthumserwerbe, welches ihnen nach dem *common law* gefehlt hatte, ausdrücklich beigelegt wurde.

Mit dem Jahre 1852 begann eine Periode ausgedehnter Willkür in den Maassregeln der englischen Gefängnissverwaltung. Ganze Schaaren von Verbre-

chern wurden entlassen, weil es an Gelegenheit zur Fortschaffung oder zur Unterbringung in den Strafgefängnissen Englands gebrach. Gutes oder schlechtes Verhalten der Beurlaubten kam dabei so gut wie gar nicht in Frage. In den Colonien hatten entlassene Verbrecher immer noch einige Aussicht auf vortheilhafte Verwendung ihrer Arbeitskräfte gehabt; in England bedeutete eine Entlassung in Wirklichkeit nichts Andres, als die Seitens der Regierung eingestandene Unmöglichkeit zur Vollstreckung gesetzlicher Strafen. Die Beurlaubung war bei der Schwierigkeit, die sich der Beschäftigung entlassener Sträflinge in Weg stellte, geradezu eine äussere Nöthigung zu neuen Verbrechen. Nach den Angaben des Generalinspectors der englischen Gefängnisse wurden in dem Zeitraume von **1853** bis **1856** nicht weniger als **5000** zur Transportation verurtheilte Verbrecher in England gegen Ertheilung eines Urlaubsscheines aus den Gefängnissen entlassen. Die inzwischen erfolgte Entdeckung des Goldes in Australien war diesen Verbrechern zu Gute gekommen. Ihre Wegsendung würde voraussichtlich für viele andere ein Motiv gewesen sein, vermittelst eines Verbrechens der Regierung die Kosten einer Reise nach Australien aufzubürden, die man aus eignen Mitteln zu bestreiten ausser Stande war. Im Vergleich zu der von Vielen ersehnten Fortschaffung nach den Australischen Colonien konnte die provisorische Gewährung der Freiheit möglicherweise noch als eine Strafe erscheinen!

§. 3.

Gegenwärtige Gesetzgebung Englands über bedingte Freilassungen.

Es hatte sich in England die Einsicht Bahn gebrochen, dass die Ertheilung von Urlaubscheinen von einer gleichmässigen, äusseren Norm und von dem Willen einer höheren Instanz abhängig zu machen sei. In der Parlamentsacte vom 20. August 1853 wurde das Recht zur Ertheilung von Urlaubsscheinen der Krone beigelegt, welche dasselbe durch einen schriftlichen von der Hand eines Hauptstaatssecretärs zu unterzeichnenden Befehl ausübt. Ebenso ist es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Recht der Krone, jene Beurlaubung zu widerrufen, ohne an irgend welche Schranken gebunden zu sein. In der Zwischenzeit bis zum Widerruf ist der Inhaber eines derartigen Scheines nur durch diejenigen Bestimmungen gehemmt, welche als Bedingungen seiner Entlassung ausdrücklich erwähnt worden sind. In einem späteren Gesetz vom 26. Juni 1857 sind diese auf die Transportationsstrafe berechneten Anordnungen mit Bezug auf die Strafe der Strafknechtschaft wiederholt und nur in geringfügigen Nebenpuncten abgeändert worden. Der in beiden Parlamentsacten gebrauchte Ausdruck für die Entlassung der Sträflinge weicht von den älteren darin ab, dass jene Verfügung der Krone zu Gunsten eines Gefangenen als eine „Erlaubniss zum ungehinderten Aufenthalt" (*licence to be at large*) bezeichnet wird.

Am Schlusse der von uns angedeuteten Entwickelungsgeschichte der provisorischen Freilassung sehen wir wiederum die Herstellung der äusseren Einheit zwischen Begnadigungsrecht und Beurlaubungsrecht von Strafgefangenen. Wie früher die Gouverneure von Australien zu beiden Acten befugt waren, so ist nunmehr die Krone zu beiden Acten ausschliesslich berechtigt. Man darf freilich fragen, weswegen sich die englische Gesetzgebung nicht damit begnügte, den untergeordneten Beamten ein ihnen früher delegirtes Majestätsrecht zu entziehen, nachdem die äusseren Veranlassungen dazu weggefallen waren und weswegen man eine ausdrückliche Anordnung darüber traf, dass die Krone berechtigt sein sollte, „Erlaubnissscheine zum freien Aufenthalt" zu ertheilen. Dass in dem Recht der Begnadigung diese letztere Berechtigung gleichzeitig enthalten ist, konnte doch keinem Zweifel unterliegen. Wer absolut begnadigen kann, darf sicherlich nicht nur theilweise, sondern sogar probeweise begnadigen. Die Einschränkung einer Begnadigung durch Bedingungen irgend welcher Art hat ohnehin nichts Auffälliges, am allerwenigsten in England, wo schon zu den Zeiten Eduards III. jede Begnadigung wegen grober Verbrechen an die Bürgschaftsleistung für ferneres gutes Verhalten geknüpft war, und wo noch ein neueres Gesetz aus der Regierungszeit Wilhelms III. die Garantie guten Verhaltens von verurtheilten Verbrechern zur nothwendigen Voraussetzung der Begnadigung machte, sobald ein höherer Richter eine Sicherheitsleistung für einen siebenjährigen Zeitraum vom Verbrecher einzufordern für gut fand.

Die Wahrheit ist, dass man sich gegen die Vermischung des Begnadigungsrechtes im Allgemeinen, eines Rechtes, welches seiner innersten Natur nach nur einen ausnahmsweisen Gebrauch zulässt, mit einem Rechte sträubte, welches man im Voraus zu einem regelmässigen und zwar systematischen Gebrauch bei der Vollstreckung der Freiheitstrafen ausersehn hatte. Deswegen schien es gerechtfertigt, die Begnadigung unter bestimmten Bedingungen völlig zu sondern und sogar sprachlich zu unterscheiden von der Ertheilung von Urlaubspässen, dergestalt, dass zwischen beiden in sich selbst verschiedenen Berechtigungen nur die Verbindung in der Person des Inhabers eine Aehnlichkeit bestehen lässt. Nichtsdestoweniger scheint es uns eine derartige, wenn auch noch so äusserliche Verbindung, entschieden zu missbilligen.

Wir dürfen unserer Ueberzeugung nach mit Recht annehmen, dass sich die überwiegende Mehrheit festländischer Staatsmänner und Rechtsgelehrten gegen eine Einrichtung sträuben würde, welche der eben erwähnten auch nur im Entferntesten nahe kommt. Entweder wird dadurch der Boden geschaffen für endlose Unklarheiten, die den Rechtsgedanken trüben müssen, oder die Spitze eines monarchischen Staates geräth selbst mit sich in Conflict bei der Ausübung des Begnadigungsrechts. Das Rechtsbewusstsein wird getrübt, wenn das Staatsoberhaupt aus seiner völligen Parteilosigkeit heraustretend in die regelmässigen Functionen der richterlichen Gewalt hineingreift durch eine regelmässig vorausgesetzte Beurlaubung von Verbrechern. Die Krone setzt sich der Kritik

für eine Maassregel aus, die selbst unter der Voraussetzung ihres unbedingten Werthes zu häufigen Missgriffen im einzelnen Fall Veranlassung geben muss. Ist ausserdem der Träger der Krone, der persönlich und aus eigenen Ueberzeugungen unverantwortlich vor den anderen Staatsgewalten handelt, im Stande, seine Persönlichkeit zu wahren, wenn er auf Voraussetzungen hin handelt, deren Prüfung und Erkenntniss ihm nicht einmal eine Fiction beimessen kann? Es scheint, als ob bei der regelmässigen Beurlaubung von Gefangenen aus Zweckmässigkeitsgründen, durch den Monarchen, eben dieser das Urtheil und die Auffassung untergeordneter Verwaltungsbehörden vertreten soll.

Wird das Begnadigungsrecht, welches bei Einzelfällen als eine Gewissenssache von höchster sittlicher, ja fast religiöser Bedeutung geübt verden soll, welches angesehn wird als eine ausnahmsweise Macht gegenüber dem im Namen desselben Monarchen gesprochenen rechtskräftigen Urtheil eines von demselben Monarchen ernannten Gerichtshofes, welches eine gewissenhafte Erwägung der besonderen und eigenthümlichen Eigenschaften des einzelnen Falles vor seiner Ausübung erfordert, welches als eine Aushilfe erachtet wird bei den unvermeidlichen Conflicten menschlicher Rechtsordnungen mit der sittlichen Idee im Rechte selbst — wird ein solches Begnadigungsrecht, um seinen Charakter rein zu bewahren, nicht fern zu halten sein von der geschäftsmässigen Routine einer Maassregel, die ein vollkommen alltägliches Ansehn hat, von der provisorischen Entlassung, welche

die gewährte Vergünstigung mit den vorsichtigen Ausdrücken eines notariellen Kaufcontractes umgiebt?

Um es kurz zu sagen: Eine provisorische Begnadigung im einzelnen Fall dürfte der Auffassung von der Gnade wenig entsprechen; eine provisorische Freilassung ganzer Klassen von Verbrechern innerhalb bestimmter Fristen der richterlich erkannten Strafe ist ihr ganz gewiss zuwider. Man könnte darin höchstens eine ungeschickte Mitbetheiligung des Staatsoberhauptes an den Aufgaben der Strafrechtspflege erkennen.

Selbst wenn wir annehmen, dass man bei den Parlamentsacten vom Jahre 1853 und 1857 wirklich beabsichtigt hat, das Recht der Begnadigung von dem Recht der provisorischen Freilassung zu trennen und den Unterschied beider Functionen zu bewahren, so muss dennoch die Vereinigung beider in der Person des Staatsoberhauptes für einen politischen Missgriff erachtet werden. Die Folgen desselben lassen sich in wenigen Worten dahin bezeichnen: Die Grenzen zwischen Recht und Gnade werden verwischt, die Krone wird zu einer unmittelbaren administrativen Thätigkeit herabgezogen, der Verbrecher gewöhnt sich, die Gründe der Gnade in seinem Verhalten nach dem Verbrechen zu suchen; das Bewusstsein der Schuld wird abgestumpft.

Erhöht wird dieser Missgriff durch den Umstand, dass die Krone den beliebigen Widerruf der provisorischen Entlassung bewirken kann. Indem die Anwendung dieses Widerrufes abhängig gemacht wird

von dem Urtheil eines Polizeibeamten, der das Betragen des Sträflings für unsittlich hält, oder der Meinung ist, dass sich der Entlassene der Freiheit unwürdig gezeigt habe, wird die Krone wiederum herbeigerufen, um die möglichen Missgriffe und die unvermeidlichen Fehler untergeordneter Beamten zu vertreten. Das Begnadigungsrecht giebt sich damit der Kritik preis, und verfüllt überdies in den nachtheiligen Schein einer ängstlichen Illiberalität. Eine voraussichtlich unentwirrbare Frage des Staatsrechts würde sich überdies bei einer Untersuchung darüber ergeben, welcher Art denn eigentlich die Stellung des Hauptstaatssecretärs ist, welcher den Befehl der Krone zur bedingungsweisen Freilassung, oder den Befehl zum Widerruf eigenhändig unterzeichnet und untersiegelt. Ist er dabei nach den gewöhnlichen Regeln, die freilich selbst in England practisch nichts mehr bedeuten, verantwortlich für das souveraine Recht der Begnadigung? Und ist dieses Recht der Controlle einer Parlamentsmajorität, den Parteiansichten der Whigs oder der Manchesterleute unterworfen? Oder soll der Minister die factischen Voraussetzungen der provisorischen Freilassung, das heisst die Angaben untergeordneter Beamten hinsichtlich des guten Verhaltens der Sträflinge in ihrer Richtigkeit vertreten?

Wir verzichten auf eine Erörterung dieser Fragen, die selbst dem unbedingtesten Anhänger des Parlamenterismus einiges Kopfzerbrechen verursachen möchten. Der Schluss, zu welchem wir gelangen, ist indessen der, dass wir der monarchischen Gewalt die Wirkungen

des Begnadigungsrechtes entzogen sehen, wenn sie mit der provisorischen Freilassung befasst wird, und dass wir uns mit der letzteren nur dann einverstanden erklären können, wenn sich eine andere Begründung dafür finden lässt. Indem wir uns eine Erörterung über diesen Punct für den Schluss unsrer Auseinandersetzung vorbehalten, wenden wir uns zunächst zu den practischen Folgen der provisorischen Freilassung, und zu dem Verhältniss, in welchem sie zu den relativen Zwecken der Strafe steht.

§. 4.

Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der Gefangenen während der Haft.

Die unmittelbare practische Wirksamkeit der provisorischen Freilassung unter der Bedingung guten Verhaltens muss von dem Einfluss abhängen, den eine derartige Vergünstigung auf den Sträfling selbst **1)** während der Strafzeit, und 2) auf sein späteres Verhalten nach der Entlassung auszuüben vermag. Nach den in beiden Beziehungen gemachten Erfahrungen wird der Werth dieser Einrichtung in strafpolitischer Hinsicht zunächst zu prüfen sein.

Während der Haft handelt es sich vorzugsweise um den psychologischen Eindruck, welchen die Aussicht auf eine Abkürzung der richterlich bestimmten Zeitfrist wegen musterhaften Betragens auszuüben vermag. Die Möglichkeit irgend welchen psychologi-

schen Einflusses wird freilich nur dann anzunehmen sein, wenn die Proportion zwischen dem kürzbaren Theile der Freiheitstrafe und dem festen, unabänderlichen Theile derselben von einiger Bedeutung ist. Ob ein Verbrecher bei einer mehrjährigen Strafarbeit die Aussicht gewinnt, einige Tage früher freigelassen zu werden, wenn er sich zur Zufriedenheit der Gefängnissbehörden beträgt, das wird voraussichtlich in seinen Augen ziemlich gleichgültig bleiben. Die zu erlassende Zeitfrist wird nach dem Urtheil und nach der Empfindung des Verbrechers einen bestimmten Werth im Verhältniss zu der Dauer der ihm auferlegten Freiheitstrafe haben müssen.[1]

Selbstverständlich kann dieses Zeitverhältniss nicht für jeden einzelnen Fall nach der subjectiven Natur jedes Sträflings, nach seinem phlegmatischen oder sanguinischen Temperament, nach seiner Genügsamkeit oder Ungeduld bemessen werden; vielleicht muss dasselbe auf eine bestimmte Grenze zurückgeführt werden, deren Festsetzung unzweifelhaft eine Aufgabe der Gesetzgebung bilden würde. Die englischen Gesetze neuester Zeit, welche die Krone zur bedingungsweisen Begnadigung ermächtigen, enthalten hinsichtlich der

[1] Mit Recht tadelt daher Mittermaier das Gesetz für Massachusetts vom 30. Mai 1857 (Gefängnissverbesserung S. 142). Darnach soll der Gefangene für jeden Monat, in dem er alle Gefängnissanordnungen pünktlich befolgt und keine Strafe erleidet, einen Tag erlassen erhalten; für die Gefangenen, welche über 3 Jahre zu verbüssen haben, soll die Reduction 2 Tage im Monat; für Freiheitstrafen über 10 Jahre 5 Tage monatlich betragen.

Zeitfristen keinerlei Anordnung. Im Wege einer Ministerial-Instruction sind die Verwaltungsbehörden über die Proportionen zwischen nothwendiger richterlicher Freiheitstrafe einerseits, und zwischen möglicher administrativer Freilassung andrerseits belehrt worden. Sir George Grey bestimmt in einem Circularschreiben vom 27. Juni 1857, dass der „Nachlass eines Theils der richterlich erkannten Strafe" bei 3 Jahren $^1/_6$, bei 4 und 5 Jahren $^1/_5$, bei 6 bis 12 Jahren $^1/_4$, bis 15 und mehr Jahren $^1/_3$ der richterlich festgesetzten Strafe betragen soll. Ein humanerer Staatssecretär hätte vielleicht ein andres Verhältniss festgesetzt, oder die Sache gar dahin umgekehrt, dass der „Nachlass" die Regel und das Uebergewicht bilden müssen neben einem winzigen Bruchtheil der richterlichen Straffestsetzung. Sieht man von der bedenklichen, das Wesen der einfachsten Staatsrechtsprincipien beeinträchtigenden Allmacht eines englischen Ministers ab, welcher in Beziehung auf die Höhe der Strafsatzungen eine Gewalt ausübt, die ihm in Beziehung auf die Höhe des Tarifes für Kaffee und Zucker versagt ist, so wird man freilich damit einverstanden sein können, dass die Scala des nachlassbaren Theiles im Verhältniss zu der längeren Dauer der Freiheitstrafen eine progressive Steigerung erfahren muss.

Ohne in eine nähere Kritik der Einzelheiten einzugehen, wollen wir die Zulässigkeit eines zwischen $^1/_6$ und $^1/_3$ schwankenden Bruchtheils bei der Zeitfrist vorläufig als zulässig annehmen. Die Erfahrung hat wenigstens die Richtigkeit der ministeriellen Voraussetzungen, von denen man in England ausging, im Allgemeinen dar-

gethan. Jener Nachlass genügt, um einen gewaltigen nachhaltigen psychologischen Einfluss auf das Gemüth des Sträflings hervorzubringen! Alle Zeugnisse stimmen darin überein, dass die Aussicht auf eine Abkürzung der Freiheitstrafe als ein Anreiz zur Besserung auf den Gefangenen wirkt, ohne Unterschied der besondern Haftart, welcher er unterworfen wird. Die Einzelhaft wird in ihrer deprimirenden Monotonie abgeschwächt, ohne an Wirksamkeit einzubüssen; die Bestrebungen des Geistlichen gewinnen an Nachdruck, das Bewusstsein des Strafzwanges wird erhöht und belebt. Indem der Geist auf die Zukunft hingelenkt wird, vergleicht er den gegenwärtigen Zustand seiner Verschuldung mit dem ersehnten Ziele künftiger Freiheit.

Wir zweifeln keinen Augenblick, dass es viele Gefängnissdirectoren giebt, welche ein derartiges Reizmittel verschmähen, indem sie mit Disciplinarstrafen für jede Zuwiderhandlung ausreichend für die Durchführung der Strafzwecke gesorgt zu haben vermeinen. Andere haben erklärt, dass die Hoffnungen, welche in dem Gefangenen angeregt werden, der Heuchelei Vorschub leisten würden, die ohnedies in den Strafanstalten einen fruchtbaren Boden fände. Derartige Auffassungen dürfen keinen Augenblick überraschen, sobald man sich erinnert, wie ungern viele Vertheidiger des strengsten Strafzwanges die Vergünstigung einer Theilnahme am Arbeitsverdienst gestatten, wie eifersüchtig Einzelne auf die halb verwelkte Blume sind, die an dem Fenster der Zelle einen dürftigen Lichtstrahl empfängt, oder auf die

Fliege, welche einen Moment das Auge und die Gedanken des Sträflings auf sich ablenken könnte. Die Besorgniss, dass der Sträfling eine Minute lang an andere Dinge denken könnte, als an das Elend, welches ihn drückt, ist für Manchen ein Grund, jeden Vorsatz der Besserung zu verwerfen, der aus anderen Empfindungen hervorgeht, als denjenigen der Trostlosigkeit und Qual.

Was uns betrifft, so scheint es uns im Gegentheil wünschenswerth, alle geistigen Kräfte des Sträflings herbeizuziehn und aufzurufen für das Werk der Besserung und innerlichen Umstimmung, soweit als neben ihrer Thätigkeit und trotz ihrer Thätigkeit die Empfindung und Wahrnehmung des staatlichen Strafzwanges im Gemüth des Sträflings fortbestehen können; wir sind sogar der Meinung, dass man gerade während der Freiheitsentziehung das Bedürfniss der Freiheit erwecken muss; und dass der Hinweis auf die Zukunft ein werthvolles Mittel darbietet, um dies Bedürfniss zu erregen, um den Gegensatz zwischen der Hoffnung auf die Freiheit und dem Strafzwang aufrecht zu erhalten, um das Eine durch das Andere wirken zu lassen. Diejenigen, welche dem Sträfling einen Antheil an dem Ertrage seiner Arbeit zugestehen oder den Besuch seiner Angehörigen zeitweise gestatten, oder gegen einen sparsam gemessenen Briefwechsel mit den Verwandten keine Einwendungen erheben, dürfen also mit gutem Gewissen auch andere Mittel benutzen, die für den Besserungszweck wirken, ohne den Zwang vermittelst der Strafe aufzuheben. Heuchelei und Verstellung sind überdies die

Resultate einer übermässig niedergedrückten Persönlichkeit. Wie sie in der Einzelhaft häufiger sind, als in gemeinsamen Arbeitssälen, so werden sie sich auch nach diesem allgemeinen Erfahrungssatze in derjenigen Gestaltung der Einzelhaft am wenigsten zeigen, welche der Persönlichkeit und dem Character des einzelnen Sträflings einen grösseren Spielraum gestattet, welche nicht bemüht ist, den Wechsel menschlicher Empfindungen in einem alles vernichtenden Gesetze der Einförmigkeit zu zerstören.

In der gemeinsamen Haft wird sich die Richtung der dem Sträfling dargebotenen Aussicht auf die Abkürzung der Freiheitstrafe verschiedenartig erweisen müssen im Vergleich zu der Einzelhaft. Bei der Gemeinschaftlichkeit fehlt die Gefahr einer mächtigen Depression des Gemüthslebens. In dem Schweigsystem ist vielmehr ein beständig fortwirkender Anreiz zur Mittheilung gegeben, welcher den Gedanken der Reue zur Verflüchtigung treibt, und der innerlichen Wahrnehmung des Strafzwanges durch den Sträfling in demselben Maasse entgegenwirkt, wie die fortwährende Anwendung disciplinarer Strafmittel dem Gefangenen vor Augen gestellt wird. Der Einzelne, welcher es versuchen würde, sich gegenüber dieser verbrecherischen Electricität des gemeinsamen Schweigsystems zu isoliren, würde durch den wahrnehmbaren Hohn seiner Mitgefangenen sofort aufgerüttelt werden.

Unter solchen Umständen erweist sich die Hoffnung auf eine Abkürzung der Freiheitstrafe als ein wirksames Hilfsmittel zur besseren Durchführung der Gemeinsamkeit in allen denjenigen Fällen, wo sie bei

eingetretener Unmöglichkeit der Isolirung oder grundsätzlich den Kern der Freiheitstrafe bildet. Der bedeutende Einfluss, welchen die Zulässigkeit bedingter Freiheit auf die Gefängnissdisciplin bei gemeinsamer Arbeit ausübt, ist von den meisten sachkundigen Beobachtern in England wahrgenommen und entschieden versichert worden. Sogar auf den Schiffen, welche Sträflinge mit der Aussicht auf „provisorische Entlassung“ nach Australien führten, war trotz der hier nahe liegenden Versuchung zu Ausschreitungen und Nachlässigkeiten, die beste Disciplin vermittelst der Urlaubsscheine zu behaupten.[1] Auf mehreren Transportschiffen wurde während der ganzen mehrmonatlichen Ueberfahrt keine einzige Disciplinarstrafe vollstreckt, während diejenigen Sträflinge, welche ohne Aussicht auf Beurlaubung fortgeschafft wurden, durch die Häufigkeit ihrer Ausschreitungen, und durch planmässig angezettelte Verschwörungen gegen die äussere Ordnung allen Anstrengungen der Aufsichtsbeamten Hohn sprachen. Die Hoffnung auf eine Verkürzung der Freiheitstrafe hat in allen diesen Fällen den Erfolg einer freiwilligen Unterordnung unter eine Regel, deren zwangsweise Durchführung fast niemals mit vollkommener Gleichmässigkeit und Sicherheit bewirkt werden kann. Die schädlichen Einwirkungen und der besserungsfeindliche Character der Gemeinsamkeit werden auf eine höchst natürliche Art und Weise abgeschwächt dadurch, dass jeder Gefangene für sich

---

[1] Siehe *Report on convict discipline* von Jebb 1850 pag. 40.

dasselbe Interesse an der Beobachtung der Gefängnissdisciplin und damit gleichzeitig ein Motiv gewinnt, sich störenden Anreizes für andere zu enthalten. Es kann als unzweifelhaft betrachtet werden, dass die Hoffnung auf provisorische Freilassung unter dem Schweigsystem bessere Erfolge herbeiführt, als der Gebrauch der Peitsche und des Dunkelarrestes; da trotz der bekannten Häufigkeit der Disciplinarstrafen zur Aufrechterhaltung des Schweigens höchstens der dritte oder vierte Theil der Uebertretungen entdeckt wird, die unentdeckten und unbestraften Fälle also zahlreich genug sind, um den moralischen Einfluss der wirklich vollstreckten Disciplinarstrafen geradezu auf Null herabzusetzen.

Damit die psychologische Bedeutung der provisorischen Freilassung, die wir im Antrieb zur Selbstbesserung erblicken, aufrecht erhalten werde, ist freilich eins unumgänglich nothwendig: Die Ertheilung der in Aussicht gestellten Vergünstigung darf nur unter der Voraussetzung eines vollkommen tadellosen Verhaltens erfolgen. Sie darf nicht die Durchschnittsregel für die Mittelmässigkeit bilden, und dadurch den Glauben erwecken, dass die abgekürzte Freiheitstrafe zu dem geschäftsmässigen Verlauf der Gefängnissdisciplin gehöre. Dadurch würde sehr bald die Erwartung eines Anspruches erregt werden, dessen Nichtbefriedigung zu Aeusserungen des Unwillens führen muss. Die Praxis der englischen Behörden, welche die Richtigkeit dieser Thatsachen verkannte, hat nach der Parlamentsacte vom Jahre 1853 einen Aufstand unter den Gefangenen von Portland herbeigeführt.

3*

§. 5.
Einfluss der bedingten Freilassung auf das Verhalten der entlassenen Verbrecher.

Die Förderung des Besserungszweckes, welche von der Aussicht auf provisorische Entlassung vor dem vollen Ablauf der richterlich festgesetzten Strafe erwartet werden darf, dauert auch nach der wirklich erfolgten Ertheilung eines Urlaubsscheines fort. Die Wahrheit derjenigen Beobachtungen, welche sich auf die Periode der eigentlichen Strafhaft beziehen, findet einen Prüfstein in denjenigen Beobachtungen, die sich auf den Zustand der provisorischen Freiheit selbst beziehen. Der Schriftsteller Mayhew, der es sich zum besondern Berufe gestellt hat, mit den Dieben Londons einen dauernden Verkehr zu unterhalten, aus welchem er Stoff zu Studien über die sociale Physiologie des Verbrechens und der verbrecherischen Klassen zu entnehmen hofft, richtete zu diesem Zwecke eigene Sprechstunden ein, in denen er entlassene Verbrecher empfängt, und für ihr besseres Unterkommen Rath ertheilt. Auf Grund der hierbei gewonnenen Erfahrungen versicherte er dem Unterhauscommitté vom Jahre 1856, vor welchem er als Zeuge vernommen worden war, dass sich der provisorisch entlassene Sträfling durch ein bestimmtes Selbstvertrauen in seine Kräfte bemerkbar macht, welches darin wurzelt, dass der Gedanke an die günstige Beurtheilung seiner Person, die in dem Urlaubsschein beurkundet ist, seine

Willensrichtung beherrscht. So sehr nun auch die Mittheilungen von Verbrechern im Einzelnen eine vorsichtige Prüfung erheischen, bevor sie als glaubwürdig betrachtet werden können, so scheint dennoch im Grossen und Ganzen kaum ein begründeter Zweifel gegen die Zuverlässigkeit der von Mayhew gemachten Beobachtungen zulässig zu sein. Was ihnen einen besondern Werth verleiht, ist der Umstand, dass dieselben von keinem einseitigen oder gar principiellen Standpuncte einer bestimmten Parteigenossenschaft für dieses oder jenes Gefängnisssystem gemacht wurden. Sie sind nicht Schlussfolgerungen oder Resultate eines Nachdenkens, das nach Beweisgründen für eine vorgefasste Meinung sucht, sondern vielmehr Wahrnehmungen eines Mannes, dem es darauf ankam, ein plastisches Bild verbrecherischer Charaktere, eine Photographie eines naturgeschichtlich betrachteten Organismus der modernen Gesellschaft herzustellen.

Jenes Selbstvertrauen des Verbrechers, der die Gefängnissräume verlässt, ist keineswegs die Gemüthsruhe, welche mit Befriedigung auf ihre eigene Vergangenheit zurückblickt. Ein allmälich gekräftigter Wille, der sich gewöhnt hat, den Versuchungen innerhalb des Gefängnisses zu widerstehen, giebt darin den Entschluss kund, den noch grösseren Versuchungen der Freiheit zu widerstehen und diejenigen Hindernisse zu überwinden, die den Rücktritt in einen gesitteten Lebensberuf umgeben. Insoweit als die Ueberschätzung dieser Hindernisse und eine daraus hervorgehende Muthlosigkeit für viele Verbrecher sogar die nächste Veranlassung zum Rückfall werden,

ist das Bewusstsein einer wiedergewonnenen Selbständigkeit gegenüber den Schwankungen des Lebens im höchsten Grade beachtungswerth als ein Ziel, welches ganz gewiss alle Aufmerksamkeit der Gefängnissverwaltung verdient. *Possunt, quia posse videntur.* So gewiss, als der Hochmuth vor dem Fall kommt, so gewiss lässt sich von Verbrechern, die gesenkten Hauptes, zweifelhaften Entschlusses, zerknirschter Reue voll, schwankenden Schrittes die Gefängnisse verlassen, wenig erwarten, wenn es auf eine Rehabilitirung in der Gesellschaft ankommt.

Selbstvertrauen und gute Vorsätze finden aber bei dem bedingungsweise Entlassenen noch eine andre Stütze, die gleichzeitig eine Hemmung ist gegenüber der Möglichkeit der Selbstüberhebung und Selbstsicherheit. Der Urlaubsschein enthält die Clausel der Widerruflichkeit! Der Widerruf bedroht jeden, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen wird. Keinerlei formelle Untersuchung, kein Zeugniss, kein Urtheil stellt die Thatsache fest, welche die Veranlassung zum Widerruf geben kann. Ein einfacher, dem Entlassenen unverhofft und unvermuthet zukommender Befehl führt ihn in das nächste Gefängniss zurück, sobald er sich in Gesellschaft von Verbrechern betreffen lässt, sobald er den Verdacht eines Polizeibeamten erregt, oder eine ausserhalb des Strafrechts liegende grobe Unsittlichkeit gegen ihn bekannt wird.

Capitän Whitty, welcher längere Zeit hindurch Gouverneur der grossen Strafanstalten zu Portland gewesen war, und in dieser Stellung Gelegenheit gehabt hatte, gegen 5000 Sträflinge in ihren Arbeitsleistungen

zu überwachen, äussert sich in einem an die Regierung gerichteten Memorandum vom **13.** Juli **1855** über die Wirkungen der provisorischen Freilassungen folgendermassen:

„Die Marken für gutes Betragen, welche man als „ein werthvolles Institut der Gefängnissdisciplin erkannt „hat, werden durchaus gar nichts nützen, wenn sie dem „Inhaber nicht eine wirkliche Vergünstigung in „Aussicht stellen. Bisher war die hauptsächlichste „Vergünstigung, zu welcher sie geführt haben, der „Nachlass eines Theils der Strafe; wohingegen die un„mittelbar mit den Marken verbundenen Auszeichnungen „höchst unbedeutend waren und nur um deswillen von „den Sträflingen geschätzt wurden, weil sie den Fort„schritt zu der letzten Endbelohnung äusserlich andeu„teten.“

„Es erscheint sehr zweifelhaft, ob irgend welche „schrittweise zunehmende Vergünstigungen, mögen sie „auch gegen das Ende der Freiheitstrafe die grösste „innerhalb eines Gefängnisses überhaupt mögliche „Nachsicht zur Folge haben, auf das Gemüth der „grossen Masse von Sträflingen soweit einzuwirken „vermögen, um einen Einfluss auf ihr Betragen im „allgemeinen hervorzubringen, wofern die Periode der „Gefangenhaltung für alle unterschiedslos unabänder„lich bestimmt bleibt. Die Erschlaffung des Gemüths, „welche in einem solchen Falle eintreten würde, ver„bunden mit dem Bewusstsein des Sträflings, dass er „über einen bestimmten, herannahenden Tag nicht „gefangen gehalten werden darf, würden ihn gegen „das Ende der Strafzeit unzweifelhaft dahin leiten,

„dass er weniger aufmerksam auf sein Betragen wird „und beim Verlassen des Gefängnisses ohne die min- „deste Scheu sich in Laster und Unordnung stürzt. „Unter dem gegenwärtigen System (der pro- „visorischen Freilassung) dauern im Gegentheil „die Beweggründe zu einem guten Betragen „nicht nur gleichmässig fort, sondern sie „nehmen sogar steigend zu bis zum letzten „Augenblick, wo der Sträfling im Gefängniss „verbleibt; und selbst später bleibt bei der „Widerruflichkeit der provisorischen Be- „urlaubung eine Hemmung für das Betragen „des Sträflings, welche ihn zu einem vor- „sichtigen Lebenswandel gerade in dem „Augenblick nöthigt, wo die Gefahr des „Rückfalls am dringendsten in den äusseren „Lebensverhältnissen auftritt."

Diese Meinung Whitty's wird von vielen andern Autoritäten, insbesondere von dem Obersten Jebb bestätigt. Nichts ist in der That natürlicher, als die Annahme einer den Interessen der Gesellschaft und der Achtung des Rechts wohlthätigen Abschreckung vermittelst des möglichen Widerrufs der provisorisch ertheilten Freilassung. Wenn wir kein Bedenken tragen, die in England beobachtete, bessernde Wirkung, die in der Hoffnung auf eine Abkürzung der Freiheitstrafe liegt, vor der Entlassung zuzugeben, so sind wir gleichzeitig genöthigt, die abschreckende Wirkung, welche in der Furcht vor Entziehung des Urlaubs begründet ist, nach der Entlassung anzuerkennen.

Durch die Erfahrung langer Jahre, ja durch die Geschichte des Strafrechts selbst wie sie in den regelmässigen strafstatistischen Tabellen geschrieben steht, wird man dahin gedrängt, den Grund verbrecherischer Handlungen, ihre Häufigkeit oder Seltenheit, nicht in der Höhe des Strafmasses, oder in der angeblich abschreckenden Wirkung einzelner Strafarten, nicht in der Strenge oder Milde der Strafgesetzgebungen, sondern vielmehr in den allgemein culturgeschichtlichen, socialen und öconomischen Erscheinungen eines Zeitalters zu suchen. Nur bei denjenigen, welche bereits einmal bestraft worden und durch die Gefängnissräume hindurchgewandelt sind, spielt die Abschreckung, das heisst der Gedanke an ein bestimmtes Strafleiden eine Rolle, welche Veranlassung geben kann zu strafpolitischen Berechnungen. Bei den rückfälligen Verbrechern lässt sich der bestimmte Beweis führen, dass die Unwirksamkeit der Freiheitstrafen in demselben Masse steigt, als man sich zu ihrer Durchführung physischer Zwangsmittel, oder körperlicher, disciplinarer Strafmittel bedienen muss, und die Person zur Unselbständigkeit herabsetzt. Je mehr der Sträfling an eine bestimmte äussere Ordnung unter gänzlicher Entziehung seiner inneren Selbständigkeit blindlings gewöhnt wird, desto näher liegt die Besorgniss des Rückfalls. Eine Abschreckung moralischer Natur, die jene ziemlich unwirksame Abschreckung des Strafgesetzes zu ersetzen vermöchte, liegt eben nur in der Befürchtung des Widerrufs, welcher von keinen prozessualischen Be-

weisformen abhängig ist. Für denjenigen Verbrecher, der nicht in vollständigster Erkenntniss seines Unrechts innerlich gebessert worden ist, liegt die Möglichkeit, dass er sich mit den Strafgesetzen in ein nothdürftiges Einvernehmen setze und zu einer äusseren Unterwerfung unter die Rechtsordnung bestimme, darin, dass ihm während der Strafzeit die entzogene Freiheit durch den beständigen Hinweis auf seine spätere Freilassung fühlbar gemacht, und ihm nach der Freilassung die Möglichkeit des Verlustes seiner Freiheit beständig im Bewusstsein gegenwärtig erhalten werde. Nicht die Höhe und die Strenge, sondern die Sicherheit der Strafanwendung bilden den Gegenstand der Ueberlegung bei dem Sträfling, welcher verstandesmässig zwischen einem neuen Verbrechen und einem geregelten Lebenserwerb deliberirt.

Für solche, welche die Richtigkeit dieser Anschauungen bezweifeln, giebt es keine bessere Widerlegung, als den Hinweis auf die Aeusserungen Lord Brougham's,[1] welcher sich im Jahre 1856 über die Unzulänglichkeit der Abschreckung vermittelst der gesetzgeberischen Strafdrohungen dahin aussprach:

„Der in den Ketten der Unwissenheit und schlechter Gewohnheit befangene Verbrecher, wird seinen Beruf verfolgen und den Galgen in der Ferne mit ebenso grosser Gemüthsruhe betrachten, wie der Soldat eine Schlacht in dem Feldzuge des nächsten Jahres. Warum sollten wir vom Dieb erwarten, dass er seinen

---

[1] *On the inefficiency of a simple penal legislation,* abgedruckt in den Verhandlungen der *National Reformatory Union* zu Bristol.

Beschäftigungen deswegen entsage, weil er nach Jahren bestraft werden kann, wenn wir wahrnehmen, dass der gebildete Mann seiner Flasche nicht entsagt, obwohl er die unvermeidlichen Folgen der Unmässigkeit genau vorherberechnet? Arbeiter, welche in gesundheitsgefährlichen Industriezweigen arbeiten, verkaufen sich dem sicheren Tode für einen unbedeutend höheren Arbeitslohn, dessen Differenz im Vergleich zu den durchschnittlichen Arbeitslöhnen in Wahrheit für ihre ganze Lebensperiode geringfügig genannt werden kann. Bleiweiss- und Messing-Arbeiter sind der drohenden Gefahr der Lähmung ausgesetzt, in welchem Falle ihr Todesurtheil durch den Hunger vollstreckt wird. Allein dieselben Personen würden vermuthlich Bedenken tragen, ihr Leben der unmittelbaren Gefahr des Todes auszusetzen, obgleich es vielleicht zu ihren Gunsten einige Aussicht auf Rettung geben könnte. Wenn wir daher auch einen Punct absoluter Gewissheit bei der Strafanwendung zu erreichen vermöchten, so würde dennoch für die Unterdrückung der Verbrecher wenig geleistet werden, wenn wir jener Gewissheit nicht noch die Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge von Verbrechen und Strafe hinzufügen und jeden Verbrecher überzeugen könnten, dass die Strafvollstreckung auf sein Verbrechen in einer kurzen Frist nach Begehung desselben eintreten muss."

Gewissheit und Schnelligkeit der Strafvollstreckung sind durch den formlos zu bewirkenden Widerruf der provisorischen Freilassung zu erreichen. Wir übergehen vorläufig die weiteren Mittel, welche zur Sicherung eines derartigen Erfolges beitragen können, um

den Nachweis für die theils bessernden, theils abschreckenden Wirkungen eines Urlaubsscheines strafstatistisch zu liefern.

In dem Zeitraume vom 8. October 1853 bis zum 11. März 1856, also in einem Zeitraume von 2 Jahren und 5 Monaten wurden aus den Zuchthäusern Englands und der beiden auswärtigen Strafstationen auf den Bermudas Inseln und zu Gibraltar 5049 Strafgefangene auf Urlaub entlassen.

Von diesen Urlaubmännern wurden im ganzen 404, also 8,3 Prozent rückfällig. Die besonderen Umstände oder Veranlassungen der Rückfälligkeit waren dabei folgende: Wegen umherschweifender Lebensweise und Vagabondirens 38, wegen gewaltsamer Angriffe auf Personen 20, wegen Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte 11, wegen Jagdpolizeiübertretungen 8, wegen Ausreissens aus dem Militärdienst 7, wegen anderer Vergehen (*misdemeanour*) 20, wegen Taschendiebstal 34, wegen einfachen Diebstahls 133, wegen schwerer Verbrechen (*felony*) anderer Art 103, wegen noch nicht hinlänglich festgestellter Vergehen 30.

Da nun im Allgemeinen die englische Strafstatistik bei nicht urlaubsfähigen Verbrechern, das heisst bei allen denjenigen, die zu einfacher Gefängnissstrafe verurtheilt worden sind, unter 100 unbedingt freigelassenen Gefangenen 33,6 Rückfälle verzeichnet, so sind jene Erfahrungen hinsichtlich der provisorisch Freigelassenen selbst dann unzweifelhaft günstig zu nennen, wenn man annimmt, dass nicht alle Vergehungen der Urlaubsmänner entdeckt wurden. Gegenüber der Wirklichkeit kann die Strafstatistik immer nur die

Zuverlässigkeit in der Relativität der einzelnen Zahlenangaben, niemals die absolute Gewissheit in jeder besondern Angabe vertreten. Wie das Register der Eingangszölle für ausländische Waaren niemals die Quantität der geschmuggelten oder defraudirten Waaren angeben kann, ebenso wenig vermag die Strafstatistik Rechenschaft abzulegen für die nicht zur Cognition der Polizeibehörden oder der Strafgerichte gekommenen Fälle. Obwohl wir daher der Ueberzeugung sind, dass aus der Anzahl der Rückfälle z. B. von 30 Prozent, niemals auf die Besserung der nicht rückfälligen 70 Prozent geschlossen werden kann, und dass die Strafstatistik im Allgemeinen sehr wenig für die bessernden Erfolge eines oder des andern Gefängnisssystems zu beweisen vermag, so stehen wir dennoch nicht an, es als unbedingt wahr anzunehmen, dass die **unbedingt** aus den Gefängnissen Englands entlassenen, wegen geringerer Vergehen detinirten Gefangenen häufiger, viermal häufiger rückfällig werden, als die **bedingt** aus den Zuchthäusern entlassenen schweren Verbrecher. Wir glauben sogar im allgemeinen, dass die Strafstatistik die Verhältnisse der provisorisch Beurlaubten noch ungünstiger hinstellt, als sie in Wirklichkeit waren. Der Grund für diese Vermuthung liegt darin, dass die provisorisch Beurlaubten dreimal so scharf von der Polizei und dem Publikum überwacht wurden, als die gewöhnlichen Verbrecher. Durch das Aufhören der Transportation im Jahre 1852, wo der letzte Verbrechertransport nach Van-Diemensland befördert worden war, hatte sich in

allen Schichten der englischen Bevölkerung eine lebhafte Besorgniss gegen die „Klasse der Urlaubsmänner“ gebildet. Die Kapitalisten hatten schlaflose Nächte bei dem Gedanken, dass die schweren Verbrecher, die man auf den Geldbeutel der Colonisten assignirt hatte, die Börsen des Mutterlandes sondiren würden. Jedes Verbrechen wurde damals blindlings „der Klasse der Urlaubsmänner“ zur Last gelegt, ohne dass man übrigens den Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Freilassung vollständig verstand. Noch vor dem Unterhauscommité vom Jahre 1856 verwechselten mehrere Zeugen bei ihren Aussagen beide Arten der Freilassung mit einander. Die öffentliche Meinung war so aufgereizt, dass gerade die Urlaubsmänner aus den Fenstern der Städte und den Hecken der Landstrassen sorgfältig beobachtet wurden. Die meisten Urtheile über die provisorische Freilassung gingen dabei von der ganz irrigen Voraussetzung aus, dass die Freiheitstrafen im Verhältniss zu ihrer längeren Dauer auch wirksamer seien, dass daher jede Abkürzung der Besserung und der Abschreckung erheblichen Abbruch thun müsse.

Der Kampf der Urlaubsmänner gegen das allgemeine Vorurtheil der gesammten Bevölkerung Englands hatte ausserdem die nachtheiligsten Folgen. Der Rücktritt der Urlaubsmänner in geordnete Lebensverhältnisse wurde dadurch erheblich erschwert. Die Schwierigkeiten, auf welche der unbedingt entlassene Sträfling stiess, wenn er sich um ehrliche Arbeit bewarb, waren für die Klasse der Beurlaubten verdoppelt. In einigen Fabrikdistricten drohten die Arbei-

ter mit Arbeitseinstellung für den Fall, dass „Urlaubsmänner“ neben ihnen beschäftigt werden würden. Es ergab sich sonach das sonderbare Resultat, dass gerade die vortheilhafte Meinung der Gefängnissverwaltung, die in der Ertheilung eines Urlaubsscheines ausgedrückt war, für den Sträfling ein Hinderniss des Fortkommens wurde. Den zahlreichen Vereinen Englands zum Schutze entlassener Verbrecher blieb unter solchen Umständen meistentheils nichts anderes übrig, als den Urlaubsmännern eine Unterstützung zur freiwilligen Auswanderung nach den überseeischen Kolonien anzubieten. Wenn trotz dieser ungünstigen Verhältnisse die Anzahl der Rückfälle bei den provisorisch Beurlaubten eine erheblich geringere war, als bei den unbedingt Entlassenen, so wird der Schluss auf eine ungewöhnliche tief eingreifende, das Betragen der Sträflinge wohlthätig hemmende Wirkung der Urlaubsscheine um so mehr gerechtfertigt sein.

Wir brauchen uns indess zum Erweise dieser Thatsache keineswegs ausschliesslich auf die Statistik der Rückfälle zu beziehen. Es stehen uns ausserdem noch andere schwerer wiegende Beweismittel zu Gebote. Den zuverlässigsten Anhalt zur Beurtheilung der vorliegenden Frage liefern die positiven Zeugnisse guten Verhaltens, welche den provisorisch Freigelassenen von ihren Arbeitsgebern ausgestellt worden sind.

Um in den Besitz des den Sträflingen aufgesparten Arbeitsverdienstes zu gelangen, welcher bei der Entlassung nur zur Hälfte vermöge eines Zahlungsmandates an die Postbehörde des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes ausgeliefert wird, muss der

Entlassene frühestens nach dem Ablauf von drei Monaten ein Gesuch um Auszahlung an die Gefängnissbehörde gelangen lassen. Ein solches Gesuch wird nur dann berücksichtigt, wenn dsaselbe von einem Seitens einer obrigkeitlichen Person, oder eines Geistlichen, oder eines unbescholtenen Arbeitsherrn ausgestellten Führungsattest begleitet ist, worin bekundet werden muss, dass der Entlassene bisher seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verdient hat. Unter 1242 Zeugnissen, welche bis zum 31. Dezember 1855 an die Directoren der englischen Strafgefängnisse gelangt waren, lauteten 1225 befriedigend und nur 17 ungünstig. Darunter waren 851 von Geistlichen, 214 von obrigkeitlichen Personen und 177 von Arbeitsgebern ausgestellt worden. Die Bedeutung und Zuverlässigkeit derartiger Führungsatteste beruht nun aber fernerhin auf der allgemein zugegebenen Thatsache, dass die überwiegende Mehrheit aller entlassenen Gefangenen an ihren Geburtsort, ihren letzen Wohnsitz oder an andre Orte zurückkehren, wo sie persönlich bekannt sind, wo also in ihrem früheren Lebenswandel die Anhaltspuncte zur Beurtheilung und Vergleichung ihres späteren Verhaltens geboten sind. Schon der Umstand, dass die meisten Führungsatteste von Geistlichen ausgestellt worden sind, gestattet insofern einen günstigen Rückschluss auf das gute Verhalten der Sträflinge, als in diesen Zeugnissen die vorangegangene Thatsache eines Verkehrs mit der Geistlichkeit, die gerade in England ein lebhaftes Interesse an den Fragen der Gefängnissverbesserung nimmt, bekundet wird und als die Geistlichkeit erfahrungsmässig

einen strengeren Massstab der Beurtheilung anzuwenden pflegt, als die Polizeibehörden. Die anfangs auffallende Thatsache, dass in dem Zeugniss der Geistlichkeit gewissermassen die erste Instanz des Arbeitsherren umgangen erscheint, erklärt sich zunächst daraus, dass in vielen Fällen die Beschäftigung von Urlaubsmännern durch Verschweigung ihrer Bestrafung bedingt war, andrerseits daraus, dass nach der Meinung des Entlassenen die Attestirung durch den Ortsgeistlichen bei den Gefängnissbehörden schwerer ins Gewicht fallen wird, als die Empfehlung durch einen weniger bekannten Arbeitsgeber, dessen Unbescholtenheit völlig ausser Zweifel gestellt sein müsste.

Nachdem sich der Aufschrei der Entrüstung gegen das System der bedingungsweisen Freilassung in England gelegt hat, und die öffentliche Meinung daran gewöhnt ist, die Entlassung von Verbrechern auf dem Boden Englands an Stelle des colonialen Bodens als unabänderliche Thatsache hinzunehmen, ist man gegenwärtig ziemlich allgemein darüber einverstanden, dass die Widerruflichkeit der Freilassung die einzige Garantie für die auf Gemeinsamkeit der Sträflinge berechneten Gefängnisseinrichtungen bildet. Der verhängnissvolle Augenblick, wo der Sträfling die freie Luft einathmen soll, wo er in Empfang genommen wird von zahlreichen Spiessgesellen, die ihn zu erneuter Begehung von Verbrechen zu bestimmen suchen, wo er eine ungewisse Zukunft vor sich sieht, wo er die Verachtung und den Hohn freier unbestrafter Mitarbeiter zu fürchten hat, wird in seinen nachtheiligen Wirkungen gehemmt durch den

Gedanken an das den Gefängnissbehörden gleichsam abgenöthigte Vertrauen, wodurch er ermuthigt wird, Vertrauen bei andern zu suchen, und durch das Bewusstsein des bevorstehenden Verlustes seiner Freiheit für den Fall, dass jenes Vertrauen gemissbraucht werden sollte. Diese Beobachtungen, die wir nachgewiesen haben in den negativen Resultaten der Rückfallsstatistik, wie in den positiven Zeugnissen von Arbeitsgebern, Geistlichen und Polizeibehörden, sind über jeden Zweifel erhaben. Der Oberst Jebb in England, welcher das entschiedenste Verdienst um die Aufrechterhaltung der Beurlaubungen gegenüber den masslosen Angriffen öffentlicher Blätter beanspruchen darf, wird in dieser Beziehung unterstützt von den Behauptungen sämmtlicher Directoren englischer Gefängnisse und aller Gefängnissgeistlichen, von denen einzelne sich nur zögernd entschlossen haben, ihre Gegnerschaft gegen die provisorische Freilassung aufzugeben. Auch der in allen andern Gefängnissfragen dissentirende, Capitain Crofton, der in Irland das System der Zwischenanstalten gegründet hat, stimmt darin mit ihm überein, dass er die bedingungsweise Entlassung für einen werthvollen Bestandtheil der auf Besserung des Gefangnen und auf Sicherung der Gesellschaft berechneten Strafsysteme erklärt. Vermittelst der Zwischenanstalten wird die Bedeutung der bedingungsweisen Entlassung soweit erhöht, dass die Resultate in Irland diejenigen Englands weit übertreffen. Von 1250 Urlaubsscheinen, welche in der Zeitperiode vom 3. März 1856 bis zum 3. März 1860 ertheilt wurden, sind nur 77 widerrufen worden, und zwar 28

wegen unordentlichen Betragens, welches nicht direct gegen die Strafgesetze verstiess [1]). Endlich wissen wir aus zahlreichen, zum Theil in den englischen Parlamentsberichten abgedruckten Briefen ehemaliger Sträflinge, dass sie nur durch den Gedanken an die Widerruflichkeit ihrer Freilassung gegen die mannigfachen Verführungsversuche älterer Verbrechensgefährten zum Widerstande befähigt wurden.

Um der bedingungsweisen Freilassung alle vortheilhaften Wirkungen zu sichern, zu denen sie befähigt ist, wird freilich von den Gefängnissbehörden bei Ertheilung von Urlaubsscheinen Vorsicht und von Seiten der die entlassenen Sträflinge überwachenden Polizeianstalten oder in deren Ermangelung von Schutzvereinen Entschiedenheit anzuwenden sein. Zur Erörterung dieser Puncte werden wir nunmehr auf die Vorbedingungen für die Ertheilung der Urlaubsscheine, auf die mit den Urlaubsscheinen verbundenen Einschränkungen, denen der Sträfling sich zu unterwerfen hat, und endlich auf die geeigneten Mittel der Beaufsichtigung übergehen, von deren richtigem Gebrauche die Zuverlässigkeit des Wiederrufs abhängig zu machen ist.

§. 6.

Gutes Verhalten in der Haft als Vorbedingung für die bedingte Entlassung.

Die Vorbedingung, von welcher die Ertheilung eines Urlaubsscheines abhängig zu machen ist,

[1]) S. *6th report of the directors of convict prisons* zu Ireland *for the year ended 31st december 1860.* p. 7.

liegt in dem andauernd und ununterbrochen guten Verhalten des Sträflings während einer bestimmten Periode der Strafdauer. Dass äussere Hindernisse einer wirksamen Strafvollstreckung, wie Mangel an Raum oder Ueberfüllung der Gefängnisse, rechtlich nicht in Betracht kommen können, bedarf keiner Erwähnung. Häufig genug hat man in England die Mangelhaftigkeit der Gefängnisseinrichtungen und den plötzlichen Wechsel der Strafgesetzgebung durch den Nothbehelf einer bedingungweisen Freilassung umgangen, ja die historische Entwickelung dieses Instituts hing äusserlich mit administrativen Nothständen, namentlich mit dem Mangel an geeigneter Beschäftigung für den Sträfling zusammen, wie dies bereits oben von uns erwähnt worden ist. Die grundsätzliche, über eine blosse Gelegenheitsmassregel weit hinausreichende Bedeutung der bedingungsweisen Freilassung ist erst später erkannt.

Sobald die bedingungsweise Freilassung nicht den ausnahmsweisen Character einer aus besondern Gründen ertheilten Begnadigung an sich tragen, sondern ein gesetzlich anerkanntes und regelmässig geübtes Institut der Strafvollstreckung im Sinne des Besserungszweckes bilden soll, wird man darnach trachten müssen, für das gute Verhalten der Sträflinge eine möglichst objective Grundlage der Beurtheilung herzustellen, und dem subjectiven Ermessen der Gefängnissbeamten in dieser Hinsicht einen möglichst geringen Spielraum zu gestatten.

Als nächstliegendes Hilfsmittel zur Durchführung dieses Gesichtspunctes erscheint die Anforderung, dass

keinerlei Disciplinarstrafe gegen den Gefangenen verhängt worden ist. Zweifelhaft kann hierbei nur die Frage sein, ob man einer einzelnen Disciplinarstrafe den Erfolg einer gänzlichen Ausschliessung der Freilassung, oder nur die Wirkung einer Verzögerung beimessen soll. In England ist nur letzteres der Fall. Diese mildere Auffassung, wonach ein einmaliges Versehn geringfügiger Art übersehen werden darf, oder doch nur den Termin der Beurlaubung hinauszuschieben vermag, erscheint bei gemeinsamer Haft und der damit verbundenen grösseren Versuchung als das angemessenere. Eine unbedingte Ausschliessung von der Beurlaubung nach einer einmaligen Disciplinarstrafe würde den nicht hartnäckig verderbten oder widerspenstigen Sträfling entmuthigen und allen schlechten Einflüssen der gemeinsamen Haft rettungslos preisgeben. Eine Grenzbestimmung negativer Art, dahin, dass eine gewisse Anzahl von Disciplinarstrafen den Verlust der Aussicht auf frühere Entlassung nach sich ziehen muss, scheint der nothwendigen Bestimmtheit der Freiheitsstrafen am meisten zu entsprechen. In der Einzelhaft, wo Disciplinarstrafen in Ermangelung so dringender Versuchungen, wie sie das Schweigsystem darbietet, überhaupt seltener sind, wird man freilich genöthigt sein, den Gefängnissbehörden eine grössere Freiheit der Beurtheilung zuzugestehen. Ohnehin wird auch für gemeinsame Haft das blosse Fehlen der Disciplinarstrafen noch nicht genügen, um einen Anspruch auf eine Abkürzung der Freiheitsstrafe zu motiviren. Die vollkommne und gewissenhafte Erledigung der Zwangsarbeit, die Theilnahme an den

Unterrichtsstunden, der zweckmässige Gebrauch der freien zur Erholung bestimmten Zeit — alles diess sind Factoren, die nothwendigerweise berücksichtigt werden müssen, wenn es sich um die Rechtfertigung der provisorischen Freilassung im einzelnen Falle handelt. Dem Geistlichen dürfte dagegen ein unmittelbaren und directer Einfluss am wenigsten zugestanden werden. Es spricht dagegen die Erfahrung, dass die Beurtheilung der inneren Religiosität in den Gefängnissen auf den unsichersten Grundlagen beruht, und dass die Heuchelei bei Gefangenen zur Hintergehung der Geistlichen vorzugsweise wirksam wird. In denjenigen Anstalten, wo durch fromme Brüder oder Mitglieder geistlicher Genossenschaften der Aufsichtsdienst über Sträflinge wahrgenommen wird, würde ganz besondere Aufmerksamkeit anzuwenden sein, um die Einmischung confessioneller Anschauung fern zu halten. Der Oberst Jebb spricht sich über diese Angelegenheit in seinem Berichte vom Jahre 1855 dahin aus:

„Bei der Durchführung eines Gefängnisssystems, das auf Gewährung von Vergünstigungen berechnet ist, würden unüberwindliche Hindernisse entstehen, wenn die Anstrengungen, welche zur Erlangung derselben gemacht wurden, vom Gefängnissdirector anerkannt und vom Geistlichen neutralisirt würden. Die Meinung des Letzteren ist werthvoll, aber man darf kaum daran zweifeln, dass die seelsorgerische Thätigkeit des Geistlichen erheblich beeinträchtigt werden würde, wenn man bei Gewährung von Belohnungen auf ihn Rücksicht nehmen wollte."

Und ganz gewiss muss man mit dieser Auffassung

vollkommen übereinstimmen. Gerade in den Gefängnissen, wo eine bestimmte kirchliche Disciplin zur Theilnahme am Gottesdienste nöthigt, und der Massstab der Freiwilligkeit, welcher allein die religiösen Uebungen als wahr gemeint erscheinen lassen könnte, vollkommen fehlt, ist es von der grössten Wichtigkeit für den Gesammterfolg der Gefängnissdisciplin, dass der Geistliche als eine Person hingestellt wird, von welcher der Sträfling weder Nachtheile zu befürchten, noch Vortheile zu erwarten hat. Die einzig zuverlässigen Urtheile eines Geistlichen würden diejenigen sein, zu welchen jeder andre Laie gleichfalls befähigt ist: Die Urtheile über eine aus Worten und Aeusserungen herzuleitende, tiefe Immoralität eines Menschen, der entweder das Grundwesen der Religion nicht begriffen hat, oder eine offene Verachtung für die Gesetze der Sittlichkeit ausspricht. Selbst dann, wenn es möglich wäre, die Grade der innern Religiosität zu erkennen, würde man immer noch Anstand nehmen müssen, davon die psychologische Beurtheilung des Characters abhängig zu machen. Es fehlt indess unsrer Ansicht nach an einer solchen Möglichkeit objectiver Beurtheilung. Die Ansichten und Meinungen über die Religiosität eines Characters, welche nicht aus der gesammten freien Thätigkeitssphäre eines handelnden Individuums hergenommen sind, können auf keine grössere Zuverlässigkeit Anspruch machen, als die anfänglichen Urtheile des Königs Lear über den moralischen Werth seiner drei Töchter.

In welcher Weise man die Bedingungen formuliren will, unter denen das Betragen des Sträflings einen

Anspruch auf vorzeitige Entlassung gewähren soll, das ist eine Frage, deren ins Einzelne gehende Erörterung uns von dem Gegenstande dieser Abhandlung zu weit abwärts führen würde. In England und Irland besteht ein sehr künstliches System der Classification für die in Gemeinsamkeit arbeitenden Sträflinge, welches einerseits auf der Anwendung von Marken (*badges*) beruht, andrerseits eine besondere Terminologie zur Bezeichnung der Leistungen des Gefangenen und eine genaue Registrirung aller denselben betreffenden Umstände zur Voraussetzung hat. In Deutschland würden diese Einrichtungen, namentlich die Ertheilung und das Tragen von Marken als einer Art auf Eitelkeit berechneter Strafehrenzeichen kaum auf Nachahmung rechnen dürfen. Neben einigen nothwendig durch die Gesetzgebung zu treffenden Anordnungen über die Folgen der Disciplinarstrafen, wird man immer der Gefängnissverwaltung eine freiere Bewegung bei denjenigen Massnahmen gestatten müssen, welche sie zur Prüfung des Sträflings und zur besseren Erkenntniss seiner Charactereigenschaften angemessen und zweckdienlich findet. Uebung und Praxis entscheiden hier am meisten. Die verhältnissmässig sehr geringe Anzahl von Rückfällen, in welcher wir einen Beweis für die wohlthätigen Wirkungen des Instituts gesehen haben, spricht gleichzeitig für die richtige Beurtheilung der Entlassenen Seitens der Gefängnissbehörden.

§. 7.

Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsscheinen und die Bedingungen nach der Entlassung.

Weitere Beachtung verdienen das in England beobachtete Verfahren bei Ertheilung von Urlaubsseheinen und die denselben beigefügten Bedingungen. Ungefähr einen Monat vor Ablauf der Zeit, welche unabänderlich im Gefängniss abgebüsst werden muss, pflegt der Gefängnissgeistliche einen Brief an diejenigen Personen zu richten, von denen der Sträfling nach seiner Entlassung Beschäftigung zu erhalten hofft. Sobald eine befriedigende Zusage von Arbeit eingelaufen ist, oder der Sträfling keine bestimmte Person, an welche eine Anfrage gerichtet werden könnte, namhaft machen kann, wird von dem Gefängnissvorstande ein Bericht über das Betragen des Sträflings an den Staatssecretair des Innern abgefasst. Nach Empfang der sogenannten „Licenzen", wird eine Abschrift auf einem kleinen Pergament für jeden einzelnen Sträfling angefertigt. Auf der Rückseite dieser dem Sträfling auszuhändigenden Copie befindet sich die nachfolgende Verwarnung:

1) Die Befugniss zum Widerruf oder zur Abänderung der Licenz eines Sträflings wird mit grösster Bestimmtheit im Falle schlechten Betragens ausgeübt werden.

2) Wer sich die Vergünstigung zu erhalten wünscht, welche wegen guten Betragens im Gefängnisse ertheilt worden ist, muss auch in der Folge durch sein Verhalten be-

weisen, dass er sich der königlichen Gnade würdig gemacht hat.

3) Um den Erlaubnissschein zu verwirken, ist es keineswegs erforderlich, dass der Inhaber eines neuen Vergehens gerichtlich überführt wird. Sobald er mit übelberüchtigten Personen Verkehr unterhält, ein träges oder ausschweifendes Leben führt, oder keine nachweisbaren Mittel eines ehrlichen Lebenserwerbes besitzt, wird angenommen werden, dass seine Rückfälligkeit bevorsteht, und er wird sofort ergriffen und zur Verbüssung der noch übrig bleibenden Strafzeit in ein Gefängniss abgeliefert werden.

Eine Abweichung von dem eben berührten Verfahren findet in Irland statt. Dort hängt die Ertheilung von Urlaubsscheinen von dem bestimmten vor der Entlassung zu liefernden Nachweis ab, dass irgend emand dem Sträfling Arbeit gewähren werde. Da in Irland ein besonderes Zwischenstadium sich an die gemeinsame Haft anschliesst, ein Stadium, welches darauf berechnet ist, einen vorgängigen Verkehr zwischen Arbeitgebern und Sträflingen einzuleiten, da überdies in Irland das eigenthümliche Verhältniss besteht, dass die Anzahl der Anerbietungen von Arbeit die Anzahl der entlassungsfähigen Sträflinge um ein Erhebliches übersteigt, so wird der Fall kaum vorkommen können, dass ein Urlaubsschein aus dem Grunde vorenthalten wird, dass der Nachweis eines bestimmten Lebenserwerbes nicht erbracht werden konnte. Wo dagegen die Zwischenanstalten nicht bestehen, dürften

erhebliche Bedenken gegen eine derartige Einschränkung zu erheben sein. Wir stimmen daher dem Obersten Jebb bei, welcher bemerkt hat, dass man die provisorische Freilassung, als einen Act der königlichen Gnade, nicht von dem Wohlwollen dritter Privatpersonen abhängig machen dürfe, und dass man dem Sträfling gegenüber in eine schiefe Stellung gerathe, wenn man eine Vergünstigung, die durch seine gute Aufführung im Gefängnisse veranlasst werden sollte, deswegen vorenthält, weil eine bestimmte Quelle des Lebenserwerbes nicht namhaft gemacht werden kann. Das Widerspruchsvolle in den irischen Einrichtungen kann allerdings nicht übersehen werden. Hat der Sträfling bestimmtes Vertrauen erweckt, so darf man ihm kein Misstrauen entgegenbringen, andernfalls würde man die bisherigen Proben oder Anhaltpuncte für die Beurtheilung des Sträflings als ungenügende bezeichnen müssen. Wenn es auch wahr ist, dass Arbeitslosigkeit und zeitweiser Müssiggang reichlich fliessende Quellen des Verbrechens sind, so darf diese Ueberzeugung dennoch niemals dem Sträfling gegenüber kund gegeben werden. Ihm muss vielmehr die bestimmte Thatsache entgegen gehalten werden, dass die Kraft des moralischen Willens für den sittlichen Lebenswandel allein entscheidend ist. Aber auch ohne diese Erwägung criminalpolitischer Natur ist in Wirklichkeit gar nicht einzusehn, wie ein vorgängiger Nachweis der Beschäftigung mit einem Acte der Gnade, oder gar mit einem grundsätzlich allgemein anerkannten Anspruch auf Abkürzung der Freiheitsstrafe wegen guten Verhaltens in Einklang

gebracht werden könnte. Mit Recht wurde daher auch die früher in Deutschland übliche Detentionsstrafe „bis zum Nachweis eines genügenden Lebenserwerbes" von den Strafrechtslehrern getadelt.[1])

Völlig verschieden von diesem Erforderniss, das in den Verhältnissen und nicht in dem freien Willen des Sträflings beruht, sind die Bedingungen, von denen die Behauptung des einmal ertheilten Urlaubsscheines abhängen soll. Hier lassen sich die mannigfaltigsten Abweichungen denken; hier würde es sogar möglich sein, die innerhalb des Gefängnisses gestellte Aufgabe des Individualisirens auf die Periode der provisorischen Freilassung der Art zu übertragen, dass die Bedingungen in ihrer grösseren Strenge oder Nachsicht dem Character des Einzelnen näher angepasst werden. Nichts würde beispielsweise dagegen eingewendet werden können, dass der nachträgliche Beweis der Arbeit innerhalb einer bestimmten, erfahrungsmässig abzugränzenden Frist für die fernere Behauptung der ertheilten Vergünstigung erfordert würde.

Weswegen man sich für alle Fälle an ein völlig abstractes Schema binden sollte, ist gar nicht abzusehen. In Wirklichkeit hat sich die Wahrheit unsrer Auffassung unbewusst und planlos geltend gemacht in den sehr grossen Abweichungen, die in den gestellten Bedingungen des Verhaltens schon gegenwärtig practisch geworden sind und in den mannigfachen Abänderungsvorschlägen, von denen jeder Einzelne eine

---

[1]) S. Steltzer im Neueren Archiv des Criminalrechts (1822) V. Band. S. 145.

relative Berechtigung für gewisse Fälle in sich trägt. Die bemerkenswerthesten Besonderheiten und die am häufigsten vorkommenden Bedingungen sind folgende:

1) Die Bedingung, dass sich der Sträfling während der Urlaubsperiode zur Zufriedenheit eines bestimmten, einzelnen Arbeitsherrn betrage, dessen Auswahl von seiner Willkür ganz und gar unabhängig ist. Ein derartiges System wird gegenwärtig in Westaustralien befolgt, wo die coloniale Regierung den Gefangenen aus ihrem Depôt seinem Arbeitsherrn überweist, dessen Verpflichtungen hinsichtlich der dem Sträfling zu gewährenden Löhnung und Beköstigung genau geregelt sind. Der Dienstvertrag ist, abgesehen von besondern Ausnahmefällen, unkündbar, und kann insbesondere vom Sträfling nicht aufgehoben werden. Zum Verständniss dieses sonderbaren Verhältnisses muss man die colonialen Massregeln der Verwaltung in Erwägung ziehen, die darauf hinausgehen, einmal die Regierung gegen die Last der Strafvollstreckung an Rückfälligen zu sichern, und demnächst bei dem grossen Mangel an Arbeitskräften den Ansiedler gegen willkürliche und plötzliche Erhöhung der Lohnforderung Schutz zu gewähren. Vieles mag sich gegen ein derartiges Verfahren einwenden lassen, und es ist nicht unsre Absicht, die Vertheidigung desselben auf uns zu nehmen. Für die europäischen Staaten würde eine directe Arbeitsvermittlung durch die Regierung ein Unrecht gegen den concurrirenden freien Arbeiter sein, eine Einmischung, welche den gefährlichen Glauben an ein „Recht auf Arbeit“ gerade bei den-

jenigen erwecken könnte, bei denen eine Austilgung jeder ähnlichen Vorstellung dringend geboten scheint.

2) Die Bedingung, einen bestimmten Aufenthaltsort während der Urlaubsperiode nicht zu verlassen. Auf diese Weise ist es möglich, dem Zustande der provisorischen Freiheit den Character einer für den Sicherungszweck berechneten, die Aufsicht über rückfällige Verbrecher besonders berücksichtigenden Maassregel zu geben. Dennoch lässt sich nicht verkennen, dass die Aufenthaltsbeschränkung nur in sehr vereinzelten Fällen zweckmässig sein kann und über eine gewisse Grenze hinaus dem Besserungszweck dadurch nachtheilig werden könnte, dass eine grössere Anzahl von entlassenen Verbrechern räumlich zusammengehalten werden. Die Bezeichnung der „*licence to be at large*“ würde ausserdem für einen Zustand kaum passen, der eine äussere Beschränkung der Freiheit in örtlicher Beziehung in sich darstellt. An die Stelle der Gefängnissstrafe wäre eine Verbannungsstrafe getreten. Die administrative Praxis in England und Irland ist indessen noch weiter gegangen. Den weiblichen Gefangenen Irlands wird ein Urlaubsschein unter der Bedingung ertheilt, dass die Inhaberinnen sich in einer vorher bestimmten Zufluchtsanstalt aufhalten und der dort eingeführten Disciplin unterwerfen. Klingt es nicht im höchsten Grade ironisch, unter solchen Umständen von der „Erlaubniss zum freien Aufenthalte“ überhaupt noch zu sprechen? Noch mehr aber muss man vom continentalen Standpuncte darüber erstaunen, dass der Sinn einer königlichen Vergünstigung im Verwaltungswege zu solchen

Einschränkungen umgedeutet werden konnte[1]). Practisch ist freilich nicht zu verkennen, dass sich der Ertheilung von Urlaubsscheinen an Frauen ganz besondre Schwierigkeiten in den Weg stellen. Die Anzahl rückfälliger Frauen überwiegt diejenige rückfälliger Männer um mehr als 12 Prozent. Die sehr gerechtfertigte Erwartung, dass die Verbrechen der Frauen im nächsten Zusammenhange stehen mit der Prostitution, schreckt bei der Entlassung von der Gewährung häuslicher Arbeit in zehnfach höherem Masse ab, als bei Männern. Eben deswegen sind wir der Meinung, dass bei entlassenen Strafgefangenen weiblichen Geschlechts den Schutzvereinen und den Schutzanstalten eine grosse und berechtigte Bedeutung zuerkannt werden muss. Die Bedingungen für die provisorische Freiheit

---

[1]) Den englischen Anschauungen und dem Wortlaut des Gesetzes von 1853 ist dies freilich nicht zuwider. In dem Gesetze heisst es: *A licence to be at large in the United Kingdom and the Channel Islands or in such parts thereof respectively as in such licence shall be expressed and upon such conditions in all respects as to her Majesty shall seem fit.* Mrs. Lentaigne beruft sich zur Rechtfertigung des beobachteten Verfahrens auch auf den Präcedenzfall der Parlamentsakte 1 & 2 Victoria c. 82, in welcher es heisst, dass jugendliche Verbrecher unter der Bedingung begnadigt werden können, „dass sie sich in eine Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalt *(in a charitable institution)* aufnehmen lassen". Zuzugeben ist, dass sich eine Kritik vielmehr gegen den Ausdruck *(licence to be at large)* als gegen die Sache richten kann. Die irische Einrichtung, welche Frauen mit Urlaubsschein in Zufluchtsanstalten unterbringt hat sich als vortrefflich bewährt. Seit März 1856 wurden 350 Verbrecherinnen in derartige Anstalten gesendet. Von ihnen sind nur 15, also 4 Prozent in die Gefängnisse zurückgesendet. Vgl. *the irish convict system* im Cornhill Magazine April 1861, pag. 426.

müssen im allgemeinen bei Frauen andre sein, als bei Männern; allein eine strenge in den Zufluchtsstätten eingeführte Hausordnung, in Verbindung mit einem indirecten Arbeitszwang und dem nothwendigen Aufenthalt an einem von der eigenen Wahl ganz unabhängigen Orte, ist geeignet, den eigentlichen Strafzwang des Staates unter verändertem Namen durchschimmern zu lassen, und die Bedeutung der provisorischen Freiheit herab zu setzen. Höchstens damit könnte man sich einverstanden erklären, dass die Aufnahme von provisorisch entlassenen Frauen in die Zufluchtstätten zu gestatten und ihr Verhalten daselbst nach dem gewöhnlichen Massstabe des bürgerlichens Lebens, nicht nach einer streng gehandhabten militärischen Ordnung beurtheilt werde. Etwas anderes würde es freilich sein, wenn man die Zufluchtstätten als Zwischenanstalten, die zu den staatlichen Strafanstalten gehören, ansehen wollte. Alsdann würde eine bestimmte und strenge Gefängnissdisciplin durch den Zweck und die Aufgabe von selbst geboten, und die Verletzung der bestehenden disciplinarischen Vorschriften aus einem gänzlich veränderten Gesichtspunct aufzufassen sein.

Noch mehr, als in Irland, ist das Gebiet der provisorischen Freiheit in einzelnen Gefängnissen Englands eingeengt. In dem grossen, vorzugsweise für invalide Sträflinge bestimmten Gefängniss zu Dartmoor giebt es eine Klasse von Verbrechern, die „innerhalb der Gefängnissmauern beurlaubt worden ist“. Ohne eine dazu gehörige Beschreibung würde Niemand ahnen können, was mit dieser paradoxen Einrichtung gemeint sein soll. Man wäre allenfalls versucht, an

Verbrechen zu denken, denen es nach Abnahme von Fesseln oder schweren Ketten gestattet ist, provisorisch einen Spaziergang auf dem Gefängnisshofe zu machen. Auf etwas wesentlich Verschiedenes läuft diese Bezeichnung auch nicht hinaus. Diejenigen Gefangenen, welche sich eines besondern Vertrauens würdig gemacht haben, werden zu Dartmoor zu einzelnen, unbeaufsichtigten Geschäften entweder innerhalb der Gefängnissanstalt selbst, oder auf den dazu gehörigen Ackerländereien verwendet. Man hegt also von diesen Sträflingen die besonders ehrenvolle Erwartung, dass sie die ihnen zur Hütung übergebenen Kühe oder Pferde nicht entwenden werden, sobald sie sich aus den Gefängnissmauern entfernt haben. Im einzelnen Falle und ausnahmsweise mögen dergleichen Versuche, ein idyllisches Hirtenleben unter den Verbrechern einzurichten, ganz lobenswerth sein, namentlich in Beziehung auf solche, deren Krüppelhaftigkeit jeden Fluchtversuch unmöglich macht. Trotz der Versicherungen, dass jene Einrichtungen in Dartmoor sich vortrefflich bewährt haben, vermögen wir dennoch in ihnen kaum etwas mehr zu erkennen, als eine irrthümliche Auffassung nicht nur von dem Zwangswesen der Strafe, sondern gleichzeitig auch von der Freiheit, welche durch bedingungsweise Entlassung gewährt werden soll. Ein zwitterartiger Zustand, wie derjenige zu Dartmoor ist, entspricht weder dem Einen, noch dem Andern. Im Grossen und Ganzen hat derselbe auch vielmehr Aehnlichkeit mit den irischen Zwischenanstalten, als mit dem Zustand der provisorischen Freiheit, der sich durch das Fehlen einer äusseren, zwingenden Dis-

ciplin und durch die Abwesenheit einer unmittelbar staatlichen Zwangsordnung von jenem unterscheidet. Selbst diese Aehnlichkeit mit den Zwischenanstalten ist indess nur eine oberflächliche; da den irischen Einrichtungen ein tiefer und vollkommen wahrer Gedanke über das Wesen der Strafvollstreckung zu Grunde liegt.

3) Die Bedingung freiwilliger Unterordnung unter eine bestimmte Aufsicht. Wo die Polizeiaufsicht einen nothwendigen supplementaren Bestandtheil der Freiheitstrafe bildet und von Rechtswegen eintreten muss, würde eine derartig gestellte Bedingung überflüssig sein. Die Berufung auf den guten Willen des Entlassenen hat alsdann keinen Sinn. Wo die Polizeiaufsicht fehlt, ist indessen in jener Bedingung die Möglichkeit gegeben, ein Aufsichtsverhältniss, das sich unter Umständen sehr nützlich gestalten kann, herzustellen. In Wirklichkeit ist in Irland vermöge der bei der provisorischen Freilassung gestellten Bedingungen die Polizeiaufsicht, welche früher völlig unbekannt war, eingeführt worden. Die unerlässliche Voraussetzung, unter welcher man sich mit der Polizeiaufsicht einverstanden erklären kann, ist aber die, dass dem entlassenen Verbrecher keinerlei Hemmnisse für seinen Unterhaltserwerb, für die freie Wahl des Aufenthaltsortes, oder die Art des Lebensberufes in den Weg gelegt werden. Die Polizeiaufsicht des französischen Rechts und derjenigen continentalen Staaten, welche dem französischen Muster gefolgt sind, ist freilich gerade den entgegengesetzten Weg gegangen. In einseitiger Berücksichtigung des Sicherungszweckes gegen Personen, deren Rückfälligkeit vermuthet wird,

führt sie in entschiedener Verleugnung jeder Hoffnung auf Besserung durch endlose Quälereien den von ihr Betroffenen und durch eine moralische Brandmarkung zu neuen Gesetzesverletzungen. Alle jene Vorschriften über die erweiterten Befugnisse der Sicherheitspolizei, die den Verbrecher als rechtlos hinstellen, indem seine persönliche Freiheit in jedem Augenblicke beliebig beschränkt werden darf, sind offen zur Schau getragene Verdachtsgründe zur Abschreckung von Arbeitsgebern und vernichten mit einem Schlage das Bestreben des Sträflings, Vertrauen zu gewinnen. Ja, es ist nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, dass die Leistungen eines planmässig auf Besserung angelegten Gefängnisssystems vermöge der Polizeiaufsicht vereitelt werden können, und dass diese letztere eine nicht zu verkennende Ursache neuer Verbrechen bildet. Soweit daher der bei der provisorischen Freilassung vorkommenden Bedingung der Polizeiaufsicht der Sinn beigelegt wird, dass eine französisch geartete Polizeiaufsicht in denjenigen Fällen leichterer Vergehungen Anwendung finden soll, wo sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht eine Folge richterlicher Verurtheilung bildet, würden wir einen schweren Missgriff nach unserer Ueberzeugung zu beklagen haben. Eine ganz andre Gestalt gewinnt die Aufsicht der Polizeibehörden aber da, wo sie, ohne Hemmung der persönlichen Freiheit und ohne äussere Auffälligkeit im Zusammenwirken mit den Gefängnissbehörden den Zweck verfolgt, über die Bedingung des guten Verhaltens zu wachen, und den gerechtfertigten Widerruf des Urlaubsscheines möglich zu machen. Weit ent-

fernt, die Besorgnisse von Privatpersonen durch mögliche Haussuchungen und lästige Nachforschungen nach dem Aufenthalte des Sträflings wachzurufen, würde die Polizeiaufsicht in einem solchen Falle sogar auf die Unterstützung derjenigen rechnen dürfen, die einen Antheil nehmen an den Aufgaben der Strafvollstreckung. Die Erfahrungen von Irland haben dies hinreichend bestätigt und sind um so mehr beachtenswerth, als gerade dort aus nahe liegenden Gründen die Stellung der Polizeibehörden gegenüber den mannigfachen Parteiungen des öffentlichen Lebens eine besonders schwierige ist. Ebenso, wie in Irland, besteht die Polizeiaufsicht als Folge der provisorischen Entlassung, auf der Insel Barbadoes, wo sie auf Grund einer colonialen Acte im Jahre 1850 eingeführt worden ist. Der Freigelassene ist dort in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen verpflichtet, sich von der Polizeibehörde seines Wohnsitzes darüber auszuweisen, dass er eine regelmässige Beschäftigung betreibt.

Aehnlich sind die irischen, durch kein Gesetz eingeführten, lediglich administrativen Maassregeln, denen sich der Sträfling freiwillig unterwirft, um einen Urlaubsschein zu erhalten. Sobald der Gefängnissbehörde ein Anerbieten zur Beschäftigung entlassener Gefangenen von einer Privatperson zugeht, wird die Ortspolizeibehörde unter Mittheilung einer kurzen Lebensbeschreibung von der bevorstehenden Ankunft des Freigelassenen in Kenntniss gesetzt. Dieser letztere muss sich sofort bei seinem Eintreffen und demnächst am ersten jeden Monats persönlich melden, eine bevorstehende Aufenthaltsveränderung zur Anzeige bringen,

und demnächst bei einem Wechsel des Wohnsitzes die gleichen Vorschriften wiederholen, wenn er sich nicht dem Widerruf seines Urlaubscheines aussetzen will. Die Polizeibehörden ihrerseits sind verpflichtet, jede Unregelmässigkeit des Betragens, die zu ihrer Kenntniss gelangt, an die vorgesetzten Instanzen zu berichten.

Gegen diese in kurzen Zügen dargestellte Einrichtung haben sich mehrere angesehene Kenner der Gefängnisseinrichtungen und des Strafwesens, namentlich der Oberst Jebb ausgesprochen. Die Befürchtungen, welche man gegen die französische Polizeiaufsicht, so häufig und mit so grossem Rechte ausgesprochen hat, sind auch gegen die irischen Einrichtungen erhoben worden. Zweierlei wird indessen nicht zu vergessen sein, um den richtigen Maassstab der Beurtheilung zu finden: einmal, dass es sich um eine **freiwillige Unterwerfung handelt, und dann, dass das Wesen der provisorischen Freilassung an sich eine bestimmte Aufsicht erfordert.**

Die freiwillige Unterwerfung ändert die gesammte Sachlage insofern, als der Entlassene die über ihn verhängte Aufsicht nicht als eine zwangsweise Beurkundung des Misstrauens, sondern als eine von ihm zu leistende positive Garantie für sein gutes Verhalten auffasst. Die Meinung des unmittelbar Betroffenen, und die moralische Rückwirkung auf die Persönlichkeit des Sträflings sind unzweifelhaft beachtenswerthe Momente, wenn es darauf ankommt, den Vortheil oder die Schädlichkeit der Polizeiaufsicht zu untersuchen. Gegen die Beobachtung bestimmt vorgeschriebener Förmlichkeiten wird dem Beaufsichtigten ein erheb-

licher, von ihm sehr hoch veranschlagter Gewinn geboten; und deswegen verliert jene Aufsicht ihren drückenden Einfluss auf das Gemüth. Im Vergleich zu der Gefängnissstrafe, die dem Entlassenen verkürzt wurde, erscheint die Unterwerfung unter die Controlle einer Behörde als eine geringfügige Last. Ganz anders dagegen ist die Lage desjenigen, der **nach vollständiger Verbüssung der Freiheitstrafe** eine zweite, durch das Gesetz geforderte, vom Richter verhängte neue Anhangsstrafe antritt und mit einem Zwangspasse versehen in seine Heimath zurückkehrt, wo ihn die alten Genossen seines Verbrechens mit freudigem Eifer empfangen. Ihm wird durch eine einfache Verfügung der Verwaltungsbehörde der Aufenthalt grade an denjenigen Orten versagt, wo er unbeachtet und unbemerkt ein neues Leben zu beginnen hoffte. Für ihn ist die Strafe der Polizeiaufsicht in ihrer gesetzlichen Nothwendigkeit ein zuständlich dargestelltes Misstrauen, eine zur Uebertretung provozirende Erklärung über seine Gefährlichkeit, der deutlich ausgedrückte Glaube an seine Unbrauchbarkeit für die bürgerliche Gesellschaft, eine Werthloshaltung seiner Besserungsvorsätze, eine vollständige Missachtung des Willens im Verhältniss zu einer vergangenen That, der man die fatalistische Kraft einer Vorausbestimmung des gesammten zukünftigen Lebens beimisst. Das Bewusstsein der Erniedrigung, das sich an eine solche Strafe knüpft, kann aber in der Seele desjenigen nicht Platz greifen, der durch das Vertrauen in seine ernstliche Besserung soeben vorzeitig entlassen wurde, und nunmehr durch Erfüllung einzelner Vorschriften

die Fortdauer seiner gebesserten Lebensrichtung kenntlich machen soll.[1]) Die Befürchtungen, die sich an die Polizeiaufsicht knüpfen, greifen daher in jenen irischen auf Freiwilligkeit beruhenden Anstalten nicht Platz. Wir glauben aber ausserdem noch darauf hinweisen zu müssen, dass der Character der Polizeiaufsicht wesentlich verändert wird, je nachdem der Staat gesetzlich eine Strafe verhängt oder die Verwaltung eine freiwillige Unterordnung fordert, von welcher erhebliche Vortheile für die Person des Beaufsichtigten abhängen. Der Beruf der Polizeibehörden ist in beiden Fällen völlig verschieden aufzufassen. Wo das Gesetz an die vollständige Verbüssung einer Strafe für gewisse, vorausbezeichnete Verbrechen, die Folge der Polizeiaufsicht knüpft, ist der Sicherungszweck ins Auge gefasst, der die Polizeibehörde zur beständigen Aufsicht und Beobachtung einer Person verpflichtet, von welcher man nach der Voraussetzung des Strafgesetzgebers neue Verbrechen befürchten darf. Die Aufgabe der Polizeibehörden ist in diesem

[1] Wie wenig die irische Polizeiaufsicht den Gesinnungen der Sträflinge widerstrebt, und wie sie von denselben nicht als Hemmung, sondern als Unterstützung aufgefasst wird, ergiebt sich auch aus der bemerkenswerthen Thatsache, dass zu Anfang des Jahres 1861 in Dublin, ausser 65 daselbst arbeitenden Urlaubsmännern, sich 20 andere Personen, deren Urlaubsperiode bereits abgelaufen war, auf dem Polizeibureau in den halbmonatlichen Fristen freiwillig meldeten. Sie erblickten in dieser freiwillig übernommenen Polizeiaufsicht ein Mittel, sich das Vertrauen ihrer Arbeitsgeber zu erhalten. Vgl. Hunt im Cornhill Magazine April 1861 pag. 42.

Sinne eine präventive. Wo die Polizeibehörden hingegen die Aufsicht übernehmen, über Personen, die einerseits sich freiwillig unterordnen, und andrerseits gerade als solche durch die Gefängnissbehörden bezeichnet sind, welche deutliche Beweise der Besserung gegeben haben, da werden dieselben **nicht für Sicherungszwecke, sondern für den Besserungszweck** verantwortlich gemacht. Sie sollen nicht hindern, sondern fördern, unterstützen, helfen. Die staatliche Polizeiaufsicht verpflichtet die Behörden zum Misstrauen, die freiwillige Polizeiaufsicht berechtigt sie zum Vertrauen. Ob diese letztere Aufgabe von den jedesmaligen Organen der Verwaltung zu lösen ist, ob man berechtigt ist, eine Mitwirkung für die Lösung des Besserungszweckes, gleichsam die Fortsetzung des von den Gefängnissanstalten begonnenen Baues, zu erwarten, darüber wird man freilich eine abstracte, allgemein gültige Antwort nicht ertheilen können. Die Verhältnisse jedes einzelnen Landes sind hier das Entscheidende. Die Geschichte des Strafprozesses hat gelehrt, dass eine Mehrheit entgegengesetzter Functionen, die Aufgabe wirksamer Anschuldigung und wirksamer Vertheidigung von der Person des Untersuchungsrichters nicht unparteiisch und genügend erfüllt werden konnte, und die Gegenwart zeigt wiederum an der Staatsanwaltschaft, dass eine vorwiegend einseitig wirkende Behörde nicht mit dem Schutze gegnerischer Interessen, oder einer sogenannten Wächterschaft über das Gesetz betraut werden kann, ohne die einfachen Verhältnisse und die klaren Umrisse der Beamtenaufgaben zu verwirren.

Nach diesen Erfahrungen wird sich manch Einer nicht entschliessen können, an die Befähigung der Polizeibehörden in dem Sinne zu glauben, dass sie entlassenen Verbrechern, die von der Gefängnissbehörde als gebessert bezeichnet worden sind, eine wirksame, rückhaltlose und von allem äusseren Misstrauen entfernte Unterstützung angedeihen lassen könnten. Was die Criminalpolizei der grossen Städte betrifft, so theilen wir diesen Glauben. Bei ihrer nothwendigen Einseitigkeit, die auf Verfolgung und Entdeckung des Verbrechens gerichtet ist, würden sie vermittelst der Polizeiaufsicht nur zu leicht versucht sein, Haussuchungen und Verhaftungen am unrechten Platze anzuwenden oder entlassene Sträflinge für die Unterstützung ihrer Nachforschungen zu verwenden. Dass aber eine fruchtbare Thätigkeit und ein Zusammenwirken mit den Gefängnissbehörden von der verwaltenden Polizei unter bestimmten Verhältnissen erwartet werden darf, zeigt das Beispiel von Irland zur Genüge.[1]

---

[1] In dem 6. Bericht der Irischen Gefängnissdirektoren (1860) erklärt der Lehrer an der Zwischenanstalt zu Smithfield, dass der Erfolg der irischen Einrichtungen vorzugsweise zu verdanken sei: 1) dem Schutze und der thatsächlichen Förderung von Lord Carlisle, 2) dem Bewusstsein der Sträflinge, dass ihre Lage Gegenstand der Aufmerksamkeit für hochgestellte Personen sei, 3) dem Vertrauen, welches dem Gefangenen bewiesen wird, 4) der vorangegangenen Strafbehandlung, 5) in der Unterstützung Entlassener durch Arbeitsvermittlung und Polizeiaufsicht. Wir werden unsrerseits zu diesen Gründen noch hinzufügen 6) die beispiellose Thätigkeit der irischen Gefängnissdirektoren (Crofton, Lentaigne, Whitty) und des Herren Organ selbst. Eine neue

§. 8.
Widerruf der bedingten Entlassung und Aufsicht über Entlassene.

Die Bedingung freiwilliger Unterordnung unter die Aufsicht der Polizeibehörden führt uns zu einer damit im Zusammenhange stehenden Erörterung des Widerrufs der bedingten Freilassung. Wenn der bereits nachgewiesene psychologische Eindruck, welcher in der Befürchtung einer formlosen Einziehung zur weiteren Verbüssung der Gefängnissstrafe besteht, gewahrt werden soll, ist vor allen andern Dingen darauf Bedacht zu nehmen, dass der Widerruf wegen schlechten Verhaltens, insbesondere wegen Arbeitlosigkeit und verdächtigen Umgangs mit bestraften Personen in allen den Fällen mit Sicherheit und Planmässigkeit erfolge, wo eine Veranlassung dazu vorliegt. Die grösste Strenge wäre das grösste Verdienst. Schon aus dieser Rücksicht auf eine wesentliche Grundbedingung durchgreifender Wirksamkeit ergiebt sich die Nothwendigkeit einer besondern Aufsicht über die bedingungsweise entlassenen Sträflinge. In ihr müssen genügende Mittel gegeben sein, um einen wirksamen moralischen Zwang aufrecht zu erhalten, das Gefühl der Verpflichtung im Sträfling fortdauernd zu beleben, die Folgen seiner Handlungsweise nach der guten und nach der

---

Schrift des Herrn W. Crofton *(the immunity of habitual offenders London and Dublin 1861)* giebt weitere Aufschlüsse über die in Irland erreichten Erfolge.

schlechten Seite ihm vor Augen zu stellen, bis zu den Vorsätzen der Besserung, die unmittelbar nach der Entlassung am leichtesten erschüttert werden, die nicht zu verschmähende Macht der Gewohnheit an einen regelmässigen Lebensberuf hinzugesellt ist.

Die Wirksamkeit, Sicherheit, Gerechtigkeit des Widerrufs sind deswegen von der zweckmässigen Veranstaltung des Aufsichtsverhältnisses abhängig. Nur die Art, nicht die Nothwendigkeit der Aufsicht, kann Gegenstand des Zweifels sein. Wir haben gesehen, dass man in Irland gleichsam ein vertragsmässiges Verhältniss hergestellt hat, nach welchem ohne eine erhebliche Geschäftslast für die Staatsverwaltung eine Ueberwachung durch die eigene Thätigkeit des entlassenen Sträflings möglich gemacht wird. Ein anderer Weg würde der sein, dass die Gesetzgebung unabhängig von den bei der Freilassung zu stellenden Bedingungen die Polizeiaufsicht über alle provisorisch Entlassenen in derselben Weise verhängt, wie dies gegenwärtig bei gewissen Kategorien unbedingt entlassener Sträflinge z. B. rückfälligen Eigenthumsverbrechern der Fall ist. Der einzige Unterschied würde alsdann darin zu suchen sein, dass die Dauer der Polizeiaufsicht eine bestimmte, nach Verhältniss der Urlaubsperiode abzugränzende sein würde. Ein dritter und letzter Weg, um zu einer wirksamen Beaufsichtigung zu gelangen, würde in der Thätigkeit von Schutzvereinen zu suchen sein. Bei der Prioritätsfrage zu Gunsten einer dieser drei Möglichkeiten, glauben wir uns entschieden gegen die staatliche, gesetzliche Anordnung der Polizeiaufsicht, das heisst ge-

gen die Erweiterung der bisherigen Polizeiaufsicht aus allen denjenigen Gründen erklären zu müssen, welche wir gleichzeitig zur Rechtfertigung der freiwilligen Unterordnung angeführt haben. Die gleiche Polizeiaufsicht, das eine Mal über die als gefährlich bezeichneten Individuen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, und das andere Mal über besserungsfähige, mit einer Vergünstigung ausgestatteten Personen zu verhängen, würde deswegen ein Fehlgriff sein, weil gerade durch die Gleichstellung beider Klassen der Besserungszweck bei den bedingungsweise Entlassenen erheblich gefährdet werden müsste. Nur unter der Voraussetzung, dass entweder die dauernde, präventive Polizeiaufsicht gänzlich abgeschafft würde, oder dass die Aufsicht über bedingt Entlassene einer völlig gesonderten Behörde übertragen würde, wäre jene nothwendig gesetzliche Anordnung der Polizeiaufsicht in Fällen der bedingten Entlassung zu billigen. Dabei würde man offenbar auf grosse Schwierigkeiten und auf einen sehr künstlichen Verwaltungsmechanismus gerathen. Gegen die gesetzliche und unterschiedslose Polizeiaufsicht spricht ausserdem die mehr nebensächliche Rücksicht, dass in einzelnen Verbrechensfällen, die lediglich als Product besondrer Umstände, nicht als Ausdruck verdorbener Gesinnung und eingewurzelter Gewohnheit erscheinen, weder innere Rechtfertigung noch eine äussere Zweckmässigkeit für die Verhängung der Polizeiaufsicht besteht.

Der andere von uns angedeutete Weg einer Beaufsichtigung durch Schutzvereine verdient, unsrer Ansicht nach, grundsätzlich vor allen andern den Vor-

zug. Das geschäftsmässige Treiben und die Routine des Beamtenthums kann für sociale Aufgaben nicht im Entferntesten mit der freien Thätigkeit des Vereinswesens wetteifernd in die Schranken treten. Dasselbe Erfahrungsgesetz, welches zeigt, dass der Betrieb industrieller Unternehmungen durch den Staat vermittelst eines vortrefflich geschulten Beamtenthums niemals zu der wirthschaftlichen Höhe gelangen kann, zu welcher ihn der Unternehmungsgeist Einzelner emporzuheben vermag, würde für die höhere Befähigung von Privatvereinen zur Lösung socialer Aufgaben sprechen. Die neuere Gesetzgebung Englands und Frankreichs hat diese Wahrheit anerkannt, und die Vereinigung unabhängiger gesellschaftlicher Elemente zur Theilnahme an der Strafrechtspflege bei jugendlichen Verbrechern lebhaft gefördert. Wo es sich also um den Vorzug zwischen polizeilicher Beaufsichtigung und dem Schutz durch fest begründete, in ihrem Bestehen gesicherte, Vereine handelt, würde die Entscheidung kaum zweifelhaft sein können. Was aber Deutschland betrifft, so hat das Vereinsleben nur auf dem wirthschaftlichen und dem wissenschaftlichen Gebiet dauernde Formen und eine entschiedene Wirksamkeit entfaltet. Die socialen Aufgaben sind ihm ziemlich fern geblieben. Höchst kümmerlich, vereinsamt, zusammenhanglos sind insbesondre die Schutzvereine für entlassene Gefangene. Die herkömmliche Gewohnheit erwarte gerade hier vom Staate alles, der Staat und das Beamtenthum ihrerseits von der Gesellschaft nichts. Wenn überhaupt irgend etwas geschehen ist, um auf der socialen Seite des Strafrechts eine höhere Lebens-

thätigkeit zu entwickeln, so ist dies den confessionellen Bestrebungen ausschliesslich zu danken. Unter solchen Umständen kann es sich daher nur darum handeln, dass der Staat jenes Ziel der Entwickelung allmählich anbahne. Für den Augenblick wird man immer auf das Beamtenthum in seiner regelmässigen und ständigen Organisation hingewiesen sein. Dagegen könnte man wohl erwägen, ob nicht der Geistlichkeit, die sich so geneigt zeigt, einen bestimmten Einfluss auf die Gestaltung des Gefängnisswesens auszuüben und für die Kirche einen Antheil an der Durchführung des Besserungszweckes zu beanspruchen, eine ehrenvolle Aufgabe zur Ergänzung der Staatsaufsicht übertragen werden könnte. Das Beispiel der englischen Landgeistlichkeit, auf welches wir bereits verwiesen haben, lässt hoffen, dass der einmal angeregte Berufseifer sich in einer bedeutungsvollen Wirksamkeit lebendig erhalten wird. Wir glauben, dass das kirchliche Leben an wahrer Bedeutung und an Achtung gewinnen könnte, wenn es sich nach dieser Seite an der Besserung des Verbrechers zu betheiligen suchte. Eine freie, von ausschliesslich confessioneller Richtung entfernte, auf ein gemeinsames Wirken gerichtete, vom Staat geförderte Thätigkeit der Geistlichen würde Vieles leisten können, und unzweifelhaft nachhaltiger wirken, als der den sogenannten Brüderschaften übertragene Aufsichtsdienst in den Gefängnissen. Die Befürchtung, dass einzelne Geistliche von einseitigen, dem bürgerlichen Leben fremden, vielleicht sogar widersprechenden Zielpunkten geleitet werden möchten, kann dadurch umgangen werden, dass die Bedingungen des

Widerrufs der provisorichen Freilassung möglichst genau festgestellt und niemals auf den confessionell dogmatischen Character oder das religiöse Verhalten des Sträflings ausgedehnt werden.

Der Widerruf selbst, zu welchem wir uns nunmehr wenden, muss seinem Zwecke nach in einer freien, von bestimmten Beweisformen getrennten Untersuchung veranlasst werden. Er braucht sich einer Rechenschaftslegung nicht zu entziehn, oder den Schein der blossen Willkür auf sich zu laden, wenn man ein freieres Ermessen dabei walten lässt. Das englische centralisirte und bureaucratische Verfahren, nach welchem der Widerruf der provisorischen Freiheit, ebenso wie die Gewährung derselben durch einen Befehl des Staatssecretairs erfolgt, scheint schon deswegen unzweckmässig, weil der Geschäftsgang Verzögerungen mit sich bringt. Ein Nutzen ist ohnehin davon nicht zu erwarten. Die Thätigkeit des Staatsministers würde sich auf eine Unterschrift ohne Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse beschränken. Uns erscheint es im Gegentheil wünschenswerth, die Befugniss des Widerrufs denjenigen beizulegen, welche denselben persönlich vertreten können, weil sie den Verhältnissen und den Personen so nahe stehen, dass sie aus eigener Anschauung möglichst unabhängig urtheilen können. Welcher localen Behörde dasselbe übertragen wird, ob einer richterlichen oder einer administrativen, ist im Grunde keine theoretische Principienfrage. Die Thatsachen einer bereits vorhandenen Organisation müssen den Ausschlag geben. Um jedoch bei der nothwendigen Formlosigkeit des Widerrufs der rein persönlichen

Willkür und der blossen Subjectivität entgegenzutreten, würde eine collegialische Behandlungsweise vorzuziehen sein.

Die Folge des Widerrufs ist die Wiedereinziehung zur Verbüssung des ganzen Strafrestes, nicht etwa desjenigen, der zwischen dem schlechten Verhalten und dem Ablauf der richterlich erkannten Dauer der Freiheitstrafe in der Mitte liegt. Die Periode der bedingten Freiheit ist also untheilbar. Der Entlassene, welcher am letzten Abend vor Ablauf der ihm auferlegten Strafe einen Excess begeht, muss seiner Vergünstigung verlustig erklärt werden. Wir gehen dabei allerdings vorläufig von der Voraussetzung aus, dass die provisorische Freiheit bei andauernd gutem Verhalten eine definitive und vollkommene wird, sobald der Augenblick eintritt, wo die richterlich bestimmte Strafdauer bei dem Verbleiben des Verurtheilten im Gefängnisse abgelaufen sein würde. Nach der älteren Parlamentsacte vom Jahre 1853 musste der Sträfling, dessen Urlaubsschein widerrufen worden war, nach derjenigen Strafanstalt zurückgeschafft werden, aus welcher seine Entlassung erfolgt war. Es lag dabei offenbar der Gedanke zum Grunde, dass die Bekanntschaft mit dem Character des Sträflings, und die früheren Erfahrungen der Gefängnissbeamten bei der ferneren Strafvollstreckung nutzbar zu machen seien. Die Art der zu leistenden Zwangsarbeiten, die in den einzelnen Strafanstalten verschieden ist, war insofern gleichfalls berücksichtigt, als es zweckmässig erschien, den Sträfling in der ihm bekannten Strafanstalt zu den einmal erlernten Arbeiten anzuhalten, nicht aber

für eine kürzere, noch verbleibende Periode der Freiheitstrafe ein neues, doch nur unvollkommen zu erlernendes Gewerbe ausüben zu lassen. Wegen mannigfacher practischer Schwierigkeiten, insbesondere wegen der möglicherweise sehr hohen Kosten, die durch den Rücktransport entstehen konnten, ging man von diesem älteren System im Jahre 1857 ab und liess die Verbüssung des Strafrestes in der nächst gelegenen Strafanstalt zu. Hierdurch tritt nun offenbar der sehr beachtenswerthe Uebelstand und das grundsätzliche Bedenken ein, dass bei einer Verbüssung der richterlich erkannten Freiheitstrafe in zwei verschiedenen Anstalten die Vorstellung der Zusammengehörigkeit zerstört wird und die Idee verloren geht, dass der Strafrest eine einfache Fortsetzung der alten, durch die provisorische Freilassung unterbrochenen Strafe ist. Die äusseren Schwierigkeiten, welche diese Frage darbietet, sind keineswegs zu verkennen. Entweder wird man sich entschliessen müssen, während der provisorischen Freiheit den Aufenthalt innerhalb eines gewissen, von der Gefängnissanstalt nicht zu entfernten Districts anzuordnen, also gleichsam ein Gefängnissdomicil innerhalb eines competenten Strafanstaltsbezirks einzurichten, oder man wird einen Theil des Arbeitsverdienstes als Caution für den Fall der Wiedereinziehung und des Rücktransportes zurückbehalten müssen. Letzteres würde in unseren Augen vor allen anderen Versuchen zur Beseitigung jener Schwierigkeit den Vorzug verdienen. Wo die Einrichtung getroffen ist, den Arbeitsverdienst der Sträflinge eine Zeitlang nach der Entlassung zurückzuhalten, ist ein

natürlicher Anknüpfungspunct von vornherein gegeben. Unter allen Umständen sind die Bedenken gegen eine Verbüssuug derselben Freiheitstrafe in zwei verschiedenen Anstalten bedeutender, als die äussere Unbequemlichkeit, die sich an den Transport der Sträflinge knüpfen würde. Ein abweichendes Verfahren ist dann zulässig, wenn der Widerruf des Urlaubsscheines nicht wegen schlechten Verhaltens und grober Unsittlichkeit, sondern in Folge eines neuen, während der provisorischen Freiheit begangenen Verbrechens erfolgt. In einem derartigen Falle wird bei der Verurtheilung durch den Richter eine Zurechnung des alten Strafrestes zu der letzt erkannten vollen Freiheitstrafe anzuordnen sein. Keinesfalls wird ein begründeter Einwand dagegen erhoben werden können, dass eine gleichzeitige Verbüssung des alten Strafrestes und der neuen Strafe in einem von der ehemaligen Anstalt verschiedenen Gefängnisse erfolgt.

§. 9.

Zeitliches Verhältniss des bedingungsweise zu erlassenden Bruchtheils zu dem ursprünglichen Strafmaass.

Abweichend von der Annahme, dass die Zeitfrist der provisorischen Freiheit dem erlassenen Bruchtheil der richterlich erkannten Strafe gleichgesetzt wird, lässt sich ein ungleiches Verhältniss zwischen beiden Zeitfristen denken. Insbesondere ist es möglich, die

provisorische Freiheit, um ihre Einwirkung auf den entlassenen Gefangenen länger zu bewahren, in ihrer Dauer über den ursprünglich vom Richter festgesetzten Endtermin der Freiheitstrafe hinaus verlängert werde. Einzelne Criminalisten, namentlich Hill, haben dies für wünschenswerth erklärt, indem sie lediglich die practischen Erfolge dieser Einrichtung ins Auge fassen. Es würde alsdann eine Art von Wahrscheinlichkeitsrechnung in Betreff der Zeitdauer der provisorischen Freiheit zu Grunde gelegt werden müssen, um auf Grund der bisherigen Vergangenheit des Verbrechers, seiner grösseren oder geringeren Characterschwäche, seiner Neigungen und Anlagen die Gefahr eines Rückfalls zu ermitteln. Das Bedenkliche hierbei liegt indessen sowohl in der Unsicherheit derartiger Berechnungen, als auch in der Möglichkeit der Willkür gegenüber dem einzelnen Sträfling. Da überdies die aus verderbter Gesinnung oder eingewurzelter Gewohnheitsmässigkeit hervorgehende Rückfälligkeit gerade innerhalb eines kürzeren Zeitraums nach erfolgter Entlassung sich geltend zu machen pflegt, so kommt es wesentlich darauf an, während eben dieser Zeitfrist eine Hemmung herzustellen, die nur dann von energischer Wirkung sein kann, wenn sie nicht über das Maass verlängert wird. Die moralische Abhängigkeit, die in der provisorischen Freiheit liegt, darf nicht zum Zwecke desselben erhoben, sondern nur als Mittel des Ueberganges zur völligen Freiheit aufgefasst werden. Deswegen darf die Gleichstellung des Verbrechers nach verbüsster Strafe nicht in eine so weite Ferne gerückt werden, dass der Zustand der provisorischen Freilassung, und

der nothwendig damit verbundenen Bevormundung oder Aufsicht den Character des Vorübergehenden verliere. Nach dem in England innegehaltenen Maassstabe steigt ohnehin der Bruchtheil der zu erlassenden Freiheitstrafe im Verhältniss zu deren Dauer. Dadurch wird also gleichzeitig mit der Schwere des Verbrechens die Frist der provisorischen Freiheit verlängert. Das einfache Gesetz ist dabei dies: dass die grössere Verkürzung der richterlich erkannten Strafe eine grössere Verlängerung der provisorischen Freiheit nach sich zieht. In dieser Einrichtung sind die practischen Gesichtspuncte Hills zur Genüge verwirklicht. Gegen eine weitere, namentlich völlig discretionäre Fristbestimmung der provisorischen Freilassung sprechen aber auch Rechtsgrundsätze, auf welche wir später noch näher eingehen werden.

Nach einer andern Seite hin hat man versucht, die Vortheile der provisorischen Freiheit überhaupt in Zweifel zu ziehn und an Stelle derselben eine definitive Entlassung vor Ablauf der richterlichen Strafzeit zu setzen. Der Generalinspector der englischen Strafgefängnisse, Oberst Jebb, hat seine Meinung dahin ausgesprochen, dass es vielleicht wünschenswerth sei, die sofortige, durch nichts beschränkte Abkürzung der Freiheitstrafen in demselben Maassstabe eintreten zu lassen, nach welchem gegenwärtig die bedingte Freiheit verstattet wird. Diese letztere Ansicht begnügt sich lediglich mit dem Antrieb zur Besserung, welcher in der Aussicht auf vorzeitige Freiheit während der Strafhaft geboten wird. Sie ver-

hält sich gleichgültig gegenüber dem Sicherungszweck, der nach der Strafhaft gefördert werden soll durch eine vorbeugende Beschränkung gegen den Missbrauch der Freiheit, der bei einem plötzlichen Uebergange erfahrungsmässig befürchtet werden muss. Nicht zu verkennen ist überdies, dass eine Abneigung gegen jede Art der Beaufsichtigung entlassener Verbrecher, insbesondere aber gegen die französische Polizeiaufsicht bei dieser Auffassung mitwirkend gewesen ist. Auch auf den **ionischen Inseln** hat man sich mit dem einfachen und bedingungslosen Erlass eines Fünftels der Strafzeit begnügt.

Unsrer Meinung nach würde man auf einen wesentlichen Vortheil verzichten, wenn man eine Gelegenheit, den Besserungszweck der Strafe durch sichernde Maassregeln zu ergänzen, unbenützt vorübergehen lässt. In zahlreichen Fällen mag man geringe Veranlassung haben, der Entlassung aus den Gefängnissmauern beschränkende Zusatzbestimmungen zu geben. In vielen andern Fällen dagegen darf man mit Entschiedenheit behaupten, dass eben die nachträglichen Beschränkungen der provisorischen Freiheit einen höheren criminalpolitischen Werth verleihen, als der Antrieb zur Besserung, welcher in einer dem Sträfling dargebotenen Aussicht auf Abkürzung der Freiheitstrafe liegt.

Deswegen drängt sich gleichsam von selbst die Frage auf, ob diese verschiedenartig gestalteten Fälle des Verbrechens, von denen einige die bedingte Freilassung als überflüssig, andre als dringend wünschenswerth erscheinen lassen, nicht auf bestimmte Grund-

regeln zurückgeführt werden können. Sollte es überhaupt für die Strafgesetzgebung unmöglich sein, sich den Gewinn aus **beiden** Einrichtungen, der **unbedingten,** wie der **bedingten** Abkürzung der richterlich festgesetzten Freiheitstrafen anzueignen? Sind es nicht vielmehr ganze Klassen von Verbrechen, die nach ihrer inneren Natur auf die Anwendung der bedingten Freiheit hinweisen? In Grossbritannien ist man bisher noch nicht dazu gelangt, diese Fragen überhaupt nur aufzuwerfen. Ohne die in Deutschland gegenwärtig als Grundlage festgehaltene Gerechtigkeit der Strafe zu berücksichtigen, entschied man sich fast lediglich nach dem Affectionswerth, den man für die eifrig gepredigte Besserung des Verbrechers, oder für die ebenso eifrig gepredigte Sicherung der Gesellschaft hegte. Wenn sich die Humanität mit der Gewährung von Begünstigungen an den Sträfling und folgeweise mit der einfachen Entlassung für abgefunden erklärte, pochte die Politik ebenso hartnäckig auf die Gewährung gewisser Garantien vermöge der den vorzeitigen Entlassungen beizufügenden Hemmnisse. Die provisorische Freiheit hatte ihren, von uns nachgewiesenen Ursprung in den engen Zeitfristen der Transportation, und war aus rein administrativen, der Strafrechtspflege an sich völlig fremden Rücksichten entsprungen. Als man nach langjähriger Uebung die zufällige Entdeckung machte, dass in der provisorischen Freilassung ein beachtenswerther Bestandtheil der auf Besserung berechneten Strafvollstreckung lag, dachte dennoch Niemand daran, diese Einrichtung über ihr ursprüngliches Gebiet hinaus zu erweitern. So kam es denn, dass die

provisorische Freilassung immer nur in Zusammenhang mit den schweren Criminalstrafen blieb und niemals auf die einfachen Freiheitstrafen übertragen wurde. Worin aber die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den leichteren und den schwereren Strafen liegt, weswegen die einen der provisorischen Freilassung zugänglich, die andern derselben unzugänglich sein sollten, darüber haben sich weder Wissenschaft noch Praxis jemals geäussert. Der ganze Meinungsstreit drehte sich also ausschliesslich um die Bedingtheit oder Unbedingtheit der vorzeitigen Entlassung bei schweren Criminalverbrechern.

Die Art der Verbrechen, auf welche die provisorische Freiheit anwendbar ist, führt uns denn auch nothwendig auf eine Untersuchung über den allgemeinen Rechtscharacter in der Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafen.

§. 10.

Theoretische Bedenken gegen die Abkürzung richterlich erkannter Strafen.

Wir verlassen den Boden der practischen Erörterungen. Die Erfahrungen, auf die wir uns bisher zu berufen genöthigt waren, lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass sich die provisorische Freilassung und die Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafen in ihren Resultaten bewährt haben. Der gewaltige, in der Geschichte der Strafmittel unerhörte Uebergang, der

durch nichts vermittelte Wechsel zwischen der Transportationsstrafe, die dem Verbrecher eine materiell gesicherte Zukunft bot, oder die Besserung vermittelst der Strafe fast ausschliesslich von der wirthschaftlichen Seite aus auffasste, und der Strafknechtschaft, welche den entlassenen Verbrecher zum Kampf gegen öconomische Nothstände und sociale Vorurtheile, gegen eine „See von Plagen“ und einen „Sturm von Hindernissen“ auf dem Boden Englands erziehen sollte — dieser plötzliche und gefährliche Umschlag der Strafgesetzgebung konnte nur durch die provisorische Freilassung in seinen Folgen abgeschwächt, vielleicht sogar überhaupt erst möglich gemacht werden. Die Anhänger der verschiedenen Gefängnisssysteme, der Gesammthaft, wie der Einzelhaft sind meistentheils einig, soweit es auf den Werth der provisorischen Freiheit überhaupt ankommt. Ihre Meinungen trennen sich erst bei der Erörterung von Einzelheiten. Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass sowohl in den Gefängnissanstalten, die auf gemeinsamer Arbeit beruhen, als auch in der Zelle aus der Zulassung bedingter Entlassung Nutzen gezogen werden kann, dass sie in jenen ein unvergleichliches Mittel disciplinarer Ordnung, in dieser eine psychologische Förderung des Besserungszweckes darbietet. Auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongress zu Frankfurt hatte man nur die Einzelhaft in Berührung gesetzt zu der provisorischen Freilassung, die man hier und da sogar als eine nothwendige Ergänzung jener ersteren bezeichnete. Auch Mittermaier hat von diesem einen Gesichtspuncte ausgehend die Hoffnung auf Ab-

kürzung der Freiheitstrafe als eine folgerichtige Consequenz des Besserungszweckes überhaupt vertheidigt. Dabei wird indessen niemals zu vergessen sein, dass auch die gemeinsame Haft auf diese Weise erheblich gebessert und in ihren nachtheiligen Wirkungen auf den Character des Sträflings abgeschwächt werden kann.

Die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der provisorischen Freiheit und die nachträgliche Abkürzung der Freiheitstrafen in Folge guten Verhaltens beruhen in Wirklichkeit viel weniger auf Zweifeln an den nachweisbar günstigen Resultaten, als in grundsätzlichen Bedenken gegen die Bedeutung der Strafzwecke und deren Verhältniss zur Gerechtigkeit der Strafe, wie dieselbe in dem Strafmaass durch den **Richter** im Urtheil festgestellt worden ist. Der Umstand, dass den Behörden der Gefängnissverwaltung ein entscheidender Einfluss auf die Abkürzung der gesetzlichen Strafe eingeräumt werden soll, erscheint in den Augen Vieler als ein Stein des Anstosses. Das Misstrauen, welches hier und da den Verwaltungsbeamten entgegensteht, und welches in rein politischen Dingen zuweilen gerechtfertigt ist, das grössere Abhängigkeitsverhältniss jener Beamten von der jedesmaligen Regierungspolitik, ihre grössere Zugänglichkeit für kirchliche Einflüsse, ihre Neigung, sich in Fragen des Rechts eine Entscheidung beizumessen, endlich eine Abneigung gegen die zu weit getriebenen Anforderungen der Anhänger des einseitigen und ausschliesslichen Besserungszweckes — alles dies zusammengenommen schien genügend, um die bedingte Frei-

lassung zu verwerfen. Auch von Seiten derjenigen, die der Rechtspflege entfernter stehen, insbesondere von Gefängnissbeamten erfuhr dieselbe lebhaften Widerstand; wie wir glauben, aus dem Grunde, weil die langjährige Leitung von Gefängnissanstalten häufig zu einer Ueberschätzung eines bestimmten Systems der Behandlung und zu einem übertriebenen Vertrauen auf die Leistungen der Gefängnissdisciplin hinführt, woraus sich folgeweise die Ueberzeugung zu bilden pflegt, dass sich mit den Einwirkungen eines gut geleiteten Unterrichts und religiöser Belehrung eine völlige innere Umwandlung des Verbrechers bewirken lasse ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Lebens, die den Sträfling nach seiner Entlassung erwarten.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen sehen wir uns veranlasst, zunächst daran zu erinnern, dass die Auffassungen von der politischen Stellung der Verwaltungsorgane mit dem Institut der provisorischen Freilassung grundsätzlich gar nichts zu schaffen haben. Wir verwerfen die unbegrenzte Willkür englischer Minister, welche bestimmen, wie lange die vom Richter festgesetzte Freiheitstrafe dauern soll. Wir fordern von vornherein eine gesetzliche Anordnung über diejenigen Bruchtheile der Freiheitstrafe, die möglicherweise erlassen werden können. Bei einer vernünftigen Beschränkung durch das Gesetz erscheint es uns unbedenklich, den Gefängnissbehörden ein Urtheil darüber einzuräumen, ob sich der einzelne Gefangene einen gegründeten Anspruch auf die Abkürzung seiner Strafe erworben. Die trotz dessen vorhandenen Befürchtungen können dadurch beseitigt werden, dass der rich-

terlichen Gewalt oder den Beamten der Staatsanwaltschaft ein ihnen unzweifelhaft gebührendes Aufsichtsrecht über die Vollstreckung der Freiheitstrafen zuerkannt wird. In den meisten Ländern Deutschlands, namentlich in Preussen sind die Freiheitstrafen ohnehin nichts als Namen oder Titel, welche der Richter ohne genaue Kenntniss ihrer Bedeutung ausspricht. Welches der besondre Inhalt der Gefängnissstrafe, welches die zulässigen Disciplinarmittel, wodurch ihre Anwendung bedingt wird, welches Zeitmaass den Arbeitsleistungen gewidmet sein soll, welche Ausdehnung der Unericht und die religiösen Uebungen annehmen dürfen — alle diese Fragen sind sowohl den **strafgesetzlichen** Anordnungen, als den **richterlichen** Einwirkungen von vornherein entzogen. Sie gehören theils in den Wirkungskreis einzelner Gefängnissdirectoren, theils in ein Gebiet, das von den Ministerialinstructionen unumschränkt beherrscht wird. Im Vergleich zu dem weiten, fast schrankenlosen Ermessen, das der Verwaltung hier zugestanden ist, erscheint es geradezu unerheblich, die Gefängnissverwaltung innerhalb der vorausbestimmten, nach dem Kalender zu berechnenden, gesetzlich angeordneten Bruchtheile über eine Abkürzung der Freiheitstrafen befinden zu lassen. Wäre es möglich, statistische Nachweise über diejenigen Fälle zu liefern, in welchen bei langjährigen Freiheitstrafen Gefangene zur Begnadigung mit Erfolg empfohlen werden, so würde sich ergeben, dass practisch die Gunst eines Gefängnissdirectors dasselbe Resultat herbeiführt, welches wir von gewissen gesetzlichen Anforderungen abhängig gemacht und als einen

regelmässigen Verlauf der Freiheitstrafe betrachtet wissen wollen. Die Begnadigung wird ihren Werth und ihre Bedeutung zu bewahren und besser zu behaupten wissen, wenn sie nicht, wie dies zu häufig geschieht, dem Sträfling in Aussicht gestellt wird als eine Hoffnung, deren Verwirklichung wesentlich von der Empfehlung eines Gefängnissdirectors abhängt.

Was man fordern muss, ist also ein Gesetz, welches bestimmt, dass die Freiheitstrafe um einen gewissen, quantitativ bestimmten Bruchtheil bei gutem Verhalten des Sträflings **abgekürzt werden muss.** Wir halten diese nachträgliche Abkürzung sogar für eine Forderung des materiellen Strafrechts und für eine Folgerung der Gerechtigkeitsidee, die in den Formen des Strafprocesses gegenwärtig nur unvollkommen dargestellt werden kann.

§. 11.

Rechtfertigung einer Relativität in dem richterlich erkannten Maasse der Freiheitstrafe.

Wenn das Gesetz für eine und dieselbe Rechtsverletzung einen relativen Maassstab, ein Maximum und ein Minimum zulässt und dem Richter die durchaus nothwendige Befugniss giebt, eine **Stufe** des Strafmaasses nach der **persönlichen** Verschuldung und ihren mannigfachen Gestaltungen zu wählen, wenn das Gesetz selbst den völlig absoluten Maassstab der Strafe, jenes sichere Kennzeichen barbarischer Zeiten aufgegeben hat, um der Würdigung des rechtswidrigen

Willens ihren berechtigten Einfluss auf die Höhe der Strafe zuzugestehen, so darf man auch dem Richter gestatten, dass er seinerseits im Urtheil einen relativen Maassstab innerhalb eines möglichen Maximums und eines nothwendigen Minimums festsetze. Sollte es wirklich der Gerechtigkeit widersprechen, wenn der Richter im Strafurtheil erklärt, dass ein Betrüger eine Gefängnissstrafe von 3 Monaten mindestens und von vier Monaten höchstens zu verbüssen hat, und dass der Tag der Entlassung von seinem ferneren Verhalten abhängig sein soll? Man wird entgegnen, dass dies „fernere Verhalten" ausserhalb der verbrecherischen That liegt, und dass eben in dieser That allein die Vorbedingung für die Höhe oder die Dauer der Strafe liegen müsse. Indem wir diesen Einwurf vom materiellen Strafrechte aus für vollkommen begründet anerkennen, sind wir dennoch nicht im Stande, ihm die Bedeutung für den Process beizulegen, die sich in einer definitiven und absoluten, völlig unabänderlichen Strafsatzung geltend zu machen sucht. Für den Process und das Strafurtheil würde daraus weiter nichts als eine Fiction hervorgehen. Es ist unmöglich, die Subjectivität eines Verbrechers in der halben Stunde kennen zu lernen, die der Verhandlung seiner Sache gewidmet ist. Es ist ebenso unmöglich, die gesammte innere Natur, die Totalität des verbrecherischen Willens aus der einzelnen That unzweifelhaft zu entnehmen. Wie die äussere Noth, die den Verbrecher zum Angriff auf das Eigenthum hindrängte, ausserhalb des Thatbestandes liegt und dennoch bei Abmessung der Strafe insoweit berücksichtigt werden muss, als

das rechtswidrige Wollen beeinflusst wird durch äussere Umstände **vor** der That, so wird auch das Verhalten nach dem Verbrechen, das Benehmen im Gefängniss einen Rükschluss gestatten auf die innere Freiheit oder die innere Abhängigkeit des verbrecherischen Willens in seinem Verhältniss zur That. Wir behaupten, dass die Erfahrungen der Gefängnisshaft Beweismittel liefern für die völlige Erkenntniss der gesammten Persönlichkeit des Sträflings vor und zur Zeit seines Verbrechens. Der Augenblick der mündlichen Verhandlung ist der einzige, in welchem gegenwärtig die Willensseite dem Richter zur unmittelbaren und lebendigen Anschauung gebracht wird. Die Beurtheilung richtet sich selbst bei völlig ruhigen und unparteiischen Richtern theilweise nach dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht, nach der Sicherheit oder Unentschiedenheit, nach der Verschlossenheit oder Offenheit seines Benehmens, nach seiner Reue oder der Entschiedenheit seines Leugnens. Aus dem Auftreten des Angeklagten vor Gericht schliesst der Richter auf die Festigkeit und Energie des rechtswidrigen Willens zur Zeit der That. Darnach bestimmt er das Maass der Strafe. Und dennoch kann ein solches Urtheil nur ein höchst trügerisches sein, nur eine höchst unvollkommene Wahrheit enthalten. Die mündliche Verhandlung zeigt den Character des Angeklagten fast immer in einer Erregung, selten in seiner völligen Zuständlichkeit, niemals in der ganzen Wahrheit, die nur durch längere Beobachtung seines Wesens gewonnen werden kann. Wer die Verwerflichkeit aller Präsumtionen im Strafprocesse zugiebt und die materielle

Wahrheit als letztes Ziel des Strafverfahrens anerkennt, darf sich daher durch eine civilrechtliche Analogie nicht dazu verleiten lassen, die absolute Gewissheit des Urtheils über die quantitative Seite der Strafe für unerlässlich zu erachten.

Sieht man zunächst von der Besserung ab, die nur ein möglicher, keineswegs ein wesentlicher oder gar ausschliesslicher Erfolg der Strafe sein kann, so ergiebt sich als Voraussetzung für die Kürzung der Freiheitstrafe: Die Unterwerfung und Unterordnung unter den Strafzwang des Staates und die Zugänglichkeit für die bessernden Elemente der Gefängnisszucht. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung leitet uns mit Wahrscheinlichkeit auf den Schluss, dass der Wille des Verbrechers ein durch die Verhältnisse wandelbarer und äusserlich zu bestimmender, seine Verschuldung gegenüber dem Strafgesetze daher eine geringere sein kann. Das Fehlen dieser Voraussetzungen, oder umgekehrt die Hartnäckigkeit des Verbrechers, seine Widerspenstigkeit gegen die Gefängnissordnung, sein Ungehorsam gegen berechtigte Weisungen, berechtigen zu dem Schlusse, dass der Wille gegenüber den Thatsachen sich in seiner Herrschaft zu behaupten weiss und seine Selbständigkeit bewahrt, seine Verschuldung gegenüber dem Strafgesetze also eine grössere war. Die Möglichkeit der Täuschung, die durch Heuchelei der Gefangenen gegeben ist, kann die allgemeine Berechtigung dieser Schlussfolgerungen nicht aufheben. Jene Möglichkeit ist überdies zu vermindern, wenn man der religiösen Bethätigung des Gemüthslebens während der Gefängnisshaft keinen zu

grossen Einfluss auf die Beurtheilung des Sträflings zugesteht.

Das Erforderniss der Vorausbestimmung der Strafe ist in der relativen Festsetzung des Richters vollkommen gewahrt.[1] Das Maximum und das Minimum der Gefängnisshaft sind unverrückbare Gränzen, über welche hinaus sich weder die Besserungszwecke gegenüber dem Individuum, noch auch die Sicherungszwecke gegenüber der Gesellschaft geltend machen dürfen. Wir verwerfen daher, ohne der Folgerichtigkeit unsrer Entwickelung Eintrag zu thun, die Anforderungen derjenigen, welche die Gefängnissstrafe völlig unbestimmt lassen wollen und als zeitliche Gränze derselben nur die wirklich eingetretene Besserung anerkennen. Eine solche Auflösung und chemische Zersetzung des Strafrechts in den Antworten der Moralität würden wir für das Verderblichste halten, was die Gesetzgebung überhaupt leisten könnte.

Ausser der subjectiven Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Verbrecher, die durch eine relative Festsetzung der Freiheitstrafe in vollkommnerem Maasse erreicht werden kann, als durch eine absolute Fixirung,

---

[1] Das ältere Recht fand auch gar kein Bedenken in einer relativen Festsetzung des Strafmaasses. Die Urtheilsformeln in Würtemberg lauteten früher: „dass der Verbrecher nach entstandener Hauptstrafe in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung aber mindestens auf so und so viele Zeit eingesperrt werden sollte.“ Ein Theil der auf diese Zeit verbüssten Nachhaft wurde später auf die Hauptstrafe angerechnet. Vgl. Wächter, die Strafen und Strafanstalten von Würtemberg S. 50.

wird aber auch die objective Gerechtigkeit der staatlichen Strafrechtspflege auf eben dieselbe Weise gehoben und gefördert und von ihren Unvollkommenheiten gereinigt. Einen aufmerksamen Beobachter setzt es in Erstaunen, wie unsicher der Richter in der Abmessung der Strafe ist. Dasselbe Strafmaass begegnet uns bei völlig verschiedenen Fällen, die grösste Ungleichheit der Strafe bei völlig gleichen Fällen. Man lege ein und dasselbe Verbrechen der Reihe nach allen Gerichtshöfen eines Landes vor und man wird sich überzeugen, wie sehr und wie weit die Auffassungen darüber auseinandergehen, was die gerechte Strafe zu bedeuten hat, und welches Maass der Freiheitsbeschränkung gefordert wird. Die objective Gerechtigkeit des Strafgesetzgebers verwandelt sich durch das Strafurtheil in einen Ausdruck des subjectiven, höchst unsicheren und ungleichmässigen, nach Ort, Zeit und Person verschiedenen **Gerechtigkeitsgefühls.**

Zwar wird durch die Festsetzung eines relativen Strafmaasses im richterlichen Urtheil das Nachtheilige dieser Subjectivität nicht völlig beseitigt. Allein es ist unverkennbar, dass eine grössere Gleichmässigkeit, eine grössere Annäherung an einen wahrhaft objectiven Maassstab für die einzelnen Verbrechen auf diese Weise herzustellen ist. Die objective Gerechtigkeit der Strafrechtspflege wird vervollkommnet vermittelst der Beweglichkeit jenes Bruchtheils zwischen Maximum und Minimum.

Halten wir uns an diesen Maassstab der Gerechtigkeit, und entschliessen wir uns zu dem Anerkennt-

niss, dass die bessere Durchdringung der Willensseite eines Verbrechers im Gefängnisse innerhalb **gewisser Schranken** einen Einfluss auf das Strafmaass ausüben muss, so ist der von uns häufig gebrauchte Ausdruck einer Abkürzung der richterlichen Strafe unpassend. Vielmehr stellt die Entlassung des Sträflings nur das definitiv gewordene Zeitmaass fest, das wahre Maass, welches von vornherein genau zu bezeichnen unmöglich war. Es kann daher nach dieser Auffassung weder von einer Verlängerung noch von einer Verkürzung, sondern nur von einer definitiven Festsetzung der Freiheitstrafe die Rede sein. Nichts steht dabei dem entgegen, dass der Richter selbst auf vorgängigen Bericht der Gefängnissbeamten, gleichsam auf ein sachverständiges Gutachten sein früheres Strafurtheil vermittelst einer Declaration zu einem definitiven Strafmaass umwandele, und damit den vollkommen rechtlichen Character dieses Actes, frei von dem Anschein der Begnadigung, oder blos administrativer Begünstigung, äusserlich darstelle.

Nachdem die nachträgliche und definitive Festsetzung des Strafmaasses auf Grund guten Verhaltens während der Strafzeit als im Einklang mit der Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die sogen. relativen Strafzwecke nachgewiesen worden ist, ergeben sich freilich zwei nothwendige Folgerungen: einmal dass die Entlassung bedingungslos erfolgen muss, von einer nur provisorischen Freiheit daher keine Rede sein kann, und andrerseits, dass jenes von uns entwickelte Princip auf alle Verbrechensfälle ohne Unterschied ange-

wendet werden kann. Auch von einer andern Seite her lässt sich die Nothwendigkeit einer vorläufig relativen Festsetzung des Strafmaasses durch den Richter begründen. Selbst diejenigen, welche dem Besserungszweck keine **eigenthümliche** und gesonderte Berechtigung bei Bestimmung der Strafe zugestehn, geben dennoch zu, dass innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses die voraussichtliche Besserung des Verbrechers bestimmend sein könne, und dass der Richter hierauf Rücksicht nehmen dürfe. Insbesondere ist neuerdings Berner dafür aufgetreten, dass die relativen Strafzwecke innerhalb der dem Richter gezogenen Schranken zur Geltung gebracht werden sollen. Historisch ist eine derartige Anschauung darin begründet, dass selbst die peinliche Halsgerichtsordnung, die „Gestalt der Person", das heisst ihre volle Subjectivität, ihre Besserungsfähigkeit wie ihre Verderbtheit, mit einem Worte ihre Willensseite sowohl im allgemeinen, als auch namentlich bei einzelnen Verbrechen, wie leichteren Diebstahlsfällen, bei Bestimmung der Strafe in Betracht ziehen lässt. Das Unvollkommene und Mangelhafte jener ursprünglich richtigen Auffassung liegt indessen in ihrer Durchführung. Der Richter ist, wie wir dies widerholentlich behauptet haben, nach seiner flüchtigen und oberflächlichen Bekanntschaft über die Besserungsfähigkeit des Verbrechers im Strafurtheil definitiv abzuurtheilen, ausser Stande. Seine Unkenntniss bedarf der nachträglichen Ergänzung durch die Erfahrungen der Gefängnisshaft, die ihm Aufschluss geben können über die zu erwartende Besserung; über eine Besserung nicht im reli-

giösen und moralischen Sinne, sondern in ihrer rechtlichen Bedeutung als freiwillige Unterordnung unter die objective Ordnung des Staates. Indem der verurtheilte Verbrecher weiss, dass die endgültige Dauer seiner Strafe von seinem Verhalten abhängen wird, und dass nach Verbüssung einer nothwendigen und unabänderlichen Periode seiner Persönlichkeit eine gewisse entscheidende Mitwirkung an der Dauer der nicht nothwendigen, abänderlichen Periode eingeräumt wird, erhält er ein neues Motiv zur Besserung in der Liebe zur Freiheit, welches schwerer wiegt als die in der drohenden Disciplinarstrafe erzwungene Rücksicht auf die Gefängnissordnung. Der staatliche Zwang in der Strafe erscheint in diesem freiwilligen Entschluss zur Besserung mit der innern Persönlichkeit des Verbrechers vermittelt. Der äussere Zwang des Gefängnisses verliert so den Character des **nur sinnlichen Uebels**, er wird zu einer sittlichen Nothwendigkeit, zu einem Rechte des Verbrechers, dessen innere Schuld durch ihn selbst getilgt werden muss. Die rechtliche Basis der Strafe, und die Nöthigung durch den Staat sind in dem objectiven Vorhandensein des Gefängnisszwanges dargestellt, die ethische und sittliche Bedeutung der Strafe liegt in der freiwilligen, durch den Verbrecher selbst zu vermittelnden Unterordnung. Sofern daher dem Verbrecher in der nachträglichen Feststellung des Zeitpunctes der Entlassung ein der Gerechtigkeit nicht widersprechendes Motiv geboten werden kann, sofern dieser Entschluss zur freiwilligen Unterwerfung dem Bewusstsein nähergelegt wird, erkennen wir darin

eine Aufgabe der Strafvollstreckung, die der Staat unmöglich unter Berufung auf die abstracte Gerechtigkeit von sich abweisen darf.

§. 12.
Grundsätzliches Wesen der „bedingten Entlassung."

Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass ein Strafurtheil, welches einen Verbrecher eine Freiheitstrafe von mindestens drei Monaten und von höchstens vier Monaten zuerkennt, sowohl mit der absoluten Gerechtigkeit vereinbar, als auch der nothwendigen Berücksichtigung des der Gerechtigkeit freilich unterzuordnenden Besserungszweckes entsprechend ist. Es fragt sich nun weiter, wie man vom rechtswissenschaftlichen Standpuncte aus die Einschränkung der Freiheit durch die Bedingung des guten Verhaltens und die Widerruflichkeit, also die Einrichtung der sogenannten Urlaubsscheine begründen kann. Wir haben zwar gesehen, dass sowohl der Besserungszweck vermöge des Provisoriums gefördert, als auch dieSicherung derGesellschaft erheblich verstärkt wird. Nach den bisher festgehaltenen Grundlagen der deutschen Strafrechtswisssenschaft erscheint es indess ungenügend, sich auf criminalpolitische Gründe und die relativen Strafzwecke der Besserung und der Sicherung ausschliesslich zu stützen. Nur nebenher können dieselben Beachtung finden. Die anscheinende Unmöglichkeit, die provisorische Freilassung „rechtswissenschaftlich zu construiren" oder aus ihrer lediglich practischen Wirksamkeit zu

einem theoretischen Beruf zu verhelfen, scheint Viele von einer näheren Prüfung abgeschreckt zu haben.

Schon die bunte Mannigfaltigkeit der Namen, die wir für England bemerkbar gemacht haben und die auch in Deutschland und Frankreich wiederkehrt, legt Zeugniss ab für die Unklarheit der Auffassung. Prüfen wir zunächst einige derselben. Mittermaier spricht in seinem Werke über Gefängnissverbesserung (S. 142) von einem „Systeme der bedingten Begnadigung oder Freilassung". Er behauptet dabei, dass die bedingte Begnadigung eine nothwendige Folge der Einzelhaft und des Besserungszweckes sei. Schon hieraus ergiebt sich das Fehlerhafte der Bezeichnung. Davon, dass irgend eine Begnadigung „nothwendige" also rechtlich zu beanspruchende Folge einer Institution sei, oder dass überhaupt von einem „System" der Begnadigung gesprochen werden dürfe, wird ein Rechtsgelehrter wie Mittermaier unmöglich im Ernste sprechen können. Mit einer schiefen Ausdrucksweise bezeichnete Mittermaier eine Einrichtung, deren Rechtscharacter ihm vorgeschwebt hat, als im Zusammenhange stehend mit dem strafrechtlichen Besserungszwecke. „Bedingte Begnadigung" ist daher eine Bezeichnung, welche nur zu falschen Schlussfolgerungen führen kann, nicht einmal der englischen Rechtssprache angepasst ist und überdies die äussere Erscheinung der provisorischen Freiheit nicht genau wiedergiebt. Entweder handelt es sich also um ein Recht des Gefangenen, dann kann man nicht von Begnadigung sprechen, oder es handelt sich um eine Be-

gnadigung, dann kann man nicht von einer Nothwendigkeit oder einem System sprechen.

Viel häufiger ist die von uns selbst zuweilen gebrauchte, vorherrschend sogar üblich gewordene Bezeichnung „provisorische Freiheit“ (*liberté provisoire*); auch diese Ausdrucksweise führt indessen zu mannigfachen Missverständnissen und kann höchstens als eine Nothbehelf geduldet werden, den die Rechtssprache ersetzen muss, falls sich findet, dass jener Einrichtung eine wahre rechtliche Bedeutung zukommt. Die Freiheit als etwas Provisorisches aufzufassen, kann eigentlich nur den Franzosen zusagen, deren Erinnerungen an provisorischen Regierungen und provisorischen Freiheiten so reich sind. Das Strafrecht hat sich dagegen begriffsmässig gegen die provisorische Freiheit ebenso zu hüten, wie etwa gegen provisorische Gefängnissstrafen oder provisorische Hinrichtungen. Eine beschränkte, nach einzelnen Seiten eingeengte Freiheit lässt sich denken — aber keine provisorische. Aus der Bezeichnung der „provisorischen Freiheit“ ergiebt sich ferner die folgerichtige Auffassung, dass der Beurlaubte der Strafgewalt des Staates entrückt ist; in dem Zwischenraume bis zur definitiven Freiheit daher die ungehinderte Bewegung des Sträflings nicht anders, als durch den Sträfling beschränkt werden kann. Nach dieser Auffassung muss man daher die Aufsichtsberechtigung der Polizei und die Wiedereinziehung des Sträflings als vertragsmässige Festsetzungen zwischen dem „provisorisch freien“ und dem Staat betrachten. Wären sie etwas Anderes, so würde die „provisorische Freiheit“ keinen Sinn haben.

Auch der äussere Grund würde zu beachten sein, dass man in Frankreich und Dänemark unter „provisorischer Freiheit“ die Freilassung eines Voruntersuchungsgefangenen gegen Caution zu verstehen pflegt.

Die Bezeichnung des gegenwärtig behandelten Instituts durch Beurlaubung, und der aus dem Gefängnisse entlassenen Sträflinge durch „**Urlaubsmänner,**“ könnte möglicherweise eher Anklang finden. Damit ist indessen der wesentlich administrative Character einer blossen Nützlichkeitsmaassregel ausgedrückt. Urlaub drückt das Wesen der Sache ausserdem deswegen unvollkommen aus, weil darin einfach die negative Befreiung von Verpflichtungen angedeutet liegt, die man in den meisten Fällen freiwillig durch Abschied gänzlich aufheben kann. Oder sollte man etwa daran gedacht haben, dass nach büreaukratischer Praxis bei Beamten eine längere Beurlaubung der totalen Verabschiedung voranzugehn pflegt? Alsdann würde nur der Unterschied zu finden sein, dass die „Beurlaubung“ von Beamten in der Regel als ein Zeichen der Untauglichkeit, die Beurlaubung von Sträflingen als ein besonderes Verdienst zu betrachten wäre.

Ortolan hat an Stelle der Beurlaubung von „vorbereitender Freiheit“ *(liberté préparatoire)* gesprochen. Diese Bezeichnung zeigt uns eine neue Auffassung der Sache vom socialen Standpuncte aus. Die Nothwendigkeit eines allmählichen Ueberganges von dem Gefängniss zur Freiheit findet darin ihre Anerkennung. Ortolan erblickt auch wirklich in dem Institute der vorbereitenden Freiheit eine Folge der auf gesellschaftliche Sicherung gerichteten Bestrebungen.

Er handelt davon im Zusammenhange mit der Verwendung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge und den Schutzvereinen über entlassene Gefangene.[1])

Mit dieser Auffassung können sich alle diejenigen einverstanden erklären, welche den gesellschaftlichen Interessen einen bestimmenden Einfluss auf die Wirksamkeit der Strafrechtspflege zugestehen. Für uns ist indess die bedingungsweise Entlassung der Sträflinge weder ein blosser Act der Begnadigung, wie in England, noch ein bloss administratives Experiment, sondern ein bestimmtes über die allerdings beachtenswerthen Interessen der Gesellschaft hinausgehendes Institut, das aus dem innersten Wesen des Strafrechts zu begründen ist, und deshalb eine gesetzgeberische Anerkennung dringend fordert.

Wir halten dafür, dass die Entlassung der Gefangenen unter besonderen, ihr Verhalten regelnden, gewisse Verpflichtungen auferlegenden Bedingungen, unter Beschränkungen, deren gewissenhafte Beobachtung durch Aufsicht gesichert wird, für einen Bestandtheil der Freiheitstrafe oder für eine Zusatzstrafe erachtet werden darf. Entlassung unter solchen für eine abgegrenzte Periode gestellten Bedingungen und Gefängnisshaft sind in unsern Augen keine Gegensätze, sondern nur Abstufungen des Zwanges. Sobald der Zwang überhaupt aufrecht erhalten wird, mag dies auch in noch so geringem Grade geschehen, sind die Merkmale einer Strafe vorhanden. **Zwang** ist es aber ge-

---

[1] Ortolan, *Elements de droit pénal.* (*2. édition.*) §. 1487.

wiss, wenn nicht nur die Beobachtung allgemein verbindlicher Gesetze, sondern sogar die Innehaltung disciplinarer Vorschriften von dem Entlassenen gefordert wird, wenn er sich einem Aufsichtsverhältniss unterwerfen und sich eines unsittlichen, also nicht blos rechtswidrigen Verhaltens entschlagen muss, wenn die Missachtung derartig gestellter Bedingungen eine Folge nach sich zieht, die den völlig freien und unbestraften Staatsbürger wegen derselben Handlungsweise niemals treffen würde. Nicht um eine „provisorische Freiheit", sondern um eine periodische Verminderung des Gefängnissdruckes handelt es sich bei einer Einrichtung, die vom Standpuncte des Gesetzgebers ebenso berechtigt ist, wie die Polizeiaufsicht über unbedingt Entlassene.

§. 13.

Zusammenhang der „bedingten Entlassung" mit dem Besserungs- und dem Sicherungszwecke der Strafe.

Eine innere Berechtigung, ja eine logische Nothwendigkeit nöthigt zur Aufnahme der bedingten Entlassung überall da, wo der Besserungszweck und der Sicherungszweck ihre Anerkennung in den Strafgesetzgebungen gefunden haben, wo entweder in Rücksicht auf die allgemeine Wahrscheinlichkeit der Besserung eine mildere oder in Rücksicht auf die wahrscheinliche Unwirksamkeit des Strafgesetzes eine höhere Strafe festgesetzt, kurz die Persönlichkeit des Thäters bei der Höhe der Strafe **vorwiegend** berücksichtigt

worden ist. Wenn in diesen Fällen erweislich eine bestimmte Gestaltung der Strafe, eine Abschwächung oder eine Abkürzung gerade den Zweck herbeiführt, den der Gesetzgeber aus Unkenntniss von einer anderen Form erwartete, so kann es sich lediglich um factische Beobachtungen und Erfahrungen, keineswegs um ein Princip handeln, welches ja gerade in jenen bisher fehlenden Einrichtungen entschiedener, als sonst, anerkannt und ausgesprochen worden ist.

Die Hauptfälle, in denen die Strafgesetzgebung die *Persönlichkeit* des Verbrechers als *besonderen* Maassstab der Verschuldung und folgeweise auch der Strafe anerkannt, sind einerseits das *jugendliche Alter* des Verbrechers, bei welchem der Besserungszweck eine eigenthümliche Berechtigung gewinnt, und die *Verworfenheit* und *Hartnäckigkeit der Gesinnung bei Rückfälligen und gewohnheitsmässigen Verbrechern.*

Was zunächst die *jugendlichen Verbrecher* betrifft, so hat sich die Rücksicht auf die Persönlichkeit und deren Umstimmung zum Besseren in allen neueren Gesetzgebungen geltend gemacht, mögen die Formen auch noch so verschieden sein. Der Standpunct, den die Strafe innehält, ist hier vorwiegend derjenige der Erziehung. Die entehrenden Strafen und die Todesstrafe sind von vornherein als unpassend und ungerecht erkannt. Selbst bei der grössten Verworfenheit, der kältesten Ueberlegung, der feinsten Anlage eines verbrecherischen Planes und der entschlossensten Ausführung, kurz bei der denkbar grössten moralischen Verschuldung gestattet die Strafgesetz-

gebung unter einer bestimmten Altersstufe dennoch niemals den allgemeinen Maassstab anzulegen. Dem Besserungszweck zu Liebe sind die entehrenden Strafen aufgegeben, ja die Gesetze mehrerer europäischen Staaten, insbesondere die Strafgesetze von Frankreich und Preussen ermächtigen sogar den Richter, die Unterbringung in einer Besserungsanstalt für solche jugendliche Personen anzuordnen, die **freigesprochen** worden sind wegen mangelnder Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetz. Unter der Voraussetzung, dass die bedingungsweise Entlassung vor Ablauf der vollen Strafzeit vorzugsweise geeignet ist, die Energie des jugendlichen Willens anzuspornen und das Ehrgefühl zu beleben, kann es also kein vernünftiges Bedenken gegen die Annahme einer derartigen Einrichtung geben. In den englischen Gesetzen über die Behandlung jugendlicher Verbrecher ist daher ein besonderer Nachdruck auf die bedingte Entlassung gelegt und den Vorstehern von Besserungsanstalten die selbständige Befugniss gegeben, ihre Zöglinge in Privatdienstverhältnissen vor Ablauf der Strafe unterzubringen. Die besondere Eigenthümlichkeit des jugendlichen Characters fordert für die Zwecke der staatlichen Zwangserziehung den allmählichen Uebergang zur Freiheit mit so gebieterischer Macht, dass man bereits im Jahre 1838, also zu einer Zeit, wo man an eine allgemeine Ertheilung der Urlaubsscheine noch gar nicht dachte, die Entlassung jugendlicher Verbrecher unter der Bedingung ihrer Aufnahme in eine Privatwohlthätigkeitsanstalt zuliess. Dieselbe Anerkennung wie in England, fand die bedingte Entlassung jugend-

licher Personen in Frankreich, dessen Gesetzgebung seit 1850 ein vollständig verändertes Behandlungssystem für Verbrecher unter 16 Jahren angenommen hat. Die günstigen Resultate springen hier sogleich in die Augen. Nach dem Rechenschaftsberichte der im Seinedepartement wirkenden Schutzgesellschaft für 1857 kamen auf die bedingungsweise Entlassenen $3^1/_2$ Prozent, auf die unbedingt entlassenen Sträflinge von jugendlichem Alter 10 Prozent an Rückfälligen. In diesen Zahlenverhältnissen liegt das Wirksame einer geeigneten Beaufsichtigung und der bei der Entlassung aus den Gefängnissanstalten auferlegten Einschränkungen auf das Unwiderleglichste ausgedrückt. Wie sehr diese heilsame Einschränkung von den Betroffenen gefürchtet und von denjenigen gemieden wird, die in ihren Entschlüssen zur Besserung nicht entschieden sind, ergiebt sich überdies aus der gleichzeitig von derselben Schutzgesellschaft zu Paris angeführten Thatsache, dass eine bedeutende Anzahl unbedingt entlassener Verbrecher jugendlichen Alters die freiwillig vom Schutzvereine angebotene Unterstützung ausschlugen. Der Schluss, der hieraus zu ziehn ist, wird insbesondere für diejenigen von Werth sein, welche das rein strafrechtliche Element in den Vordergrund zu stellen pflegen. Vom Standpuncte der Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher erscheint es nach dem Angeführten im höchsten Grade wünschenswerth, die Dauer der mit der bedingungsweisen Entlassung verbundenen Aufsicht so lange anzuordnen, als nicht die Gefahr des Rückfalls durch einen regelmässigen Lebensberuf und durch eine voraussichtlich gesicherte

Existenz bis zur völligen Unwahrscheinlichkeit vermindert worden ist.[1])

Die zweite Hauptklasse von Verbrechern, auf welche die bedingungsweise Entlassung im Einklange mit den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft anwendbar erscheint, umfasst die rückfälligen **Verbrecher** und überhaupt solche Personen, bei denen die Gesinnung sich in verbrecherischen Gewohnheiten verkörpert hat. Angesichts der eingewurzelten Neigung zum Verbrechen, die sich den Widerspruch gegen die staatliche Ordnung und den Angriff auf gesellschaftliche Einrichtungen zum Lebensberuf gestellt hat, angesichts der verbrecherischen Klasse, die im Laster erzeugt, von der Nachlässigkeit erzogen und vom Beispiel verderbt im Eigenthumsverbrechen zähe eingewurzelt ist, vermag der Staat bei seiner Strafgesetzgebung nicht in der Anschauung zu verharren, welche in der einzelnen That für sich ohne Rücksicht auf das gesammte Leben des Verbrechers den ausschliesslichen Maassstab der Strafe finden will. Es giebt zwar einzelne Fachmänner, welche die höhere, vom Gesetzgeber angeordnete Strafe des Rückfalls deswegen für eine Ungerechtigkeit oder einen Widerspruch gegen die einfachsten Rechtsgrundsätze ausgeben, weil in der Berücksichtigung **früherer** Bestrafungen bei einem neuen Strafurtheil eine wenigstens zum Theil zweimalige Bestrafung enthalten sei. Sie

[1] *Compte rendu de la société pour le patronage des jeunes détenus et des jeunes libérés du département de la Seine. Assemblée générale 1857. Paris 1858.*

sehen in den höheren Rückfallsstrafen einen Act staatlicher Rache dafür, dass frühere, gelindere Zuchtmittel unwirksam geblieben waren. „Weshalb“, so fragen jene Theoretiker, „soll derjenige, der vor vier Jahren wegen Taschendiebstahls mit 6 Wochen Gefängniss bestraft wurde, nunmehr wegen eines neuen Taschendiebstahls in gleichem Werthe mit ebenso vielen Monaten Gefängniss belegt werden können? Bleibt die äussere That nicht völlig dieselbe? Und ist der Staat überhaupt befugt, die Unwirksamkeit einer früheren Strafe als eine gültige Ursache für eine höhere, vielleicht ebenso unwirksame Strafe anzunehmen?“

Gäbe es keine Berechtigung für die relativen Strafzwecke der Besserung und der gesellschaftlichen Sicherung, und hätte die Strafgesetzgebung nicht gleichzeitig sociale Aufgaben zu berücksichtigen, so würden jene Fragen vollkommen berechtigt sein. Einem Anhänger der abstracten und absoluten Gerechtigkeit würde es ganz gewiss schwer fallen, eine genügende Auskunft darauf zu ertheilen. Im Uebrigen ist bei einer gesunden Praxis, wie bei den meisten Rechtsgelehrten nicht der mindeste Zweifel darüber, dass der Staat mit vollem Recht und in wahrer Erkenntniss seiner Pflicht den rückfälligen Dieb anders bestrafen muss, als denjenigen, welcher zum ersten Male stiehlt.

Unter einer derartigen Voraussetzung kann es nur auf die Art, nicht auf die Nothwendigkeit der Unterscheidung ankommen. Die nächstliegende Lösung der aus dem Sicherungszwecke erwachsenden Aufgabe scheint nun den meisten Gesetzgebungen in

einer einfachen Verlängerung der früheren Strafe, oder in einer dem Grad nach härteren Strafe zu liegen. Allein, was berechtigt uns zu der Annahme, dass eine Strafe von zwei Jahren einen unauslöschlichen Eindruck auf einen Character machen wird, der sich erfahrungsmässig gegen eine einjährige Strafe gleichgültig verhielt? Oder ist es wahrscheinlich, dass eine Zuchthausstrafe mit ihren entehrenden, die bürgerliche Rechtsfähigkeit aufhebenden Folgen den Staat mehr sichern und den rückfälligen Verbrecher leichter bessern wird, als eine vorangegangene Arbeits- oder Gefängnissstrafe? Die Erwartung, dass die längere Dauer der Freiheitstrafen bei rückfälligen Verbrechern entscheidend einwirken müsse, hat sich namentlich in allen jenen Zusatzstrafen polizeilicher Natur, in der beschränkten Wahl des Aufenthalts nach verbüsster Strafe, in den administrativen Einsperrungen hartnäckiger Vagabonden, und vermeintlich unverbesserlicher Frauenzimmer, in der Polizeiaufsicht, in der dauernden Entziehung der Ehrenrechte und anderen ähnlichen Maassnahmen auf das Deutlichste kundgegeben. Die grosse Vorliebe, welche die meisten Polizeibehörden Frankreichs und Deutschlands für derartige Beschränkungen hegen, erklärt sich hinlänglich aus dem unerschütterlichen Dogma, wonach man bei den sogenannten gewohnheitsmässigen und gewerbsmässigen Verbrechern eine Umkehr zum Guten als eine Unmöglichkeit oder ein der menschlichen Berechnung unzugängliches Naturwunder betrachtet. In einer solchen **vermeintlichen Unmöglichkeit** wird man demnächst dazu geführt, **wirkliche** Unmöglichkeiten zu schaffen.

Es ist nicht unsre Absicht, den Nachweis zu führen, wie weit jene präventiven Maassnahmen gegen Personen von vermeintlicher Gefährlichkeit den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen und die ursprünglichen Absichten der Gesetzgebungen vereiteln. Allgemein anerkannt ist indess die Thatsache, dass einerseits dauernde Entziehungen der bürgerlichen Ehre einen permanenten Zustand verbrecherischer Gesinnungen schaffen, und andrerseits die Länge der Freiheitstrafen über ein gewisses Maass hinaus den Verbrecher nach der Entlassung zur freien Bewegung im bürgerlichen Leben unfähig macht. Leider beherrscht der Aberglaube an eine mögliche Abschreckung vermittelst langer Freiheitstrafen eine Anzahl von Männern, die sich längst überzeugt haben, dass an eine Besserung vermittelst eines abstumpfenden Gefängnisslebens nicht zu denken ist und welche von der völligen Unwirksamkeit der Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge überzeugt sind.

Die überwiegende Anzahl der Rückfälle bei Eigenthumsverbrechen beruht unsrer auf Beobachtungen gestützten Ansicht nach nicht so häufig auf der Energie eines gegen die sittliche Welt abgeschlossenen Willens, als auf den socialen Schwierigkeiten, die bei bestraften Personen den Rücktritt in die gesittete Gesellschaft erschweren, in öconomischen Nothständen, namentlich dem Mangel eines regelmässigen Lebenserwerbes, und in der moralischen Schwäche gegenüber den Versuchungen, die bei einem Verkehr mit alten Bekanntschaften und Spiessgesellen unwiderstehlich werden. Das Anerkenntniss der Thatsache, dass aus der Rück-

fälligkeit des Verbrechers nicht sowohl auf eine hartnäckige Verderbtheit, sondern auf eine bedauernswerthe Schwäche und Stumpfheit des Characters geschlossen werden müsse, finden wir in den keineswegs seltenen Fällen, in denen die Geschwornen mildernde Umstände annehmen, weil sie einsehen, dass unter der allgemeinen Bezeichnung des Rückfalls sehr viele blosse Gelegenheitsverbrechen enthalten sind. Die preussische Gesetzgebung, die sich anfangs dagegen gesträubt hatte, beim Diebstahl nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mildernde Umstände zuzulassen, ist im Laufe der Zeit genöthigt worden, von ihrer Härte Abstand zu nehmen.

Indem wir von vornherein die Nothwendigkeit zugeben, die Wiederholung des Verbrechens und die Rückfälligkeit in der Strafe auszuzeichnen, stimmen wir also mit dem Ausgangspuncte der meisten neueren Gesetzgebungen überein. Wir erkennen es sogar als vollkommen gerechtfertigt an, in diesen Fällen eine intensiv härtere Strafe auf eine Persönlichkeit wirken zu lassen, die sich gegen eine vorangegangene Bestrafung als unempfindlich erwies. Dagegen fordern wir an Stelle der völligen Lähmung ihres Willens durch langjähriges Gefängnissleben, an Stelle der unwirksamen Abschreckung durch disciplinare Strafen, für welche ohnehin eine enge Schranke in ihren Nachtheilen für die Gesundheit gezogen ist, an Stelle der Polizeiaufsicht, die eine Besserung fast zur Unmöglichkeit macht, eine Einrichtung, welche den Willen durch eine Aussicht auf die Zukunft kräftigt und zur Selbstthätigkeit erzieht, welche in der Entlassung grosse

Beschränkungen auferlegt (die den Character der Freiwilligkeit annehmen), welche wirksameren Schutz und grössere Abschreckung gewährt, als irgend eine präventive Veranstaltung polizeilicher Natur. Und diese Einrichtung ist für uns die bedingungsweise Entlassung. Der internationale Wohlthätigkeitscongress wollte im Widerspruch zu unserer Meinung gerade rückfällige Verbrecher der Anwendung einer derartigen Maassregel entziehen. Der äussere Grund für eine solche Ausnahme schien in der Erwartung zu liegen, dass der bereits einmal bedingungsweise Entlassene durch ein neues Verbrechen bezeugt, wie wenig an ihm durch eine Vergünstigung erreicht worden ist. Es kann indess Niemand entgehen, dass die Voraussetzungen, von denen wir im Vorstehenden ausgegangen sind, völlig verschieden waren und dass wir deswegen zu anderen Schlüssen gelangen mussten. Wir beschränkten die sogen. provisorische Freiheit auf bestimmte Klassen, auf welche dieselbe vorher noch keine Anwendung gefunden hat und wo sich dieselbe folgeweise nicht unwirksam erweisen konnte. Die provisorische Freiheit ist ausserdem in unseren Augen nicht eine Belohnung ausschliesslich, wofür sie der internationale Wohlthätigkeitscongress anzusehen schien, noch viel weniger eine Begnadigung, sondern eine einfache Folge des bei gewissen Verbrechen besonders anerkannten Zweckes der Besserung und vorzugsweise der gesellschaftlichen Sicherung vermittelst mannigfacher Einschränkungen der Freiheit. Wir bedürfen hierfür keiner anderen strafpolitischen Rechtfertigung, als diejenige ist, auf die man sich zur Begründung der Poli-

8*

zeiaufsicht als einer Zusatzstrafe oder der Landesverweisung von Ausländern beruft. Der Hinweis auf dies Hervortreten der relativen Strafzwecke bei einzelnen Verbrechensgattungen genügt für das bestehende Recht. Für die Wissenschaft und für den Richter, für Theorie und Praxis sind jene Anordnungen des Gesetzgebers hinsichtlich jugendlicher oder rückfälliger Verbrecher ohnehin nur Präsumtionen. Wer sagt uns, dass jeder Dieb unter 16 Jahren gebessert werden wird, wenn er vor den Schranken des Gerichtshofes steht, und wer versichert uns, dass jener zweimal bestrafte Landstreicher niemals gebessert werden kann? An Stelle der vorläufigen und ganz vernünftigen Präsumtionen des Gesetzgebers gestatte man aber hinterher der Wirklichkeit im einzelnen Fall ihr Recht, das heisst, man erlaube eine nach dem Ablauf einer gewissen, die Gerechtigkeit zufriedenstellenden Gefängnisshaft eine bedingte Entlassung als eventuelles Zusatzstadium in dem Sinne, dass die bei jugendlichen Verbrechern erwartete, bei rückfälligen Verbrechern unerwartete Besserung sichergestellt werde gegen die Gefahren der Zukunft. Die sogenannte provisorische Freiheit sei eine, in ihrem Druck abgeschwächte, auf den Uebergang zur vollen Freiheit berechnete Einschränkung der persönlichen Willkür, eine Darstellung des mit den Interessen der Gesellschaft und mit den relativen Strafzwecken vermittelten Gerechtigkeit. Während also bisher der Gesetzgeber bei jugendlichen Verbrechern Besserung durch mildere Strafe, bei Rückfälligen und gewerbsmässigen Verbrechern Sicherung oder Ab-

schreckung durch verlängerte Freiheitstrafen und Polizeiaufsicht erreichen wollte, erfahrungsmässig aber zu erreichen ausser Stande war, möge er anordnen, dass bei gutem Verhalten ein bestimmter, niemals zu überschreitende Bruchtheil der Freiheitstrafe in derjenigen Form verbüsst werde, welche wir „bedingte Freiheit“ nennen. Wenn er der verfehlten Besserung durch eine frühere Strafe einen steigernden Einfluss auf eine spätere Strafverfolgung gestattet, so räume er auch der concreten oder wahrscheinlichen Besserung in dem späteren Falle eine Berechtigung ein, bei der Durchführung seiner Zwecke. Ueberall, wo das Moment der verbrecherischen Gesinnung (Rückfall, Gewohnheitsmässigkeit, Gewerbsmässigkeit) eine Sicherung nach verbüsster Strafe zu fordern scheint, benutze man dasjenige Mittel, welches die Erfahrung als bessernd und sichernd bewährt hat.

Die nachträgliche Kürzungsfähigkeit mit völlig unbedingter Entlassung ist also, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, ein von der sogenannten provisorischen Freiheit unterschiedenes Institut. Beide sind mit der Gerechtigkeit vereinbar, nach unserer Ueberzeugung sogar ein vollkommener Ausdruck der Vergeltung. Beide enthalten eine bestimmte und unverrückbare Grenze gegen die Willkür und sind frei von jeder unweisen Beeinträchtigung der richterlichen Gewalt. Beide wahren die Ausübung des Begnadigungsrechts als einer Gewissenssache für die Fälle, in denen sich die menschliche Gerechtigkeit auf Grund positiver Gesetze mangelhaft erweist. Während aber

die bedingungslose Abkürzung vorzugsweise der processualischen Verwirklichung der Gerechtigkeit und dem Besserungszwecke entspricht, erfüllt die provisorische Freilassung den doppelten Zweck der Besserung und der Sicherung gegen fernere Verbrechen, soweit dieser letztere Gesichtspunkt eine besondere Begründung in dem vergangenen Leben des Verbrechers findet. Die bedingte Freilassung macht es möglich, den Staat von einer Kostenlast für unverhältnissmässig lange Freiheitstrafen zu erlösen, die sich als unfruchtbar und nutzlos erwiesen haben. In ihr wird die veraltete Vorstellung beseitigt, welche entweder die socialen Aufgaben des Strafrechts völlig leugnet, oder die Gesellschaft als ein gegensätzliches Wesen im Verhältniss zum Staate auffasst. Der Zwang des Staates, die helfende Thätigkeit der Kirche, die freie Mitwirkung der Gesellschaft, die im einzelnen Verbrecher verbliebenen Elemente der Sittlichkeit vereinigen sich auf diese Weise zu einer Gesammtkraft für die Erreichung der idealen wie der practischen Zielpunkte der Strafrechtspflege.

Kritische Untersuchungen

über

die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor an der Königl. Universität zu Berlin.

Kein Staat kann sich rühmen, einen solchen Erfolg seines Gefängnisssystems in Bezug auf Rückfälle zu haben als Irland.
Mittermaier (Gefängnissfrage S. 141).

Berlin, 1865.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
A. Charisius.

Inhalt.

Seite.

Erstes Kapitel. Einleitung ... 1

Zweites Kapitel. Die literarischen Kenntnissquellen des irischen Systems seit 1862 und ihr Beweiswerth ... 16
§. 1. Grossbritannien und Irland ... 16
§. 2. Holland, Belgien, Frankreich ... 32

Drittes Kapitel. Die thatsächlichen Verhältnisse ... 52
§. 1. Der gegenwärtige Zustand der irischen Gefängnisseinrichtungen ... 52
§. 2. Die statistisch konstatirten Ergebnisse des irischen Systems ... 79

Viertes Kapitel. Das Grundprincip des irischen Strafvollzuges 98
§. 1. Graduirter Strafzwang und absolute Einzelhaft... 98
§. 2. Van der Brugghen's Thesen und ihre Erprobung im Aargau ... 117

It needs more than mortal insight, to
trace effects unerringly to their source.
Lond. Quarterly Review no. 45.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Seit der neuen englischen Gefängnissakte vom 25. Juli 1864 (27. 28 Victoria ch. 47) ist der Streit über die Verschiedenheiten, Vorzüge und Mängel des diesseits und jenseits des irischen Kanals bestehenden Strafanstaltswesens zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden. Unter dem Drucke einer fast einstimmigen Volksüberzeugung hat sich die Regierung Englands genöthigt gesehen, wesentliche Grundsätze des irischen Systems zuzulassen, nachdem schon vorher in aller Stille eine Reihe von Verbesserungen in die englische Gefängnissverwaltung nach den von Sir Walter Crofton gemachten Vorschlägen aufgenommen worden war. Nur die Einrichtung besonderer Zwischenanstalten (*intermediate prisons*) war in England von den Anhängern der irischen Principien nicht durchgesetzt worden, weil in den weniger unterrichteten Bevölkerungsschichten eine entschiedene Vorliebe für eine weitere Ausdehnung der Transportationen verbreitet war. „Aus den Augen", war der Verbrecher auch „aus dem Sinne", und was noch mehr war, aus dem Kassenbereiche der Kurzsichtigen. Inzwischen ist seit einigen Monaten auch in diesem Punkte eine neue Wen-

dung eingetreten. Eine höchst bedenkliche Aufregung in den australischen Colonien, insbesondere in Victoria und Süd-Australien, veranlasste die englische Regierung, kürzlich ihren Entschluss anzukündigen, dass die Transportationen gänzlich aufgegeben werden sollen. Es wird sich daher bald zeigen, ob man die Uebergangsanstalten in England entbehren kann, wenn die bisher zu den Antipoden geschafften Verbrecher auf dem heimischen Boden entlassen werden und darauf angewiesen sind, statt eines zuweilen idyllischen Hirtenlebens unter Gummibäumen, mit der Concurrenz der Arbeitskräfte in englischen Fabrikstädten zu ringen. Die den irischen Principien gewordene allgemeine Anerkennung ist indessen keineswegs bei der Reform der Staatsgefängnisse (*convict prisons*) stehen geblieben. Auch in die Grafschaftsgefängnisse (*county gaols*) sucht man dieselben Behandlungsregeln, soweit es thunlich ist, einzuführen, und hat mit dem Gefängnisse zu Winchester bereits den Anfang gemacht Während in England die Opposition gegen das irische System siegreich überwunden und eine neue Periode eingeleitet ist, bemerkt man auf dem Continent den Beginn eines wissenschaftlichen Feldzuges auf dem Gebiete der Strafpolitik, eines Feldzuges, in welchem die kämpfenden Parteien verschiedene Ziele im Vergleich zu den englischen Streitfragen verfolgen. In England vertraten die Gegner des irischen Systems kaum etwas anderes, als politische Interessenfragen büreaukratischer Natur. Zu lange hatte die Regierung mit der Verbesserung eines fehlerhaften Zustandes gezögert, als dass sie, ihre Verantwortlichkeit fühlend, nicht darnach gestrebt hätte, das Alte zu rechtfertigen durch hart-

näckige Abweisung dringend begehrter Reformen. In jeder amtlichen Gefängnissverwaltung liegt ohnehin die natürliche Tendenz, Verbesserungen abzulehnen, die nicht in ihrem Schoosse entstanden oder gar von politischen Gegnern ausgegangen sind. Daher erklärt es sich, dass das Whigcabinet in der Gefängnissfrage so lange zögerte, bis es endlich am 18. April 1864 von einer wesentlich aus Torys bestehenden Mehrheit überstimmt wurde.

Ganz anders lagen die Dinge auf dem Continent. In Holland, Belgien, Frankreich und Deutschland bestand die bisherige Gefängnissreformpartei aus einer eng geschlossenen Schaar derjenigen, welche der Einzelhaft unbedingt anhingen. Die Vertheidiger der alten Collectivhaft waren vom literarischen Kampfplatz fast gänzlich verdrängt, der Sieg eines alles umfassenden, theoretisch entwickelten, einfachen und consequenten Einzelhaftsystems scheinbar soweit gewiss, dass nur die Bewilligung der Kosten zu den bereits entworfenen Bauplänen zu fehlen schien. Bis auf einige Differenzen über die Ernährung der Gefangenen, Heizung der Zellen und die beste Art der Latrinen schien die Theorie völlig im Klaren mit sich zu sein.

Als nun ein nach selbständigem Plan entworfenes, Einzelhaft und Gemeinsamkeit innerlich verknüpfendes Gefängnisssystem mit unleugbar grossen Erfolgen in Irland durchgeführt wurde, war mit Sicherheit vorauszusehen, dass dasselbe in ein Kreuzfeuer kommen würde zwischen der blossen Verwaltungspraxis, welcher alle organischen Neugestaltungen complicirt erscheinen, und den theoretischen Dogmatikern der unbefleckten Einzelhaft. Vorläufig beobachtete man ein ungläubiges Schweigen.

Von hervorragenden Parteigängern der Einzelhaft erklärten sich indessen Julius (1859 in No. 51 der Preussischen, jetzt Deutschen Gerichtszeitung von Hiersemenzel), Mittermaier und Hoyer mit offener Entschiedenheit für die irischen Principien. Auch Schück erkannte den in den irischen Zwischenanstalten liegenden, richtigen Grundgedanken an. Erst im Jahre 1863 begann man auf dem Continent einen bis dahin für überflüssig gehaltenen Kampf gegen das irische System. Vor allen Dingen war es Holland, wo ein auf Seiten der Einzelhaftfreunde erbitterter und leidenschaftlicher Kampf seit dem Augenblick entbrannte, wo der Generaldirektor der Gefängnisse, Herr Grevelink, sich für die in Vechta von Hoyer, in Irland von Sir Walter Crofton befolgten Principien aussprach und ein gemischtes, progressives Gefängnisssystem empfahl. Eine grosse Anzahl von Schriften bezeugt, dass in Holland die Bedeutung und Wichtigkeit des irischen Systems selbst von dessen Gegnern begriffen wird.

Zu diesem Erfolge darf man sich nur Glück wünschen. Wer sich ein eigenes Urtheil in der Gefängnissfrage noch nicht gebildet hat, muss wünschen, dass der Werth des irischen Systems aus den Erfolgen desselben constatirt werde. Vor allen Dingen liegt es aber im Interesse der Staatsregierungen, allen die Strafvollstreckung betreffenden Erfahrungen und Beobachtungen, unbeirrt durch die Intoleranz der Schuldoctrin, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Russland und Italien bekundeten bisher genügend ihr Interesse am Thatbestande. Dagegen darf es überraschen, dass Regierungen, welche ehemals Abgesandte nach Amerika reisen liessen, um das pennsylvanische System kennen zu lernen, sich noch nicht be-

wogen fanden, amtliche Berichterstattungen über das irische System zu veranlassen.

Seinen einseitigsten, entschiedensten und leidenschaftlichsten Gegner fand das irische System bisher in Deutschland an Professor Röder in Heidelberg. Für ihn ist die Alleinberechtigung der Einzelhaft für alle Arten des Strafvollzuges in ihrer von ihm s. g. reinen und richtigen Form ein unerschütterliches Dogma geworden, eine Art von Weltanschauung, die denselben Grad mathematischer Gewissheit hat, wie der Sonnenumlauf der Planeten. Wer es wagt, diesen Wahrheiten zu widersprechen, muss sich gefallen lassen, der Unkenntniss oder gar der Unehrlichkeit beschuldigt zu werden. Der Pabst kann in seiner Encyclica die Irrthümer der neuen Gesellschaft nicht entschiedener verdammen, als Herr Röder die Ketzerei gegen seine Einzelhaftdoctrin. In welcher Weise er mit wissenschaftlichen Gegnern umgeht, haben wir bereits in dem Januarheft der Strafrechtszeitung vorigen Jahres an einigen Stylproben erläutert. Auf seine erste Schrift „der Strafvollzug im Geiste des Rechts“ (Leipzig 1864) und die zunächst an unsere Adresse gerichteten Angriffe gegen das irische System folgte ein Jahr später eine zweite unter dem Titel: „Besserungsstrafen und Besserungsstrafanstalten“ (Leipzig und Heidelberg 1864), worin S. 144 nach einer völlig falschen Darstellung des faktischen Materials auf dem Raum einer einzigen Seite dem irischen System folgende Kritik gewidmet wird: „Den steten Anpreisungen dieses Verfahrens gegenüber sprach Graf Görz die offenbar richtige Ansicht aus: dass, abgesehen von der Nachahmungssucht, die eben dem deutschen Michel eigen sei, wenig Veranlassung vor-

liege, dasselbe der Nachahmung zu würdigen. Inzwischen haben sich die, schon von vornherein sehr unwahrscheinlichen, äusserst günstigen Erfolge als auf eitel Täuschung, Verschweigungen und Entstellungen beruhend herausgestellt".

Wo diese Herausstellungen zu finden sind, wird vielleicht auf schriftliche Anfrage bei dem Verfasser zu erfahren sein; in jenem Buch ist keine Spur von Beweis, wohl aber eine wahrhaft antike Nacktheit der Behauptung. Es genügt, so scheint es, für den zweifelnden Forscher eine Berufung auf jene Behauptung des Grafen Görz, dessen glücklicher Gedanke Herrn Röder so sehr entzückt, dass er ihn mehrmals citirt.

Der geistreiche Graf, welcher im fideicommissarischen Besitz einiger unveräusserlicher, durchaus nationaler Gefängnissanschauungen zu sein scheint, warnt den deutschen Michel vor der Nachahmungssucht des Auslandes, wahrscheinlich in der Meinung, dass die von ihm anempfohlene Einzelhaft, eine germanische Schöpfung, von deutschen Auswanderern oder kurhessischen nach Amerika verkauften Soldaten über den Ocean geschleppt und dann von Beaumont, de Tocqueville, Julius, Görz und anderen aus Pennsylvanien zurückgeholt worden sei. In Wirklichkeit muss man sich wundern, dass der Graf Görz vom deutschen Michel so geringschätzig spricht. Warum sollen die deutschen Staaten denn nationale Gefängnissanstalten mit nationaler Einzelhaft haben? Ist diese Zumuthung nicht ein Eingriff in die Souveränitätsrechte des berechtigten Particularismus? Wenn wir das Gute, nur im Auslande Bewährte, in Deutschland nicht beachten sollen, so würde auch zu beweisen sein, weshalb denn Hessen-Darm-

stadt, Bayern, Preussen u. s. w. ein „deutsches" an Stelle eines particularen, hessischen, bayerischen, preussischen Gefängnisssystems fordern dürfen? Oder darf man in Gefängnissfragen grossdeutsch denken? Selbstverständlich ist es, dass der patriotische Appell an das deutsche Gefängniss-Nationalgefühl Herrn Röder imponirt. Was sich in einer ersten Kammer recht artig ausnimmt, kommt durch ihn in eine wissenschaftliche Abhandlung. Und doch verwies uns derselbe Herr Röder in seiner oben erwähnten ersten Schrift zur Belehrung auf die in Holland und Belgien gemachten Erfahrungen[1]). Seitdem aber Grevelink nicht mehr für pure und absolute Einzelhaft in Holland schwärmt, scheint das nationale Selbstgefühl gegen das Ausland bei Prof. Röder höher gestiegen zu sein. Vielleicht ist es nur ein Versehen oder Vergesslichkeit, dass er sich dennoch zur Rechtfertigung seiner patriotischen Einzelhafttheorien auf die Beschlüsse beruft, welche der aus allen Theilen Europas von Ausländern besuchte Gefängnisscongress zu Frankfurt im Jahre 1846 gefasst hat. Oder wäre das Ausland nur zu Gunsten der von Röder verfochtenen Ansichten zeugnissfähig? Wenn der Aufruf an das nationale Gefängnissgewissen des deutschen Michel einen Sinn haben soll, so kann damit nur gemeint sein, dass die Form des Strafvollzuges und die Richtung der Gefängnissreform bedingt ist durch die sociale Entwickelungsstufe eines bestimmten Staates, den Charakter

[1]) s. Röder, Strafvollzug im Geiste des Rechts. S. 132: „Wir müssen hier wiederholen, — dass es sich für unsere Landsleute vor allem auch in diesen Dingen empfiehlt, in der eigenen Heimath, nächstdem in Holland und Belgien Umschau zu halten", d. h. bei Leibe nicht in Ländern, wo keine Einzelhaft ist!

seiner Bevölkerung, die vorhandenen Finanzmittel der Staatsverwaltung und dergleichen. Gerade diese räumliche, geschichtliche, sociale und politische Bedingtheit erkennt aber Prof. Röder nicht an, indem er der Einzelhaft eine nicht nur absolute Berechtigung als Mittel des Strafvollzugs, sondern eine universale Bedeutung für alle Europäischen Culturstaaten beimisst.

Auf solche Gefühlsergüsse zu antworten erschien uns bedenklich, und hatte jedenfalls keine Eile. Dies Schweigen deutete nun Herr Röder mit der ihm eigenthümlichen Befangenheit als eine Unwiderleglichkeit seiner Anführungen. Ermuthigt durch seine Erfolge, verfasste er im Gerichtssaal (Sechszehnter Jahrgang, sechstes Heft 1864 S. 459) einen dritten Aufsatz unter dem Titel: „Zur Beleuchtung der irländischen Gefängnissschwindelei". Eine wunderbare Entdeckung! In seiner ersten Schrift bezeichnet er das irische System als principlos und unhaltbar, in seiner zweiten als auf Täuschung beruhend, in seiner dritten als Schwindelei, d. h. eine dem Betruge nahekommende Operation, „als irisches Unwesen", als „Crofton'schen Humbug".

Während wir selbst so bescheiden sind, uns zu den Beschwindelten zu zählen, scheint es nunmehr, dass Hoyer, der an die Ausführung der irischen Principien ging, und der ihm zustimmende Generaldirektor der holländischen Staatsgefängnisse, wenn Herr Röder sich bei seinem Titel etwas gedacht hat, zu den Schwindlern zu zählen sind. Herr Röder citirt sogar die Bemerkung eines Holländers, wonach Sir Walter Crofton, einer der angesehensten Männer Englands, beschuldigt wird, mit zweierlei Maass zu messen! In Wirklichkeit schwindelt

uns bei dem Gedanken, wie viele Männer durch die achtjährige Gefängnisspraxis in Irland beschwindelt worden sind. Beschwindelt ist im Sinne des Herrn Röder (sicherlich zur Freude vieler!) der schlaue Graf Cavour, welcher seine Absicht, die irischen Einrichtungen in Italien nachzubilden, mehrmals erklärt hat, beschwindelt der erfahrene Mittermaier und der gesammte socialwissenschaftliche Congress, der seit 1861 jährlich die Annahme der irischen Principien in England anempfahl, beschwindelt hunderte von Personen, die an Ort und Stelle sich genau umgesehen haben, beschwindelt der hervorragende Criminalist Hill, und Lord Brougham, beschwindelt das sachverständige Comité, das 1863 über das Gefängnisswesen im Auftrage der Krone Bericht erstattete, beschwindelt das englische Parlament! Oder irren wir uns zu Gunsten der Beschwindelten? Die Mehrheit jener Tausende in England sind wirkliche Betrüger. Denn im Gerichtssaale (a. a. O.) S. 467 erwähnt Herr Röder, dass sich „mitunter wackere Männer von diesem Schwindel bestechen liessen“. (!) Herr Röder zeigt uns eine Omnipotenz der Lüge und Unklarheit, welche alles bisher Dagewesene übersteigt.

Nur Herr Röder, der, sei es aus Schlauheit, sei es aus Blindheit, niemals zu täuschende, hat sich einen freien und unparteiischen Blick bewahrt. Auf Grund einiger gegen das irische System gerichteten englischen Gegenschriften, die in England selbst fast Niemand beachtete, und etlicher holländischer Broschüren kam ihm eine höhere Offenbarung und Inspiration! Er, der es für unpatriotisch hält, Gefängnisseinrichtungen des Auslandes in Deutschland nachzubilden, schreibt ohne nähere Prü-

fung aus ausländischen Broschüren längst widerlegte Dinge ab.

Wenn Herr Röder, auf dem Isolirstuhl seiner um Thatsachen unbekümmerten Principien thronend, die in Irland befolgten Grundsätze als verkehrte und verfehlte deducirt und seine Einzelhaftdogmatik zu einem Katechismus ausarbeiten will, so liegt das in seiner Competenz. Seine Stimme wird sicherlich, soweit es auf theoretische Speculationen oder auf persönliche Erfahrung ankommt, nicht unbeachtet bleiben. Ein geradezu beispielloses und in der deutschen Wissenschaft unerhörtes Verfahren ist es indessen, über Thatsachen und die amtlich constatirten Ergebnisse der Srafrechtspflege in Irland einfach ein Verdikt auf Schwindelei fällen zu wollen, ohne selbst aus eigener Anschauung geprüft und ohne die neuesten Parlamentsberichte und amtlichen statistischen Tabellen gelesen zu haben. Hätte Herr Röder diese amtlichen Ausweise gekannt, so würde er doch ihre Widerlegung haben unternehmen müssen. Allein gerade diese zuverlässigste Quelle der Information wird in den Aufsätzen von Röder mit keiner einzigen Sylbe erwähnt. Statt dessen bezieht er sich auf einige einseitige Parteischriften und auf die von ihm behauptete und von uns geglaubte Zustimmung von continentalen Vertretern der strengen Einzelhaft: Suringar, Ducpétiaux, Füesslin, Diez und Varrentrapp, von Männern, deren Verdienste wir sehr hoch veranschlagen, von denen aber, soviel wir wissen, kein einziger aus eigener Anschauung gegen die irischen Thatsachen Zeugniss ablegen kann.

Mag Herr Röder immerhin an seinem, wie wir über-

zeugt sind, unerschütterlichen Glauben an die absolute, von socialen, zeitlichen und räumlichen Vorbedingungen oder Schranken unabhängige (gleichzeitig aber auch nationale!) Einzelhaft durchdrungen sein. Wir würden nicht erstaunt sein, wenn er bei zunehmender Intensität seines Glaubens dereinst deducirte, dass die ewigen Höllenstrafen nach dem Isolirsystem zu verbüssen sind. Die Art seiner leichtfertigen Polemik gegen alle Andersdenkende kann nur dazu beitragen, Verdacht zu erwecken gegen eine Sache, deren Vertheidigung einen so grossen Aufwand von Leidenschaftlichkeit und absprechender Voreingenommenheit erfordert.

Glücklicherweise verstehen nicht alle Freunde der Gefängnissreform die Einzelhaft in dem Sinne, welcher Herrn Röder zufolge der allein richtige und consequente sein soll. Julius, Mittermaier und Hoyer sind Anhänger der Einzelhaft, ohne darum gegen neuere Erfahrungen und Thatsachen sich zu verschliessen und die Bedeutung der in Irland erzielten Resultate abzuweisen. Prof. Glaser in Wien, der sich selbst zum Standpunkte der Einzelhaft mit besonderer Vorliebe bekennt, äussert sich in der Allgem. österreichischen Gerichtszeitung Nr. 102 v. J. dahin:

„Indess kann man nicht verkennen, dass die Einzelhaft, die unwiderstehlich fortschritt, so lange sie nur die alten Zuchthäuser vor sich hatte, einen Stillstand erfahren hat, seitdem ihr rationelle Versuche, die gemeinsame Haft zu reformiren, gegenübertraten. Solche Versuche mag man mit Misstrauen aufnehmen, allein kein Unbefangener wird dieselben ohne rechtliche Prüfung verwerfen.“ —

Was die Polemik des Herrn Röder betrifft, so scheint

dieselbe uns jener Unbefangenheit zu entbehren, ohne welche eine wissenschaftliche Streitfrage niemals zum Austrag gebracht werden kann. Die besten Beweismittel bleiben wirkungslos, wenn die Parteilichkeit für ein theoretisch fertiges System einmal jenen Grad erreicht hat, welcher die Wahrnehmungsfähigkeit der Beobachtenden selbst beeinträchtigt.

Vergeblich wäre es und tollkühn, zu hoffen, dass unter solchen Umständen durch Widerlegungsversuche etwas erreicht werden könnte. Eine Congregation von Cardinälen entschied nach eingehenden Verhandlungen und sorgfältigen Berathungen, dass bei heiligen Handlungen der Kirche Olivenöl und nicht Petroleum zu brennen sei, weil in den heiligen Büchern von der Frucht des Oelbaums die Rede sei und diesem eine mystische Bedeutung zukomme. Ganz ähnlich verhält es sich mit denjenigen, welche in der Einzelhaft ein absolutes Princip sehen. Erweiterungen auf dem Gebiete menschlicher Erfahrungen sind für sie bedeutungslos. Sie werden niemals zugeben, dass es andre Leuchtstoffe giebt, ausser den von ihnen bezeichneten; sie werden, wenn die Leuchtkraft anderer Stoffe erwiesen, mindestens Gründe haben, um deren Zulässigkeit und Brauchbarkeit von der Hand zu weisen. In der Geschichte der moralischen Wissenschaften verhält es sich nicht anders, als in derjenigen naturwissenschaftlicher Entdeckungen. Als die erste Locomotive gebaut worden war, deducirten sehr gelehrte Männer die Unmöglichkeit ihrer Fortbewegung. Kein deutscher Schneider glaubte anfangs an die Brauchbarkeit der amerikanischen Nähmaschine. Aehnliches widerfuhr der Einzelhaft. Als dieselbe zuerst in Europa be-

kannt wurde, malten die Anhänger des Alten deren Schrecknisse in den lebhaftesten Farben. Alle Schauergemälde der Phantasie wurden hervorgeholt, um die „unmenschliche und grausame Folter der Einsamkeit“ als eine Ursache von Wahnsinn und Selbstmord zu verdächtigen. Allmählig hat sich die Einzelhaft so viel Anerkennung verschafft, dass sie zu einem unentbehrlichen Element des Strafvollzuges in allen Culturstaaten geworden ist. Folgt daraus, dass wir am Ende der Dinge angelangt sind? Viele scheinen in der That zu glauben, dass bessernder Strafvollzug nur durch Einzelhaft mit Ausschluss aller anderen Modalitäten der Freiheitsstrafe zu erreichen ist, und verfallen unserer Ansicht nach in dieselbe Uebertreibung mit Beziehung auf die Vorzüge der Einzelhaft, welcher sich ehemals mit Beziehung auf die Nachtheile der Einzelhaft die Gegner derselben schuldig machten. Wie dem immer sein möge: der Gesetzgeber ist jedenfalls nicht in der Lage, das absolut Beste der theoretischen Doktrin unter allen Umständen zu realisiren. Obwohl Dampfschiffe sicherer, zuverlässiger und schneller laufen, als andere Fahrzeuge, hat man dennoch nicht aufgehört, an der Verbesserung der Segelschiffe zu arbeiten. In der Gefängnissverwaltung sollte man gleichfalls die Reformen des Alten, wenn Besseres, als das Bestehende zu erreichen ist, nicht aufschieben, bis das Ideale möglich geworden. Die Regierungen des Continents befinden sich Angesichts der Gefängnissfragen in einer ähnlichen Lage, wie diejenigen Staaten, welche im Begriff stehen, ihre Kriegsmarine nach den Grundsätzen der Eisenpanzerung umzuformen. Ein System drängt das andere, jeden Augenblick hört man die Lösung des Problems verkün-

digen; bald scheint die Eisenplatte, bald das Wurfgeschoss zu triumphiren. In der Theorie der Gefängnissreform ist es ähnlich. Bald scheint der Panzer gefunden zu sein, welcher als besserndes Princip die Unverwundbarkeit gegen das Böse in Zellen und Mauern darstellt, bald das Geschoss verbrecherischen Scharfsinns jene Lücke zu reissen, welche die Rückfallsstatistik notirt. Jedermann begreift, dass auch hier die mannigfachsten Verhältnisse und Thatsachen in Berechnung zu ziehen sind, ehe man zu sichern Schlüssen gelangen kann, dass es nicht genügt, die Eisenplatten des staatlichen Strafmittels zu messen, sondern auch das verschiedenartige Kaliber des verbrecherischen Willens, die Tragweite der constant wirkenden Anreize zum Verbrechen, und die Flugbahn guter Vorsätze in der Mannigfaltigkeit der menschlichen Persönlichkeit zu berechnen sind.

Worauf es vor allen andern Dingen in der Gefängnisswissenschaft ankommt, ist die Aufklärung der thatsächlichen Widersprüche zwischen den Angaben, auf welche sich die Anhänger verschiedener Systeme berufen.

Diese Ueberzeugung bestimmt uns, die Einwürfe und Bedenken zu untersuchen, die letzthin in England und auf dem Continent gegen das irische System erhoben worden sind. Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse ist dabei unser nächstes Ziel. Um ermüdender Wiederholung überhoben zu sein, setzen wir eine Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundlagen des irischen Strafvollzuges voraus. Anknüpfend an die früheren Mittheilungen in unserer 1859 erschienenen Schrift über das irische Gefängnisssystem und unseren 1862 (Nr. 35—39 der Allg. deutsch. Strafrechtszeitung) abgedruckten Reisebericht über Irland beabsichtigen wir, den Stoff der nach

folgenden Darstellung in drei Abtheilungen zu zerlegen: 1) Die literarischen Kenntnissquellen des irischen Systems seit 1862; 2) die thatsächlichen Erfahrungen über den gegenwärtigen Zustand und die Ergebnisse des irischen Strafvollzuges; und 3) die theoretische Würdigung des den irischen Einrichtungen zu Grunde liegenden Princips.

> He, that cannot possibly mend his own case, will do what he can to impair another's and think other men's harms a redemption of his own sufferings.
> Bacon. Essays.

Zweites Kapitel.

Die literarischen Kenntnissquellen des irischen Systems seit 1862 und ihr Beweiswerth.

§. 1. Grossbritannien und Irland.

Den Verhältnissen am nächsten stehend, verdienen die in Grossbritannien und Irland erschienenen Schilderungen oder Besprechungen des irischen Gefängnisssystems vor allen andern Beachtung. Die meisten dieser Schriften rühren von Augenzeugen her und haben schon darum einen gewissen Beweiswerth, zumal die Zugänglichkeit der irischen Anstalten für Besuchende in England von allen Seiten anerkannt ist. Gegen die Urtheile der englischen Berichterstatter sind natürlich alle diejenigen Einwendungen zulässig, welche der Parteilichkeit und Voreingenommenheit der beobachtenden Person entnommen werden können.

Führen wir zunächst diejenigen Schriften auf, welche von Privatpersonen oder nicht in amtlicher Eigenschaft schreibenden Männern herrühren und sich seit Oktober 1862 gegen das irische System erklärt haben.

1. *Irish fallacies and English facts, being an appeal to the common sense of the british public. By scrutator.*



Unter dem ungenannten Verfasser, welcher Irland nicht besucht zu haben schien, als er seine Schrift verfasste, vermuthete man in England, wie uns von mehreren Seiten mitgetheilt wurde, den Obersten Jebb. Die Schrift selbst kann als anonym nicht die mindeste Beachtung beanspruchen, hat auch keine gefunden. Der beste Beweis dafür ist, dass sie von keiner späteren Fachschrift, selbst nicht einmal von den gegen das irische System gerichteten citirt wird.

2. Gibson. *Irish convict system reform. The intermediate prisons a mistake. 1863*[1]). Gibson, welcher seine Schrift dem Gegner Crofton's und Freunde Jebb's, Lord Palmerston dedicirte, schreibt noch vom Standpunkte des englischen, später aufgegebenen und durch Parlamentsakte wesentlich umgestalteten Systems gegen Crofton[2]). Wer ist Gibson? Er war Gefängnissgeist-

[1]) Von dieser Schrift wurde Röder „angenehm überrascht", weil in ihr seine seit Jahren (wahrscheinlich schon vor dem Entstehen des irischen Systems!) feststehende Ueberzeugung von der völligen Haltlosigkeit des s. g. Crofton'schen Systems durchaus bestärkt wurde. Auch erklärt sich jene angenehme Ueberraschung dadurch, dass Gibson's Schreibweise gegen Andersdenkende derjenigen Röder's zum Verwechseln ähnlich sieht.

[2]) Die continentalen Vertheidiger der Einzelhaft eignen sich wunderbarer Weise alle Einwendungen an, welche gegen Crofton durch die Interessenten der englischen Gefängnissverwaltung gemacht werden. Auch giebt sich Röder die Miene, als ob das englische System, welches in England selbst definitiv verurtheilt ist, den Vorzug verdiene vor dem irischen Schwindel. Diese Politik erklärt sich allerdings daraus, dass an eine Anempfehlung englischer Einrichtungen auf dem Continent noch Niemand gedacht hat, und eine Gefahr für Ihre Majestät, die (Röder'sche) Einzelhaft, von dieser Seite her nicht zu besorgen ist.

licher in Cork. Während er im Dienst war, hat er offenbar keine Gelegenheit gehabt, die Gesammtheit der irischen Einrichtungen (Mountjoy, Smithfield, Lusk u. s. w.) mehr als andere kennen zu lernen. Seine schmähsüchtige Schreibweise zog ihm Dienstentlassung zu, ohne dass ihm die Protektion Lord Palmerston's eine Stütze geworden. Wie unzuverlässig Gibson ist, ergiebt sich daraus, dass er selbst in seinen amtlichen Berichten an die irischen Gefängnissdirektoren vor Veröffentlichung seiner oben citirten Schrift das irische System lebhaft gepriesen hatte. Gibson steht also mit sich selbst in Widerspruch; wodurch er zu einer Aenderung seiner Ansichten plötzlich bewogen wurde, ist von ihm nicht dargethan. Dass Gibson in England nicht die mindeste Beachtung fand, ist eine Thatsache, für welche wir uns auf Notorietät berufen können und ausserdem anführen, dass die Königl. Commission, welche 1863 über die Strafknechtschaft berichtete und alle einsichtigen Gegner des irischen Systems als Zeugen vernahm, Herrn Gibson nicht mit einer Sylbe erwähnt. Nichtsdestoweniger nennt der fernblickende Röder Gibson und den unter 3 zu erwähnenden Burt Männer von hervorragender Bedeutung! Gegen ihn erklärten sich selbst die Feinde des irischen Systems in England z. B. ein Berichterstatter im Athenäum, welcher, das Vorhandensein persönlicher Motive andeutend, Gibson Hass und Uebertreibung vorwirft. Bestätigt wird dies Urtheil durch einen leidenschaftslosen Anhänger der Einzelhaft in Holland, den Herrn van der Heim.[1]) Wir gestehen

[1]) S. van der Heim, *beschouwingen over de 'Gevangenisstrafen* in der Zeitschrift *de Gids*, 28. Jahrgang.



zu, dass abgesehen von den hämischen Angriffen gegen die Person Sir Walter Crofton's, Gibson's kleine Broschüre eine unterhaltende Parodie des irischen Systems ist.

3. John T. Burt (*Chaplain to the Birmingham borough Prison*, *late assistant Chaplain to the Pentonville Prison*). *Irish facts and Wakefield figures in relation to convict discipline in Ireland*, *investigated. London 1863.* Der Verfasser dieser Broschüre von 74 Seiten geht von der anerkannten Thatsache aus, dass das irische System in England einen Grad von Popularität erlangt hat, durch welchen dessen nähere Untersuchung eine Sache von Europäischer Wichtigkeit wurde. In ganz England herrsche der Eindruck, dass das irische System beispiellose Resultate aufzuweisen habe. Ohne eigene persönliche Anschauung von dem irischen Strafvollzug und ohne einen andern Gewährsmann als Gibson, unternimmt nun Burt, die öffentliche Meinung von ihrer Gunst für das irische System zurückzubringen. Seine Schrift ist ruhig und sachlich gehalten und unter den englischen Streitschriften die gelungenste, soweit es darauf ankommt, die Annahme der irischen Einrichtungen von Seiten der englischen Regierung zu bekämpfen. Herr Burt greift das irische System keineswegs an; er will nur zeigen, dass man die statistischen Erfolge desselben überschätzt habe, vertheidigt die Gefängnissverwaltung von Sir Josua Jebb gegen die ihr gemachten Vorwürfe, führt an, dass die vielleicht besseren Ergebnisse des Strafvollzuges in Irland auf besonders günstigen, in England nicht vorhandenen Bedingungen beruhen, und bekämpft namentlich die strafstatistischen Ausführungen der vier *Yorkshire magis-*

trates[1]), welche bekanntlich die (objektive) Unzuverlässigkeit der englischen Strafstatistik darzuthun bemüht waren.[2]) Burt glaubt, dass das irische System vom englischen sich nur in einigen Aeusserlichkeiten unterscheide, und vermag den principiellen Grundcharakter des irischen Strafvollzuges nicht zu erkennen. Seine Einwendungen sind von Crofton in einer später anzuführenden Gegenschrift, wie uns scheint, vollkommen widerlegt worden. Auch Burt ist in dem Commissionsbericht über Strafknechtschaft und Transportation nicht erwähnt.

4. *Reports and observations on the discipline and management of Convict prisons, by the late major General, Sir Joshua Jebb, K. C. B., surveyor general of prisons. Edited by the Earl of Chichester 1863. London 1863.* Der Inhalt dieser Schrift war für einen amtlichen Bericht an den Staatssekretär des Innern berechnet, wurde aber nach dem plötzlichen Tode von Jebb von dem Schwager des Verstorbenen als Privatarbeit herausgegeben und mit einem kurzen Vorwort eingeleitet. Zum Zwecke der Berichterstattung hatte sich Jebb 1862 nach Irland begeben, in den dortigen Gefängnisszuständen nur wenige Besonderheiten entdeckt und statistische Angaben gesammelt, denen späterhin von der obersten irischen Gefäng-

[1]) Herr Röder meint im Gerichtssaal, Burt liefere eine „schlagende" Widerlegung der „vier Richter". Hat er die Schrift der vier Richter gelesen? In diesem Falle hätte er bemerken sollen, was wichtig ist, dass Burt's Widerlegungsversuch sich nicht bezieht auf die Beobachtungen, welche Irland betreffen, sondern nur auf die englische Strafstatistik.

[2]) Ueber den Anlass zu dieser statistischen Streitfrage s. in meinem Aufsatz in der Allg. d. Strafrechtszeitung. 1862. S. 589.

nissbehörde amtlich widersprochen worden ist. Jebb's letzte Schrift enthält in einem Texte von nur 67 Seiten und einem Anhange von nur 11 Seiten keine neuen Aufschlüsse, sondern nur abweisende Urtheile. Wovon sich Jebb niemals überzeugen liess, war die Eigenthümlichkeit der irischen Zwischenanstalten im Verhältniss zu den englischen Eliteklassen der Sträflinge (*special service classes*), sowie der Nutzen der irischen Polizeiaufsicht.[1]) Wir haben die grösste Achtung vor dem persönlichen Charakter und den Verdiensten von Sir Joshua Jebb und sind ihm sogar für vielfach erwiesene Zuvorkommenheit zu persönlichem Dank verpflichtet. Seine Eingenommenheit gegen das irische System erklärt sich aus seinen Amtsinteressen, die ihn für das heftig getadelte englische System verantwortlich machten.[2]) Niemand entschliesst sich ohne geradezu zwingende Umstände mit seiner ganzen Vergangenheit zu brechen. Wir erwarten das weder von den literarisch hervorragenden Vertretern der absoluten Einzelhaft, noch viel weniger von einer obersten Gefängnissbehörde. Wie befangen Jebb urtheilte, zeigte sich beispielsweise darin, dass er uns vor dem socialwissenschaftlichen Congress zu London und vor der Königl. Commission (über Strafknechtschaft) als einen Gegner der (irischen) Polizeiaufsicht citirte, indem er unsere gegen

---

[1]) Der unten noch näher zu erwähnende Bericht der englischen Kroncommissäre erkennt im irischen System als vorhanden an: *some important differences* im Vergleich zu England.

[2]) Nach Röder (Gerichtssaal a. a. O. S. 464) hatte Jebb die „fixe Idee", dass man Gefangene nicht über anderthalb Jahre in Einzelhaft halten dürfe. Diese fixe Idee müsste dann auch seine Würdigung der irischen Einrichtungen beeinträchtigen.

das französisch-preussische Recht der Polizeiaufsicht gesprochenen Worte anführte, ohne im Zusammenhange dasjenige hinzuzufügen, was wir zu Gunsten der irischen Aufsicht mit Entschiedenheit geltend gemacht.[1]) Trotz wiederholter Proteste blieb Jebb dabei, uns zu seinen Gunsten zu citiren. Erst eine Vorlesung der bezüglichen Stellen aus unserem Aufsatz in der Sitzung des Unterhauses vom 18. April 1864 zerstörte diesen fahrlässig herbeigeführten Irrthum.

Zu bemerken ist übrigens, dass Jebb's Bericht vom 13. December 1862 datirt ist, und dem grossen Bericht der Kroncommission an das Parlament vorangeht[2]), die späteren, amtlichen Angaben der vor der Commission vernommenen Gefängnissbehörden folglich unbedingt als die zunächst entscheidenden angesehen werden müssen.[3]) Wir nehmen ebenso (wie Röder) die Gewissenhaftigkeit der Jebb'schen Berichterstattungen an, nur nicht deren Vorurtheilslosigkeit und Unfehlbarkeit. Zahl-

[1]) S. meinen Aufsatz: *On police supervision*; in den *Transactions of the N. Association for the promotion of social science.* 1861. p. 463.

[2]) Röder lernte (vgl. Gerichtssaal a. a. O. S. 464) Sir Joshna Jebb als einen dnrchans schlichten, anspruchslosen nnd wohlwollenden Mann kennen auf dem Gefängnisscongress zu Brüssel 1847. Das genügt in seinen Augen, um 1864 auf alle Urtheile Jebb's gegen das irische System unbedingt zu bauen! Mittermaier hebt dagegen (Kritische Vierteljahrschrift. V. B. 482) die Ungerechtigkeit Jebb's gegen das irische System hervor.

[3]) Dies Verhältniss der vom Grafen Chichester herausgegebenen Schrift zu den späteren amtlichen Documenten ist Herrn Ploos von Amstel in Holland und dem nachschreibenden Herrn Röder gänzlich unbekannt. Sie empfanden die flüchtige Freude über einen literarischen Fnnd, gleich jenem Franzosen, der die ersten Schreibübungen eines deutschen Auswandererkindes für altindianische Monnmente nahm.

reiche Irrthümer Jebb's sind vor dem Parlament nachgewiesen. Man vergleiche den Bericht der Kroncommission, den wir weiter unten berühren.

Hiermit haben wir unsere Aufzählung der selbständigen, in England gegen das irische System publicirten Schriften erschöpft. Man beachte, was wir wiederholen, dass ihre Tendenz in der Vertheidigung des allgemein angegriffenen, von Sir Joshua Jebb geleiteten englischen Systems besteht. Wir wenden uns nunmehr zu denjenigen Publicationen, welche den irischen Strafvollzug in seiner Totalität als einen entschiedenen Fortschritt betrachten und deswegen zur gesetzgeberischen Sanktion auch für England anempfahlen. Ausseramtliche Schriften sind:

1. Sir Walter Crofton: *A few observations on a pamphlet recently published by the Rev. John Burt on the Irish Convict system. London 1863.* Eine Widerlegung der oben erwähnten Schrift von Burt, auf welche gelegentlich noch von uns eingegangen werden soll. Sir Walter Crofton besitzt jedenfalls die vollständigste Kenntniss der Thatsachen. Seit seinem Rücktritt vom Amte ist er ausserdem äusserlich uninteressirt. Gegen seine Glaubwürdigkeit lässt sich höchstens einwenden, dass er an seinen Schöpfungen „moralisch interessirt" sei.[1])

2. Sir Walter Crofton: *The present aspect of the Convict question. London 1864.* Gedruckt auf Veranlassung der fast alle Gefängnissfachmänner und viele angesehene

[1]) Diese Gegenschrift gegen die so vielfach citirte Broschüre von Burt erwähnt Prof. Röder wieder mit keiner Sylbe. Warum nicht? Wahrscheinlich weil sie von Crofton herrührt, und er sie deswegen nicht gelesen hat.

Juristen umfassenden *National Association for the promotion of social science*, welche sich vereinigt hat mit der *Society for promoting the amendment of the Law.* Diese letztgenannte Broschüre ist eine Widerlegung der vom Grafen Chichester publicirten Ausstellungen von Jebb. Eine Antwort ist darauf nicht erfolgt. [1])

3. Ein achtzehn Paragraphen enthaltendes (von Winchester 29. März 1864 datirtes) Circular Crofton's an die Mitglieder des englischen Parlaments, betreffend den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf über Verbesserung der *penal servitude bill.*

4. Sir Walter Crofton: *A few observations on the discipline and classification of Prisoners, recently introduced into Winchester Gaol.* Eine vor dem socialwissenschaftlichen Congress im Herbst 1864 gelesene Abhandlung, welche wichtig ist, für die principielle Auffassung, welche Crofton gegenwärtig an das irische System knüpft. Dass diese Auffassung in einzelnen Punkten verschieden ist von derjenigen, die Crofton 1854 hegte, kann nur diejenigen überraschen, deren Ruhm darin besteht, noch niemals belehrt worden zu sein, sondern alles im Voraus zu wissen und alles voraus gesagt zu haben. [2])

[1]) Auch diese Schrift ist vom Prof. Röder nicht erwähnt.

[2]) Um Crofton zu discreditiren, erwähnt Röder ausser jenem leichtfertigen Vorwurf, dass derselbe mit zweierlei Maass messe: Crofton nehme die Ehre, das irische System erfunden zu haben, für sich in Anspruch. Auch dies ist unrichtig: Crofton setzt auseinander, dass er die äusseren Anstalten vorgefunden und dass das Marken- und Classificationssystem von Capt. Knight in Irland eingeführt worden. Nur die Principien des Strafvollzuges sind von ihm verändert worden, und dass er die Zwischenanstalten, sowie Polizeiaufsicht über die Urlaubsmänner eingeführt, werfen ihm ja seine Feinde vor.

(5.) Hill, M. D. (*Recorder of Birmingham*). *Papers on the penal servitude Acts and on the regulations of the Home department for carrying them into execution. London 1864,* enthält drei Abhandlungen: a) über die neue Strafgefängnissacte von 1864; b) eine *charge to the grand jury at the Michaelmas Birmingham sessions 1864*; c) *Further observations on the treatment of Criminals suggested by the penal servitude acts and by the circular of Sir George Grey.* Hill, einer der erfahrensten Criminalpraktiker Englands, ergriff von vornherein entschieden Partei für das irische System, das er aus mehrmaligen Besuchen an Ort und Stelle kennen lernte. Seine letzterwähnte Abhandlung ist ein Rückblick auf die Fehler des alten englischen Systems und spricht die Hoffnung weiterer Verbesserungen namentlich der Einführung der Zwischenanstalten und Abschaffung der Transportation aus. Die letztere sagt Hill voraus; wie wir erwähnten, hat die Regierung bereits ihren Entschluss angekündigt, die Transportation definitiv abzuschaffen.

6. Lord Brougham's *Inaugural Adress to the Social science Congress at York. 1864.* (Standard 23. September 1864.)

(7.) Mary Carpenter. *Our Convicts. In two volumes. London 1864.*

Die letzterschienene, vor wenigen Tagen vollendete Schilderung des englischen und irischen Strafwesens. Die Verfasserin, welche grosse Verdienste um die *ragged schools* besitzt und für die Besserungsanstalten (*reformatory schools*) im Interesse jugendlicher Verbrecher als Vorsteherin einer Anstalt zu Bristol erfolgreich wirkt, kennt Irland gleichfalls aus eigner Anschauung. Ueber

den Reichthum ihrer Erfahrungen und die Sicherheit ihres Urtheils kann man sich vergewissern durch zahlreiche in den Verhandlungen der *National Association* gedruckte Beiträge. Auch Miss Carpenter erklärt sich mit grösster Entschiedenheit für das irische System. Weitere Mittheilungen aus ihrer neuesten Schrift behalten wir uns vor.[1]) Aus der Zeitschriften-Literatur heben wir als zu Gunsten Sir Walter Crofton's sprechend hervor:

8. *Law Magazine.* Augustheft 1863. S. 379. 386.
9. *Westminster Review.* Januar 1863. S. 16.
10. *Edinburgh Review.* Januar 1863. S. 200.
11. *Quarterly Review.* Nr. 74. S. 337.
12. *London Review.* 1863.
13. *Dublin University Magazine.* 1863. S. 126.

Auf eine Anführung zahlreicher uns zugekommener Artikel aus Tageszeitungen verzichten wir in der Meinung, dass diese zu wenig Beweiskraft haben, weil sie ihre Verfasser nicht näher bezeichnen und mit den politischen Parteibestrebungen zu eng zusammenhängen, so verdienstlich in unserem Auge die Thätigkeit der englischen Tagespresse in Gefängnissfragen sonst genannt werden darf, und so leicht es uns sein würde, eine an Einstimmigkeit gränzende Majorität von Citaten dieser Art zu erlangen. Nur eins wollen wir hervorheben, dass seit 1861 das irische System eine mächtige Stütze gewann an der *National*

[1]) Auch die beiden letztgenannten Schriften werden von Röder nicht erwähnt. Wir nehmen indessen an, dass er sie zur Zeit, als er Streichhölzer sammelte, um damit die „Irische Gefängnissschwindelei" im Gerichtssaal zu beleuchten, noch nicht zu kennen brauchte. Alle übrigen Schriften musste er kennen, wenn in der Wissenschaft nicht etwa *ignorantia facti* entschuldigen soll!



Association for the Promotion of Social Science, deren Verhandlungen zahlreiche werthvolle Aufsätze enthalten. Was die dem irischen System in England gezollte Anerkennung bedeutet, werden am besten diejenigen ermessen, welche wissen, wie stark im Allgemeinen die Vorurtheile der Engländer gegen Irland sind. Als die englischen Garottirungen 1861 allgemeine Entrüstung und Sorge hervorriefen, schwerer Diebstahl um 40.9 pCt., Einbruch um 56.4 pCt., Raub um 31 pCt. zunahmen, verlangte die Stimme der unkundigen Masse: Beseitigung der Urlaubscheine, Einführung der Prügel in grösserem Maassstabe, und Ausdehnung der Transportationen. Gegen dieses Geschrei siegte endlich die vernünftige Erwägung der Untersuchungscommission und die Autorität der *National Association.*

Die wichtigsten und in zweifelhaften Fällen entscheidenden Kenntnissquellen für das irische System sind die amtlichen Berichte der Gefängnissbehörden und die im Auftrage der Krone veranlassten, dem Parlament vorgelegten Ermittelungen, durch deren Inhalt ein Zurückgehen auf ältere Schriften zur Erledigung der Thatfrage vollkommen entbehrlich gemacht wird. Gerade mit dieser Klasse von Berichten sich bekannt zu machen, ist die nächste Pflicht derjenigen, welche sich ein Urtheil bilden wollen. Als neueste und von keiner Seite in England bestrittene, ohne alle Anfechtung gebliebene Publicationen erwähnen wir folgende:

1. *Tenth annual report of the Directors of Convict prisons in Ireland for the year ended 31. December 1863. Dublin 1864.*

2. *Report of the Commissioners appointed, to inquire into the operation of the Acts (16 and 17 Vict. c. 99;*

20 and 21 Vict. c. 3) relating to transportation and penal servitude. London 1863. vol. I. Report and Appendix. vol. II. Minutes of evidence. [1])

3. *A return of the number of male convicts discharged from the convict prisons in England and Ireland. Ordered by the House of Commons to be printed 1. February 1864.*

4. *Copy of Correspondence between the secretary of state for the Home department and the Directors of Convict prisons on the subject of the report of the Royal Commissioners on the penal servitude acts. February 1864.* [2])

Auf den zuerst genannten letzten Bericht der irischen Gefängnissbehörde werden wir bei vorhandenen Anlässen besonders zurückkommen. Um indessen diejenigen vollkommen zu überzeugen, welche selbst nach dem Rücktritt von Crofton, die Glaubwürdigkeit der obersten Gefängnissleitung in Irland bestreiten, werden wir uns überall zunächst auf die amtlichen englischen (nicht irischen) Kenntnissquellen beziehen. Einige wenige Worte bemerken wir über den vorstehend unter 2 aufgeführten, höchst umfangreichen und vollkommen erschöpfenden Gefängnissbericht. Er stützt sich auf die Aussagen von 38 Zeugen und enthält nicht weniger als 6411 Antworten. Veranlasst war die Ernennung der 10 Berichterstatter durch die Aufregung, welche durch die bekannten Garottirungen, die englischen Gefängnissmeutereien und die Zunahme

---

[1]) Vgl. darüber den von Mittermaier verfassten Bericht in der Kritischen Vierteljahrsschrift. V. Bd. S. 467.

[2]) Alle diese amtlichen Berichte vollkommen unerwähnt und unbeachtet gelassen zu haben in seinem Ende 1864 gedruckten Aufsatz (Gerichtssaal a. a. O.) ist ein Herrn Röder nothwendig zu imputirendes wissenschaftliches Delikt.

schwerer Verbrechen in Middleessex allgemein hervorgerufen worden war. In dieser Commission befanden sich keine beim irischen System thätig gewesenen oder mitwirkenden Personen, wohl aber mehrere hochstehende Beamte, welche für das in England damals geltende System direkt politisch verantwortlich gemacht werden konnten, beispielsweise Graf Grey, und der im englischen Gefängnissdienst unmittelbar thätige Sekretär des Innern Waddington. Die öffentliche Meinung in England erwartete von der Commission ganz allgemein die Entlastung der Regierung von den ihr gemachten Vorwürfen.

Gerade das Gegentheil von dem Erwarteten trat ein. Der Bericht ist die entschiedenste Rechtfertigung des irischen Systems,[1]) die eben so entschiedene Verurtheilung des englischen.[2]) Am Schlusse ihres Berichts in der 86. These resumirt die Commission ihre Vorschläge:

1. Einführung einer Minimaldauer von 7 Jahren für Strafarbeit (eine Forderung, für welche die Anhänger des irischen Systems, namentlich Sir Walter Crofton, im Interesse des Besserungs- und Abschreckungszweckes lebhaft agitirt hatten).

2. Strengere Behandlung der rückfälligen Verbrecher

---

[1]) Vgl. über den Eindruck, den die Berichterstattung hervorbrachte, Spectator 11. Juli 1863: *The commissioners on penal servitude*, und Mittermaier in der Krit. V.-S. V. Bd. S. 482. 510.

[2]) Das entschiedenste Zeugniss gegen die von Jebb benutzten englischen Zahlen liefert Everest, *principal clerk* im Criminaldepartement des *Home office*, also der Vorstand der englischen Strafstatistik selbst; vgl. Report. II, 124—126.

(ebenfalls eine Forderung der Anhänger des irischen Systems in der *National Association*).

3. Als Strafvollzug in den Zuchthäusern: Neun Monat Einzelhaft, darauf gemeinsame Arbeit für Regierungszwecke (*public works*) im Freien, unter Anerkennung der Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafe wegen guten Verhaltens.

4. Wegsendung aller körperlich geeigneten männlichen Verbrecher Englands nach Westaustralien für den letzten Rest der Strafzeit (also Beibehaltung der Zwischenanstalten für Irland).

5. Strenge Polizeiaufsicht über die bedingt Entlassenen in England. Gerade gegen diesen letzten Punkt hatte Jebb am lebhaftesten opponirt. Die Zwischenanstalten, deren heilsame Wirkung in Irland anerkannt wurde, sind nicht anempfohlen, weil die ihnen günstige Meinung mit einer Stimme in der Minorität blieb. An ihrer Stelle sollte Transportation in grösserem Maassstabe fungiren. Man erkannte also damit an: dass die bedingte Entlassung nach Verbüssung des zweiten englischen Strafstadiums (ohne Zwischenanstalten) in England gefährlich und unzulässig sein würde; folglich in Irland, von wo aus keine Verbrecher transportirt werden dürfen, die Zwischenanstalt nothwendig war. Wem nicht an blossen Wortklaubereien und Oberflächlichkeiten gelegen ist, der muss einsehen: dass die wirthschaftlichen, bisher der Arbeitskräfte dringend bedürftigen Verhältnisse von Westaustralien als eine (coloniale) Uebergangsanstalt zur Erleichterung des Rücktritts entlassener Verbrecher in die freie Gesellschaft angesehen werden müssen. Allgemein wurde insbesondere von der Commission anerkannt,

dass die Disciplin in England eine laxe, in den irischen Gefängnissen eine durchgehends strenge gewesen war.[1])

Im Anschluss an die Empfehlungen der Commission erging die von uns oben unter 4 verzeichnete Correspondenz des Staatssekretärs für das Innere mit den Vorständen der englischen Strafgefängnisse. Der letzte, amtliche, die Statistik der irischen und englischen Strafgefängnisse vergleichende Bericht ist der oben unter Nr. 3 erwähnte „*Return*“.

Zum Abschlusse dieser weitläufigen, Angesichts der aufgeworfenen Controverse nothwendigen Auseinandersetzungen berichten wir schliesslich über die neue englische Akte über Strafknechtschaft vom 25. Juli 1864. In zehn Paragraphen wird verfügt:

1. Minimaldauer von fünf Jahren für Strafknechtschaft, bei Felony im Rückfall von sieben Jahren (selbstverständlich vorbehaltlich des richterlichen Rechtes, überhaupt gar nicht auf Strafknechtschaft, sondern auf Gefängniss zu erkennen). Wir unsererseits glauben, dass man in der Praxis durch die hohe Dauer der Rückfallstrafe noch häufiger, als bisher auf Gefängniss erkennen wird, insbe-

---

[1]) Hierdurch erledigen sich die unüberlegten, auf Gibson gestützten Behauptungen Röder's von einer *idle discipline in Ireland.* Hätte man dem irischen System den Vorwurf der übertriebenen Milde machen können, so wäre es sicher von den englischen Politikern verdammt worden, denn diese stecken tief im Abschreckungswahne. Vgl. darüber *Memorandum to the Report of the Commissioners on Transportation and Penal Servitude by the Lord Chief Justice*, und *Debates on the Penal Servitude Act's Amendement Bill. Times* 19. 24. Februar, 5. März 1864. — *The London Quarterly Review*, October 1864. p. 2 u. 3.

sondere dann, wenn die Reform der Grafschaftsgefängnisse sich fortschreitend entwickelt.

2. Körperliche Züchtigung als disciplinares Strafmittel gegen Zuchthausgefangene (*Convicts*) auf Anordnung je zweier durch den Staatssekretär in England u. s. w. ernannter Friedensrichter.

3. Verschärfung der den Widerruf begründenden Bedingungen der Freilassung.

4. Recht der polizeilichen Festnahme verdächtiger Urlaubsmänner ohne richterlichen Verhaftsbefehl.

5. Im Falle des Widerrufs nachträgliche Verbüssung des bedingungsweise erlassenen Strafrestes in einem Staatsgefängnisse.

6. Einführung der Polizeiaufsicht und sorgfältiger Ueberwachung der bedingt Entlassenen.

7. Vorbehalt für die Krone, ausser den regelmässigen, im Gesetz specialisirten Bedingungen der widerruflichen Entlassung auch andere, ihrem Ermessen überlassene Bedingungen den Gnadenakten hinzuzufügen.

Es ist also hiernach zu unterscheiden zwischen den regelmässig eintretenden Bedingungen widerruflicher Freilassung, wodurch diese zu einem integrirenden Bestandtheil der Strafrechtspflege erhoben wird, so dass nur ein nomineller Zusammenhang mit dem Begnadigungsrecht bestehen bleibt und zwischen den Begnadigungsakten im continentalen Sinn.

§. 2. Holland, Belgien, Frankreich.

Die englischen Gegner des irischen Systems, deren Niederlage seit dem grossen parlamentarischen Bericht

der Kroncommission entschieden ist, versuchten ehemals den Nachweis, dass Sir Walter Crofton's Einrichtungen nur den irischen Verhältnissen angemessen seien, auf England unanwendbar sein würden, und stützten sich dabei lediglich auf Deduktionen der Statistik. Zwischen den streitenden Parteien gab es eine anerkannte und stillschweigend vereinbarte Appellationsinstanz: den Erfolg! Es kam nur darauf an, die Thatsache in dieser Beziehung zu constatiren.

Anders verhält es sich auf dem Continent. Nach den Grundprincipien der Gerechtigkeit, Abschreckung und Besserung scheiden sich theoretisch scharf formulirte Gegensätze. Die absolute Einzelhaft, welche in England in der öffentlichen Meinung gar keine Stütze findet und selbst unter Sachverständigen augenblicklich keinen einzigen namhaften Vertreter auf englischem Boden aufzuweisen hat, wird in den continentalen Staaten von einer zahlreichen, aus intelligenten und hervorragenden Männern gebildeten Partei getragen; von einer Partei, welche die absolut absperrende Einzelhaft nicht mehr als eine Vollstreckungsart, sondern als die allein zulässige Freiheitstrafe selbst betrachtet. Von selbst versteht sich daher, dass die theoretische und principielle Seite (d. h. die für England ganz nebensächliche) auf dem Contingent entschieden in den Vordergrund treten musste. Dies voraussehend, versuchten wir in unseren früheren Schriften über das irische System den Nachweis, dass dasselbe der bessernden Gerechtigkeit, den ethischen, rechtlichen und praktisch socialen Zwecken der Strafvollstreckung entspreche. Gelänge es auch, unwiderleglich darzuthun, dass die Ergebnisse der irischen Einrichtungen ganz ausnahms-

weise günstige, die bisherige Einzelhaft übertreffende oder erreichende sind: immer bliebe der Widerspruch bestehen auf Seite derjenigen, welche die Thatsachen unbedenklich den Theorien und Principien aufzuopfern bereit sind.

Zunächst zeigt sich dies in Holland, wo die Partei der sogenannten reinen Einzelhaft unter der Führung von Suringar bisher entschieden die in Literatur und Politik herrschende gewesen war. Erst 1861 eröffnete van der Brugghen mit seiner Schrift über das irische System einen Kampf, welcher gegenwärtig noch fortdauert und vorläufig mit Sicherheit nur soviel erkennen lässt, dass die Principien des irischen Systems eine Reihe entschieden wirkender Vertreter gewonnen haben.[1]) Da die Einzelhaft in Holland nur einen Theil der langdauernden Freiheitstrafe absorbirt, so entsteht die criminalpolitische Frage: Sollen die langdauernden Freiheitstrafen ohne zeitliche Gränzen (in Zukunft) ganz allein als reine Einzelhaft verbüsst werden?

Oder nach den Grundsätzen einer (wie in Irland) von Einzelhaft ausgehenden und zur Gemeinschaftshaft abgestuften, zur Freiheit schrittweise hinleitenden Gefängnisszucht?

Von grosser Bedeutung bei dieser Streitfrage ist nun zunächst der Umstand, dass die präsumtiv sachverständigste und amtlich einflussreichste Persönlichkeit, der Vorstand der holländischen Staatsgefängnisse selbst, Herr Alstorphius Grevelink, nachdem er im Auftrage des

[1]) *Mededeelingen en Gedachten over het Iersche Gevangenisstelsel door Mr. J. J. L. van der Brugghen. te Nymwegen bij Thiem.* 1861. S. darüber und die Gegenschriften: Eyssel in der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung. 1862. Nr. 52. S. 800.



Justizministers Vechta besichtigt hatte, sich in einem amtlichen Bericht dahin aussprach, dass die Einzelhaft zunächst nur für kurzzeitige Gefängnissstrafen empfehlenswerth sei, bei schweren und langdauernden Freiheitstrafen aber das in Irland angenommene, in Vechta nachgebildete Princip des abgestuften Strafvollzuges den Vorzug verdiene. Seine 1863 erschienene Schrift führt den Titel: *De strafinrigting te Vechta. Een rapport aan zijne Excelentie den Ministeren van justitie ('s Gravenhage 1863).*[1] Für die Aufrichtigkeit und ganz besondere Urtheilsfähigkeit des Herrn Grevelink sprechen folgende Umstände: 1) Seine Bekanntschaft mit ausserholländischen, continentalen Strafanstalten, dargelegt in seinem in Gemeinschaft mit Netscher und Pierson verfassten Bericht über eine amtlich zum Zwecke der Gefängnisserforschung unternommene Explorationsreise. 2) Seine lange, d. h. 25jährige Erfahrung als Richter und Gefängnissinspektor. 3) Sein fast täglicher Verkehr in den holländischen Strafgefängnissen. 4) Sein starkes Amtsinteresse zu Gunsten der absoluten Einzelhaft, für welches die öffentliche Meinung in Holland Partei genommen. Wenn ein solcher Mann gegen sein amtliches Interesse öffentlich mit seiner Ueberzeugung hervortritt und unbekümmert um die Folgen die einflussreiche Partei der Einzelhaftdogmatiker durch ein ihnen gegebenes Aergerniss gegen sich aufbringt, so berechtigt uns dies, auf eine sehr klare, entschiedene und von den reinsten Motiven der Wahrheit getragene Ueberzeugung zu schliessen.

Wie gross das Interesse an der holländischen Gefäng-

[1] Eine kurze Inhaltsanzeige gab ich davon in der Allg. D. Strafrechts-Z. 1863. S. 699.

nissfrage augenblicklich ist, zeigt sich namentlich an Uebersetzungen ausländischer Gefängnissliteratur, welche in Deutschland bei einem verhältnissmässig theilnahmlosen Publicum trotz einer mehr als zwölffachen Bevölkerungszahl kaum einen Markt finden würden. Zu erwähnen ist vor allen Dingen die Uebersetzung des bekannten Werkes der vier englischen Richter über das irische System:

„*Opmerkingen over de behandeling van Gevangenen in Jerland; mit eenige beschouwingen over het zelfde onderwerp betreffende Engeland; door vire regterlijke ambtenaren van de wester-districts gevangeniss te Wakefield. Naar den tweeden druck, uit het engelsch door C. H. Pleitje. Met eene Voorrede van Mr. Alstorphius Grevelink, hoofd-inspecteur van's rijks Gevangenissen; te Zalt-Bommel bij Joh. Nomann en Zoon. 1864.*“

Grevelink spricht in seiner Vorrede zu dieser Uebersetzung (S. II) folgende schwer wiegende Worte aus:

„Nach näherer reifer Erwägung, nach dem Lesen der Schrift von Herrn Cool, aber auch anderer Schriften, nach den Rathschlägen unserer Erfahrung, sowohl als Richter wie als Inspektor während mehr als fünf und zwanzig Jahren und auf Grund eines fast täglichen Gefängnissbesuches, können wir nicht anders, als bei unserer Ueberzeugung verharren, dass Einzelhaft wohl die Grundlage des Strafvollzuges sein muss, dass sie sogar für kurze Strafen unentbehrlich, aber dass sie ungeeignet ist, für alle Freiheitstrafen ohne Unterschied verwendet zu werden.“[1])

[1]) Unter allen Privatberichterstattungen über die irischen Gefäng-



Gegen die erste von Grevelink verfasste Schrift über Vechta hatte ein eifriger Zellenverehrer, Herr S. Cool, eine Antwort veröffentlicht unter dem Titel:

De Vechtasche Strafinrigting niet navolgenswaardig voor Nederland. Amsterdam 1863.

Cool war Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten, der Verwaltungscommission für die Gefängnisse von Amsterdam, Vorstand des Vereins für sittliche Verbesserung der Gefangenen und verstarb im Oktober 1864. Seine Schreibweise zeugt von einem eifrigen Studium der Röder'schen Schriften; auch von ihm wird das irische System verurtheilt auf Grund jenes englischen Triumvirats, des anonymen Scrutator, Gibson's und Burt's. Bei Cool finden wir jene Bescheidenheit, welche für die Anhänger der reinen Einzelhaft die gesammte Strafrechtswissenschaft und Erfahrung monopolisirt, allen abweichenden Meinungen Unkenntniss und Blödsichtigkeit vorwirft. Cool schien davon überzeugt, dass er mehr verstand, als Grevelink, den er wie einen unreifen Schulknaben traktirt, genau ebenso wie Herr Röder in Deutsch-

nisse verdient die hier übersetzte, von vier Richtern und Gefängnissbeamten (*Yorkshire magistrates*) herrührende die grösste Autorität. Röder nennt diese vier Männer natürlich „voreingenommen." Sie waren es auch in der That, aber nicht für (wie Röder meint), sondern gegen das irische System. Das sagen die Berichterstatter selbst von sich aus. (Oder läge hier etwa ein quadruplicirtes Gefängnisscomplott vor?) Die *Yorkshire magistrates*, deren Bericht mit unseren eigenen Wahrnehmungen überall harmonirt, sind Herrn Röder aus dem Grunde verdächtig, weil sie der englischen Strafstatistik wenig und der irischen viel Glauben beimessen. Dass die englische Rückfallstatistik keine Zuverlässigkeit darbietet, ist jetzt ausser allem Zweifel, nachdem die Königl. Untersuchungscommission (*Report* I, p. 123) dies selbst öffentlich ausgesprochen hat.

land Crofton und zahlreiche andere Männer als Gefängnissschwindler „beleuchtet“. Cool hat Irland nicht gesehen und von der ganzen umfangreichen Literatur ausser Gibson, Burt und Scrutator nichts citirt.

Auf demselben Standpunkte steht ein Landsmann des Herrn Grevelink: Herr Ploos van Amstel, als Verfasser der Schrift: *Het Jersche Gevangenisstelsel .'s Gravenhage 1864.*

Ploos van Amstel, Anhänger der Suringar'schen Einzelhaftschule, welchem das unverhoffte Schicksal widerfahren ist, von Prof. Röder im Gerichtssaal als Entdecker grosser Wahrheiten gefeiert zu werden, hat die vom Grafen Chichester herausgegebene Schrift Jebb's (s. oben S. 20) bezüglich der statistischen Zahlen excerpirt, ohne von den späteren amtlichen Ermittelungen, welche jene Daten völlig entwerthen, irgend etwas zu wissen. Die holländische Einzelhaft scheint bereits, wenigstens nach der Meinung des Schriftstellers, in Lebensgefahr zu schweben. Andernfalls wäre es unbegreiflich, wie Ploos mit so grosser Eile, unbesehens und ohne kritisches Material, seinen Ruf durch Aneignung und Verbreitung längst bewiesener Irrthümer gefährden konnte. Mühevoll ist es allerdings, den Verhandlungen, Berichterstattungen und Veröffentlichungen des englischen Parlaments zu folgen. Wenn man aber einmal über die das Ausland betreffenden Angelegenheiten schreibt, so gehört es zu den unerlässlichen Pflichten des Schriftstellers, sich um die zuverlässigsten Materialien zu bemühen. Ploos gehört, wie man uns aus Holland meldet, demselben AmsterdamerVerein für Besserung der Strafgefangenen an, dessen Seele Suringar und dessen Mitglied auch Cool war.

Ein andrer sehr talentvoller und in Holland geschätzter Jurist, welcher kürzlich die Professur an dem Athenäum zu Amsterdam erhielt, Herr Moddermann, sprach sich in einer öffentlichen Antrittsrede im Herbst 1864[1]) für Suringar's Einzelhaftidee aus. Allein er verwahrt sich dagegen, das irische System unbedingt zu verwerfen. Ja er erklärt für grössere Staaten sogar seine Billigung der irischen Principien. Sehr richtig sieht er ein, dass Zellenhaft allein die langen Freiheitstrafen nicht erschöpfen kann, sondern entweder durch Deportation, die er für Holland anzuempfehlen scheint oder durch Gemeinschaftshaft ergänzt werden muss. In Beziehung auf die wünschenswerthe Dauer der Einzelhaft gesteht Moddermann ein, keine eigene Erfahrung zu besitzen, sondern sich vorläufig auf Suringar verlassen zu wollen, der eine acht- bis zehnjährige Einzelhaft als wünschenswerth betrachtet.

Die umfangreichste Schrift über das irische Gefängnisssystem lieferte van der Brugghen in seiner letzten grossen Arbeit: *Etudes sur la système pénitentiaire Irlandais. La Haye et Berlin 1864.* Den Werth dieser Schrift festzustellen, ist nicht unsere Sache, weil wir selbst die Herausgabe nach dem Tode des Verfassers besorgt haben. Herr Röder misst ihr, wie zu erwarten, nur eine sehr geringe Bedeutung bei. Ein andrer Anhänger der Einzelhaft, Prof. Glaser in Wien, empfiehlt sie mit Wärme „denjenigen, welche sich für den wichtigen Gegenstand interessiren und geneigt sind, mehr als eine Ansicht zu hören".[2])

[1]) *Straf-geen Kwaad.* Amsterdam 1864. p. 63.

[2]) Ebenso anerkennend urtheilt Morin im *Journal du droit cri-*

Van der Brugghen's Schrift enthält ausser einer von uns verfassten Vorrede über die Person des Verstorbenen und einen gleichfalls von uns gegebenen Nachtrag eine Einleitung über die persönliche Stellung van der Brugghen's zur Gefängnissfrage; ein erstes Kapitel: *Des peines emportant privation de liberté comme moyen de reforme morale*, d. h. eine Untersuchung über das Verhältniss der strafenden Gerechtigkeit zum Besserungszweck, ein zweites Kapitel: *Du système pénitentiaire Irlandais*, d. h. einen kurzen aus unseren früheren Schriften vom Verfasser gearbeiteten Bericht über die irischen Einrichtungen, und ein drittes Kapitel: „*Conclusions*".[1]) Van der Brugghen

---

minel, Janvier 1865 — und ein englischer Referent: *The Irish penitentiary system from a foreign point of view* im *Reformatory and Refuge Journal. Jan. 1865. p. 15.* desgl. *Westminster Review. Jan. 1865.*

[1]) Die Bedeutungslosigkeit der von van der Brngghen hinterlassenen Schrift dedncirt Prof. Röder im Gerichtssaal a. a. O. S. 462 ans folgenden Gründen:

a) Erster Grund: van der Brngghen spreche nns nnr nach, statt selbst gesehen zu haben. Wir fragen darauf: sind Herrn Röder's Schriften gegen das irische System auch bedeutungslos, weil er nicht selbst gesehen und geprüft, sondern Gibson nnd Bnrt nachschreibt? Van der Brngghen bezeichnet sich sogar selbst mit weitgehender Bescheidenheit in Beziehnng anf den referirenden Theil seiner Schrift (S. 113) als Uebersetzer ans unseren Berichten, die Herr Röder (Strafvollzug im Geiste des Rechts S. 131) als eine in der Hanptsache richtige Schilderung des irischen Systems ansdrücklich anerkannt hat. — Nnr anf Hanptsachen beschränkt sich aber van der Brngghen, zn dem eingestandenen Zwecke, das irische System in Frankreich nnd Belgien bekannt zu machen.

b) Zweiter Grnnd: van der Brngghen's Schrift hat geringe Bedentung, weil er v. Holtzendorff's Schriften fort und fort lebhaft preist. Dies war allerdings ein seinem Herzen entsprungener Fehler, den wir in der Vorrede p. IX. selbst anerkannt haben.



gesteht in der Einleitung seiner Schrift, offen und ehrlich wie er war, geradezu ein, dass er eine Abneigung gegen

---

c) Dritter Grund: die Schrift hat geringe Bedeutung, weil von Holtzendorff sie in schuldiger Dankbarkeit ebenso lebhaft preist. Dies ist eine jener zahlreichen Unwahrheiten, zu denen die Leidenschaft Herrn Röder so häufig fortreisst. Wir sagen: Unwahrheit, denn wir haben über den Werth der van der Brugghen'schen Schrift, von dem wir freilich überzeugt sind, in ihr selbst kein Wort des Preises gesagt, sondern nur in der Vorrede eine Biographie van der Brugghen's geliefert und aus der amtlichen und schriftstellerischen Bedeutung des Verstorbenen die Publicationswürdigkeit seines hinterlassenen Manuscripts gefolgert.

d) Vierter Grund: die Schrift van der Brugghen's taugt nicht viel, weil Prof. Röder in Heidelberg darin nicht citirt wird und seine (Gibson-Burt'schen) Monita nicht beachtet worden sind. *Hinc illae lacrimae.* Röder nennt dies (Gerichtssaal S. 461) ein „auf die Unkenntniss der grossen Menge (!) gut berechnetes Verfahren." Eine frivole Behauptung! Ueber unseren verstorbenen Freund van der Brugghen bemerken wir, dass er im Mai 1863 am Schlagfluss erkrankte und Röder's Schriften noch nicht kennen konnte, weil Röder's frühestes Werk (Strafvollzug im Geiste des Rechts) eine im August 1863 geschriebene Vorrede hat, und am Todestage van der Brugghen's (2. Oktober 1863) wohl noch nicht die holländische Gränze überschritten hatte.

Was uns selbst als Herausgeber des Werkes betrifft, so haben wir an dem Text des Manuscriptes nichts geändert, und den Grundplan vorgefunden, in französischer Sprache nicht für Deutschland, sondern für Frankreich und Belgien die Principien des irischen Strafvollzuges zu besprechen, ein Grundplan, der S. 29 ff. des Werkes ausdrücklich hervorgehoben wird.

Unpassend wäre es gewesen, ein uns anvertrautes, hinterlassenes Manuscript für die Polemik auszubeuten. Herrn Röder in einem solchen auf Frankreich und Belgien berechneten Werke zu übergehen und nicht zu widerlegen, ist nun „ein auf die Unkenntniss der grossen Menge(!) gut berechnetes Verfahren!!" Man verzeihe uns diese Ausführlichkeit. Sie ist wichtig als ein Beitrag zur gangbaren Methode literarischer Kritik gegen wissenschaftliche Gegner,

das System der puren Einzelhaft empfunden habe. Solche Empfindungen von vornherein zu haben, sich ihrer bewusst zu werden, und ihr Vorhandensein einzuräumen, ist sicherlich ehrenvoller, als wenn man seine Unfehlbarkeit verkündend, die den eigenen Ueberzeugungen widerstrebenden Thatsachen einfach ignorirt. Vielleicht giebt es wenige Menschen, die in ihrem Leben so grosse Beweise von Wahrheitsliebe gegeben haben, wie van der Brugghen.[1]) Sein unbestreitbares, auch von seinen Gegnern anzuerkennendes Verdienst ist es, die öffentliche Aufmerksamkeit in Holland zuerst auf das irische Gefängnisssystem hingelenkt zu haben.

Unter den Anhängern des irischen Systems in Holland ist ferner zu nennen: Dr. Theodor Eyssel, Advocat im Haag. In den holländischen Zeitschriften: *Themis*[2]) und *Weekblad van het Regt*[3]) hat er van der Brugghen

---

ausserdem aber auch belehrend über die Art und Weise und über die Aufmerksamkeit, mit welcher sogar Männer der Wissenschaft die kritisirten Schriften gelesen haben. Auf die Unkenntniss Röder's kann man allerdings rechnen, wenn er sich einbildet, dass die „grosse Menge" gelehrte Schriften über Gefängnisswesen liest.

[1]) Wie Prof. Röder über diese Wahrheitsliebe denkt, bekundet er im Gerichtssaal (a. a. O. S. 462) mit folgenden Worten: „Dabei aber gesteht der gewesene holländische Minister mit einer wahrhaft kindlichen Unbefangenheit ein, dass er erst nach Antritt dieses Amtes das Zellengefängniss zu Amsterdam besucht habe." Zu dieser Unbefangenheit bietet sich freilich ein greller Contrast an denjenigen, welche vom irischen System gar nichts gesehen haben und dennoch den Schein annehmen, als ob sie der Dinge kundig wären.

[2]) S. Themis, *Regtskundig Tijdschrift*, *3de St. 1862.*

[3]) S. *Weekblad van het Regt*, *1862. no. 2425. 2427. 2430* ff. Dieser Aufsatz enthält eine abgekürzte Uebersetzung meines in der Allg.

gegen die Angriffe der orthodoxen Einzelhaftpartei vertheidigt und die Bedenken gegen jene einseitige Richtung ausgesprochen, deren Intoleranz gegen Andersdenkende zu den auffälligsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften gerechnet werden darf. Wir wissen allerdings nicht, über welche Erfahrungen Dr. Eyssel in Gefängnissfragen verfügt. Vom Standpunkt der in Irland gemachten Erfahrungen ausgehend, zeigen seine Ausführungen einen scharfen und dialektisch durchgebildeten Juristen. Nach van der Brugghen war Eyssel der erste, welcher für das irische System in die Schranken trat. Mag man von den Aufsätzen Eyssel's eine Meinung haben, welche man will; seine Polemik gegen die Zuversichtlichkeit und Beweismethode der holländischen Einzelhaftpartei ist höchst beachtenswerth.

Wir beschliessen unseren Hinweis auf Holland, indem wir schliesslich einer völligen parteilosen Stimme gedenken. In der angesehensten aller holländischen Monatschriften, dem „Führer“ (*de Gids*), schrieb van der Heim einen Aufsatz unter dem Titel: *Beschouwingen over Gevangenisstrafen*[1]). Es wird darin hervorgehoben, dass Feststellung der streitigen Thatsachen die nächste Aufgabe der Gefängnisswissenschaft sei, und es gerathen erscheine,

Deutschen Strafrechtszeitung Nr. 35—39. 1862 abgedruckten Reiseberichtes, nebst einer Schlussabhandlung und Noten des Herrn Eyssel, welcher sich bereits früher durch eine in Frankreich gekrönte Preisschrift über das Leben des Donellus Anerkennung als juristischer Schriftsteller erworben. Derselbe Reisebericht ist auch in dem norwegischen: *Ugeblad for lovkyndighet, Statistik og Statsökonomi. Tredie Aargang. 1864.* übersetzt; ein Zeichen für das allgemeine Interesse, das der Gegenstand darbietet.

[1]) Januarheft 1864.

an Ort und Stelle die erforderlichen Beweiserhebungen fortzusetzen. Van der Heim erweist sich als Anhänger einer maassvoll durchgeführten Einzelhaft und geniesst in seiner Stellung an der Spitze des holländischen Volksschulwesens eines unbestrittenen Ansehens. Es würde von unserer Seite voreilig sein, van der Heim als einen Anhänger des irischen Systems zu bezeichnen, obwohl Manche sicherlich seinen Standpunkt als denjenigen eines Einzelhaftverräthers betrachten werden. Hervorstechend ist seine streng objektive Haltung und Gerechtigkeitsliebe. Da van der Heim mit den holländischen Einzelhaftgefängnissen bekannt ist, verdient hervorgehoben zu werden, was er gegen langdauernde absolute Einzelhaft anführt:

„Ich glaube, dass, welches immer die Zukunft der Deportationsstrafe sein mag und welche Principien hinsichtlich der Gemeinschafts- oder Einzelhaft zum Schluss den Sieg davon tragen, auf die Dauer doch kein System Anklang finden kann, das den Sträfling plötzlich aus gänzlicher Isolirung zurückwirft in die freie Gesellschaft, ohne Vorbereitung, ohne einige Anleitung, mit allen Erinnerungen der früheren Schande und früheren strafbaren Verbindungen“.

In Belgien hat M. Casier, Richter zu Antwerpen, einen eingehenden und die Vorzüge des irischen Systems unparteisch würdigenden Bericht in der *Belgique judiciaire* vom 22. Oktober 1863 gegeben. Seine Arbeit führt den Titel: *La Répression pénale et le Système pénitentiaire en Angleterre et en Irlande.* Gegen das irische System soll sich Ducpétiaux ausgesprochen haben[1]). Eine litera-

[1]) Röder bemerkt (Gerichtssaal a. a. O.), dass Ducpétiaux die

rische Arbeit ist uns trotz wiederholter Anfragen in Belgien nicht nachgewiesen worden. Dass Ducpétiaux bis zum letzten Augenblick an dem von ihm geschaffenen Einzelhaftapparat in Belgien festhalten wird, ist ebenso natürlich und menschlich, wie der Widerstand, den Jebb den irischen Einrichtungen vergeblich in den Weg zu legen suchte. Auch in Belgien scheint die öffentliche Meinung von den übertriebenen Erwartungen zurückzukommen, die man nach den gemachten Verheissungen an die ausschliessliche Einzelhaft geknüpft hatte. Ein sehr hervorragender Strafrechtslehrer an einer belgischen Universität, welcher zu Gefängnissfragen gar keine Parteistellung einnimmt, theilte uns dies vor wenigen Wochen brieflich mit. Wir erwähnen dies Faktum nur beiläufig, ohne auf solche objektiv schwer beweisbaren Urtheile hier Gewicht zu legen. Jedenfalls haben die belgischen Gefängnisse der Aufgabe zu genügen, das Beweismaterial zu Gunsten der reinen Einzelhaft fortdauernd zu erzeugen. Ihre Verwaltung galt bisher als eine sehr gute.

Einen der eifrigsten Verfechter fand das irische System kürzlich in Frankreich an Bonneville de Marsangy, welcher im 2. Bande seines hervorragenden Werkes: *De l'amélioration de la loi criminelle en vue d'une justice plus prompte, plus efficace, plus généreuse et plus moralisante* (Paris 1864), die Verschiedenheit der in England und

---

irischen Gefängnisse genau kenne. Ob er sie aus Berichten, oder auf Grund eigener Anschauung kennt, wann er sie besuchte und wie lange er ihre Einrichtungen studirte, wird nicht bemerkt. Den Interessen der Wahrheit kann es nur nützlich sein, wenn sich Ducpétiaux öffentlich ausspricht, statt sich im Halbdunkel als Autorität von Röder citiren zu lassen.

Irland befolgten Grundsätze eingehend auseinandersetzt. Schon früher hatten sich bekanntlich Davésiés des Pontés und Cinq-Mars in der *Revue des deux mondes* zu Gunsten des irischen Systems sehr entschieden ausgesprochen. Bonneville legt den Hauptnachdruck auf die bedingte Freilassung, verbunden mit geeigneter Aufsicht und Sicherstellung der Widerruflichkeit [1]). Der Generalrath der Yonne eignete sich im vergangenen Sommer diese Ausführungen an und beantragte beim Minister des Innern die Einführung jener Einrichtung.

Ausser Bonneville de Marsangy erklärt sich ein anderer, zu den ersten Criminalisten Europas zählender Mann für die Grundprincipien des irischen Strafvollzuges. Ortolau entwickelt in seinen *Elements de droit pénal* (3. Aufl. Paris 1864. II, 80) in Uebereinstimmung mit dem Princip der Gerechtigkeit die Nothwendigkeit einer *mesure de transition de la peine à la vie ordinaire*, indem er gleichzeitig darthut, wie die Principien des graduirten Strafvollzuges sowohl mit der Einzelhaft, wie mit der gemeinsamen Einsperrung verträglich sind. Seine Ausführungen sind um so bemerkenswerther, als er das Vorhandensein der irischen Zwischenanstalten gar nicht zu kennen scheint. Wenigstens werden dieselben unter der reichen Literatur seines Buches mit keiner Slybe erwähnt.

Endlich steht auch Bérenger, der als Criminalist und

[1]) Vgl. Bonneville a. a. O. p. 126 ff. Das irische System wird von ihm aufgefasst als *un régime pénitentiaire d'une sévérité décroissante suivant les phases diverses de l'amendement et qui permêt de juger l'état réel de la régénération du coupable.* Einen Bericht über die Reformvorschläge Bonneville's habe ich in der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung, Dezember 1864, gegeben.



Gefängnisskundiger gleich bedeutend ist, auf demselben Standpunkt, obwohl er zu den eifrigsten Anhängern der Einzelhaft in Frankreich zählt. In seinem 1855 veröffentlichten Werke: *De la répression pénale* (II, p. 330) empfiehlt er die Abstufung der langen Freiheitstrafen in drei Perioden, der Einzelhaft, gemeinsame Arbeit und bedingte Freilassung. Weder Ortolan noch Bérenger können im engeren Sinn zu den Anhängern des irischen Gefängnisssystems gezählt werden. Als Bérenger schrieb, war dasselbe noch nicht bekannt. Immerhin aber fällt ihr Zeugniss gegen die Forderung absoluter, zeitlich unbeschränkter Einzelhaft sehr schwer ins Gewicht.

Bei der Würdigung der von uns aufgezählten Schriften haben wir uns bemüht, die Bedeutung und den Werth derselben nach objektiven Gesichtspunkten, nach der Stellung der Verfasser zur Streitfrage, nach vorhandenen persönlichen Interessen und dem Maasse der bei ihnen vorauszusetzenden Kenntnisse anzudeuten. Es ist klar, dass, abgesehen von den theoretischen für die Principienfrage höchst werthvollen Untersuchungen der Holländer, Belgier und Franzosen, zur Ermittelung streitiger Punkte vor allen Dingen auf die Berichte von Augenzeugen zurückzugehen ist, und dass dabei die übereinstimmende Aussage sachlich unbetheiligter Personen am schwersten ins Gewicht fällt. Ueber alle Anfechtung erhaben sind aber die Beweisaufnahmen, die von der Kroncommission veranstaltet und in dem an das Parlament erstatteten Bericht niedergelegt sind. Alle sachkundigen Zeugen für und wider das irische System sind hier verhört. Nächstdem sind die neuesten statistischen Erhebungen von entscheidender Wichtigkeit. Aus einer Vergleichung der amt-

lichen und parlamentarischen Berichte mit den Aussagen der glaubwürdigsten Beobachter ergiebt sich, wie wir im Folgenden zeigen werden, die vollkommene Richtigkeit aller früherhin von Sir Walter Crofton und der jetzigen irischen Behörde gegebenen Aufschlüsse. Nur in einigen ganz untergeordneten Punkten statistischer Berechnung stellten sich, wie dies bei Schätzungen von Zahlenverhältnissen leicht vorkommen kann, wenig abweichende und höchst unbedeutende Berichtigungen heraus. Zu Gunsten des thatsächlichen Fundaments des irischen Systems ergaben sich die unter sich widerspruchlosen Aussagen: von Whitty, Crofton, Hill, Brougham, des Grafen Carlisle, der Yorkshire Magistrates, Carpenter, Organ, das Urtheil der Kroncommission, sowie die in Abstimmungen ausgedrückte Auffassung des englichen Parlaments, die Stimme des socialwissenschaftlichen Congresses und der *Law Amendment society.* — Nur zwei Zeugen fassten vor der Zeit der parlamentarischen Untersuchung den Thatbestand anders auf: Sir Joshua Jebb und der Gefängnissgeistliche Gibson, ferner ein Zeuge vom Hörensagen, der Geistliche Burt. Lediglich auf die nunmehr veralteten Angaben von Gibson, Jebb und Burt stützt sich in Deutschland Prof. Röder, nicht ohne gelegentlich jene Unkenntniss zu verrathen, die dem oberflächlichen Beobachter entgeht, dem aus eigener Anschauung Urtheilenden den lächerlichsten Eindruck hinterlässt. Ganz nebenher citirt Röder, wie aus zweiter Hand einige wenige Male die älteren, noch dazu von ihm missverstandenen Berichte der irischen Gefängnissdirektoren. Die Schwierigkeit, den lebendigen Zusammenhang der Dinge aus amtlichen Berichten zu erkennen, veranlasste mich

1861 zur Reise nach Irland. Prof. Röder traut sich zu, ohne Einsicht in amtliche Quellen und ohne ein auch nur halbwegs genügendes Material zu urtheilen. Die Pflichten der Wissenschaftlichkeit geboten Prof. Röder, sich zunächst in Besitz des zur Kritik erforderlichen Materials zu setzen, die Zeugnisse gegeneinander abzuwägen, die amtlichen Quellen der letztverflossenen Jahre zu prüfen, die alsdann verbleibenden Zweifel und Widersprüche hervorzuheben und auf deren Aufklärung zu dringen. Statt dessen eignet er sich unbesehens einige nachträglich entwerthete Zeugnisse persönlich interessirter oder sogar untergeordneter Personen an und erklärt die zahlreichen Gegenzeugnisse einfach für Schwindelei. Es wird uns sehr schwer, einem wissenschaftlichen Gegner Unkenntniss vorzuwerfen. Zahlreiche Noten der nachfolgenden Darstellung werden indessen beweisen, bis zu welchem Maasse die Missverständnisse und Irrthümer sich bei Prof. Röder häufen.[1]) Für ein solches Verfahren, das noch dazu mit den gröbsten Schmähungen gegen Crofton verbunden ist, giebt es nur einen einzigen Milderungsgrund:

[1]) Ein Beispiel unerhörter Verdrehung mag schon hier erwähnt werden: Im Gerichtsaal (a. a. O.) sagt Röder am Schluss seines Aufsatzes mit Emphase: „Wenn es mithin dem Herrn von Holtzendorff gefallen hat, jene Ansichten (nämlich Röder's über absolnte Trennnng der Gefangenen) als eine „Hallucination“ zu bezeichnen und diese einzig echte Einzelhaft nach unserem Namen zu benennen, so haben ebenfalls die obengenannten Männer (Suringar, Fuesslin u. a.), unstreitig die gründlichsten Kenner des Gefängnisswesens und insbesondere der Einzelhaft, keinen geringeren Anspruch auf eine solche nur uns erwiesene Ehre als wir selbst.“ — In keiner einzigen unserer Schriften findet sich eine Spur, dass wir die Ansichten über die Vortheile absoluter Einzelhaft eine Hallucination genannt hätten.

eine durch vermeintliche Verletzung der Einzelhaftinteressen und das Schreckbild der Gemeinschaftshaft herbeigeführte Gemüthsaffektion von solcher Stärke, dass dieselbe dem Direktor eines Zellengefängnisses einzelhaftwidrig erscheinen würde, und als ein Grund zur Versetzung in die Gemeinschaft zu erachten wäre.

Wir achten die Ueberzeugungen, aus denen Professor Röder schrieb, gleichwie seine theoretischen Bedenken gegen das irische System, wir erkennen sogar die Verdienste seiner schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich an dieser Stelle an, soweit sich jene Thätigkeit auf die, von Röder über Einzelhaft gemachten, eigenen Beobachtungen gründet. Niemals würden wir uns erlauben, eine von ihm behauptete, unseren eigenen Erfahrungen widersprechende Thatsache darum als unrichtig von vornherein zu bezeichnen: Was aber das Verhalten des Herrn Röder gegen die in Irland constatirten thatsächlichen Verhältnisse und die dort leitenden Personen betrifft, so beraubt ihn das in dieser Hinsicht beobachtete Verfahren seiner wissenschaftlichen Qualität gänzlich. Er scheidet aus aus der Reihe derjenigen, denen gegenüber die Duellregeln der wissenschaftlichen Polemik beobachtet werden müssen.. Unnützes Geschreibsel käme dadurch nur zu unverdienter Ehre. Wir haben bisher ein Jahr geschwiegen in der Hoffnung, dass sich Prof. Röder aus den reichlich vorhandenen, von uns aufgeführten Materialien selbst über seine Irrthümer belehren könnte.[1]) Diese rücksichtsvolle Schonung scheint missverstan-

[1]) In der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung (1864 S. 42) haben wir sogar selbst die erste Schrift Röder's gegen die irischen Principien der allgemeinen Beachtung lobend empfohlen.



den zu sein. Wenn wir nichtsdestoweniger gegen Prof. Röder in unserer nunmehr folgenden Darstellung keinen anderen Vorwurf erheben, als den der leichfertigen Uebereilung, befangener Einseitigkeit und bodenlosen Unkenntniss aller auf Irland bezüglichen Thatsachen, so bitten wir diese Zurückhaltung und Mässigung zu entschuldigen mit dem bereits zugestandenen Beneficium verminderter Zurechnung.

Bona rerum secundarum optabilia
adversarum mirabilia.
Seneca.

Drittes Kapitel.

Die thatsächlichen Verhältnisse.

§. 1. Der gegenwärtige Zustand der irischen Gefängnisseinrichtungen.

Das irische System besteht bekanntlich aus vier Stufen oder Stadien des Strafvollzuges: Einzelhaft von 8 bis 9 Monaten in Mountjoy bei Dublin, öffentliche Zwangsarbeit mit gemeinsamer Haft für eine zur Strafdauer proportional bemessene Dauer, geregelt nach dem Princip progressiver Classification, Zwischenanstalten als nächste Vermittelung des Uebergangs zur Freiheit; endlich bedingte Freilassung unter (schützender und den Widerruf sichernder) Aufsicht. Die beiden letzten Stufen unterscheiden das irische System äusserlich betrachtet am meisten von den englischen Strafeinrichtungen. Allein es wäre unrichtig zu glauben, dass nur in ihnen der Unterschied liege. Vielmehr zeigt sich auch im zweiten Stadium der gemeinsamen Zwangsarbeit zwischen beiden Ländern eine völlig verschiedene Tendenz.

Im Anschluss an unsere früheren, alles Wesentliche erschöpfenden Berichterstattungen aus den Jahren 1859 und 1862 unterziehen wir uns einer ganz summarischen Betrachtung der einzelnen in Irland bestehenden Stadien,

einer Darstellung, welche als eine Fortsetzung unserer früheren Mittheilungen betrachtet werden darf und als besten Leitfaden den amtlichen Bericht für 1863 sich aneignet.

I. Die Einzelhaft zu Mountjoy. Von 370 Gefangenen, welche im Jahre 1863 in die Gemeinschaftshaft versetzt wurden, zeigten 350 ein solches Verhalten, dass die Periode der Isolirung um einen Monat verkürzt werden konnte, so dass Versetzung nach dem Ende des 8. Monats eintrat.[1]) Körperliche Züchtigung wurde kein einziges Mal vollstreckt. Ausser den der Zellenhaft dienlichen Anstalten, besitzt Mountjoy gemeinsame Arbeitssäle, in denen sich 68 Gefangene befanden, die zur Einzelhaft ungeeignet befunden waren. Auf 378 Einlieferungen kamen 5 Todesfälle und ein Selbstmord, verübt in einem Anfall von Geistesstörungen (*temporary insanity*), 15 Versetzungen nach Spike-Island aus ärztlichen Gründen, die sich auf einen mit Einzelhaft unverträglichen Gemüthszustand gründen. An den äusseren Anstalten von Mountjoy ist seit unserem Besuche in Irland nichts verändert worden. Schon damals waren die Isolirstühle aus Kirche und Schule entfernt worden.[2]) Um der Behaup-

---

[1]) Ausnahmsweise werden schlechte Gefangene bis zu 12 Monaten in Einzelhaft gehalten. S. *Report of the Comm.* 1863. q. 3158.

[2]) Dass dergleichen Vorrichtungen für das Einzelhaftstadium in einem gemischten System keine Bedeutung haben, giebt auch Röder zu, obwohl sonst Kirchenzellen und dergl. für ihn ein wesentliches Begriffsmerkmal der reinen Einzelhaft sind. Unsere früher ausgesprochene Ansicht, dass dergleichen zum Zierrath zu rechnen ist und jedenfalls höchst untergeordnete Bedeutung hat, bestätigt neuerdings der Kölner Gefängnissgeistliche Rommel in einem am 3. September 1863 gehaltenen, von der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesell-

tung zu begegnen, dass man es in Irland mit sehr gutartigen Verbrechern zu thun habe, erwähnen wir, dass 1863 unter den Neueingelieferten nur 120 waren, die niemals eine Gefängnissstrafe erlitten. Einmal bestraft waren: 72, zweimal: 44, dreimal: 34, viermal: 22, fünfmal: 13, sechsmal: 9, achtmal: 7, zwischen 10 und 15mal: 14, fünfzehnmal und mehr: 14. Die Unterhaltungskosten der Anstalt, deren Zellen 13' lang, 7' breit und 9' hoch sind, betrugen (ohne die Zinsen des Baucapitals) 9,393 £ 3 d. Der Werth der Arbeitsleistungen wird auf 1,644 £ 8 sh. 2 d. geschätzt.

Unter den Berichten der einzelnen Gefängnissbeamten ist besonders lesenswerth derjenige des protestantischen Geistlichen Mr. Shore. Von den besonders günstigen Einwirkungen der Einzelhaft auf das Gemüth und die Denkweise der Gefangenen erfüllt, erkennt er dennoch an, dass die Abstufung des Strafzwanges, wie in Irland geschieht, allein die Möglichkeit gewähre, ein Urtheil über die eintretende Besserung abzugeben. Als Hauptnutzen der Einzelhaft erscheint ihm die Anregung geistiger Bedürfnisse durch Einsamkeit und die Möglichkeit, religiösen Ermahnungen Gehör zu verschaffen. Von einer Besorgniss, dass die in der Kirche oder Schule vorübergehend eintretende Berührung der Gefangenen die Grundrichtung der Isolirung gefährde, finden wir nir-

---

schaft gedruckten Vortrage. Rommel gehört zu denjenigen, welche Einzelhaft ohne zeitliche Gränze auf alle Arten von Gefangenen anwenden wollen und urtheilt auf Grund langjähriger Erfahrung. Angesichts der Kirchen- und Schulzellen sagt er: „Eine flüchtig gethane Frage, eine hingeworfene Bemerkung, ein verstohlener Wink (der Gefangenen), welche Gefährlichkeit hat das?“

gends eine Andeutung. An der Aufrichtigkeit des Mr. Shore Zweifel zu hegen, ist nicht der mindeste Grund, denn sein Bericht tadelt auch mehrere der in Mountjoy getroffenen Einrichtungen mit Entschiedenheit. Shore beklagt es namentlich, dass man das monotone, aber der Geistesthätigkeit günstige (?) Wergzupfen nach einigen Monaten durch gewerbliche Arbeit ersetzt. Es nutze nichts, einen Gefangenen, der später nach Spike-Island versetzt wird und Erdarbeiten zu verrichten hat, mit den Elementen der Schuhmacher- und Schneiderkünste bekannt zu machen. An eine Fortsetzung dieser Gewerbe nach wiedererlangter Freiheit sei nicht zu denken, ausserdem werde nur Material unnütz verbraucht. Die Anfangsgründe der Schuhmacherei seien für Gefangene unterhaltend, weil man keine grossen Leistungen von ihnen fordern könne.

Wie die Sachen in Irland einmal liegen, wird diesen auch von uns anerkannten Uebelständen nicht abzuhelfen sein. Ein Mangel ist es unbedingt, dass Spike-Island räumlich von Mountjoy entlegen ist und durch die späteren Erdarbeiten im Freien die Continuität der in Mountjoy begonnenen gewerblichen Arbeiten durchbrochen wird.

II. Die gemeinsame Zwangsarbeit auf Spike-Island. Die in Mountjoy bestehende Gemeinschaftsklasse abgerechnet, ist Spike-Island gegenwärtig, nachdem die Strafanstalt von Philippstown geschlossen worden, die einzige Anstalt für öffentliche Strafarbeit. Man hat hier und da in Deutschland das zweite irische Stadium den französischen Bagno's verglichen. Wie unzulässig diese Vergleichung ist, lehrt der Augenschein. Spike-Island,

eine kleine, der Regierung gehörige Insel in der Mitte des sehr geräumigen Hafenbeckens von Queenstown an 6er Südküste von Irland, ist ein vom Wasser umfluthetes Felsengefängniss, welches die Strafgefangenen von dem bürgerlichen Verkehr abschneidet. Auf einer entlegenen Studirstube mag man seine Phantasie mit Bildern der Verbrecherwelt erwärmen; wer die Galeerensklaven in Toulon Civita Vecchia und anderwärts gesehen hat, wird nicht auf den Gedanken verfallen, in Spike-Island einen Bagno zu suchen. Ueber die Verschiedenheiten zwischen dem (zweiten) Zwangsarbeitsstadium in Spike-Island und der gleichartig beschaffenen englischen Strafanstalt von Portland gab Capitain Whitty der Königlichen Commission in London sehr ausführliche Aufschlüsse. Whitty, gegenwärtig Präsident der irischen Gefängnissbehörde, war früher Vorstand in Portland.[1])

In dem letzten amtlichen Gefängnissberichte heisst es mit Beziehung auf Spike-Island:

„Der grosse Vorzug, welchen die allgemeine Disciplin erzielt, wenn man die als schlecht erkannten Charaktere von der übrigen Masse der Gefangenen aussondert und getrennt in einer strengeren Disciplin

---

[1]) Worin die Arbeiten in Spike-Island bestehen, ist Röder (Strafvollzug S. 150) „unklar“: ein bei ihm seltenes Eingeständniss. In allen Jahresberichten — von denen freilich Röder wenig Notiz nimmt — wird hervorgehoben, dass die Arbeiten bestehen im Schanzen, Mauern, Hafenwerk-, Befestigungs- und Erdarbeiten. Die Ueberwachung der Sträflinge, welche sogar Jebb eine sehr energische und ausreichende nennt (Chichester a. a. O. p. 21), bezeichnet Röder „gleich Null“! Eine einzige solcher Leichtfertigkeiten in der Behauptung genügt, um den Gesammtwerth der Röder'schen Schriften gegen Crofton zu charakterisiren.

hehandelt, ist durch die Erfahrung dieser Strafanstalt hinlänglich bewiesen worden.“

Entscheidend für diese günstigen Ergebnisse war unzweifelhaft die Bildung jener von uns früher geschilderten, stufenweis aufsteigenden Klassen in Verbindung mit dem eigenthümlichen Markensystem. Daraus erklärt sich, warum in England unter Jebb's Verwaltung während der letzten Jahre furchtbare Gefängnissmeutereien vorkamen, von denen diejenigen zu Chatham, Portland und Dartmoor allgemeinen Schrecken hervorriefen, während Irland bisher kein einziges Beispiel eines Gefängnisscomplotts aufzuweisen hat. Die irische Gefängnissbehörde bemerkt in ihrem zehnten Bericht:

„In grossen Gefängnissen hat das System, das stufenweise Fortschreiten der Gefangenen zu den bekannten Erleichterungen der Haft mittelst Bewilligung von Marken für Fleiss und gutes Verhalten in einfacher und consequenter Weise zu constatiren, den grossen Vortheil, dass es direkt darauf hinwirkt, die Tendenz auf Genossenschaftlichkeit unter den Gefangenen zu hindern, selbst wenn diese in beständiger Gemeinschaft verbleiben, denn die individuellen Sonderinteressen sind klar bestimmt, ebenso die Gefährdung dieser Interessen mittelst Durchstechereien derjenigen, die ihre Marken zu behalten wünschen mit solchen Gefangenen, die einen unbeständigen oder wirklich bösen Charakter haben.“

Wir betrachten diesen psychologisch vollkommen er-

klärlichen Erfahrungssatz als einen wichtigen Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Disciplin in Gemeinschaftsanstalten. Sobald der Gefangene ein eigenes Interesse daran hat, bestimmte durch gutes Verhalten erlangte Vortheile realer Natur für sich zu erhalten, sind die schlechteren Elemente in ihrer Wirksamkeit gelähmt und unschädlich gemacht. Uebrigens deutete Sir Walter Crofton der Kroncommission an, dass das Markensystem als ein vollkommnees nicht betrachtet werden dürfe, sondern der Verbesserung und Vereinfachung noch fähig sei.[1])

Am 31. December 1863 befanden sich auf Spike-Island 901 Gefangene, in Beziehung auf welche der Gefängnissvorstand Peter Hay das Zeugniss ablegt, dass das Verhalten derselben im Ganzen sehr befriedigend gewesen sei. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 783. Körperliche Züchtigung wurde zweimal wegen thätlicher Angriffe auf einen Gefängnisswärter und einen Mitgefangenen vollstreckt. Für manche deutsche Theoretiker wird dieser von uns ausdrücklich bemerkte Fall freilich genügen, die ganze Einrichtung von Spike-Island unbedingt zu verdammen, selbst wenn sie ausserdem erfahren, dass während der vorangegangenen 3½ Jahre kein ähnlicher Vorfall eingetreten war.

[1]) *Report II. Min. of Ev.* 3173. Ueber die Personen, welche auf die Markenertheilung Einfluss haben, geben die Zeugenvernehmungen des *Report* gleichfalls nähere Auskunft. Gar keinen Einfluss auf die Marken hat der Gefängnissgeistliche, weil dieser nur dann ohne Gefahr der Heuchelei wirken könne, wenn er mit zeitlichen Vortheilen nichts zu schaffen habe. Die Ertheilung der Marken hängt ab 1) von dem Stationsaufseher *(officer of the gang)*; 2) vom Schullehrer; 3) von dem Oberaufseher und 4) von dem Gefängnissvorstand *(governor)*. Anscheinend complicirt ist das Verfahren, wie wir selbst beobachtet, keineswegs zeitraubend.

Ueber den Unterricht in Spike-Island sind mehrfach von den englischen Gegnern des irischen Systems Irrthümer in Cours gesetzt worden. Es ist entschieden unwahr, wenn behauptet wird, dass daselbst nur eine Abendschule abgehalten werde. Allerdings scheinen die vorhandenen Lehrkräfte überbürdet zu sein. Drei Schullehrer unterrichteten durchschnittlich 631 Personen. Die Tagschule ist von 8½ Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags offen, die Abendschule während zweier Stunden. Ein der Gefängnissverwaltung nicht angehöriger Inspektor der irischen Nationalschulbehörde berichtet unter dem 31. März 1863:

> „Ich kann bei jedem späteren Besuche bemerken, dass die Sträflinge im Allgemeinen einen grossen Eifer zeigen, um Fortschritte zu machen und diese Fortschritte bei meinen Prüfungen darzulegen. Im Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachunterricht, Geographie variiren sie zwischen mittelmässig, gut und recht gut. Die Versetzungen in höhere Classen stiegen 1862 auf 97, eine grosse Zahl im Vergleich zu dem täglichen Durchschnittsbesuch.“

Der Hauptlehrer Michael Harold resumirt die von ihm erreichten Resultate dahin:

1. Die Summe aller Besucher in drei Schulclassen war am 31. December 837.

2. Alle mit Ausnahme von 56 können lesen, 573 sehr gut.

3. Alle mit Ausnahme von 54 können schreiben; 783 gut.

4. Alle mit Ausnahme von 59 können rechnen; 343 lernen Proportionen u. s. w.

5. Alle haben einige Kenntnisse in der Geographie, mit Ausnahme von 56.

Die letzte Zahl begreift Greise und Stumpfsinnige, bei denen der Unterricht erfolglos ist. Jebb selbst bemerkt, dass er die Schuleinrichtungen in Spike-Island vorzüglich gefunden habe.[1]) Dass Spike-Island, äusserlich betrachtet, manche Mängel darbietet und namentlich viel zu zahlreich besetzt ist, wird von Crofton selbst zugegeben. Um so mehr documentirt sich in den erzielten Resultaten, dass bei einem richtig geleiteten Strafvollzug die äusseren und mechanischen Mittel derselben relativ unwesentlich sind. Es könnte sein, dass Spike-Island in Zukunft eingeht, und an dessen Stelle die weitero und ausgedehntere Benutzung der beweglichen Hütten eingeführt würde. Nach Crofton's Angabe vor der Kroncommission wird etwa noch für drei Jahre die gegenwärtige Beschäftigungsweise der Sträflinge fortgesetzt werden. Nach dem Ablauf dieser Zeit sollen die grossen Hafen- und Befestigungsarbeiten am Hafen von Cork vollendet sein.

III. Die Zwischenanstalten (Smithfield in Dublin und Lusk, 4 Meilen von Dublin an der nordwärts führenden Eisenbahn nach Drogheda).[2]) Gerade gegen sie richteten sich die völlig hinfälligen Angriffe von Jebb,

---

[1]) Chichester a. a. O. p. 10.

[2]) Der Gedanke der Zwischenanstalten ist von Sir Walter Crofton niemals als etwas durchaus Neues hingestellt worden. Er lag schon in dem Assignationssystem mit Beziehung auf die nach Australien deportirten Sträflinge. Späterhin hat ihn Bonneville in seinem 1847 erschienenen Buche *Traité des institutions complémentaires du régime pénitentiaire* p. 242 *et suiv.* entwickelt und theoretisch begründet. Nicht ganz richtig ist Bonneville's Darstellung von den jetzigen irischen Zwischenanstalten (*De l'amélioration de la loi criminelle* p. 134 *suiv.*)



welche sich dabei in einem Kreise bewegten. Einmal behauptete er fortwährend, die irischen Zwischenanstalten seien gar nichts Besonderes und nichts von den englischen Eliteclassen Verschiedenes; gleichzeitig meinte er aber, ihre Nachahmung sei in England durchaus unmöglich. Dass man mit Rücksicht auf die (jetzt aufgegebene) Transportation von ihrer Einführung in England Abstand nahm, ist bereits erwähnt.

Aus dem neuesten 10. Berichte der irischen Gefängnissdirektoren erfahren wir, dass sich die Zwischenanstalten noch immer bewähren. Im Uebrigen ist die äussere Lage der Dinge unverändert. Nur das eine tragen wir zu unseren früheren Berichten nach: dass jedem aus Spike-Island eintreffenden Gefangenentransport sofort nach der Ankunft von dem Vorstand der Zwischenanstalten das allgemeine Wesen und Ziel desselben in einer Ansprache erläutert wird. Herr Organ, ein von der Königl. Commission vernommener Zeuge und auch von den Gegnern des irischen Systems als hervorragend anerkannter Gefängnisslehrer sagt:[1])

> „Die Erfahrung von acht ereignissreichen Jahren bestärkt mich in der Meinung, dass Zwischenanstalten mehr Gelegenheit darbieten, die natürlichen Anlagen und Neigungen der Verbrecher zu durchschauen, als gewöhnliche Gefängnisse.“ [2])

Hinsichtlich der Verbrechensursachen unterscheidet

---

[1]) 10. *Report* p. 59.

[2]) Die Nothwendigkeit von Uebergangsanstalten zur Freiheit erkennt auch Röder (Strafvollzug S. 138) an; sein Widerspruch richtet sich also doch mehr gegen die Ausführungsweise als das Princip der Zwischenanstalten.

Herr Organ im Allgemeinen drei Hauptclassen von Uebelthätern in der Staatsgesellschaft:

1. Solche, welche in Ermangelung elterlicher Zucht in früher Jugend, oder durch schlechtes Beispiel von den Eltern verderben, kleine Diebstähle begehen, allmählig im Bösen verhärtet werden, insbesondere durch Verkehr mit schlaueren Dieben und dann späterhin die Classe der Gewohnheitsverbrecher bilden, denen ehrliche Arbeit widerwärtig und unangenehm ist.

2. Solche, die sittlich stumpf (*indolent*), aber sinnlichen Genüssen ergeben, die grösste Abneigung gegen gleichmässig dauernde Arbeit haben und die romantischen Chancen des Verbrechens dem verdienten Lohn ehrlicher Anstrengung vorziehen. Zu dieser Classe gehören namentlich Einbrecher, Hehler und erwachsene Taschendiebe.

3. Solche, welche man Gelegenheitsverbrecher nennen kann. In dieser Classe findet man am häufigsten Todtschläger, Fälscher, Räuber (im Zustande der Angetrunkenheit) und die aus Rache handelnden irischen „Ackerverbrecher“ (*agrarian crimes*, kleine Pächter gegen den sie entsetzenden oder in der Pacht steigernden Grundherren).

Gefangene sind der Regel nach, wie Herr Organ anführt, eine misstrauische und schadenfrohe Menschenclasse. Vertrauen zu gewinnen, sei daher die erste, aber sehr schwere Aufgabe; in einigen kann die Vorstellung, dass der Gefängnissbeamte ein Feind des Sträflings sei, niemals ganz ausgerottet werden. Als ein Kennzeichen eintretender Besserung bei Gewohnheitsverbrechen betrachtet Organ: die freudige und entschlossene Hingabe an ehrliche, ausdauernde und anstrengende Arbeit.

Gegen diejenigen, welche ehemals auf Grund flüchtiger Wahrnehmung behaupteten, dass in den Zwischenanstalten nicht anstrengend gearbeitet werde, genügt es freilich nicht, auf unsere gegentheiligen Beobachtungen und hunderte von englischen Zeugen zu verweisen. Solchen[1]) Zweiflern können die Reisekosten nach Irland nicht erspart werden, wofern sie überhaupt das Bedürfniss fühlen, sich selbst zu belehren.

Ungefähr 75 pCt. aller Strafgefangenen gelangen bei fortgesetzt gutem Verhalten durch die früheren, vorangegangenen Vollzugsstadien der Einzel- und Gemeinschaftshaft in die Zwischenanstalten, deren Einwohnerschaft niemals 100 übersteigen darf, diese Gränze aber faktisch nicht erreicht.[2]) Was die übrigbleibenden 25 pCt. betrifft, so wäre es irrig, anzunehmen, dass sich in ihnen die Classe der völlig unverbesserlichen darstelle. Zu den Zwischen-

---

[1]) Selbst Jebb (Chichester a. a. O. p. 13) gesteht mit Bezug auf Lusk: *Except from the circumstance of the men being under sentence to the highest of our secondary punishments, no one could fail being greatly pleased with all the saw. Attached to a workhouse such a system might have been deemed perfect.* Seine Einwendungen beruhen auf dem rohesten Abschreckungszweck: *If the intermediate system possessed all the advantages, which are claimed for it, the absence of deterring influence on the population before whose eyes it is exhibited would, in my opinion outweigh them all* (Chichester a. a. O. p. 14). Ueber den Unterricht in den Zwischenanstalten bemerkt Jebb, er sei vortrefflich, aber ungeeignet für englische Gefangene.

[2]) Röder (Strafvollzug S. 144) spricht mit der in diesen Dingen so häufig gerügten Unkenntniss von der bei weitem grösseren nicht durch die Zwischenanstalt gehenden Zahl der Gefangenen. Und doch redet er in seiner späteren Schrift (Besserungsstrafe S. 144) von 25 Prozent, die nicht durch die Zwischenanstalten gehen! Bei seiner ersten Angabe schreibt er Gibson nach! —

anstalten werden nämlich aus Gründen, deren Werth hier dahin gestellt bleiben mag, nicht zugelassen: 1. Mörder und Todtschläger; 2. Sodomiter; 3. „Pachtverbrecher" (*agrarian and Whiteboy offences*) eine Kategorie, die man als politische Verbrecher zu betrachten hat und welche nach den auch in Irland gemachten Erfahrungen zur Besorgniss des Rückfalls den geringsten Anlass bieten. Fast alle hierher zu zählenden Personen sind Gelegenheitsverbrecher. 4. Invalide und stumpfsinnige Verbrecher. Nach den im Parlamentsbericht gemachten Andeutungen scheint es sogar, als ob die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit vor den irischen und englischen Gerichtshöfen eine sehr mangelhafte ist. Unter den Gefangenen finden wir mehrere als geistesgestört bezeichnet, von denen erwähnt wird, dass sie sich bereits vor ihrer Verurtheilung in Irrenhäusern befanden.

Endlich bleibt noch die wenig zahlreiche Classe der Widerspenstigen und wilden Verbrecher, d. h. die Summe derjenigen, welche auf die bessernden Intentionen der Gefängnissverwaltung durchaus nicht eingehen, den Zwischenanstalten fern. Ueber die Behandlung dieser letzten Classe bemerken wir, dass die strengsten Maassregeln, schwere Arbeit, Absonderung von den übrigen Gefangenen, geringste, mit der Gesundheit irgendwie verträgliche Kost und in Beziehung auf die gefährlichen Individuen, Kettentragen Anwendung finden. Hiergegen wird sich mit Recht Vieles einwenden lassen.[1]) Strengste Einzelhaft

[1]) Auch Crofton erkennt das an; *Report of Commiss. II, 3409—3411: Special prisons for grave offenders should be established in which the discipline should be stern and more severe than in ordinary prisons.* — Röder (Besserungsstrafe S. 144) meint dagegen,



wäre hier das von selbst gebotene und nahe liegende Auskunftsmittel.[1])

Die Zwischenanstalten beruhen auf dem Grundgedanken: dass das letzte Stadium des Strafvollzuges den Gefangenen den Bedingungen des freien Lebens annähern und des unmittelbar wirkenden (physischen) Disciplinarzwanges durch grössere Freiheit entwöhnen müsse. Disciplinarstrafen werden daher überhanpt nicht in den Zwischenanstalten vollstreckt, vielmehr tritt für jede Ordnungswidrigkelt sofort Zurückversetzung ein. Eine nunmehr bald zehnjährige Erfahrung lehrt, dass der den Zwischenanstalten zu Grunde liegende Plan vollkommen ausführbar ist, und dass das Sicherheitsinteresse des Staates, sowie der Besserungszweck in Beziehung auf den Gefangenen nicht nur nicht darunter leidet, sondern auf das Wesentlichste gefördert wird.

Obwohl in der ländlichen Zwischenanstalt zu Lusk die Sträflinge im Freien ohne andere Wachtmannschaft als einige wenige Aufseher arbeiten, und es wohl nirgends leichter ist, einen Seehafen zu erreichen, als gerade in Irland, so kamen dennoch bis Ende 1862 nur 2 Fluchtversuche vor, sicherlich weniger als in dem Zellengefängniss zu Moabit in Berlin, wo es im Verlauf der letzten beiden Jahre mehreren Sträflingen gelang, zu entfliehen. Zuerst betrachtete die ländliche Nachbarschaft von Lusk

---

dass die nicht zu Zwischenanstalten gelangenden 25 Procent einer nicht näher bezeichneten Behandlung unterworfen würden, und fügt ein ! hinzu. — Er hätte sich aus dem Parlamentsbericht informiren können. Ohnehin haben wir in unserer ersten Schrift (Irisches Gefängnisssystem S. 54) Mittheilungen gegeben.

[1]) Röder, Strafvollzug S. 144.

(wo übrigens die Sträflinge getrennt von freien Landleuten arbeiten) die Einrichtung der Zwischenanstalt als ein sehr gefährliches Experiment und man wollte Anfangs zu ihrer Beruhigung in der Umgebung von Lusk polizeiliche Sicherungsanstalten treffen. Diese sind indess völlig überflüssig geworden, nachdem man sich sehr bald allgemein von der Zuverlässigkeit der in Lusk befindlichen Gefangenen überzeugt hatte. Einer der grössten Grundbesitzer im östlichen Irland, Mr. Cobbe, erklärte: schwere Landarbeit würde er am liebsten durch die in Lusk geschulten Arbeiter verrichten lassen.

Vom Standpunkte der Besserung ist gegen die Zwischenanstalten erinnert worden: Man dürfe den Gefangenen nicht der Versuchung aussetzen! In Wirklichkeit ist aber die Aufgabe doch die: den Gefangenen schon in der Strafanstalt zu befähigen, den an ihn (auch zuweilen in der Einzelhaft) herantretenden Versuchungen zu widerstehen, indem man sittliche und rechtliche Motive des Handelns zur ausreichenden Stärke entwickelt. Die Behandlung in den Zwischenanstalten gleicht der vorsichtig bewirkten Lüftung eines Krankenzimmers, einer Zuführung frischer Luft, ohne welche Genesung verzögert, erschwert oder verhindert werden würde.

Nur darauf kann es ankommen, an der den Zwischenanstalten vorangehenden Strafbehandlung einen Maassstab zu gewinnen für die Kräfte der Gefangenen, für die Rechtzeitigkeit der zugelassenen Erprobung derselben. Wie wenig man sich in Irland in dieser Beziehung täuscht, zeigt die geringe Ziffer derjenigen, welche aus den Zwischenanstalten wegen Ordnungswidrigkeit in die früheren Stadien zurückversetzt werden.

Zweierlei darf ausserdem nicht übersehen werden, wenn es darauf ankommt, die musterhafte Ordnung unter Gefangenen zu begreifen, welchen die Zügel der Disciplin nur lose auf dem Nacken hängen. Zunächst ist nämlich daran zu erinnern, dass die Zwischenanstalten nicht unvermittelt und unvorbereitet dastehen, der Gefangene vielmehr bereits durch Abstufungen früher hindurchgegangen ist. Zweitens ist immer an die besondere Stärke des in der Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafe liegenden Motivs zu erinnern. Dass gerade hierin eine Schule der Selbstbeherrschung liegt, scheinen die Gegner des irischen Systems unbeachtet zu lassen. Nach den langjährigen Erfahrungen des so bewährten Lehrers Organ wirkt keine Vergünstigung, weder gute Kost noch anderweitige Verbesserung in der äusseren Lage des Sträflings so mächtig auf die sittlichen Kräfte des Gefangenen, wie die Hoffnung, einen Theil der Strafdauer abzukürzen. Sehr schön sagt er: „in den Augen des Gefangenen seien die Stadien des irischen Strafvollzuges Stufen der Hoffnung.“ Die ausgezeichneten Leistungen des Herrn Organ sind auch von den Gegnern Crofton's anerkannt, sogar Jebb zollt ihnen rückhaltlose Anerkennung. Um so mehr verdienen die Aussagen, welche Organ vor der Kroncommission zu Gunsten des irischen Systems machte, von Jedermann beachtet zu werden.[1]

---

[1]) Röder (Strafvollzug S. 143) tadelt die Ansicht, aus der die Zwischenanstalten entsprangen. Crofton habe sich durch den äusseren Umstand herrschender Vorurtheile bestimmen lassen und die Absicht gehabt, dem Publicum Zutrauen zu den Gefangenen einzuflössen, damit dieselben später untergebracht werden könnten. In unseren Augen ist ein derartiges Bestreben auf Seiten der Gefängnissverwaltung ein Ver-

Dass den Zwischenanstalten ein progressiv abgestuftes Behandlungssystem vorangegangen ist, erscheint uns als ein besonders wichtiges Moment. Wir halten es für wichtig, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass sich möglicherweise bei continentalen Nachbildungsversuchen die Zwischenanstalten nicht in demselben Maasse bewähren würden wie in Irland. Will man die Zwischenanstalten an ein längeres, monoton gehandhabtes Einzelhaftsystem rein äusserlich anfügen, so versprechen wir uns davon wenig Gutes. In Irland macht man dem Sträfling bei seiner Versetzung in die Zwischenanstalten keine grösseren Einräumungen, als wozu nach dem Zusammenhange alles dessen, was vorangegangen ist, die Gefängnissleitung sich berechtigt halten darf. Auch tritt sehr erklärlich die persönliche Verantwortlichkeit und Einsicht der Gefängnissbeamten gerade hierbei stark in den Vordergrund. Es ist denkbar, dass in den Händen einer wenig befähigten Person die Leitung der Zwischenanstalten zu Fehlschlägen zu führen vermag. Diesen Umstand übersehen wir so wenig, dass wir es als eine Sache

---

dienst, wenn das Publicum in seinen Erwartungen nicht getäuscht wird und die Grundsätze der Gerechtigkeit gewahrt bleiben. — Aus Röder's Polemik gegen die Zwischenanstalten heben wir ferner hervor, dass er (Strafvollzug a. a. O. S. 174, 175) Lusk zuerst nach Gibson *comfortable* nennt und auf der folgenden Seite: „eine Wildniss". Summa: eine „comfortable Wildniss"! Wir ergreifen hier übrigens, damit man unser Stillschweigen wegen einzelner Punkte nicht falsch auslege, die Gelegenheit, ausdrücklich zu erklären, dass sämmtliche von Röder im Widerspruch mit unseren früheren Darstellungen berichteten Thatsachen einfach gedankenlose Copien von Gibson sind und durch amtliche Nachweisungen widerlegt wurden.

unbefangener Prüfung betrachten, ob selbst unter der Voraussetzung grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den Zwischenanstalten, das den Sträflingen zu gewährende Maass grösserer Freiheit genau so weit gehen muss, wie in Irland. Nach den bekannten Regeln der Verwaltungspraxis darf man in keinem Amtsverhältnisse die Normen nach den ausnahmsweise befähigten und hervorragenden Capacitäten, sondern nach dem Durchschnittsmaasse persönlicher Leistungen einrichten.

IV. Bedingte Freilassung gegen Urlaubschein und Polizeiaufsicht. Den in Irland gemachten Erfahrungen ist es vorzugsweise zu danken, dass das so wichtige, für den Strafvollzug fördernde und der Gerechtigkeit durchaus angemessene Institut der bedingten Freilassung der englischen Strafrechtspflege erhalten blieb. In England wurde von verschiedenen Seiten die Abschaffung der Urlaubscheine verlangt, weil man in unbesonnener Kurzsichtigkeit die Garottirungen damit in Zusammenhang brachte. Erst allmählig sah man ein, dass die Misserfolge der englischen Gefängnissverwaltung nicht der bedingten Freilassung, sondern der verkehrten Anwendung derselben zuzurechnen seien. Wie ausserordentlich kurzsichtig und eingenommen Jebb war, zeigte sich besonders daran, dass er den Zusammenhang zwischen bedingter Freilassung und einer energisch eingreifenden Polizei- oder Schutzaufsicht durchaus nicht zu begreifen vermochte, und dasjenige bekämpfte, was unter allen Umständen nothwendig war.[1]) Zu den grossen Verdien-

---

[1]) Aus diesem Grunde sprach die *Edinburgh Review* das strengste Urtheil über Jebb aus. Vgl. darüber Bonneville, *De l'amélioration etc.* p. 124.

sten Crofton's gehört es, den Urlaubsertheilungen in Irland durch die praktisch sichergestellte Widerruflichkeit Nachdruck gegeben zu haben, ein Verdienst, welches Röder als „Humbug“ bezeichnet.

Durch die neue englische *Penal servitude Act* vom 25. Juli 1864 sind die bis dahin nur in Irland befolgten Grundsätze auch in England ausdrücklich eingeführt worden. Nach der neuen Akte geht das Beneficium der bedingten Freilassung verloren, wenn der Inhaber eines Urlaubscheines es versäumt, sich persönlich der Polizeibehörde binnen drei Tagen nach dem Eintreffen an seinem Aufenthaltsorte, und demnächst einmal monatlich vorzustellen, oder bei einem Ortswechsel abzumelden. Die Polizeibehörde kann aber auch in geeigneten Fällen ihr Aufsichtsrecht auf Privatpersonen und Schutzvereine zur Ausübung übertragen. Damit ist den Wünschen derjenigen genügt, welche der freien Vereinsthätigkeit zur Ueberwachung entlassener Verbrecher den Vorzug geben. Die Bedingungen der Freilassung sind auf dem neuen Formular des Urlaubscheines folgende: 1. Der Inhaber hat seinen Schein aufzubewahren und vorzuzeigen, wenn er dazu von einem *Magistrate* oder Polizei-Beamten aufgefordert wird. 2. Er hat sich jeder Gesetzesverletzung zu enthalten. 3. Er soll nicht Umgang und Verkehr haben *(habitually associate)* mit offenkundig schlechten Personen, wie Dieben und Prostituirten. 4. Er darf kein müssiges oder liederliches Leben führen ohne nachweisbare Mittel eines ehrlichen Lebenserwerbes.

Um diese Bedingungen zu erzwingen, sind die erforderlichen Instruktionen an die Polizeibehörden in England erlassen worden.

Ueber die Nützlichkeit und Gerechtigkeit der bedingten Freilassung habe ich mich bereits früher ausführlich ausgesprochen.[1]) Die in Sachsen gemachten Erfahrungen, über welche der General-Staatsanwalt Schwarze mehrmals berichtet hat, übertreffen selbst die kühnsten Erwartungen. Seitdem hat auch Braunschweig durch Gesetz vom 4. September 1864 die bedingte Freilassung als einen Bestandtheil des Strafvollzuges anerkannt. In Beziehung auf diese Angelegenheit ist vorauszusehen, dass sowohl die Anhänger der Einzelhaft, wie die Vertheidiger der Gesammthaft mehr und mehr gegen den alten Standpunkt absolut formalistischer Vergeltung durchdringen werden. Von allen Reformen des Strafrechts erscheint uns diese als die nächst nothwendige und wichtigste, als unabhängig von den Streitfragen in Beziehung auf die Form der Strafhaft.[2])

Was die in Irland gemachten Erfahrungen betrifft, so betrachtet der competenteste Zeuge Organ die bedingte Freilassung (im Zusammenhang mit Aufsicht) als ganz besonders nützlich in dreifacher Beziehung:

1) Weil durch die im Sträfling erweckte Hoffnung, einen Bruchtheil der Strafe abzukürzen, die gesammte Disciplin in den Gefängnissen gehoben wird. Wie die Hoffnung auf frühere Freilassung anregend, ermuthigend und sittlich stärkend wird, ebenso bietet die Hinausschiebung des Entlassungstermins eines der wirksamsten Disciplinarstrafmittel.

---

[1]) S. meine Schrift: Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältnisse zum Strafmaasse und zu dem Strafzwecke. Leipzig 1861.

[2]) Der Portugiesische Entwurf von 1863 Art. 157 ff. hat die bedingte Freilassung gleichfalls angenommen.

2) Weil den Arbeitgebern durch die formlose Widerruflichkeit eine von ihnen sehr hoch veranschlagte Garantie dafür geboten wird, dass Beschwerden gegen die von ihnen beschäftigten Personen sofort Abhülfe finden werden.

3) Weil der entlassene Sträfling seinerseits starke Motive erhalte, sich ordentlich zu betragen und somit durch die höchst gefährliche Periode der voraussichtlich gleich nach der Entlassung wirkenden Reize zur Rückfälligkeit allmählich hindurchgeleitet werde. An der Widerruflichkeit hat der Entlassene den dringendsten Beweggrund, die für ihn so gefährliche Verbindung mit alten Verbrechensgenossen abzubrechen. Gerade hierin wäre also ein Mittel geboten, die rein negativen Absperrungsmittel der absoluten Einzelhaft, soweit diese intramurane Bekanntschaft unter den Gefangenen verhindern sollen, anderweitig zu ersetzen und entbehrlich zu machen. Dass man in Sachsen, wo Gemeinschaft besteht, dennoch so ausserordentliche Resultate mittelst der bedingten Freilassung erzielte, scheint diese Auffassung zu unterstützen.

In Irland haben sich die von Sir Walter Crofton getroffenen Anordnungen nach wie vor bewährt. Eine Veränderung ist nur insofern eingetreten, als der an den Zwischenanstalten wirkende Lehrer Organ gleichzeitig innerhalb des Dubliner Bezirks seit 1863 mit der Aufsicht über die bedingt Entlassenen betraut worden ist. Er besucht sämmtliche, ihm hinreichend bekannt gewordene, unter Aufsicht stehende Personen in regelmässigen Fristen und erstattet monatlich zweimal Bericht, wobei er, um die Zuverlässigkeit seiner Mittheilungen zu controliren, von einem Polizeibeamten unterstützt wird. Die halbmonat-

liche Berichterstattung geschieht nach einem Formular, welches folgende 12 Rubriken aufweist: 1) Datum der Verurtheilung. 2) Inhalt des Strafurtheils. 3) Datum der Entlassung. 4) Verbrechen. 5) Vorbestrafungen. 6) Name. 7) Wohnort. 8) Arbeitgeber. 9) Beschäftigungsart. 10) Lohn. 11) Ablauftermin der bedingten Entlassung. 12) Bemerkungen. Herr Organ vereinigt also in seiner Person die Funktionen eines Lehrers, eines Arbeitvermittlers für Entlassene, eines Aufsichtbeamten und eines Berichterstatters. Wenn wir früher einmal bemerkten, er leiste für sich allein ebenso viel wie eine ganze Gefängnissgesellschaft, so haben wir seit der 1863 erfolgten Erweiterung seines Wirkungskreises noch einmal Veranlassung, unser früheres Urtheil zu wiederholen.[1]) Ganz besondere Beachtung verdienen unserer Ansicht nach die bestimmt formulirten Rubriken der Berichterstattung, durch welche die Grundlagen einer zuverlässigen Gefängnissstatistik in Beziehung auf das Schicksal entlassener Verbrecher dargeboten werden. Nur auf solche Weise lässt sich eine genügende Einsicht in die Wirkungen des Strafvollzuges anbahnen.

Hinsichtlich der Thätigkeit des Herrn Organ scheint uns übrigens der Fall vorzuliegen, dass eine ganz ausnahmsweis bevorzugte Persönlichkeit bei der Würdigung

---

[1]) Röder (Strafvollzug S. 140) nennt die Polizeiaufsicht in Irland eine „kahle". Dies scheint einer seiner *Calembourgs* zu sein. Dass Schutzvereine besser wirken, ist klar. Soll aber der Staat auf ihre Bildung warten, wenn sie nicht vorhanden sind? — Vortrefflich sind die neuen englischen Polizeiinstruktionen mit Bezug auf Urlaubsmänner. S. Sir Walter Crofton, *Our improved treatment of criminals in 1864. An adress delivered at the annual meeting of the national association for the Promotion of Social Science.* London 1865. p. 7.

der irischen Zwischenanstalten in Anschlag zu bringen ist. Es werden sich schwerlich viele Beamte finden, die neben einem anstrengenden Dienst in den Gefängnissen, Fähigkeit und Neigung besitzen, in einem grösseren Sprengel die polizeiliche Aufsicht über Entlassene zu üben. Unter allen Umständen verdient es aber als ein Vorzug anerkannt zu werden, wenn die Aufsicht solchen Personen anvertraut wird, die bereits während der Strafdauer mit dem Gefangenen persönlich bekannt wurden. Man möge also in Deutschland erwägen, ob nicht wenigstens stellenweise, z. B. an grossstädtischen Strafanstalten eine dem Gefängnissdienst angehörige Person mit der Aufsicht über Entlassene zu betrauen ist. Für Dublin fällt die Erscheinung ins Gewicht, dass die Mehrzahl der entlassenen Verbrecher eine Zeit lang sich in der Stadt oder deren Umgebung aufhält, somit eine gewisse Centralisation der Aufsicht in den Händen des Herrn Organ praktisch durchführbar war.

Ueber seine Wirksamkeit bemerkt Herr Organ im zehnten Jahresbericht der irischen Gefängnissdirektoren (S. 65):

Wenn wir die mannichfachen Verführungen und Anreize zum Verbrechen bedenken, von denen eine wohlhabende und volkreiche Stadt wie Dublin strotzt, so meine ich, fordert die Gerechtigkeit gegen das irische Gefängnisssystem, daran zu erinnern, dass von ungefähr 2000 Sträflingen, die innerhalb der letzten acht Jahre aus Smithfield entlassen wurden und sämmtlich längere oder kürzere Zeit nach ihrer Entlassung im Distrikte von Dublin untergebracht wurden, noch nicht dreissig rückfällig wurden, während meine Aufsicht über sie geübt

wurde. Dies ist eine Thatsache, welche ehrlichen Widerspruch herausfordert und bewiesen werden kann durch meine halbmonatlichen Berichte.[1])

Von grosser Wichtigkeit erscheint es, nach den in Irland gemachten Erfahrungen, die Periode der bedingten Freilassung und Schutzaufsicht so lange dauern zu lassen, wie voraussichtlich die Gefahr der Rückfälligkeit besteht. Aus criminalpolitischen Gründen wäre es empfehlenswerth, namentlich bei Gewohnheitsverbrechern den Bruchtheil der Strafdauer, welcher erlassen werden soll, mit Rücksicht auf diesen Punkt zu berechnen und dafür zu sorgen, dass der Entlassene genügend lange unter Aufsicht gehalten werden kann. Vielfache Beobachtungen haben gezeigt, dass unmittelbar nach der Entlassung die Gefahr der Rückfälligkeit am grössten ist, und sich im Verlaufe der Zeit fortschreitend vermindert. Als äusserste Grenze, bis zu welcher Rückfall einzutreten pflegt (soweit Rückfall gleichbedeutend ist mit einer durch die Strafe unterbrochenen Continuität verbrecherischer Neigungen) bezeichnet Herr Organ 2 Jahre nach der Entlassung.

In seinem bereits citirten Jahresbericht für 1863 heisst es:

> „Zwei Jahre Kampf mit dem Leben und seinen Wechselfällen im Zustande der Freiheit können meiner Ansicht nach als eine gute Probe der voraussichtlich dauernden Besserung des Verbrechers betrachtet werden. Manche mögen diese Periode als eine zu

[1]) Zum Verständniss führen wir an, dass schon vor 1863 Herr Organ Privatberichte anfertigte.

lange erachten; ich thue dies nicht. Die Erfahrung hat die von mir gehegte Meinung bekräftigt. Ich habe nur drei Männer gekannt, welche nach der erwähnten Zeitfrist rückfällig wurden, und zwei davon überschritten jene Zeitfrist nur um drei Tage."

Die in Frankreich gemachten Beobachtungen und die von den vier *Yorkshire magistrates* in England erbrachten Beweise stimmen damit vollkommen überein. Es liegt also hier eine Erscheinung vor, welche ein durchgreifender Strafvollzug unmöglich ausser Acht lassen darf. Wie nothwendig Schutzaufsicht und die Widerruflichkeit der Entlassung während dieser der Rückfälligkeitsgefahr correspondirenden Zeitfrist sind, während einer Zeit, die man als die Incubationsperiode der verbrecherischen Anreize anzusehen hat, kann nur derjenige genügend würdigen, der sich selbst um das Schicksal entlassener Verbrecher gekümmert hat.[1]) In Berlin kam es vor, dass die Spiessgesellen eines verurtheilten Verbrechers in öffentlicher Gerichtssitzung den Tag der Ablieferung an das Zuchthaus notirten, die Stunde der Entlassung berechneten und den Entlassenen an der Pforte der Strafanstalt zu einem bereits beschlossenen Verbrechen abholten. In Irland er-

[1]) Jebb hatte gegen die Polizeiaufsicht den Einwand, dass sie der späteren Beschäftigung der Entlassenen hinderlich sein würde. Das trifft aber nur die französische Polizeiaufsicht, wie wir oft genug bemerkbar gemacht haben. Uebrigens erkennt Jebb an, dass die Aufsicht dem entlassenen Verbrecher selbst sehr unbequem ist. Aus der Abneigung gegen die Polizeiaufsicht erklärt er, wie uns scheint, sehr willkührlich die Auswanderung irischer Urlaubsmänner. Chichester a. a. O. p. 13: *To men having no certain prospect at home excepting that of being brought under the supervision of the police, the idea of going abroad and rejoining their friends (!) at New York must be very captivating!*



fahren wir, dass alte Verbrechensgenossen den Gebesserten, wenn sie ihn nach der Entlassung entdecken, aus der ehrlichen Arbeit durch Verrath seiner Vorbestrafungen an die Mitarbeiter zu verdrängen suchen, und mit der Drohung des Verraths von Zeit zu Zeit Geld erpressen. Absperrung in den Zuchthäusern und wohlwollende Humanität schützt gegen solche Gefahren sicherlich viel weniger, als das starke Präventivmittel der bedingten Freilassung. Vorsätze der Besserung mögen von ehemaligen Verbrechersgenossen verlacht und erschüttert werden. Gegen die drohende Gefahr, wegen verdächtigen Umganges formlos wieder eingesperrt zu werden und der eben errungenen Freiheit verlustig zu gehen, vermag die nackteste Berechnung der Straflosigkeitschancen durch einen abgehärteten Verbrecher nichts einzuwenden. So sehr dieser die Rechte der Gesellschaft verachtet, ebenso sehr ist er durch seine Logik gezwungen, bei den bedingt Entlassenen die Motive des eigenen Interesses zu achten und von weiteren Verführungsversuchen abzustehen.

Hiermit beschliessen wir unsere Berichterstattung über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnisseinrichtungen. Wer unsere früheren Schriften kennt, weiss, dass wir eine mechanische Nachbildung der Aeusserlichkeiten niemals anempfohlen haben und unsere Bedenken gegen einzelne Veranstaltungen niemals zurückhielten. In diesem Bewusstsein, uns einen offenen Blick für vorhandene Mängel bewahrt zu haben, glauben wir von den Gegnern des irischen Systems, soweit sie zur Gerechtigkeit befähigt seien, das Zeugniss unparteiischer Berichterstattung fordern zu können. Die Verehrung für einen der edelsten Männer, den ein deutscher Gelehrter aus der

Ferne der Unehrlichkeit zu zeihen wagt, hat uns niemals blind gemacht für Fehler in seinen Werken. Wir tadelten das in Irland übliche Tragen von Belohnungszeichen und rügten die Gemeinschaft bei Nacht unter den Gefangenen der Zwischenanstalt, eine Gemeinschaft, die uns aus dem Grunde gefährlich scheint, weil das Geschlechtsleben in den Gefängnissen der natürlichen Regulirung entbehrt, welche das freie Leben gewährt, und weil momentan starke Anreize der sinnlichen Natur unter Gefangenen zu Besorgnissen Anlass bieten. Noch manches andere mag mangelhaft sein, was unseren eigenen Beobachtungen entging und von schärferen Augen vielleicht entdeckt worden wäre. Für alles, nach unserer Ueberzeugung Wesentliche in unseren früheren Berichten stehen wir ein; denn eine erneuerte Prüfung im Zusammenhange mit dieser gegenwärtigen Darstellung diente uns zur nochmaligen Bestätigung.

Von einer fertigen Unabänderlichkeit, einer abgeschlossenen Vollendung des irischen Systems ist übrigens nirgends weniger die Rede als in Irland. Sir Walter Crofton hat selbst vor der Kroncommission mehrere in der äusseren Einrichtung der Gefängnissverwaltung liegende Mängel hervorgehoben und aus eigenem Antriebe angedeutet.[1]) Kleinen Geistern ist es eigenthümlich, mit

[1]) Ein herrliches Zeugniss gab der jetzt verstorbene, allgemein hochgeschätzte Vicekönig von Irland, Graf Carlisle, auf dem socialwissenschaftlichen Congress zu Liverpool 1858 dem Begründer des irischen Systems: *No one who has watched the progress of the proceedings, will fail to acknowledge the pervading influence and inspiration, which have been derived and caught from the perseverance, the enthusiasm, the determination to succeed, the disbelief in the possibility of failure, which have distinguished the administrator in chief.*

der Lupe ihrer Kritik nur die Miniaturschrift der Einzelheiten untersuchen zu können, die Lapidarschrift grosser Wahrheiten aber unleserlich zu finden. Crofton wusste in der Klarheit seiner Einsicht, dass, Widerspruch zu ertragen, eine Pflicht derjenigen ist, denen es auf Wahrheit ankommt. In dem hartnäckigen Kampfe, aus welchem er siegend hervorging, setzte er der steigenden Feindschaft einiger Gegner jene Ueberlegenheit der Ruhe entgegen, die das sicherste Anzeichen einer hoch angelegten Natur ist.

§. 2. Die statistisch constatirten Ergebnisse des irischen Systems.

Es liegt auf der Hand, dass Zunahme und Verminderung der Verbrechenszahlen im Allgemeinen den bestehenden Gefängnisseinrichtungen nur zum geringsten Theil zugeschrieben werden können. Zunächst sind es immer die wirthschaftlichen Zustände, die bei dem eigentlichen Massenverbrechen der Angriffe auf fremdes Eigenthum den Ausschlag geben. Wer daran zweifelt, wird durch die irische Strafstatistik belehrt. Sie zeigte uns seit 1852, nachdem die Hungersnoth abgelaufen war, eine Verminderung der Verbrechen auf den vierzehnten Theil der Höhe, welche sie 1848 erreicht hatten. Kein Einsichtiger konnte diese Abnahme dem irischen Gefängnisssystem zurechnen. Ebensowenig ist es zulässig, eine neuerdings eingetretene, nicht sehr erhebliche Steigerung der Criminalstrafen auf Rechnung der in Irland bestehenden Einrichtungen zu setzen. Von dem niedrigsten Stande im Jahre 1859 (322) erhob sich die Ziffer der auf Zwangsarbeit lautenden Er-

kenntnisse zum höchsten Stande 1862 (592), von wo an sie im letzten berichtmässig abgeschlossenen Jahre 1863 wieder auf 511 sank. Zur Erklärung dieser Steigerung dient die Thatsache, dass seit 1861 und den letzten Missernten in Irland die Anzahl der Almosenempfänger um 50 pCt. gestiegen. Hier einen Zusammenhang anzunehmen zwischen Verbrechen und Gefängnisszuständen, wäre ein hoher Grad von Kurzsichtigkeit. Anders verhält es sich mit den Rückfällen, an denen wir vorläufig den einzigen objektiven Werthmesser für den praktischen Erfolg der verschiedenen Gefängnisseinrichtungen besitzen. Freilich darf man überhaupt nur Analoges vergleichen, und niemals vergessen, dass Nichtrückfälligkeit durchaus nicht identisch ist mit positiv bessernden Erfolgen; denn es bleibt die Möglichkeit bestehen, dass neue Verbrechen eines entlassenen Sträflings unentdeckt blieben. Mehr Sicherheit gewährt der umgekehrte Schluss, dass eine grosse Anzahl von Rückfällen auf Mängel des Gefängnisssystems hinweist, obwohl auch hier anderweitige Momente mitwirken können. Unter allen Umständen hängt der auf die Gefängnisseinrichtungen anzuwendende Beweiswerth der Rückfallsstatistik von der Wahrscheinlichkeit ab, welche bei der Ermittelung von Rückfällen vor Gericht obwaltet. Nachdem wir diese Bemerkungen vorangeschickt, wenden wir uns zu den statistisch eingekleideten Angriffen gegen das irische Gefängnisssystem.

Mit Stillschweigen übergehen wir von vornherein eine von Herrn Röder mit besonderen Liebkosungen bedachte Anführung eines irischen Geistlichen, wonach die Ziffer der Rückfälligen unter den Entlassenen der Zwischenanstalten Lusk und Smithfield in Irland 6,46 pCt. betra-

gen sollte, während die amtlichen Berichte der Regierung 3,7 pCt. aufwiesen. Woher hatte Herr Gibson die Angabe über 6,46 pCt.? Wie er selbst sagt, von dem Oberaufseher der Zwischenanstalt zu Smithfield, dem von Seiten seiner vorgesetzten Oberbehörde amtlich widersprochen worden. Unter diesen Umständen wird kein Einsichtiger, ausser Herrn Röder, zweifeln, dass er zunächst den amtlichen Aufstellungen der höchsten irischen Gefängnissbehörde, und nicht der gelegentlich erfragten Auskunft eines Unterbeamten zu glauben hat. Es genüge die einfache Thatsache, dass vor der Parlamentscommission kein einziger Zeuge auf jene Angabe Gibson's zurückgekommen ist. Jene Ziffern sind ohnehin durch die neuesten Erhebungen völlig veraltet.

Eine grössere Bedeutung verdienen die von Jebb, dem hervorragendsten und bedeutendsten Gegner des irischen Systems, gemachten Aufstellungen, welche nach dessen Tode vom Grafen Chichester veröffentlicht wurden [1]. Zur Widerlegung derselben ist es nothwendig, sie kennen zu lernen, obwohl Herr Röder, wenn er seiner Pflicht, von den amtlichen späteren Quellen Kenntniss zu nehmen, genügt hätte, seine bereits völlig widerlegten und darum unnützen Bemerkungen hätte sparen können.

Hören wir also Jebb [2]: Er liefert uns zwei Tabellen zur Vergleichung der aus den Zwischenanstalten und den gewöhnlichen Strafanstalten Entlassenen.

---

[1] S. Röder im Gerichtssaal a. a. O. S. 465 ff.

[2] Chichester a. a. O. S. 19.

1856—1861 incl.	Zahl der Entlassenen	Unter Polizeiaufsicht gestellt	Unter Aufsicht des Lehrers Organ	Ins Ausland gegangen	Zahl der widerrufenen Entlassungen und Rückfälligen
I. Aus den Zwischenanstalten	788	253	233	302	80 (+ 9 im Jahre 1862 widerrufene Urlaubscheine)
II. Aus den gewöhnlichen Strafanstalten Spike-Island und Philippstown	431	371	20	40	21 (+ 2 im Jahre 1862 widerrufene Urlaubscheine)

Wir geben nunmehr die sich hieran schliessenden Deduktionen Jebb's:

„Aus der ersten Tabelle folgt, dass 788 — 302 = 486 Entlassene während der sechsjährigen Periode von 1856—1861 in Irland blieben, und wenn davon 89 Wiedereinlieferungen berechnet werden, dieselben 18,3 pCt. ausmachen. Lässt man das Jahr 1856 fort, weil die volle Ausbildung des irischen Systems (Polizeiaufsicht) von 1857 an datirt, so erhält man 18,8 pCt. Wiedereinlieferungen.

Aus der zweiten Tabelle folgt, dass 431—40 = 391 Entlassene in Irland blieben, und wenn darauf 23 Wiedereinlieferungen berechnet werden, nur 5,88 pCt. sich ergeben, oder wenn man 1856 fortlässt, für den fünfjährigen Zeitraum 8 pCt.

Hiernach muss man annehmen, dass die aus den Zwischenanstalten Entlassenen häufiger rückfällig werden, obwohl sie die ausgewählt besten Sträflinge sind, als die aus den gewöhnlichen Strafanstalten Entlassenen, deren Betragen minder gut war."

Diese Schlussfolgerung ist so unsinnig, dass man nach der Richtigkeit der Prämissen forschen muss.

An diesen Jebb'schen Aufstellungen ist nicht weniger als Alles falsch!

Falsch ist zunächst die Berechnung, welche 9 resp. 2 im Jahre 1862 erfolgte Wiedereinziehungen bei der Ermittelung der Procentsätze in Rechnung zieht, obwohl Jebb die Zahl der Entlassungen unter Urlaub nur bis Ende 1861 summirt.

Falsch sind vor allen Dingen die Tabellen selbst. Zwar hat sie Jebb dem Commissionsbericht entnommen; allein er übersah, dass in eben demselben Commissionsbericht diese von Capitain Whitty, also von der irischen Gefängnissbehörde eingereichten Tabellen, nachträglich amtlich corrigirt worden sind. Unrichtig an den von Jebb benutzten Tabellen ist nämlich, dass die aus den Zwischenanstalten Fort Camden und Fort Carlisle entlassenen Urlaubmänner zu den aus Spike-Island Entlassenen hinzugerechnet worden waren, weil die beiden genannten Forts örtlich zu Spike-Island gehören. Jebb trieb somit Missbrauch oder eine unzulässige Spielerei mit der Statistik; er gab zwei von Whitty eingereichten Tabellen die von ihm erfundenen Ueberschriften: *Intermediate prisons* und *Ordinary prisons.* [1])

Die wirkliche Ziffer der mit Urlaubscheinen Entlassenen findet sich amtlich festgestellt im Anhang des Commissionsberichts S. 232 und 233 unter C. und D. Darnach sind die in Vergleich zu ziehenden Zahlen folgende:

[1]) Man vergl. wörtlich *Report of the Commissioners* I. p. 201. *Appendix* 1.

Aus den Zwischenanstalten bedingt Entlassene: 1016 (nicht wie Jebb will 788) Männer.

Aus den gewöhnlichen Gefängnissen bedingt Entlassene: 203 (nicht wie Jebb will 431).

Dass sich nunmehr ganz andere Procentsätze ergeben müssen, ist klar. Wie völlig unbekannt Jebb mit dem Detail der irischen Gefängnissverwaltung war, zeigt sich daran, dass er überhaupt einen Vergleich dieser Art anstellte. Ein solcher Vergleich war einfach unmöglich, weil bedingte Freilassungen der Regel nach überhaupt nur aus den Zwischenanstalten erfolgen können. Die 203 aus Spike-Island und Philippstown herrührenden Beurlaubungen sind nämlich nicht regelmässige Verwaltungsakte, wie sonst bei bedingten Entlassungen, sondern Specialfälle des von der Krone ausnahmsweise geübten Begnadigungsrechtes.[1])

Eine zweite Ungenauigkeit, zu deren Verbreitung Prof. Röder in Deutschland frisch und fröhlich beigetragen hat (Gerichtssaal a. a. O.), ist folgende. Auf Seite 24 der von Earl Chichester herausgegebenen Schrift berechnet Jebb 12 Rückfälle für die im Jahre 1862 bedingt Entlassenen und vergleicht damit die englische Statistik. Er verschweigt aber, dass unter jenen 12 Wiedereinziehungen nur 3 wirkliche Rückfälle sich befanden, und neun Fälle, in denen die Wiedereinziehung wegen blosser Regelwidrigkeiten erfolgte, während in England in Ermangelung von Polizeiaufsicht ein Widerruf dieser Art nicht erfolgte. Beiläufig

[1]) Wenn Jebb dies übersah, erscheint die blinde Nachschreiberei von Röder erklärlich. Jene Specialfälle der Begnadigung im Laufe der Strafvollstreckung betreffen theils die Präsumtion der Unschuld, theils *agrarian offences*, theils Krankheit.

bemerkt war 1862 ein besonderes Nothjahr für Irland. Als sich die Zustände 1863 wieder besserten, verminderten sich die Rückfälle wiederum um 20 pCt. im Verhältniss zum Vorjahre.[1]) Hören wir nunmehr die Angaben von Sir Walter Crofton, welche bis jetzt widerspruchslos geblieben sind und, wie wir noch sehen werden, anderweitig amtliche Bestätigung finden. Er sagt:[2])

Denjenigen, welche die Wirkungen des irischen Systems festzustellen wünschen, möchte ich rathen, als einfachstes Mittel Folgendes zu betrachten:

1) Den Procentsatz festzustellen für die Rückfälligkeit derjenigen *Convicts*, welche die erforderliche Anzahl von Marken nicht erhielten und deswegen nicht in die Zwischenanstalten gelangten.

2) Den Procentsatz festzustellen der Rückfälligkeit unter denjenigen, welche in die Zwischenanstalten gelangten.

Ein Vergleich in dieser einfachen Form wird die Ergebnisse des Systems in seiner Totalität darthun und jene Special- (Begnadigungs-) Fälle eliminiren, die gerade in Irland zahlreich sind (aus politischen Gründen!). Bei diesem Vergleich muss daran erinnert werden, dass bei den aus Zwischenanstalten Entlassenen jede denkbare Anstrengung geschieht, um ihr späteres Leben zu überwachen, während bei den anderen Entlassenen (nämlich in Ermangelung der Polizeiaufsicht) jede Nachforschung vergeblich ist, bis sie wieder vor Gericht gestellt werden.

Nur so erledigen sich im strengsten Anschluss an die

---

[1]) Nach einer uns soeben (14. Januar 1865) zugekommenen Nachricht des Capitain Whitty haben sich die Verurtheilungen 1864 gegen 1862 um 30 pCt. vermindert.

[2]) *The present aspect of the convict question.* London 1864.

amtlichen Erhebungen des Parlaments jene Gruppirungen der Zahlenkünstler. Um aber den möglichen Einwendungen zu begegnen, welche nun einmal nichts anerkennen, was Sir Walter Crofton Angesichts der Oeffentlichkeit in England unwidersprochen dargethan hat in seiner dem Grafen Chichester aus Courtoisie und zum Ueberfluss gewährten Widerlegung, um ferner vom Standpunkte der letzten vorhandenen Amtserhebungen allen weiteren Streitigkeiten über die Zahlenverhältnisse der früheren Periode zu begegnen, theilen wir die Ziffern mit aus dem (ein Jahr nach Chichester) an das Parlament gelangten Ausweis über die vergleichenden Resultate der englischen und irischen Strafrechtspflege in dem Zeitraum von 1856 bis 1862.[1])

	Entlassene aus den Staatsgefängnissen			Wiedereinziehnngen *(Recommitted)*			Procent aller Entlassenen
	Widerruflich	Unwiderruflich	Summa	Widerruf des Urlaubs	Rückfall	Summa	
England	7428	6529	13957	422	2981	3403	24.3 pCt.
Irland	1388	2369[2])	3757 und zwar aus Zwischenanstalten: 2192 von gew. Gefängnissen: 1565	81	336	417	11.09

[1]) *Return of Number of Male Convicts (Parliamentary Papers). 11. Febr. 1864.*

[2]) Zum Verständniss der Erscheinung, dass die Ziffer der unbedingt (nach Ablauf der vollen Strafzeit) Entlassenen grösser ist, als diejenige, welche uns die (bewährten) Sträflinge in den Zwischenan-

Man beachte. Die constatirte Rückfälligkeit Englands (ohne Polizeiaufsicht) und Wiedereinziehung Beurlaubter beträgt 24,3 pCt., diejenige Irlands (mit einer wohlgeordneten Polizeiaufsicht) 11,09 pCt.; noch mehr: der Procentsatz der Wiedereinziehungen von den aus gewöhnlichen Gefängnissen in Irland Entlassenen betrug 15,6 pCt., von den aus Zwischenanstalten Entlassenen 7,8 pCt. Noch einmal wiederholen wir, dass von allen Vorurtheilsfreien diese Resultate beispiellos genannt werden dürfen. Mittermaier hatte guten Grund, zu behaupten: „Kein Staat kann sich rühmen, einen solchen Erfolg seines Gefängnisssystems zu haben, als Irland.“

Obwohl die Ueberlegenheit des irischen Systems gegenwärtig für England ausser allem Zweifel ist, scheint es dennoch nicht ganz überflüssig, die Einwendungen zu widerlegen, welche von einigen Engländern früherhin gegen die Art erhoben worden sind, nach welcher die statistischen Berechnungen in Irland aufgestellt werden. Leider giebt es leichtfertige Leute genug, welche ohne eigene Prüfung und Sichtung blindlings nachschreiben, und sich bei der Verantwortlichkeit beruhigen, die den ersten Urheber eines Irrthums trifft.

Gegen die Zuverlässigkeit der irischen Rückfallsstatistik ist eingewendet worden, dass der Procentsatz der Rückfälligen von der Gesammtsumme der Entlassenen be-

---

stalten (2192) zeigt, welche jetzt Urlaubscheine erhalten, müssen wir hier darauf aufmerksam machen, dass nach der Akte von 1853 die zur *Penal Servitude* Verurtheilten keine Urlaubscheine erhalten durften. So kam es, dass die Zwischenanstalten viele ohne Urlaubschein entliessen. — Die Rückfälle obiger Tabelle sind ohne zeitliche Grenze aus der ganzen vorangegangenen Zeitperiode berechnet.

rechnet werde, ohne die Ausgewanderten in Abzug zu bringen. Thatsächlich ist daran richtig, dass die Ziffer der Ausgewanderten von der Summe der Entlassenen nicht abgezogen ist. Aber der Vorwurf hat durchaus keine Berechtigung, insofern er behauptet: das richtige Verhältniss wäre nur zu ermitteln, wenn man die Proportion der Rückfälle unter den in Irland zurückgebliebenen Personen als das Entscheidende anführt.

Unter allen Indicien eingetretener Besserung darf nämlich die freiwillige Auswanderung nach den Colonien als eins der zuverlässigsten betrachtet werden; weil gerade in den Zwischenanstalten Auswanderung als eins der wünschenswerthesten Ziele für die Zukunft des Verbrechers hingestellt wird. Ein entlassener Sträfling, welcher den mühsam aufgesparten Arbeitsverdienst aus der Periode der Haft dazu verwendet, seine Ueberfahrt nach Amerika zu bezahlen, beweist damit, dass er von Scham über seine Vergangenheit erfüllt ist, die Schwierigkeiten seiner gesellschaftlichen Stellung begreift und ernstlich gesonnen ist, seinen ehemaligen Spiessgesellen den Rücken zu kehren. Dass ein alter Gewohnheitsverbrecher nach den Wäldern Canada's gehen sollte, um zu stehlen, ist eine Annahme, die thöricht genannt werden darf.

Thatsächlich steht fest, dass die meisten der Auswanderer sich nach Canada begeben, und dass die besten und hoffnungsvollsten unter den irischen Gefangenen über See gehen. Angenommen nun, was nicht anzunehmen ist, dass die Hälfte aller entlassenen Strafgefangenen auswandert (und wohl verstanden: die bessere Classe), so hätten wir die Rückfälle zu verdoppeln und erreichten dann 22,18 pCt., also immer noch weniger als in Eng-

land. Auf die aus den Zwischenanstalten Entlassenen kämen alsdann etwas über 15 pCt. Rückfälle, d. h. ein immer noch ausserordentlich günstiges Resultat.

Von der Kroncommission ist aber als wahrscheinlicher Satz der aus Irland auswandernden Gefangenen 20—25 pCt. angenommen worden, und auch Jebb hat sich diese Präsumtion angeeignet.[1]) Nur während des Hungerjahres 1862 steigerte sich das Verhältniss auf 95 Auswanderer auf je 142 Entlassene. In diesem Falle, wo unter Zustimmung der streitenden Parteien 25 pCt. angenommen werden, und in Abzug kommen von der bei Ermittelung der Rückfälle maassgebenden Ziffer Entlassener, blieben immer noch ungefähr 14 pCt. zu Gunsten des irischen Systems neben den angeblichen 24,3 pCt. in England.

Will man sich auf eine solche Procedur einlassen, welche Ausgewanderte als nicht vorhanden betrachtet, so verändern sich übrigens auch die englischen Sätze in ganz analoger Weise. Zunächst steht nämlich nach den angestellten Ermittelungen fest, dass unter Jebb's Verwaltung Strafgefangene in England ein doppelt so hohes Peculium aufsparten, als in Irland; folgeweise auch viel leichter und vortheilhafter auswandern konnten. Ausserdem unterstützte die *Discharged Prisoners Aid Society* in England eine erhebliche Anzahl Entlassener zum Zwecke der Auswanderung.[2]) Auch diese

---

[1]) Crofton (*Report of Com.* II, 3595) nimmt von allen Entlassenen 20 pCt. Emigranten.

[2]) Die Wirksamkeit dieser Gesellschaft kann grossartig genannt werden. Sie unterstützte im Laufe von 6 Jahren 3142 entlassene Gefangene. 868 davon erhielten Unterstützung zum Zweck der Auswanderung. *Rep.* II, 5334. Nach dem 7. Jahresbericht der *London Prisoners Aid Society* wurden von 1857 bis 1863 im Ganzen 3454

würden also in England bei der Rückfallsstatistik in Abzug zu bringen sein. Da man sich nun bei den Auswanderungen mit blossen Schätzungen behelfen muss, ist es offenbar für die vergleichende Statistik viel correkter, die Zahl der Rückfälligen von der Gesammtzahl der Entlassenen ohne Rücksicht auf die Ausgewanderten zu constatiren.

Angenommen, es wandert, wie wir glauben, eine verhältnissmässig etwas grössere Anzahl von Irland aus als von England, so fragt sich: warum die englische Gefängnissverwaltung nicht in gleicher Weise, wie in Irland, auf freiwillige Auswanderung durch Belehrung hinwirkte, obwohl die Auswanderung doch zwei unbestreitbare Vortheile darbietet, nämlich 1. die Befreiung entlassener Gefangener von dem gefährlichen Einfluss ehemaliger Verbrecherfreundschaft und 2. die grössere Leichtigkeit lohnender Arbeit in dünnbevölkerten, aber schnell emporblühenden Landstrichen, welche der Arbeitskräfte bedürfen. Wir wiederholen, dass sowohl in dem letzten 10. Bericht der irischen Gefängnissbehörde, wie vor der Kroncommission die besten Sträflinge als Auswanderer bezeichnet werden. Es zeigt sich dies unter Anderem darin, dass die Zwischenanstalten eine relativ bedeutend grössere Anzahl von Auswanderern entsenden, als die

---

von der Gesellschaft unterstützt; 1011 zum Zwecke der Auswanderung. Diese Gesellschaft unterhält in Liverpool einen besonderen Agenten zur Ueberwachung der Ueberfahrt. — Höchst erwähnenswerth ist das Gesetz 25. 26 Victoria c. 44, wodurch die betreffenden Aufsichtsrichter der Gefängnisse *(visiting justices)* ermächtigt werden, aus öffentlichen Mitteln bis 2 £ Sterling für jeden Sträfling an registrirte Aufsichtsvereine zu zahlen. S. M. Carpenter: *Our Convicts*, II, p. 372.



von Spike-Island im zweiten Stadium unmittelbar Entlassenen.[1])

Herr Organ producirte vor der Kroncommission eine Anzahl von Zeugnissen aus Amerika, in denen Arbeitgeber den aus Irland ausgewanderten Gefangenen das günstigste Zeugniss ausstellen.

Dass man die freiwillige Auswanderung nach überseeischen Ländern in Irland als ein den Besserungszweck wesentlich förderndes Mittel betrachtete, als ein günstiges Anzeichen für die Zukunft des Sträflings ansah, fand sehr bald allgemeine Billigung und Anerkennung in England. Aus dieser Auffassung heraus empfahl die Kroncommission die Ausdehnung der Transportationen nach Australien nicht im Sinn des Sicherungs-, sondern des Besserungszweckes mit Bezug auf die unterstützungswerthe Classe der Sträflinge.

An der freiwilligen Auswanderung, als einem Faktor bessernden Strafvollzuges, erkennen wir übrigens deutlich den Einfluss socialer und geographischer Verhältnisse auf die criminalpolitische Bedeutung der Strafmittel. Frankreich würde sich bei der sehr geringen Neigung seiner Bevölkerung zur Colonisation sicherlich vergeblich bemühen, aus Zwischenanstalten des Strafvollzuges Auswanderungsschulen zu machen. In Irland hat

[1]) Genauer kennt man nur die Ziffer der auswandernden Urlaubmänner, für welche die Polizeiaufsicht Anhaltspunkte liefert. Von 930 Urlaubmännern aus Smithfield und Lusk wanderten 397 aus; von 449 Urlaubmännern aus Spike-Island und Philippstown nur 42. S. *Report of Comm.* II, 3601 fl. Die Zahl der nach England übersiedelnden Urlaubmänner berechnet Organ auf Grund sorgfältiger Ausweisungen von der Kroncommission auf 1½ pCt.

man dagegen einen Grundzug des dortigen Volkscharakters mit Glück benutzt. Auch in Deutschland wäre es dankbar, die freiwillige Auswanderung entlassener und voraussichtlich gebesserter Sträflinge in die Berechnungen des Strafvollzuges aufzunehmen; denn auch hier ist die Neigung zur transatlantischen Wanderung lebendig. Zwischen Deutschland und Irland waltet aber der grosse Unterschied, dass in Irland, einem Amerika nächstliegenden Bestandtheil Europa's, die Ueberfahrtskosten, vornehmlich von den Hafen der Westküste so viel niedriger sind, als in Deutschland, dass sie zur Noth mit dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der Gefangenen bestritten werden können. [1])

Auch auf einen anderen Umstand darf hier noch aufmerksam gemacht werden. Für die Zwecke der späteren Auswanderung und Ansiedelung in überseeischen Ländern ist die körperlich anstrengende Arbeit im Freien, wie sie in England und Irland das zeitlich längste Strafstadium ausmacht, ganz besonders günstig. Gerade diese Classe von Arbeitern findet über See, um so mehr, als sie die Landessprache, was Deutsche thun müssen, sich nicht erst anzueignen brauchen, ein schnelles Unterkommen. Diese von Deutschland wesentlich verschiedene Stellung Grossbritanniens zur Auswanderung in sprachlich gleiche und zum Theil, wie Canada, politisch zusammengehörige Länder, darf keinesfalls übersehen werden.

[1]) Sogar die wichtigsten Handgriffe des Seedienstes werden in Smithfield gelehrt. Ein Theil der Ueberfahrtskosten wird durch Schiffsarbeit der Gefangenen gedeckt. S. *Rep.* II, 4539 ff. Manche Sträflinge erhalten auch auf Verwendung des Lehrers Organ freie Ueberfahrt oder Ermässigungen.



Für die ländliche Arbeit im Freien führt Crofton noch einen anderen, von der Auswanderungsfrage unabhängigen Grund an. Er beruft sich auf die Erfahrung, dass gewerbtreibende Gefangene und Handwerker leichter und häufiger rückfällig werden, als ländliche Arbeiter. Der Grund davon ist allerdings nicht schwer zu erkennen. Die grössere Concurrenz der Arbeitskräfte und der engere Zusammenhang der verbrecherischen Classen in den Städten erklären jene Erscheinung zur Genüge. Ein gutes Gefängnisssystem darf unserer Ansicht nach solche Verhältnisse nicht ausser Acht lassen. Wenn in einzelnen Gegenden Deutschlands, beispielsweise in Thüringen, allgemeine Klage über den Mangel ländlicher Arbeitskräfte geführt wird, so wäre hier ein Anknüpfungspunkt für die Einrichtung von ländlichen Zwischenanstalten geboten! In England hat bei der Einzelhaftfrage die Rücksicht auf das Erforderniss bedeutender physischer Kräfte zur Leistung anstrengender Arbeit dahin geführt, die Fristen der Isolirung zu verkürzen. Capitain Whitty bemerkte als Gouverneur von Portland einen durch längere Einzelhaft herbeigeführten, zur schweren Zwangsarbeit unfähig machenden Kraftverlust. Man ging wegen dieser äusseren, auch neuerdings von anderen Zeugen als richtig bestätigten Erfahrung auf den jetzt üblichen Termin von 9 Monaten herab.[1])

---

[1]) S. Measor in *Report* II, 5501. — Röder nennt (in der Kritischen Ueberschau. VI, 2. S. 235 ff.) die Behauptung, dass die Einzelhaft leibliche und geistige Abstumpfung (in längeren Fristen) herbeiführe: „ein vollständig wahrheitswidriges Hirngespinnst“! Möge er sich mit Whitty auseinandersetzen. Sogar Jebb wird wegen ähnlicher Ansichten (Gerichtssaal a. a. O.) einer fixen Idee beschuldigt. Und doch

Um zu den strafstatistischen Ergebnissen des englischen und irischen Strafvollzuges zurückzukehren, bemerken wir, dass von einer vollkommenen Congruenz zwischen den ermittelten Rückfällen und der Wirklichkeit nicht die Rede sein kann. In England, wie in Irland, werden nur diejenigen Rückfälle notirt, welche sich in einer neuen Verurtheilung zur *penal servitude* manifestiren. Zwischen den Grafschaftsgefängnissen (*county gaols*) und den Staatsstrafanstalten (*convict prisons*) fehlt es an einem organischen Zusammenhange. Trotz dieser Unvollkommenheit giebt es kaum zwei Länder, die so gut strafstatistisch mit einander verglichen werden können, wie Irland und England. Die relative Wahrheit der Rückfallstatistik muss zwischen beiden streitenden Parteien zugegeben werden.

Um sich einer ungünstigen Schlussfolgerung aus den statistischen Ergebnissen zu entziehen, hat man jenen Hinweis auf die Auswanderung aufgestellt, einen Hinweis, dessen Unhaltbarkeit wir dargethan zu haben glauben. Ebenso hinfällig ist die Behauptung, die oft widerlegt und ebenso oft von Neuem vorgebracht wurde: dass die Unterbringung entlassener Verbrecher in Irland erleichtert werde durch die unter der dortigen Bevölkerung vorhandenen Sympathien für bestrafte Personen.

Der Lehrer Organ sagte als Zeuge vor der Kroncommission aus, dass nach der Einrichtung der Zwischen-

---

behauptete einer der eifrigsten Anhänger der Einzelhaft, der Gefängnissgeistliche Clay (s. *The prison chaplain.* S. 365): *The tendency of separate confinement is to lower the bodily organs and to weaken the faculties.* Daraus ergiebt sich die für Herrn Röder beachtenswerthe Thatsache: dass Hirngespinnste auch bei den Freunden der Einzelhaft vorkommen!

anstalten und durch seine persönlichen Bemühungen das Vorurtheil der Arbeitgeber in der Nähe von Dublin beseitigt worden sei, das Schicksal entlassener Verbrecher in ihren Arbeitsverhältnissen aber davon abhänge, die Vorbestrafung vor den mitarbeitenden Personen geheim zu halten, weil diese sonst mit Bestraften nicht zusammen bleiben würden. Man beobachtet daher in Irland die Pràxis, Arbeitgeber regelmässig von den Antecedentien der entlassenen Verbrecher zu unterrichten, vor allen Anderen aber das Geheimniss zu bewahren. Wenn das irische System durch dies Verfahren einen Vorsprung vor dem englischen gewonnen hat, so ist es doch selbstverständlich, dass dadurch an der Bedeutung der erzielten Resultate nichts verringert werden kann. Bei einem Vergleich zwischen Irland und England können doch nur die Faktoren in Abrechnung gebracht werden, welche, ausserhalb der Dispositionen der Gefängnissverwaltung liegend, zum Vortheil oder Nachtheil der Rückfallsstatistik gereichen würden.

Jenes Resultat von 11,09 pCt. Rückfällen in Irland und 24,3 pCt. in England drückt das wahre Verhältniss höchst wahrscheinlich viel zu günstig für England aus. Die Methode der Ermittelung war, was Irland betraf, eine unendlich viel zuverlässigere.

Folgende Umstände sind nämlich zu erwägen:

1) Die in Irland den Verbrecher überwachende Polizeiaufsicht, welche in England bisher fehlte.

2) Das Institut der irischen Staatsanwaltschaft als eine grössere Garantie der Strafverfolgung, ein Institut, dessen Vortheile England entbehrt.[1])

[1]) Wie Carpenter schreibt *(Our convicts, p. II, 280)* mit Bezug

3) Die grössere Sicherheit der Ermittelung von Vorbestrafungen hinsichtlich der in Irland begangenen Verbrechen, gewährleistet durch die dort bestehende Communication zwischen der Gefängnissbehörde und den Gerichten.[1])

4) Die grössere Sorgfalt hinsichtlich der in Irland ertheilten Urlaubscheine und des Widerrufs. Die Kroncommission hat in ihrem Berichte ausdrücklich anerkannt, dass in der englischen Praxis ein Bruch der Urlaubsbedingungen als ein Grund des Widerrufs regelmässig nicht beachtet wurde. Dagegen hat Sir Walter Crofton in öffentlichen Blättern aufgefordert, einen einzigen Fall namhaft zu machen, in welchem ein bekannt gewordener Bruch der Urlaubsbedingungen durch die irische Gefängnissbehörde unbeachtet blieb. Bisher ist es den Gegnern Crofton's nicht gelungen, einen derartigen Fall zu ermitteln. Dass die in Irland viel grössere Noth der unteren Bevölkerungsschichten, die Armuth und Missernten eine besondere Produk-

---

auf England: *In a large number of the instances, in which persons are brought before the magistrates, the individual is acquitted from insufficient evidence, or the complainant does not appear, or the offender is cautioned and discharged.* — Auch die Kroncommission erkennt das an. *(Rep. I q. 30, 31.)*

[1]) Die gänzliche Unzuverlässigkeit der englischen, die Rückfälligkeit der Urlaubmänner betreffenden Statistik wird in Uebereinstimmung mit den *Yorkshire magistrates* anerkannt durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen der Kroncommission: George Everest, Hauptsekretär in der Criminalabtheilung des englischen Staatssekretärs für das Innere (vgl. *Report. Minutes of Ev. q. 12—24).* Er sagt im Wesentlichen: *Many holders of tickets-of-leave have been reconvicted who were not known to be such, there is no mode of finding it out, if the convict is disposed to conceal the fact.*

tionskraft für Eigenthumsverbrechen besitzen, ist zu notorisch, als dass darüber noch ein Wort zu sagen wäre.[1])

Hiernach stellt sich heraus, dass die äusseren Bedingungen der Concurrenz zwischen den Gefängnissbehörden von England und Irland wesentlich zu Ungunsten des irischen Systems beschaffen waren; und es gilt von einem Vergleich beider Länder jenes Wort des Seneca, das wir an die Spitze dieses Kapitels geschrieben haben.

---

[1]) Die Kroncommission *(Report 1 q. 28)* sagt mit Bezug auf die irische Strafstatistik im Allgemeinen: *the fluctuations in crime are greater and more affected by special and temporary causes than in England.* Eine Tabelle zeigt uns für den Zeitraum von 1842—1862 *(Rep. I p. 21)* folgende in England und Schottland nicht vorhandene Schwankungen in der Zahl der schweren Criminalstrafen. Irland 1846: 717, 1847: 2210, 1848: 2758, 1849: 3088. (Die drei letztgenannten Jahre sind die Hungerperiode.) 1850: 1866. Von da an fällt die Zahl constant bis 1860 auf 304. In dem Nothjahre 1862 finden wir wiederum 585. Seitdem nochmals eine Verminderung, die Ende 1864 30 pCt. gegen 1862 beträgt. Letztere Angabe beruht auf einer uns zugegangenen, noch nicht publicirten Mittheilung der irischen Gefängnissbehörde. — Röder (Strafvollzug S. 145) erklärt die äussere Lage Irlands für eine günstigere, weil die grossen Städte fehlen, die in England als Hochschulen der Verbrechen erscheinen. Darauf ist zu erwidern, dass Dublin, Belfast und Cork grosse Städte sind und ausserdem dieser Mangel mit dem ländlichen Proletariat in Irland reichlich compensirt wird!

Dans toutes les branches de la science l'orthodoxie de la génération existante n'est que l'hérésie de la génération, qui l'a précédée; la plupart des idées soutenues aujourd'hui et considérées comme incontestables, ayant été, et même tout récemment, traitées comme complètement absurdes.
Carey.

Viertes Kapitel.

Das Grundprincip des irischen Strafvollzuges.

§. 1. Graduirter Strafzwang und absolute Einzelhaft.

Um sich über die theoretische Beurtheilung des irischen Systems zu verständigen, ist vor allen anderen Dingen zu fragen: Was ist der innere, leitende Grundgedanke der irischen Einrichtungen? Welches ist das bestimmende Princip des in ihnen gehandhabten Strafvollzuges? Leider ist es ein weit verbreiteter Irrthum zu glauben: „Irisches System sei Einzelhaft von 9 Monaten, darauf gemeinsame Arbeit in einem räumlich davon getrennten Hafenorte, Zwischenanstalt an einem dritten, wiederum räumlich verschiedenen Orte u. s. w.“ Man verwechselt mit einem Worte die äusseren, von Sir Walter Crofton vorgefundenen, Irland eigenthümlichen Anstalten des Strafvollzuges mit dem Zweck, für den sie nutzbar gemacht wurden. Das Wesen des irischen Strafvollzuges wird in keiner Weise verändert, wenn man die innerlich zusammenhängenden, aber

örtlich getrennten Stadien des irischen Systems zur räumlichen Einheit verbindet. Diese räumliche Einheit würden wir für unsere Person sogar als eine wesentliche Verbesserung betrachten, und nicht nur dies, sondern sogar als eine unumgängliche Nothwendigkeit für alle grösseren Staaten, welche ohnehin nicht im Stande sein würden, alle zu Criminalstrafen verurtheilten Verbrecher gleichzeitig (wie für Irland geschieht) in einer Einzelhaftanstalt (Mountjoy) und in einer grossen Gemeinschaftsanstalt (Spike-Island) unterzubringen. Jener dreimalige irische Transport zuerst nach Mountjoy, demnächst nach Spike-Island und endlich nach den Zwischenanstalten von Smithfield und Lusk erscheint uns für den Continent unter keinen Umständen nachahmungswürdig. Verschieden von diesen blossen Aeusserlichkeiten ist aber das innere Princip des irischen Strafvollzuges. Dies letztere haben wir mehrmals definirt. Schon 1859[1]) erklärten wir:

> „In aller Rücksicht auf mangelhafte Einzelnheiten und auf die Möglichkeit der Verbesserung darf man von jenen Einrichtungen Irlands behaupten, dass sie neben den unerlässlichen, niemals zu vergessenden Anforderungen an die Bethätigung der Gerechtigkeit vermittelst der Strafe den einzelnen Verbrecher in einer Reihe von Abstufungen zu dem höchsten Endziele, zum vernünftigen Gebrauch seiner Freiheit hinleiten."

Nach unserem persönlichen Besuche der irischen Anstalten erklärten wir ferner 1862[2]), dass es sich in ihnen

[1]) S. Irisches Gefängnisssystem S. 124.

[2]) S. Allg. D. Strafrechts-Z. 1862. S. 555.

um einen allmählig in zunehmender Freiheit graduirten Strafzwang handle. Ferner:

„Darauf kann es nicht ankommen, ob man die Aeusserlichkeiten der irischen Institutionen copirt und ob man genau so, wie in Irland öffentliche Zwangsarbeiten als zweites Stadium adoptirt. Es lässt sich denken, dass man in fortwährend (oder besser gesagt: fortschreitend) modificirter und graduirter Vollstreckung von den Grundlagen der Einzelhaft ausgehend, zu anderen Formen gelangt.“[1])

Indem wir somit das innere Wesen des irischen Strafvollzuges von der äusseren Erscheinungsform desselben

---

[1]) Ebenso hat Mittermaier das Wesen der irischen Principien erfasst, indem er die Zwischenanstalten im Geiste der stufenweisen Fortbildung anempfiehlt. S. Der gegenwärtige Znstand der Gefängnissfrage (Erlangen 1860). §. 10. handelt von der Nothwendigkeit einer Anstalt, welche zwischen der strengen Haft nnd der Entlassung in die Freiheit steht. Mittermaier gehört indessen zu den „Befangenen“, wie Röder meint. Dieser Schriftsteller erklärt (Strafvollzng S. 134), dass: „Unbefangene in jenen Einrichtungen dasselbe tappende, von keinem bestimmten unwidersprechlichen Gedanken getragene Verfahren wiedererkennen müssen, wodurch sich — England vor andern Ländern auszeichnet.“ Dasjenige, was durch die sogenannten Erfahrungen in Irland bewiesen werden soll, ist für Röder „baarer Unsinn und handgreifliche Unmöglichkeit.“ Wirkliche Erfahrungen im Gegensatz zu den sogenannten können vom Standpnnkte des Naturrechtslehrers nur diejenigen sein, welche mit den seinigen übereinstimmen. (Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage!) Wie ausserordentlich gering Röder's Kenntnisse in Beziehung auf englisches Strafrecht sind, ergiebt sich unter anderem daraus, dass er (Strafvollzug S. 136) berichtet, in England folge auf die Einzelhaft die 1853 eingeführte Strafknechtschaft als Strafstadium, während umgekehrt die Strafknechtschaft die Gesammtstrafe bezeichnet, und die Einzelhaft ein Vollzugsstadium derselben ist.

sonderten, wahrten wir uns die Selbständigkeit des Urtheils. Vielleicht haben wir sogar früher als mancher Engländer diese principielle Seite am irischen System hervorgehoben. Auch Sir Walter Crofton glaubte anfangs, abweichend von unserer, späterhin auch in England gangbar gewordenen Auffassung, dass es sich in den irischen Strafstadien um eine successive Darstellung mehrerer relativer Strafzwecke in dem Sinne handle, dass die Einzelhaft den Abschreckungszweck und die Zwischenanstalten den Besserungszweck zur Grundlage haben sollten. Angesichts der continentalen Gefängnissreform und Strafgesetzgebung entstehen nunmehr, nachdem wir uns noch einmal von dem Gedanken einer äusserlichen Nachbildung losgesagt haben, folgende Fragen:

1) Ist die Einzelhaft geeignet, für sich allein die Gesammtdauer schwerer und langer Freiheitstrafen zu erschöpfen?

2) Entspricht die Einzelhaft, selbst wenn sie ohne erhebliche äussere Nachtheile für Gesundheit und Wohlbefinden der Sträflinge in physischer und psychischer Beziehung durchgeführt werden kann, den positiven und praktischen Forderungen des Besserungszweckes in demselben Maasse wie ein graduirtes System des Strafvollzuges?

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so steht augenblicklich keine einzige europäische Gesetzgebung auf dem Standpunkt, alle Freiheitstrafen ohne Ausnahme und ohne zeitliche Grenzen in absolut gleichförmiger Einzelhaft verbüssen zu lassen. Die Mehrzahl der Strafvollzugsgesetze ordnen sogar in der Besorgniss etwaiger Nachtheile ausdrücklich eine bestimmte Grenzfrist an, über

welche die Einzelhaft entweder gar nicht, oder doch nicht wider den Willen des Verbrechers fortgesetzt werden darf. Vom Standpunkt dieser Gesetzgebungen wird mindestens das zu untersuchen sein, ob nach dem Eintritt des der Einzelhaft gesetzten Endtermins nicht eine den irischen Principien analoge Behandlungsweise stattzufinden habe.[1]) Dieser Untersuchung dürfen sich auch die entschiedensten und eifrigsten Anhänger der Einzelhaft nicht entziehen; denn ausnahmslos wird von allen zugegeben, dass in gewissen Fällen wegen der eigenthümlichen Persönlichkeit des Verbrechers (jugendliches Alter, Kränklichkeit, Gemüthszustände) die Einzelhaft nicht angewendet werden kann. Wegen der möglichen subsidiarischen Anwendung der irischen Vollzugsprincipien auf die der Einzelhaft nicht zu unterwerfenden Verbrecherclassen fordern wir also von denjenigen, die das Princip der absoluten Einzelhaft unbedingt als Regel festhalten, eingehende und sorgfältige Prüfung aller Thatsachen.

Unser eigener Standpunkt ist allerdings ein anderer. Wir erkennen die Einzelhaft als einen nothwendigen und wesentlichen, keineswegs aber als ausschliesslichen Faktor des Strafvollzuges bei schweren und langdauernden Freiheitsberaubungen an.

Von allem dem absehend, was über die physischen Nachtheile der Einzelhaft in Beziehung auf die Person des Verbrechers gesagt werden könnte, geben wir aus-

[1]) Auch Schück erkennt die Frage: Wie lange die Einzelhaft überhaupt dauern soll, als eine offene an und hält die Sammlung von Erfahrungen über diesen Punkt für nothwendig. S. dessen Aufsatz in der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung, 1864. S. 414.



drücklich zu, dass sich vorbeugende Maassregeln treffen lassen, welche diese Gefahren ausserordentlich fern rücken. Wir glauben indessen, dass die absolute Einzelhaft bei langen Freiheitstrafen für die (praktische) Besserung der Verbrecher voraussichtlich nicht dasselbe leisten kann, wie ein graduirter Strafzwang, welcher die Einzelhaft als Einleitung für eine späterhin zuzulassende Gemeinschaftshaft verwendet. Eine Zeit lang schien diese Anffassung ziemlich vereinzelt zn bleiben; sie gewinnt indessen einmal anf Grund der irischen Erfahrungen und sodann, nachdem sich Grevelink, einer der hervorragendsten Autoritäten auf dem Gebiete der praktischen Gefängnisskunde in gleichem Sinne ausgesprochen hat, mindestens die Legitimation, dass alle Gesetzgebungen verpflichtet werden, mit weiterer Ausdehnung der auf schwere Verbrechensfälle berechneten Einzelhaft einzuhalten, bis die hieranf bezügliche Thatfrage entschieden sein wird. Es ist mindestens bei der Gegenüberstellung zweier Männer wie Ducpétiaux in Belgien und Grevelink in Holland, von denen der eine die Nothwendigkeit, der andere die Unznlänglichkeit der zeitlich absoluten Einzelhaft behauptet, der Augenblick gekommen, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung erfolgen muss. Wenn eine Autorität, wie Grevelink, anf Grund jahrelanger Beobachtung von Einzelhaftgefängnissen in amtlicher Eigenschaft als Generaldirektor der holländischen Staatsgefängnisse mit der Behauptung auftritt, dass Einzelhaft für lang dauernde Criminalstrafen zweckwidrig ist, kann von einer rechtskräftigen Entscheidung zn Gunsten der Alleinberechtigung der Einzelhaft gar nicht die Rede sein. Wir wissen heute

mehr, als man auf den Gefängnisscongressen zu Brüssel und zu Frankfurt wusste. 1857 war von den neuen irischen Einrichtungen noch nichts bekannt. Gerade seit jener Zeit ist das Gebiet thatsächlicher Erfahrung bedeutend erweitert worden.

Bei einer Wiederaufnahme der Untersuchung kann es nicht darauf ankommen, dass dieser oder jener Schriftsteller oder Beobachter Glauben fordert, wenn er die seinen eigenen Wahrnehmungen widersprechenden Zeugnisse anderer als unglaubwürdig bezeichnet. Die streitigen Thatsachen müssen in einer für alle Parteien gültigen, im Voraus festzusetzenden Beobachtungsweise constatirt und der Grnnd etwaiger Widersprüche aufgeklärt werden. Brauchte man doch in England und Irland, von wo aus Hunderte, ja Tausende von Beobachtern die Strafanstalten Irlands der Reihe nach besichtigt hatten, fast sieben volle Jahre, bis endlich die Thatfrage definitiv erledigt, jeder Widerspruch beseitigt und der Aktenschluss feierlich proclamirt werden konnte.

Noch mag es in Deutschland hier und da einige Unglänbige geben, welche die für England thatsächlich erledigten Punkte in Zweifel ziehen. Wir beklagen es unserer Seits aufrichtig, dass keiner von den unbedingten Lobrednern der Einzelhaft in Deutschland in gleicher Weise wie wir, selbst gesehen und an Ort und Stelle selbst geprüft hat. Möge man doch endlich aufhören, wie Prof. Röder, in einer an Fanatismus grenzenden Schreibweise alle anders als er denkenden Freunde der Gefängnissreform einfach als Unkundige, Unwissende oder gar Unehrliche zu bezeichnen!

Als Resultat einer eingehenden Prüfung aller in Irland



vorhandenen Momente des Sachverhalts muss sich ergeben, was an diesen, in Irland vorliegenden Verhältnissen auf besonderen, localen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen ruht und was auf anthropologischer Basis stehend, eine gemeingültige Bedeutung hat.

Es wird sich alsdann zeigen, ob wir, wie die Anhänger der alle anderen Haftformen ausschliessenden Einzelhaft fordern, wirklich an ein allein richtiges, universales, allein wahres und allein wirksames Princip des Strafvollzuges glauben sollen, ob wir einen absoluten Werth irgend eines „Systems" anzuerkennen haben, oder ob die richtigen Principien des Strafvollzuges je nach den thatsächlichen Verhältnissen in Staat und Gesellschaft eine mehrfache Darstellung zulassen. Unserer Ansicht nach hat der Streit um ein absolut bestes Gefängnisssystem voraussichtlich denselben Ausgang, wie der Streit über die absolut beste Staatsform. Wir werden belehrt werden, dass die Gefängnisstheorie die Macht der Thatsachen als die Grundlage aller praktischen Thätigkeit anzuerkennen hat und dass Leistungsfähigkeit der einzig reale, nach der gesellschaftlichen Gestaltung der Verbrecherclassen mannigfach zu regulirende Maassstab ist, den die Gesetzgebung und die Verwaltung an das Gefängnisswesen zu legen haben. *Facta loquantur.*[1])

---

[1]) In dieser Beziehung ist es von grösster Wichtigkeit, sich über die Grundlagen einer beweiskräftigen Gefängnissstatistik zu verständigen. Allgemein beachtungswürdig sind die Vorschläge, welche kürzlich Dr. Engel in einer vorzüglichen Arbeit: Ueber die Frequenz der Zuchthaussträflinge in der Preuss. Monarchie während der Jahre 1858 bis incl. 1863 durch die Zeitschrift des Königl. Pr. Statistischen Büreaus (Jahrgang 1864 S. 278 ff.) veröffentlichte. — Ueber den bis-

Setzen wir das Princip des Strafvollzuges, wie wir es verstehen, in der Besserung des Verbrechers innerhalb der durch die objektive Gerechtigkeit gezogenen Schranken und unbeschadet der rechtlich nothwendigen Natur des Strafzwanges, so ist zu untersuchen, was denn Gegenstand, Inhalt und Zweck der bessernden Behandlung ist, und welche die zum Verbrechen führenden Zustände des Einzelnen und der Gesellschaft sind. Die Ziele der Besserung und die thatsächlichen Veranlassungen des Verbrechens zu kennen, das ist die nothwendigste Vorbedingung des Strafvollzuges. Darüber muss man einig sein, ehe die Mittel und Wege der Besserung untersucht werden können. Ziel der Besserung im rechtlichen Sinne kann offenbar nur sein: die Befähigung des Verbrechers zum selbständigen und vernünftigen Rechtsgebrauch seiner Freiheit innerhalb derjenigen Gesellschaftssphäre, in welche er voraussichtlich zurücktreten wird. Hierin liegt aber ein rechtliches und ein faktisches Moment. Rechtlich ist daran festzuhalten, dass der Staat über entlassene Verbrecher eine dauernde Vormundschaft nicht erstreben darf; dass die Selbständigkeit ihres Wollens ihnen über die Strafdauer hinaus nicht beeinträchtigt werden darf, eine Tutel also gegen Verführungen nach vollständiger Verbüssung der Strafe nicht zulässig ist.

Thatsächlich lehrt die Erfahrung, dass weitaus die meisten entlassenen Verbrecher in diejenigen Verhältnisse zurückkehren und in diejenigen Umgebungen versetzt werden, in denen sie vor ihrer Verurtheilung lebten und

herigen Missbrauch der Gefängnissstatistik sprach sich auch der Direktor Ekert in Bruchsal auf der Versammlung der Gefängnissbeamten aus. Vgl. Blätter für Gefängnisskunde, Heft 1. S 68 ff.

in denen daher möglicherweise, wie dies vor der verbrecherischen That der Fall war, auch späterhin Anreize zum Verbrechen wirken können. Praktisch gewordene Besserung bedeutet daher: Widerstandsfähigkeit gegen die erfahrungsmässig individuell oder innerhalb gewisser Gesellschaftsschichten fortwirkenden Anreize zum Verbrechen.

Es ist allerdings denkbar, dass der entlassene Verbrecher grundsätzlich einer ihm fremden, mit seiner Vergangenheit unbekannten Umgebung zugeführt werde. In England und Irland geschieht dies bekanntlich durch Unterstützung entlassener Verbrecher zum Zwecke der Auswanderung nach Amerika oder doch durch Hinweis auf das Vortheilhafte einer dahin gehenden Entschliessung. Für Deutschland sind solche Bestrebungen bei der Beurtheilung der zur Besserung verwendbaren Einwirkungen vorläufig ausser Ansatz zu lassen. Hervorrufung und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die voraussichtlich fortwirkenden, in der verbrecherischen That indicirten Anreize und Ursachen des Verbrechens bedeutet nun eine ganze Reihe auf den Verbrecher wirkender sittlicher und politischer Potenzen: Befähigung zum ehrlichen Lebenserwerbe durch Leistung geldwerther Arbeit, Einsicht in das rechtliche Wesen der Gesellschaft, vermittelt durch Unterricht, Erkenntniss von der Nothwendigkeit der Strafe, Gewöhnung zur Ordnung und zum Gehorsam, religiöse Erhebung des Gemüths, vor allen andern Dingen aber Charakterbildung durch Selbstvertrauen in die eigenen Kräfte und die Macht des sittlichen Willens.

Angesichts dieser letzten Aufgabe trennen sich nun die

Ueberzeugungen über das, was zweckmässig und nothwendig ist. Sobald man darthut, dass die überwiegende Mehrzahl der den Besserungszweck besonders stark fordernden Gewohnheitsverbrechen nicht aus mangelnder Einsicht in das Rechtswidrige und nicht aus einem angeborenen Hang zum Bösen, sondern vielmehr zunächst aus sittlicher Trägheit, Genusssucht und Willensschwäche entspringt, dann wird nur eine planmässig und stufenweis fortschreitende Uebung der Willenskräfte unter allmähliger Zulassung grösserer Freiheit und Selbstthätigkeit in den Gefängnissen jene Widerstandsfähigkeit gross ziehen, welche gleichbedeutend ist mit Besserung.

Eine von Anfang bis zu Ende gleichmässig und monoton durchgeführte Einzelhaft entbehrt jener Gymnastik. Vor der Commission der englischen Krone constatirte eine Reihe von Zeugen die verderblichen Einwirkungen dieser gleichsam windstillen Gefängnisszucht, deren Ergebniss in der Regel darin besteht, dass der Gefangene das lebendige Freiheitsbedürfniss verliert und sich an das Gefängnissleben allmählig gewöhnt. Diese Zufriedenheit mit der Gefängnisswelt, diese passive Gewöhnung an den Zwang betrachten einige Fürsprecher der Einzelhaft als ein Anzeichen der Besserung. König Oscar von Schweden, Dr. Julius und Schück hielten diejenigen Sträflinge für wahrhaft gebessert, welche niemals das Verlangen nach Freiheit äussern, mit dem Gefängniss zufrieden und versöhnt sind, in stiller Gemüthsruhe büssen. Diese quietistische Auffassung können wir nicht theilen. Gefangene, die das lebendige Verlangen und Bedürfniss nach Freiheit wirklich verloren haben und sich in ihrer Einsperrung wohl fühlen, taugen sicherlich für ein Kloster,

nicht aber für die Kämpfe des Lebens. Absolute Einzelhaft kann für die Charakterbildung im Menschen nur wenig leisten, wenn sie ihr Princip darin sucht, Gefangene unter allen Umständen von den Einwirkungen abzuschliessen, ohne welche das spätere Leben nach der Entlassung nicht gedacht werden kann. Diese Einwirkungen auf die schlechten Neigungen sind vielmehr durch den Strafvollzug soweit zugelassen, als man ihrer durch die bereits entwickelten Willenskräfte des Sträflings Herr werden kann[1]). Es ist möglich, dass die Berechnung dabei im einzelnen Falle täuscht. Wie man aber wegen vereinzelter Wahnsinnsfälle die Einzelhaft im Allgemeinen nicht aufgiebt, ebenso sind Irrthümer im Einzelnen nicht geeignet, ein richtiges Erziehungsprincip anzufechten.

Die Vertheidiger der strengen und absoluten Einzelhaft gehen davon aus, dass man den Sträflingen nie vertrauen könne, dass die Gefahr der Ansteckung am ersten Tage der Haft ebenso gross, wie am letzten, dass man also in der Zelle im Grunde keine zuverlässigen Anzeichen eingetretener Besserung besitze. Wie soll man aber dann vom Sträfling fordern, dass er jene freudige Zuversicht auf seine Zukunft, jenes Selbstvertrauen zu seinen Kräften erlange, deren er so dringend bedarf? Und wie kann man der Gesellschaft zumuthen, diejenigen vertrauensvoll wieder aufzunehmen, gegen welche die Gefängnissverwaltung selbst ihr Misstrauen systematisch vermittelst des Princips absoluter Isolirung proclamirt hat? Warum soll denn nach der Entlassung plötzlich die leicht mögliche Be-

[1]) Auch neuerdings anerkannt von Mittermaier, Blätter für Gefängnisskunde, 1864. 1. Heft. S. 48.

rührung mit einem nichtsnutzigen Verführer den Sträfling nicht zu Falle bringen, wenn ihm blos momentane Berührung während der Gefängnissschule oder des Gottesdienstes so ungemein gefährlich ist?

Giebt man einmal zu, was nothwendiger Weise zugegeben werden muss: dass der Erfolg aller Gefängnisszucht wesentlich bedingt durch das Verhalten der Gesellschaft gegen entlassene Sträflinge, durch ihr freundliches Entgegenkommen gefördert, durch ihre abstossende Zurückweisung bestrafter Personen geradezu vereitelt wird, so liegt es auch auf der Hand, dass durch jene absolute niemals verminderte Isolirung der Strafgefangenen von einander eine Incompetenzerklärung hinsichtlich der voraussichtlich eingetretenen Besserung constatirt wird und auf die gesellschaftlichen Ueberzeugungen nachtheilig zurückwirken muss. In England hat man es bei dem Missbrauch der bedingten Freilassung erfahren, wie wichtig das Urtheil der öffentlichen Meinung über die Resultate des Strafvollzuges ist.

Wir behaupten zwar keinesweges, dass in Deutschland eine abgeschlossene Meinung über den Strafvollzug im Volke vorliegt. Jedenfalls ist aber eine Abneigung gegen die Beschäftigung bestrafter Personen im Allgemeinen vorhanden; und die Gefängnissverwaltung hat Grund, auf die Beweisbarkeit ihrer bessernden Behandlung Rücksicht zu nehmen, und wohl zu beachten, wie man in Irland durch stufenweise Erprobung der Gefangenen die auch dort vorhanden gewesenen Vorurtheile überwand.

Als die absolute Isolirung der Gefangenen in Amerika zuerst angewendet wurde, ging man vorzugsweise von der Auffassung aus, dass „Besserung“ der Verbrecher gleich-

bedeutend sei mit innerer Umkehr, Reue und Busse. Erst nachträglich ward den Gefangenen Arbeit gewährt. Von diesem Standpunkt aus war jene völlige Isolirung consequent. Wenn heut zu Tage kein Vernünftiger in der Reue über Vergangenes allein eine Garantie für das zukünftige Verhalten anerkennt, sondern praktische Befähigung für gesetzmässiges Verhalten als das Entscheidende ansieht, so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob die von den Amerikanern in einem anderen Sinne verwendeten Anstalten für unsere Zwecke ausreichend sind.

Als rationales Fundament der absoluten Einzelhaft betrachtet man: 1) die Nothwendigkeit völliger Absperrung der Gefangenen zur Verhinderung gegenseitiger Verderbniss oder Störung der positiv zu erstrebenden Besserung; 2) die Unmöglichkeit, die eingetretene Besserung von Seiten der Gefängnissverwaltung so weit zu constatiren, um die Isolirung aufzuheben; und folglich 3) die Unzulässigkeit jeder Gemeinschaft auch im späteren Zeitverlauf der Haft.

Indem man, dieser Auffassung entsprechend, die Gefangenen gänzlich von einander getrennt bleiben lässt, erkennt man an, dass die Gefahren gegenseitiger Ansteckung zu allen Zeiten grösser sind, als die günstigsten positiven Resultate des Besserungsprocesses; dass die moralischen Erfolge der Gefängnisszucht keine objektive Wahrscheinlichkeit darbieten, dass die äusserlichen Anreize zur Ordnungswidrigkeit, die im Verkehr der Gefangenen liegen, unbesiegbar sind. Zu diesem Misstrauen gegen die Verbrecher und gegen die eigene Einsicht in die Resultate der Besserung ist die Gefängniss-

leitung auch vollkommen verpflichtet, so lange sie keinen anderen Maassstab für ihr Urtheil hat, als das Verhalten eines Gefangenen in der Zelle.

Auch wir unterschätzen die Gefahr der gegenseitigen Verschlechterung unter den Gefangenen keinesweges, wenngleich wir dieselbe (abgesehen von der grossstädtischen Verbrecherwelt) für keinesweges so ungeheuer ansehen, wie von manchen Seiten geschieht. Aus dieser Gefahr folgt jedenfalls die Nothwendigkeit der Isolirung für einen gewissen Zeitraum und für so lange, bis die eintretenden Wirkungen des Besserungsprocesses die Gemeinschaftshaft erlauben und mindestens den Versuch gestatten, die eingetretene Wendung in der Denkweise des Verbrechers, seinen guten Willen, als ein ausreichendes Gegengewicht gegen die Verschlechterung durch andere zu behandeln. Es fragt sich also:

Können in einem späteren Stadium der Haft die Besorgnisse möglicher Nachtheile der Gemeinschaftshaft nicht anderweitig neutralisirt werden, als durch Fortdauer der absoluten Absperrung?

Das Unsichere jeder Classification unter Gefangenen behauptend, verneinen die Anhänger absoluter Einzelhaft unsere Frage. Auf Grund der in Irland nunmehr definitiv constatirten Ergebnisse neigen wir zur Bejahung. Neutralisirt können die Gefahren der Ansteckung werden durch progressive Classification, welche dem ordnungsmässigen Verhalten des Sträflings stufenweis fortschreitende Vortheile und Erleichterungen zugesteht. Es kommt nur darauf an, jedem Gefangenen ein ihm verständliches, eigenes und persönliches Interesse darzubieten daran, dass er nachtheilige Einwirkungen zurückweise,



Nachdem diese progressive Classification in Irland erprobt gefunden ist, fallen jene ganz allgemeinen Einwendungen fort, welche sich auf den Fehlschlag früherer (nicht progressiver) Classificationen stützten. Vor allen anderen Dingen aber ist die Aussicht auf Kürzung der Haft durch gutes Verhalten ein Mittel, wodurch die mögliche Verschlechterung innerhalb der Gemeinschaft, wie wir glauben, im Voraus paralysirt wird.

Prof. Röder behauptet als Anwalt der absoluten Einzelhaft, dass die irische Behandlungsweise gleich wie jede Gemeinschaftshaft nach den in aller Welt übereinstimmend gemachten Erfahrungen, falls nicht ein Wunder geschieht, immer nur verschlechternd gewirkt hat, und es sei nirgend ein Grund zu entdecken, aus dem sie in Irland anders und besser wirken werde. Wir überlassen ihm nach der von uns gegebenen, aus amtlichen Quellen entnommenen Mittheilungen getrost die Wahl, ob er an ein Wunder glauben oder sich bemühen will, die in der progressiven Classification, den Zwischenanstalten und der bedingten Entlassung, mit einem Worte in dem graduirten Strafzwang liegenden Gründe zu entdecken. Selbst wenn man die besonderen Vorzüge der Einzelhaft würdigt, sollte man doch niemals die Wirklichkeit aus den Augen verlieren. Mittermaier, dessen Anhängerschaft an die Isolirung der Gefangenen hinreichend bekannt ist, erklärte auf der Versammlung der Gefängnissbeamten in Bruchsal:

„Kein verständiger und unparteiischer Mann wird verkennen, dass auch in Gemeinschaftshaft in einer von einer kleinen Anzahl von Gefangenen bevölkerten Strafanstalt entschieden günstige Erfolge gewonnen

werden können, insbesondere dadurch, dass viele Gebesserte aus den Anstalten treten[1]).

In diesem Anerkenntniss erblicken wir nichts anderes, als die Zurückweisung jener von Röder aufgestellten Behauptung, dass nach den in aller Welt gemachten Erfahrungen gemeinschaftliche Haft nur verschlechtern könne. Die absolute Absperrung der Gefangenen von einander ist also doch nur eine Zweckmässigkeits- und keine Principienfrage. Wenn man in Gemeinschaftsanstalten mit kleiner Bevölkerung günstige Resultate erzielen kann, so wird das noch viel mehr geschehen können, wenn man die positiven Vortheile einer bei Tag und Nacht durchgeführten Isolirung benutzt, ohne darum die ununterbrochene Dauer derselben als unerlässlich zu betrachten.

Von einer Rückkehr zur alten Gemeinschaftshaft kann heutzutage keine Rede mehr sein. Nur über Maass, Ausdehnung und Dauer der Einzelhaft kann gestritten werden. In Beziehung auf diese Punkte das Vorhandensein einer unanfechtbaren Theorie zu behaupten, wäre gleichbedeutend mit blindem Vorurtheil oder maasslosem Dünkel. Dass dem irischen Gefängnisssystem — abgesehen von allen Einzelheiten und Aeusserlichkeiten, auf welche wir niemals grossen Werth gelegt haben — ein organisch zusammenhängendes Princip zu Grunde liegt, sollte niemand verkennen. Augenblicklich giebt es vom Standpunkt der Theorie unserer Ansicht nach nur zwei völlig consequente Systeme des Strafvollzuges. Das eine bietet die auf strikter Negation aller Gemeinschaft ruhende, die

[1]) Ebenso spricht sich ein anderer entschiedener Anhänger der Einzelhaft aus, Herr von Götzen, Strafanstaltsdirektor zu Köln. S. Blätter für Gefängnisskunde, 1864. Heft 1. S. 51.



ganze Strafdauer erschöpfende, von Suringar, Ducpétiaux, Füesslin, Varrentrapp und Röder vertretene Einzelhaft. Das andere finden wir in dem Princip des graduirten, von Einzelhaft zur Freiheit durch Gemeinschaft der Gefangenen, bedingte Entlassung und Schutzaufsicht hindurchleitenden Strafvollzuges, in einem Princip, welches mannichfaltige Darstellungen im Einzelnen zulässt und sogar in höchst einfacher Weise in den Räumlichkeiten einer einzigen Strafanstalt durchgeführt werden kann. Völlig unhaltbar scheinen uns dagegen diejenigen Experimente, welche ohne einem festen Grundsatz oder sicherer Erfahrung als Leitstern zu folgen, die Einzelhaft nach einem gesetzlich voraus bestimmten Termin innerhalb der Gesammtdauer der Freiheitstrafe aufheben und durch einen Nothbehelf willkürlich zugelassener Gemeinschaft ohne Herstellung eines organischen Zusammenhanges ersetzen lassen. Zwischen den endlosen Streitfragen, ob die Einzelhaft ohne Nachtheil zwei, drei, vier, sechs oder zehn Jahre dauern könne, wird der Gesetzgeber niemals ein sicheres Entscheidungsprincip finden, weil man nur auf individuelle Beobachtungen und Erfahrungen fussen kann. Kann man sich nicht dazu entschliessen, auch die längsten Freiheitstrafen dem Princip der Einzelhaft ausschliesslich zu unterwerfen, so ist die zeitliche Begrenzung der Einzelhaft nur zu finden in ihren positiven Resultaten, in der voraussichtlich erreichten Befähigung des Sträflings zur Gemeinschaft, wobei ein Durchschnittstermin festgesetzt, für individuelle Verhältnisse aber Rücksicht und Raum vorbehalten werden muss. Die zeitliche Begrenzung der Einzelhaft ist unserer Ansicht nach nur zu bestimmen unter Annahme des Grund-

gedankens einer stufenweisen Fortbildnng des Gefangenen, so dass Einzelhaft aufzuhören hat, nicht wenn sie nachtheilig, sondern wenn sie entbehrlich geworden ist für den Besserungsprocess. Jene von den Anhängern der absoluten Einzelhaft angeführte, unserer Ansicht nach durchaus richtige Erfahrung, dass Einzelhaft in fortschreitender Dauer an Härte (in der Empfindung des Gefangenen) verliert und endlich Gewöhnung an die Zelle eintritt, scheint nns auf allmählige Abstumpfung der Willenskräfte und des Freiheitsbedürfnisses hinznweisen und daran zu mahnen, dass man die Einzelhaft nicht zu lange dauern, vielmehr Gemeinschaft eintreten lasse als ein nächst höheres Stadium für diejenigen, welche den ernsten Willen der Besserung bekundet haben. Sehr gebildete Gefangene, wie Ladendorf und Corvin, haben sich gleichfalls gegen lange Einzelhaft ausgesprochen. Für welche Behandlungsweise man sich immer grundsätzlich entscheiden möge, so ist doch niemals ausser Augen zu lassen, dass neben der Regel des Strafvollzuges immer Ausnahmen, nicht nur für einzelne Personen, sondern sogar ganze Verbrecherklassen, zuzulassen sind. Es scheint uns, als ob man den Besserungszweck neuerdings häufig zu allgemein auffasst, während es doch Vergehenshandlungen giebt, bei denen Besserung gegenstandlos ist.

In solchen Fällen mag Einzelhaft ganz zweckmässig sein; allein sicherlich genügt auch die gemeinsame Haft, wenn man für disciplinare Bedürfnisse eine Anzahl von Zellen zur Verfügung hält. Von der Nothwendigkeit, die wegen Fahrlässigkeit oder wegen einer im Affekt begangenen Körperverletzung verurtheilten Personen grundsätzlich von einander zu isoliren, können wir uns nicht



überzeugen. Dennoch geben wir zu, dass die thunlichste Gleichförmigkeit und Einfachheit des Strafvollzuges ein erstrebenswerthes Ziel ist, und Ausnahmen in der Behandlungsweise der Verbrecher grundsätzlich nur dann zuzulassen sind, wenn sachliche Gründe dafür sprechen.

§. 2. Van der Brugghen's Thesen und ihre Erprobung im Aargau.

In allen wesentlichen Punkten sind wir für jetzt einverstanden mit van der Brugghen[1]), welcher aus dem Studium des irischen Strafvollzuges folgende Sätze ableitet:

dass die Pflicht des Staates, sich mit der sittlichen Besserung der Verbrecher und unter allen Umständen mit der Erhaltung der Sittlichkeit der Gefangenen zu beschäftigen, einen integrirenden Theil seines Strafrechts bildet, welches ohne jene Pflicht die moralische Basis verlieren und in einen Gewaltmissbrauch entarten würde;

dass diese Pflicht nicht erfüllt werden kann ohne Rücksichtnahme auf die sittliche und religiöse Natur des einzelnen Menschen;

dass einer der Grundzüge dieser Natur darin besteht, dass die Idee des Guten nur dann verwirklicht wird, wenn sie sich darstellt als moralische Kraftanwendung, um Angesichts der Verführung zum Bösen, das Böse durch das Gute zu überwinden;

dass die Erziehung, welche die gewohnheitsmässige Anwendung dieser moralischen Kräfte lehren soll, nothwendig eine stufenweise Loslösung voraussetzt von den Fes-

---

[1]) S. *Études sur le système pénitentiaire Irlandais* p. 294 s.

seln des duldenden Gehorsams und folglich auch eine fortschreitende Einräumung eines Maasses von Freiheit, welches nicht bedingt wird durch die Frage, welchen Gebrauch der Sträfling davon machen kann und unerlässlich ist dazu, dass er den Gebrauch der Freiheit erlernt;

dass folglich die moralische Erziehung in den Gefängnissen zu bestehen hat in einem nach den Fähigkeiten jedes Individuums bemessenen Uebergange von dem Zustande zwangsweiser Duldung zu demjenigen selbst gewollter moralischer Thätigkeit bei dem Gebrauch der Freiheit;

dass dieses Ziel bei langdauernden Freiheitstrafen, in deren Anwendung auf Menschen, bei denen eine ausserordentliche Abschwächung des sittlichen Sinnes vorausgesetzt werden darf, nicht erreicht werden kann durch eine rein passive Freiheitsbeschränkung wie z. B. die Einzelhaft, deren Princip die Entfernung der Ansteckung und Versuchung zum Bösen ist;

dass dieses Ziel verfehlt wird, wenn man moralisch ohnmächtige Menschen ohne Vorbereitung und Vorsicht den Verführungen der verderbten Genossenschaftlichkeit in Collektivgefängnissen aussetzt;

dass man sich folglich der Vortheile der einen der beiden Haftarten bedienen muss, um die Mängel der andern auszugleichen; und die durch Zellenhaft bewirkte Unterwerfung zu benutzen hat, um die moralischen Vorstellungen hervorzurufen, welche späterhin in der Gemeinschaftshaft thätig werden sollen;

dass es darauf ankommt, in der Mitte der Gefahren der Verbrechergemeinschaft in den Gefängnissen, die nur einen Schatten von äusserer Freiheit darbietet, das

Verlangen und den Versuch anzuregen, die innere Freiheit zu gebrauchen, um solchen Gefahren zu begegnen durch hinlänglich starke, die guten Vorsätze in ihrem Kampfe mit entgegengesetzten Einflüssen stützende Beweggründe;

dass unzweifelhaft das stärkste Motiv die sichere Hoffnung ist, dass ernst gemeinter, in diesem Kampfe ehrlich gebrauchter Widerstand die vorgeschriebene Strafdauer abkürzen werde;

dass für Diejenigen, welche ernsthaft und willig in die Tendenzen dieser vorbereitenden Erziehungsweise eingehen, ein Zeitpunkt eintreten muss, wo die weiteren Fortschritte moralischer Kräftigung znm Stillstand kommen, wenn man ihnen nicht ein grösseres Maass äusserer Freiheit darbietet;

dass deswegen ein Uebergang nothwendig wird von dem Zustand des vollkommenen Zwanges im Gefängniss zu einem Zustand relativ grösserer Freiheit, in welchem die Unterwerfung unter die Strafarbeit mehr Sache freier Entschliessung als äusserlich angewandter Mittel ist;

dass in allen fortschreitenden Perioden dieser erziehenden Strafe die Religion überall angewendet werden muss als wahrhafte Quelle von Tröstung, Hoffnung, Vertrauen und der Kräfte, die zum siegreichen Kampf des Guten gegen das Böse befähigen;

dass folglich dies religiöse Element — in einem Wort die Ursache werden muss zur Wiederherstellung der innerlichen Freiheit, als der einzigen Quelle, aus welcher die äussere Freiheit des Handelns hervorgehen kann;

dass die bessernde Gefängnisszucht, damit sie Bürgschaften des Erfolges darbiete, vollendet werden muss durch einen Zustand verhältnissmässiger Freiheit, welcher, frei vom unmittelbaren Strafzwang und der daraus folgenden Passivität, den Verurtheilten befähigt, seine Willensfreiheit ungehindert zu seinem Besten zu gebrauchen, aber unter dem Gewicht strenger Verantwortlichkeit für den Fall des Missbrauchs, einer Verantwortlichkeit, die ein unterscheidendes Merkzeichen ist zwischen der ihm angewiesenen Stellung vor Ablauf der Strafe und derjenigen, welche er nach deren Ablauf einnimmt;

dass die sittliche Nothwendigkeit derartig verantwortlicher Freiheit die Anwendung hinreichender Mittel zur Sicherstellung jener Verantwortlichkeit bedingt;

dass zu diesem Ende zwei Dinge unerlässlich sind: zunächst eine wohlwollende, aber strenge und ununterbrochene Aufsicht, sei es, dass dieselbe durch die Polizei oder Behörden geübt wird, sei es, dass man dieselbe Hilfsvereinen anvertraut, denen zu diesem Zwecke öffentliche Anerkennung gewährt wurde und sodann der Widerruf der Freiheit als unfehlbare Folge für die Missachtung der für die Aufsicht vorgeschriebenen Formen und jeden Missbrauch der Freiheit;

dass alle Grundsätze, welche wir niedergelegt haben, sich auf schwere Freiheitstrafen über neun Monate oder ein Jahr beziehen;

dass der empfehlenswerthe Vollzugsmodus für leichte Freiheitstrafen von einem Tage bis zu neun Monaten oder höchstens einem Jahre die Einzelhaft ist.

Unter Vorbehalt einer etwas weniger bestimmten An-

sicht über die Maximalgrenze der Einzelhaft, erblicken wir in diesen Sätzen van der Brugghen's die klare Formulirung unserer bisher oftmals ausgesprochenen Gedanken.

In der That sind das einfache und leichtverständliche Principien. Der Erfolg und die Zeit wird lehren, ob man mit der künstlichen Fernhaltung aller Versuchung von den Gefangenen weiter gelangt, als mit der planmässigen Entwickelung und praktischen Uebung der Beweggründe, damit der Verbrecher Herr werde über die im Verhältniss zur eintretenden Besserung zugelassenen Möglichkeiten gemissbrauchter Freiheit.

In demselben Augenblick, wo wir diese Zeilen schreiben, werden wir belehrt, dass die Principien des irischen Gefängnisssystems einen neuen hoffnungsvollen Fortschritt gemacht haben. Ueber die vor wenigen Monaten eröffnete neue aargauische Strafanstalt zu Lenzburg erklärt der eben erschienene einleitende Bericht, nachdem die Unzulänglichkeit der absoluten Einzelhaft auseinandergesetzt worden, S. 21 wörtlich Folgendes:

„Nicht nur bleiben alle Gefangene während der Zeit des Schlafens und Essens isolirt, so dass gemeinsame Schlafsäle ganz ausgeschlossen sind, sondern es giebt nach der Beschaffenheit und nach dem Verhalten ein stufenmässiges Fortschreiten, von der streng bei Tag und Nacht durchgeführten Einzelhaft, bis zu jener gemeinsamen Haft, die soweit es in einer Detentionsanstalt zulässig und möglich ist, an die Grenze der Freiheit streift. Auf solche Weise soll der Verbrecher Schritt für Schritt wieder für die Freiheit befähigt und für das Gemeinschaftsleben erzogen werden."

Weiterhin bemerkt der Lenzburger Bericht:

„Demgemäss besteht die in der Strafanstalt zu Lenzburg zu vollziehende Freiheitstrafe in zwei Haftarten, in Zellenhaft und gemeinsamer Haft.

Der Zellenhaft (wir lassen hier auszugsweise das Regulativ sprechen), welche vollständige Isolirung des Gefangenen beim Arbeiten, Essen, Spazierengehen, Schlafen, in Kirche und Schule bezweckt, wird jeder Eintretende auf 10 bis 20 Monate (Frauen 6 bis 12 Monate) unterworfen. Erstmalige, kurzzeitig bis zu zwei Jahren Verurtheilte, namentlich jugendliche Verbrecher, sollen in der Regel ihre Strafzeit mit Zellenhaft bis zu 18 Monaten abbüssen, insofern sie nicht in die oberste Klasse gemeinsamer Haft versetzt werden können. Isolirte haben für die ersten vier Monate auch bei sehr gutem Verhalten keine Anwartschaft auf Peculium (Vergünstigung an Geld aus dem Verdienst) oder Zulagen an Kost, von dort an 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Rp. Peculium monatlich.

Die in gemeinsamer Haft Befindlichen zerfallen in drei Klassen:

I. Versuchsklasse, bestehend aus den der Einzelhaft Entlassenen, den Rückfälligen und lebenslänglich Verurtheilten. Gemeinsame Arbeit, gemeinsame Spaziergänge, jedoch unter dem Gebot des Schweigens. Vergünstigungen für diese Klasse: ein Peculium von 1 bis 2 Fr., eine Zulage an Kost gemäss der Speiseordnung. Jeder bleibt wenigstens vier Monate in dieser Klasse und kann nur in Folge guten Verhaltens vorrücken.

II. Mittelklasse besteht aus den aus der Versuchsklasse Promovirten oder sofort hier Eingewiesenen. Gemeinsame Arbeit mit Erlaubniss des Sprechens, gemein-

same Spaziergänge mit Schweigen. Besondere Vergünstigungen: Anlage von kleinen Gartenbeeten in den Spazierhöfen, ein Peculium von 1 Fr. 50 Rp. bis 3 Fr. Zulage an Kost. Dauer wenigstens 8 Monate. Arreststrafen sollen hier nicht mehr vorkommen, Vergehen, auf welche diese gesetzt ist, haben Zurückversetzung in die Zellenhaft zur Folge.

III. Oberste Klasse, bestehend aus den aus der Mittelklasse Promovirten. Gemeinsame Arbeit und Spaziergänge mit Erlaubniss des Sprechens. Besondere Vergünstigungen: Anlage kleiner Gartenbeete, Ausschmückung der Zellen, ein Peculium von 2 Fr. 50 Rp. bis 4 Fr. Zulage nach der Speiseordnung, Anwartschaft auf provisorische Freilassung, der jedoch für mehr als zu zwei Jahren Verurtheilte ein Aufenthalt von wenigstens 8 Monaten in dieser Klasse vorangehen muss. In dieser Klasse dürfen höchstens noch Mahnungen und leichte Verweise, aber keinerlei Bestrafungen mehr vokommen. Jedes strafwürdige Vergehen hat die Ausstossung aus der Klasse und Rückversetzung in die Mittelklasse oder in die Zellenhaft zur Folge. Zeugnissbüchlein werden hier nicht mehr geführt. (Dies entspricht der Zwischenanstalt in Irland!)

Alle Gefangenen, welcher Klasse sie angehören mögen, werden in der Anstalt beschäftigt mit Anpflanzung des innerhalb der Umfassungsmauer liegenden Landes, mit Hausgeschäften, mit Handwerken verschiedener Art, Weberei, Küferei, Schusterei, Schreinerei, später wohl auch Schlosserei. Für die einzelnen Zweige sind Werkmeister angestellt. Jüngere Sträflinge haben Gelegenheit, einen Beruf zu erlernen, mit dem sie später ihr ehrliches Brod verdienen können.

Man entnimmt dem Angeführten, dass hier ein Versuch gemacht wird, in die Behandlung der Strafgefangenen System, einen bestimmten Stufengang zu bringen. Wennschon das in so consequenter und rationeller Weise noch wenig versucht worden ist, so ist eine andere Bestimmung des Regulativ bei uns ganz neu und auch anderwärts noch wenig zur Anwendung gekommen, sie ist aber die nothwendige Consequenz und der Schlussstein des Systems. Wir meinen die probweise Freilassung der Gefangenen vor Ablauf der Strafzeit mit der Bestimmung, dass sie sich unter Schutzaufsicht zu stellen haben. Damit dehnt die Anstalt ihre Wirkung und Zucht so zu sagen über die Anstaltsmauern aus. Jedes Zuwiderhandeln der provisorisch Entlassenen gegen die vorgeschriebenen Verhaltungsregeln hat ihre Wiedereinbringung zur Folge."

Ob man im Aargau die Erfahrungen Irlands vor Augen gehabt hat, wissen wir nicht. Aber wir wiederholen, dass der in Lenzburg angenommene Plan hervorgegangen ist aus denselben Grundanschauungen, die Sir Walter Crofton zwar nicht entdeckt, wohl aber zuerst im grossen Maassstabe angewendet hat.

Erwarten wir, welche Früchte die Schweiz, ein von Irland in jeder Beziehung verschiedenes Ländergebiet, aus der Anwendung der in Irland befolgten Principien ernten wird.

Es ist möglich, dass wir in unseren Erwartungen getäuscht werden; auch haben wir stets unsere Ueberzeugung unter dem Vorbehalte der Belehrung ausgesprochen. Möchte man doch in den Streitfragen der Gefängnissreform beherzigen, was Grevelink in seiner Vorrede zur holländischen Uebersetzung der von den *Yorkshire Magistrates* verfassten Berichterstattung sagt:

„Wie in der Politik, so können auch in der Gefängnissfrage bestehende Parteiungen Uebles thun und Gutes hindern. Wird hier mit Heftigkeit und Bitterkeit gestritten unter der Fahne dieser oder jener Partei, wird keine Verschiedenheit der Ansichten geduldet und fügt man Andersdenkenden nur Beleidigungen zu, dann wird die so nothwendige Forschung sicherlich nicht viel gewinnen. Streiten wir aber mit gegenseitigem Wohlwollen nur im Interesse der Sache, ist der Zweck nur eine ruhige, unparteiische und unbefangene Forschung nach dem, was Wahrheit und was das Beste ist, dann wird ein Zusammenwirken im Guten möglich sein selbst bei einer Meinungsverschiedenheit in bestimmten Punkten."

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.









